

dernière mais personne ne sait combien de temps cette situation durera encore. Il n'est pas du tout certain en outre que les télégraphes et les téléphones puissent éternellement couvrir le déficit de la poste et verser à la caisse fédérale les 50 millions de francs prévus au programme financier. N'oublions pas non plus que le renchérissement est très accentué actuellement et que nous n'avons pas encore atteint le point culminant de la hausse des prix. Il faut en tenir compte lorsqu'on parle du budget de l'administration des PTT.

Le Conseil des Etats ne fait pas preuve de beaucoup de suite dans les idées, car il réclamait il n'y a pas très longtemps, lors de la discussion de la réforme des finances fédérales, non pas seulement 50 millions de francs au maximum mais bel et bien 75 millions pour la caisse fédérale. On n'est pas parvenu à s'entendre au sujet de l'interprétation à donner à l'article 36 de la constitution fédérale. M. le professeur Huber, lui-même, qui a été consulté par le Département fédéral des finances, a émis l'opinion, dans un rapport d'expertise, que les taxes postales devaient être fixées aussi bas que possible. Mais presque d'une même haleine, il admettait que les 75 millions de francs demandés à cette époque par le Conseil des Etats n'avaient rien d'exagéré. On est donc en pleine contradiction.

Mais c'est aussi pour des raisons d'ordre psychologique que votre commission a repoussé cette motion. Le projet répartit équitablement les charges nouvelles sur tous les usagers de la poste ou à peu près, exception faite, comme vous savez, des éditeurs de journaux.

Si l'on procédait par étapes, on ne pourrait guère introduire à la fois pour les paquets et les lettres, des taxes inférieures à celles qui sont prévues dans le projet. Les complications seraient trop grandes. On devrait donc agir en commençant, par exemple, par les paquets mais cela n'irait pas sans récriminations et des plaintes justifiées de la part des usagers. Il en irait du reste exactement de même si on commençait par les lettres et les cartes postales.

A tout point de vue, la motion du Conseil des Etats est donc inadmissible et nous vous prions de la rejeter. Votre commission est unanime à vous faire cette recommandation.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Ablehnung der Motion)	93 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Art. 3 der Vorlage

Antrag der Kommission

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 3 du projet

Proposition de la commission

¹ La présente loi entre en vigueur le 1^{er} janvier 1953.

² Le Conseil fédéral est chargé de son exécution.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 10. Dezember 1951 Séance du 10 décembre 1951, après-midi

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6135. Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV Imposition du tabac. Revision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. Oktober 1951
(BBl III, 493)

Message et projet de loi du 26 octobre 1951 (FF III, 493)

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Duttweiler

Nicht Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Proposition Duttweiler

Ne pas entrer en matière

Berichterstattung – Rapports généraux

Eder, Berichterstatter: Unter den Pflanzen, die in der Geschichte der Neuzeit eine grosse Bedeutung erlangt haben, steht der Tabak in vorderster Reihe. Die Weltproduktion an Rohtabak wird für das Jahr 1950 auf rund 3 Millionen Tonnen mit einem Handelswert von 15 bis 18 Milliarden Franken geschätzt. Zum Vergleich sei beigefügt, dass die gesamte Baumwollernte im Jahre 1949 zirka 6½ Millionen Tonnen mit einem Handelswert von 21 Milliarden Franken betragen hat.

Unser Land hat 10 325 Tonnen Tabak aus dem Ausland bezogen und 2400 Tonnen selbst produziert. Unsere Anbaufläche beträgt rund 1000 Hektaren; es entspricht das ungefähr der Grösse des Hallwylersees. Bevor wir auf die Vorlage des Bundesrates eingehen, möchte ich mir doch erlauben, einige kurze Feststellungen aus der Geschichte des Tabaks Ihnen vorzutragen, aus denen hervorgeht, wie der Tabak sukzessive zu einem interessanten Fiskalobjekt geworden ist.

Der Tabak kam erstmals im Jahre 1493 mit Kolumbus nach Europa. Die Tabakpflanze wurde zunächst als Zier- und dann als Heilpflanze angebaut und ist seit dem Jahre 1570 in den botanischen Gärten in Europa nachgewiesen. Ein französischer Gesandter in Lissabon, Nicot, sorgte für ihre Verbreitung in Frankreich. Er gab dieser Pflanze auch den wissenschaftlichen Namen *Nicotiana* und schliesslich ihrem wirksamen Giftstoff aus der Gruppe der Alkaloide die chemische Bezeichnung *Nikotin*.

In England fand nach dem Ableben der Königin Elisabeth das Pfeifenrauchen eine überaus starke Verbreitung. Der Tabak und das Rauchen desselben verbreitete sich rascher als die gleichzeitig eingeführte Kartoffel, die erst 100 Jahre später zum allgemeinen Gebrauch gelangte und deren Anbau

vielfach erst behördlich erzwungen werden musste. Alexander von Humboldt schrieb über diese ungleiche Aufnahme von Tabak und Kartoffel: „Wie ein unverständiges Kind, welchem man Brot und eine glühende Kohle anbietet, zuerst nach der Kohle greift, so machten es die Menschen in Europa mit der Kartoffel und dem Tabak.“

König Jakob I. von England hat im Jahre 1603 eine lateinische Fehdeschrift gegen die Tabakpflanze verfasst, in welcher zu lesen ist: „Da es nach meiner Ansicht nichts Verderblicheres unter den Völkern gibt, als der häufige Tabakgenuss, der sich bei uns eingenistet hat, so habe ich geglaubt, dass es meiner Musse durchaus nicht abträglich sein wird, wenn ich solch absurden Brauch in dieser Schrift geisse. Es müssten mit Recht jene Dinge mit dem Stempel der Schamlosigkeit gebrandmarkt werden, welche aus der Schande geboren, von Barbaren herstammend, sich einzig durch den Eindruck der Neuheit einbürgern konnten.“ Da solche Ermahnungen nicht fruchteten, versuchte schon Jakob I. den Tabak mit einer Auflage zu belasten, welche indessen vom Parlament abgelehnt wurde. Infolge des langen Krieges mit Spanien ging zwar die Einfuhr von Tabakblättern zurück, dafür nahm aber der Anbau im eigenen Land ständig zu. Im Jahre 1614 wurde London von einer Pest heimgesucht. Da behaupteten die Ärzte, beobachtet zu haben, dass die Leute, welche eifrig rauchten, von der Krankheit viel weniger erfasst wurden als andere. Das trieb Wasser auf die Mühlen derer, die dem Tabak Heilkräfte zuschrieben. Die Ärzte empfahlen ihn demnach als Desinfiziens und die Folge war trotz aller königlichen Antipathie ein ungeheures Ansteigen der Zahl der Raucher. Im Jahre 1619 erliess Jakob I. eine Proklamation, um die Anpflanzung in England zu verbieten und den Handel mit Tabak überhaupt als ein königliches Monopol zu kennzeichnen. Auch damit hatte er aber keinen Erfolg im Unterhaus. In der Folge wurde dann eine bescheidene Steuer auf Kolonialtabak und eine hohe Abgabe auf Inlandtabak dekretiert.

In Holland ist der Tabak schon 1590 eingeführt worden. Auch dort hat der Ausbruch der Pest im Jahre 1636 der Ausbreitung dieses Genussmittels mächtigen Vorschub geleistet.

In Deutschland trug der Dreissigjährige Krieg von 1618–1648 zur starken Verbreitung der Rauchsitten bei.

Schon früh war die Geistlichkeit gegen den Tabak eingenommen. In Mexiko wurde beschlossen, das Tabaktrinken in den Kirchen zu verbieten und in Lima wurde wenigstens den Geistlichen am Altar der Genuss des Tabaks verboten.

Inzwischen war diese Sitte auch in der Türkei eingeführt worden. Im Jahre 1633 wurde Konstantinopel von einem Grossbrand heimgesucht, dem angeblich an die 20 000 Holzhäuser zum Opfer fielen. Daraufhin liess Sultan Murad IV. die Kaffee- und Rauchhäuser niederreissen und das Rauchen bei Todesstrafe verbieten. Es sollen damals unter der Herrschaft Murads IV., der als der Grausame in die Geschichte eingegangen ist, 25 000 Menschen umgebracht worden sein, mit der Anschuldigung, dass sie geraucht hätten.

Auch in Österreich führte eine Brandkatastrophe zu einem Verbot, nachdem ein grosser Teil der Hof-

burg in Wien im Jahre 1668 eingeäschert worden war. Daraufhin durfte Tabak nur noch in Apotheken zu medizinischen Zwecken verkauft werden. In der Folge ist dann in Österreich das Tabakmonopol eingeführt worden.

In der Schweiz wurde nachweislich seit 1616 Tabak geraucht. Zürich erliess 1656 ein Sittenmandat und 1670 ein formelles Verbot des Rauchens mit einer Bussandrohung von 15 Pfund.

Die Obrigkeit von Bern erliess 1671 ein Mandat gegen das Rauchen und schloss daraufhin ein spezielles Konkordat mit Zürich, Luzern, Unterwalden, Freiburg und Solothurn ab, um diesen Unfug zu beseitigen. Alle diese Massnahmen scheinen nichts genützt zu haben, so dass sich Zürich im Jahre 1700 entschloss, eine Steuer auf den Tabak zu legen, und zwar um Kriegsgewehr anzukaufen. Bern folgte diesem Beispiel einige Jahre später.

Neben dem Tabaktrinken, wie man es nannte, kam auch schon früh das Schnupfen auf. Napoleon soll pro Monat 7 Pfund Tabak zum Schnupfen verwendet haben.

Jahrhundertlang kannte man nur Zigarren- und Pfeifentabak. In Brasilien ist aber schon Mitte des 18. Jahrhunderts die Zigarette aufgekommen. Am Ende des Krimkrieges war diese Sitte schon bei den Türken und Russen bekannt. Es war ein Engländer, der im Jahre 1851 die maschinelle Herstellung der Zigaretten einführte, so dass die Zigarette gerade jetzt das 100jährige Jubiläum ihrer Existenz in Europa feiern kann. Der Tabakgenuss in Form von Zigaretten erfuhr im Laufe der Zeit eine ungeahnte Ausdehnung. Dementsprechend ging der Verbrauch an Zigarren zurück. Es liegen Vergleichszahlen aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg und vom Jahre 1927 vor. Die Zahl ging pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland von 119 auf 103 zurück, in England, wo immer viel Pfeife geraucht wurde, von 12 auf 4 und in den USA von 90 auf 62. Der Zigarettenkonsum pro Einwohner nahm entsprechend zu: In Deutschland von 195 auf 502, in England von 200 auf 811 und in den USA von 143 auf 840.

Diese Entwicklung lässt sich auch für die Schweiz nachweisen. Im Jahre 1941 wurden bei uns 519 Millionen Zigarren, im Jahre 1950 dagegen 385 Millionen hergestellt. Demgegenüber ist die Zigarettenproduktion von 2994 Millionen auf 6772 Millionen Stück angewachsen.

Dieser beständige und bedrohliche Rückgang der Zigarren- und Stumpenindustrie hatte die Frage aufwerfen lassen, was zu ihrer Erhaltung nötig sei, und hat Veranlassung gegeben zu der Botschaft des Bundesrates, die uns heute beschäftigt.

Nach dem Beispiel anderer Staaten hat auch die Schweiz eine Abgabe auf den Tabak eingeführt und diese Steuer gemäss Art. 34quater BV für die Finanzierung der AHV reserviert. Die Gesamtbelastung des Tabaks soll 80 Millionen Franken jährlich einbringen. Der Bund ist also daran interessiert, dass geraucht wird, und dass auch in Zukunft geraucht werden kann.

Die Belastungsansätze sind im AHV-Gesetz normiert. Mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Zigarrenindustrie hat der Bundesrat im Rahmen seiner Kompetenzen bereits eine Herabsetzung der Fiskalbelastung für die Zigarrenindustrie vorgenommen. Inzwischen haben aber die

Rohtabakpreise eine weitere Steigerung erfahren, die offenbar den Kulminationspunkt noch nicht erreicht hat.

Der Einfuhrmittelwert für Rohtabak betrug im Jahre 1939, vor Ausbruch des Krieges, 186 Franken per 100 kg, im Jahre 1949 527 Franken und im Jahre 1951 582 Franken.

Vom rein fiskalischen Standpunkt aus betrachtet, brauchte sich der Bund um diese Entwicklung nicht Sorge zu machen, solange der Verbrauch an Zigaretten immer noch zunimmt. Indessen konnte die Preissteigerung bei der Zigarrenindustrie nicht ausgeglichen werden, so dass sich der Bundesrat veranlasst sieht, eine Ermässigung der Fiskalbelastung für die Zigarrenindustrie in Vorschlag zu bringen.

Die Abwanderung von der Zigarre auf die Zigarette ist eine internationale Erscheinung. Sie hängt mit der Änderung unseres Lebensstils zusammen und ist ein Ausdruck unserer überhasteten Arbeits- und Lebensweise. Die Sportleute bevorzugen die rasch gerauchte Zigarette, und in den langen Mobilisationsdiensten haben sich auch die jungen Jahrgänge an die Zigarette gewöhnt. Schon vor 50 Jahren prägte Oscar Wilde den treffenden Satz: „Die Zigarette ist der vollkommenste Typus des Genusses. Er ist kurz und lässt unbefriedigt.“ Die Abwanderung von der Zigarre zur Zigarette ist nicht in erster Linie und jedenfalls nicht ausschliesslich auf die unterschiedliche Preisentwicklung zurückzuführen. Immerhin beträgt der Preisaufschlag bei der Zigarette nur 43%, beim Stumpfen dagegen 66%. Wenn aber der Preisunterschied noch grösser wird, so könnte das doch eine schockartige Abwanderung vom Stumpfen zur Zigarette einleiten, die kaum mehr aufzuhalten und keinesfalls wieder gutzumachen wäre.

Der Bund nimmt mit Recht Rücksicht auf die Rauchgewohnheiten seiner Bürger. Er möchte den Raucher, der letzten Endes die Summe von 80 Millionen Franken im Jahr für die AHV aufbringt, schonen und nicht verärgern und ihm auch in Zukunft den Genuss seines Stumpens oder seiner Zigarre nicht vorenthalten. Deswegen schlägt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 26. Oktober, die jetzt zur Beratung steht, im ersten Teil eine Ermässigung der Fiskalbelastung vor.

Nach der gegenwärtigen Ordnung sind 100 kg Rohtabak für die grossen Betriebe durchschnittlich mit 194 Franken belastet, während sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf noch eine Belastung von 142 Franken ergeben würde. Das Päckchen Stumpfen zu 10 Stück in der Preislage von Fr. 1.20 hat eine Belastung von 10,8 Rappen, nach der neuen Ordnung nur noch von 7,7 Rappen. Für die Preislage von Fr. 1.60 beträgt die Belastung heute 14,3 Rappen, in Zukunft, wenn Sie der Vorlage zustimmen, noch 10,1 Rappen.

Der Ertrag aus der fiskalischen Belastung der Zigarren, welcher im Jahre 1950 noch 5,6 Millionen Franken betrug, würde nach der vorgesehenen Regelung auf ungefähr 3 Millionen Franken sinken. Eine noch weitergehende Ermässigung kann selbstverständlich nicht in Frage kommen.

Der Bundesrat erklärt selbst, dass in der gegenwärtigen Zeit des vermehrten Finanzbedarfs des Bundes der Abbau der Fiskalbelastung eines Arti-

kels des Luxuskonsums unerwünscht sei. Er würde diese Massnahme nicht beantragen, wenn er nicht selbst davon überzeugt wäre, dass sich die Zigarrenindustrie tatsächlich in einer äusserst schwierigen Lage befindet. Nachdem sie den Preis dieser Produkte zu Beginn des laufenden Jahres zu erhöhen gezwungen war, ist zurzeit ein weiterer Preisauflaufschlag untragbar. Er könnte schwerwiegende Folgen haben.

Der Bundesrat beantragt nun eine Revision des Artikels 120 Abs. 1 des AHV-Gesetzes im Sinne der Anpassung der Fabrikationsabgabe an die stark veränderten Weltmarktpreise. Die Fabrikationsabgabe für Rohmaterial zur Herstellung von Zigarren, die laut Gesetz per 100 kg 80 Franken beträgt und durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 1949 bereits eine Ermässigung auf 70 Franken erfahren hat, wird auf 90 Franken erhöht. Auf diese Weise ergibt sich nun die Möglichkeit, die kleineren Fabriken gegenüber den Grossbetrieben in vermehrtem Masse zu begünstigen, indem ihnen auf der Abgabe nach der Menge des Rohtabakverbrauchs differenzierte Ermässigungen eingeräumt werden. Für die grossen Betriebe dagegen wird die Erhöhung ausgeglichen durch die weitgehende Reduktion der Zölle auf dem Rohtabak.

Dieser Teil der Vorlage, nämlich die Revision des Artikels 120 Abs. 1 des AHV-Gesetzes ist von der Kommission einstimmig angenommen worden, und auch in der Presse sind bis heute keine Einwendungen gegen diese Bestimmungen erschienen. Somit kann ich mich auf diese Feststellungen beschränken.

Damit komme ich zum zweiten und vielleicht interessanteren Teil der Vorlage, den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Massnahmen zugunsten der Zigarrenindustrie. In der Hauptsache steht die Frage zur Diskussion, ob hier die Kontingentierung auf gesetzlicher Grundlage einzuführen sei. Dazu muss ich einige nähere Ausführungen machen.

In tatsächlicher Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass die Kontingentierung der Zigarrenindustrie durch Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1937 auf Begehren der Industrie, unterstützt vom Regierungsrat des Kantons Aargau, eingeführt und bis heute beibehalten worden ist. Wir haben also heute in dieser Hinsicht eine Erfahrung von 14 Jahren. Als aber die Vorschriften über die Tabakbesteuerung unter Einschluss der Vorschriften über die Fabrikationsabgabe in das Bundesgesetz betreffend die AHV aufgenommen wurden, ist die Kontingentierung nicht extra genannt worden. Unter der Marginale „Schutzmassnahmen“ bestimmt der Artikel 127: „Der Bundesrat kann Massnahmen treffen:

- a) zur Sicherung einer bäuerlichen Tabakkultur;
- b) zur Erhaltung einer leistungsfähigen Tabakindustrie;
- c) zur Erhaltung der Handarbeit in der Tabakindustrie, insbesondere durch Festsetzung niedrigerer Ansätze für Tabakerzeugnisse, deren Herstellung oder Verpackung in Handarbeit erfolgt;
- d) zur Regelung des Kleinhandels mit Tabakwaren und Zigarettenpapier.“

Am 6. März 1947 wurde das Gesetz über die AHV gleichzeitig mit den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung vom Volk angenommen. Die

Wirtschaftsartikel sind aber dann zuerst in Kraft getreten. Der Bundesrat erliess am 30. Dezember 1947 eine Verordnung betreffend die fiskalische Belastung des Tabaks. In den Artikeln 46 und 47 derselben wird die Kontingentierung der Zigarrenproduktion behandelt und ihre Bedeutung erklärt und die Berechnung der Kontingente vorgenommen.

In der Oktobersession 1949 verlangte unser Kollega Bucher in einer Motion die Aufhebung der Kontingentierung in der Zigarrenindustrie. Seine Motion wurde dann mit 23:68 Stimmen abgelehnt. Dem Motionär darf es aber heute zur Genugtuung gereichen, dass der Bundesrat von sich aus die Frage der Verfassungsmässigkeit dieser Kontingentierung überprüfen liess, und zwar durch Herrn Bundesrichter Steiner.

Damit möchte ich zur rechtlichen Seite dieser Frage übergehen.

Die staatliche Kontingentierung bezüglich des Rohstoffs oder der Fabrikation oder auch des Verkaufs ist eine überaus wirksame Beschränkung der wirtschaftlichen Initiative des Bürgers und widerspricht infolgedessen dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Die freie Konkurrenz wird beschränkt, ja nahezu aufgehoben, wenn jeder Unternehmer nur eine bestimmte Warenmenge herstellen darf. Jedermann kann sich natürlich freiwillig durch Vertrag einer solchen Beschränkung unterziehen. Der Staat aber, sei es der Bund oder der Kanton, kann ihn nicht dazu verpflichten, soweit nicht eine Ausnahme vom Grundsatz der Gewerbefreiheit in der Verfassung selbst genannt ist, mit anderen Worten, wenn der Staat sich nicht eine besondere Kompetenz zur Gesetzgebung im Einzelfall vorbehalten hat.

Im Rechtsgutachten von Bundesrichter Steiner, welches in der bundesrätlichen Botschaft nur ganz auszugsweise und nicht besonders genau zitiert wird, wird ausgeführt: „Der Fabrikant kann die Roh-tabakmenge, die er verarbeiten will, nach Belieben bestimmen; er hat lediglich einen Zuschlag zur ordentlichen Fabrikationsabgabe zu bezahlen, soweit die von ihm verarbeitete Menge das ihm von der Oberzolldirektion zugeteilte Kontingent übersteigt. Wird auch dieser Zuschlag in erster Linie nicht aus fiskalischen, sondern aus wirtschaftspolitischen Gründen erhoben, so ist er doch nicht eine Kausalabgabe, das heisst ein Entgelt für eine Leistung des Gemeinwesens, sondern eine Gewerbesteuer.“

Diese Argumentation ist reichlich theoretisch. Der Berichterstatter kann ihr nicht beipflichten. Die Botschaft des Bundesrates stellt auf Seite 16 selber fest: „Hohe Überschreitungen werden dadurch (nämlich durch den Abgabezuschlag für das Überkontingent) praktisch verunmöglicht.“ Der Fabrikant muss sich eben nach den Preis- und Absatzverhältnissen richten und kann nicht ungestraft die Gesetze der freien Marktwirtschaft verletzen.

Damit komme ich zur Prüfung der Frage, ob die Kontingentierung der Zigarrenindustrie im Art. 31bis Abs. 3 BV eine genügende Rechtsgrundlage finde.

Dieser Absatz 3 lautet: „Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen“;

b) kommt hier nicht in Frage;

„c) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile.“

Ferner heisst es in diesem Absatz: „Bestimmungen gemäss der Litera a (und b) sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.“

Was nun das erste Kriterium anbetrifft, so wird man mit dem Rechtsgutachter feststellen können, das Gesamtinteresse werde durch die in Frage stehende Massnahme nicht verletzt. Das allein kann natürlich nicht genügen. Das Gesamtinteresse muss die Massnahme auch rechtfertigen. In dieser Hinsicht wird im Gutachten Steiner wörtlich ausgeführt: „Im Gesamtinteresse liegt alles, was von einem übergeordneten Standpunkt, das heisst dem Standpunkt des Wohles des Landes aus wertvoll ist. Von diesem Standpunkt aus wertvoll ist aber auch der Fortbestand der Klein- und Mittelbetriebe. Er liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse.“ Zur besseren Illustration dieser These verweist der Gutachter auf folgendes: „Seit dem Jahre 1939 hat der Bund wiederholt Vorschriften zum Schutze der Klein- und Mittelbetriebe aufgestellt, so zum Beispiel mit dem Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, ferner dem Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1934 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie und dem Bundesbeschluss vom 28. September 1934 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmacher-gewerbes. Für diese Erlasse“, schreibt der Gutachter, „fehlte damals eine sichere verfassungsrechtliche Grundlage. Sie sollte durch die Revision der Wirtschaftsartikel geschaffen werden. Auch aus der Entstehungsgeschichte der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ergäbe sich somit, dass sie den Erlass von Vorschriften zum Schutze der Klein- und Mittelbetriebe ermöglichen wollte. Dass die in Frage stehende Kontingentsabgabe die Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe bezweckt, ist unbestritten.“

Die Kommission hat sich diesen Argumenten nicht bedingungslos angeschlossen. Sie bekennt sich nicht zu dem Standpunkt, dass stets und unter allen Umständen auf allen Gebieten Massnahmen zur Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe, das heisst mit andern Worten zur Erhaltung einer ganz bestimmten Struktur eines Wirtschaftszweiges nach dem neuen Verfassungsrecht zulässig seien. Auf alle Fälle müssen die vorher zitierten weiteren Erfordernisse des Absatzes 3 des Artikels 31bis auch berücksichtigt werden. Die Tabakindustrie ist ohne Zweifel ein wichtiger Wirtschaftszweig. Wichtig nicht nur deswegen, weil er eine grössere Zahl von Arbeitskräften beschäftigt und in bestimmten Tal-schaften vorwiegend domiziliert ist, sondern auch deswegen, weil diese Industrie und ihre Konsumenten in erster Linie die AHV finanzieren. Der Staat ist also an dieser Industrie und an den Rauchge-

wohnheiten seiner Bürger stark interessiert. Wenn nun die Zigarren- und Stumpfenfabrikation ständig zurückgeht und somit in ihrer Existenz gefährdet ist, so besteht ein Anlass für den Staat, hier einzugreifen. Eine weitgehende Konzentration eines Industriezweiges auf nur wenige Betriebe liegt nicht im Interesse der Raucherschaft, auf die es schliesslich und endlich doch ankommt und die nun einmal in unserem demokratischen Staate Gewohnheiten entwickelt und Ansprüche erhebt, die etwas weiter gehen als beispielsweise in den benachbarten Staaten, welche schon lange das Tabakmonopol eingeführt haben, wobei die Monopoldirektion darüber befindet, was dem Bürger frommt und worüber er sich noch freuen darf.

Abs. 3, lit. a des zitierten Verfassungsartikels behandelt die Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige. Wenn auch die Tabakindustrie nicht zu den sogenannten grossen Industriezweigen unseres Landes gehört, so beschäftigt sie insgesamt doch annähernd 5000 Personen. Dabei ist allerdings ohne weiteres zuzugeben, dass die vom Bundesrat beantragten Massnahmen nur einem Teil dieser Gruppe zugute kommen, weil nämlich die Zigarettenindustrie und ferner die Fabrikation der Spezialitäten im Kanton Tessin nicht kontingentiert werden sollen. Immerhin ist der Tabak ein Fiskalobjekt erster Ordnung, und so darf innerhalb dieses Fabrikationszweiges auch die Erhaltung der Zigarrenindustrie besonders gesichert werden.

Die Litera c endlich betrifft den Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile. Die Zigarrenindustrie ist hauptsächlich im Kanton Aargau, im Seetal und Wynental, beheimatet. Das ist dort eine der wichtigsten Industrien. Wenn die dort befindlichen Mittel- und Kleinbetriebe zum Erliegen kommen sollten, würde diese Landesgegend stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine Verpflanzung der Arbeitskräfte, etwa ausserhalb des Kantons, kommt praktisch nicht in Frage, weil gerade hier besonders viel Frauen beschäftigt sind, die auch noch ihren privaten Haushalt zu besorgen haben.

Wenn schon die Arbeitsbeschaffung als ein vornehmeres Ziel staatlicher Wirtschaftspolitik anerkannt wird, muss es die Arbeitserhaltung auf dem angestammten Platz ebenfalls sein. Ein ganz freier Wettbewerb, der in einen Kampf aller gegen alle ausarten könnte, würde einen Konzentrationsprozess beschleunigen und bestimmt verschiedene Betriebe dieser Branche zum Erliegen bringen. Man gebe sich aber in dieser Hinsicht keinen Illusionen hin. Auch die bisherige starre Kontingentierung mit den hohen Ansätzen für das Überkontingent hat den Konzentrationsprozess nicht ganz aufhalten können. Im Kanton Tessin gab es keine Kontingentierung. Dort konnten die beiden Grossbetriebe ihre Fabrikation mit 5300 q von 1937–1950 auf gleicher Höhe halten; relativ haben sie von 66% auf 82,8% zugenommen, also um ein Viertel. In der übrigen Schweiz, wo die Kontingentierung seit 14 Jahren schon besteht, haben 3 Grossfirmen zusammen ihre Fabrikation von 10 700 q auf 13 200 q steigern können. Ihr prozentualer Anteil an der Gesamtproduktion ist von 32,9% auf 50,5% gestiegen. Ihre Zunahme beträgt also trotz der Kontingentierung 50%, also erheblich mehr als die Zunahme der

weniger grossen Betriebe im Kanton Tessin, wo keine Kontingentierung bis heute eingeführt wurde.

Nachdem nun gemäss dem Antrag unserer Kommission die Starrheit des Kontingents wesentlich gemildert wird, so besteht kein Grund zur Annahme, dass das heutige Verhältnis zwischen Gross-, Mittel- und Kleinbetrieb in Zukunft unverändert bleiben werde.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Kontingentierung einen massiven Einbruch in die Handels- und Gewerbefreiheit bedeutet, der nicht ohne wichtige Gründe verantwortet werden kann. Sie könnte leicht Schule machen, sobald auf anderen Sektoren unserer Wirtschaft Störungen eintreten und das Verhältnis zwischen grösseren und kleineren Unternehmungen der gleichen Branche zu Beunruhigungen und Spannungen führt.

Daher ist Ihre Kommission dazu gekommen, die Kontingentierungsmassnahme einzuschränken, das heisst die bisher starre Kontingentierung flexibler zu gestalten. Damit wird die Grössenordnung der heute bestehenden 54 Betriebe nach der Botschaft nicht ständig gleich bleiben. Viel eher wird eine beständige Anpassung an die veränderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eintreten. Damit nun allerdings die freie, ungehinderte Konkurrenz nicht wieder eingeführt, aber das Leistungsprinzip der freien Wirtschaft doch einigermaßen respektiert.

Diese wichtigen Abänderungsanträge betreffen den Artikel 127 Abs. 2 und 3. Die Bemessungsfrist für das Kontingent soll von heute 5 in Zukunft auf 3 Jahre, wie sie auch in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen sind, und der Zuschlag zur Fabrikationsabgabe von 300 Franken für das Überkontingent auf 200 Franken herabgesetzt werden. Damit wäre nun allen Betrieben die Möglichkeit gegeben, unter gewissen Opfern sich zu vergrössern und sich so den wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Wer es übernimmt, 3 Jahre lang eine zusätzliche Fabrikationsabgabe von 200 Franken aufzubringen, gewinnt damit für die kommende Periode einen grösseren Kontingentsanspruch, während er nach den heute geltenden Vorschriften 5 Jahre lang je 300 Franken per 100 kg zu zahlen gehabt hat und weiter zahlen müsste.

Die Botschaft des Bundesrates ging auf Seite 16 davon aus, dass Kontingentsüberschreitungen in grösserem Umfang praktisch verunmöglicht seien. Ihre Kommission bezweckt mit ihren Abänderungsanträgen zu erreichen, dass der Leistungsfähige die Früchte seines Einsatzes geniessen und sich so von einer unteren auf eine höhere Stufe emporarbeiten dürfe.

Nach Art. 31bis, Abs. 4, dürfen solche Bestimmungen nur erlassen werden, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Das Gutachten Steiner führt in dieser Hinsicht aus: „Die Kontingentierung des Rohtabakverbrauchs bestand beim Inkrafttreten der neuen Wirtschaftsartikel schon seit beinahe 10 Jahren. Dass eine schon bestehende Massnahme erst übernommen werden dürfe, nachdem der Wirtschaftszweig oder Beruf Gelegenheit hatte, Selbsthilfemassnahmen zu treffen, lässt sich jedenfalls dann nicht aus Art. 31bis, Abs. 4 BV folgern, wenn nicht angenommen werden kann, dass eine

Selbsthilfemassnahme den auch nur einigermaßen gleichen Schutz wie die schon bestehende staatliche Schutzmassnahme gewähren würde.“

Im übrigen ist unbestritten, dass die Verbände ein Abkommen über die Preise, respektive Preisunterbietungen und insbesondere die Gewährung von Skonto und Rabatten abgeschlossen haben. In der Tagespresse ist letzthin die Behauptung aufgestellt worden, das Erfordernis der vorausgegangenen Selbsthilfemassnahmen sei hier nicht erfüllt. Aus einer Untersuchung über diesen Industriezweig ergebe sich, dass der erstaunliche Umfang der Handarbeit in der Stumpenindustrie durchaus nicht eine technische Notwendigkeit sei. Der Produktionsprozess hätte eine Maschinerisierung gestattet. Diese Argumentation dürfte nun aber nicht zutreffen. In der Zigarren- und Stumpenindustrie hat sich die Handarbeit bewährt. Es liegt durchaus im öffentlichen Interesse, dass sie hier erhalten bleibt, und es geht auf alle Fälle zu weit, von dieser Industrie-gruppe heute zu verlangen, sie soll auf die Handarbeit verzichten und damit Arbeitskräfte einsparen, während man immer noch von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen und Massnahmen zur Bekämpfung einer späteren Wirtschaftskrise diskutiert.

Dabei darf hier aber auch die Frage untersucht werden, ob es nicht möglich gewesen wäre, die Kontingentierung statt durch das Gesetz auf privatrechtlicher Basis durchzuführen. Versuche in dieser Richtung wurden gemacht, führten aber nicht zum Erfolg. Aus den Akten geht nicht deutlich genug hervor, wer die Schuld am Misslingen dieser Verhandlungen trägt und ob nicht doch eventuell eine Möglichkeit bestanden hätte oder heute noch bestünde, eine solche Kontingentierung zustande zu bringen, wobei die Einzelheiten durch die Beteiligten zu regeln wären, während dem Staate etwa die Rolle eines Treuhänders für die korrekte Durchführung des Verbandsbeschlusses zufiele. Es wäre nicht ausgeschlossen, nach meiner persönlichen Meinung, dass angesichts eines drohenden Referendums doch noch eine Verständigung, das heisst eine Kontingentierung auf privatrechtlicher Basis gefunden werden könnte. Tatsache ist, dass ein solches Resultat nicht vorliegt und dass ohne jede Kontingentierung die kleineren und mittleren Unternehmungen ernsthaft bedroht sind.

Damit komme ich zur Schlussbetrachtung. Herr Kollega Bucher hat in seiner Motion auf Art. 32 BV hingewiesen, der bestimmt, dass die in Art. 31 bis, 31 ter, Abs. 2, 31 quater, 31 quinquies genannten Bestimmungen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden dürfen, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Der Rat hat damals dieser Motion keine Folge gegeben, indessen hat sich doch der Bundesrat veranlasst gesehen, diese ausserordentlich wichtige Frage zu überprüfen. Im mehrfach zitierten Rechtsgutachten Steiner wird nun festgestellt, dass die Kompetenzdelegation an den Bundesrat ausgeschlossen sei, und dass durch die neue Fassung der Wirtschaftsartikel klar zum Ausdruck gebracht werde, dass die Einführung solcher Schutzmassnahmen nicht durch jeden Rechtssatz erfolgen dürfe, sondern nur durch einen Rechtssatz, der in einem Bundesgesetz oder einem dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss enthalten ist. Die Entscheidung der Frage,

welche Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Wirtschaft getroffen werden sollen, darf der Gesetzgeber nicht auf die Exekutive übertragen. Eine solche unzulässige Übertragung hat nun aber der Artikel 127 des AHV-Gesetzes vorgenommen. Er führt die Schutzmassnahmen nicht ein, sondern überlässt dem Bundesrat die Entscheidung, ob und welche Schutzmassnahmen in der Tabakindustrie eingeführt werden sollen. Die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung sind vor dem AHV-Gesetz in Kraft getreten. Also hätte das Gesetz damals auf die Verfassung Rücksicht nehmen müssen. Es war nicht zulässig, in diesem Gesetz eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat vorzusehen. Diese Erkenntnis hat nun den Bundesrat dazu geführt, die Vorlage über die fiskalische Belastung des Tabaks auszuarbeiten und in ihrem zweiten Teil die Kontingentierung dieses Industriezweiges, nämlich der Zigarrenindustrie, auf gesetzlicher Basis zu regeln. Der Artikel 32 BV wird damit respektiert und die Kommission ist in dieser Hinsicht einstimmig. Dagegen bleibt immer noch die Frage offen, ob die Voraussetzungen für die Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, die im Art. 31 bis enthalten sind, hier im vollen Umfange vorliegen oder nicht.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

M. Guinand, rapporteur: L'industrie du tabac est une branche importante de notre économie nationale. La valeur totale des ventes au détail du tabac manufacturé en Suisse s'est élevée, en 1950, à environ 409 millions de francs. De cette somme, 62 millions de francs concernent les produits exportés si l'on convertit le prix d'exportation en prix de détail. Le peuple suisse a ainsi payé, en 1950, 347 millions de francs pour du tabac manufacturé en Suisse, somme à laquelle on doit ajouter 3 à 4 millions de francs de tabacs manufacturés importés.

La valeur totale du tabac manufacturé qui s'est fumé en Suisse se monte donc à 350 millions de francs. Sur ce chiffre, 256 millions sont des cigarettes, 67 millions des cigares et 27 millions du tabac pour la pipe. La dépense se rapportant aux cigares de tous genres atteint ainsi à peine le 20% de la valeur totale, alors qu'en 1938 elle représentait encore le 35%.

En 1938, le 47% de la consommation totale du tabac brut concernait l'industrie du cigare; en 1950, seulement le 27%.

Ces chiffres montrent que l'industrie du cigare périclité. Dans de nombreuses entreprises, les bâtiments et les installations ne peuvent plus être utilisés en plein. Bien que la production soit réduite, la fabrication du tabac exige encore le même nombre d'ouvriers qu'autrefois.

On a déjà tenu compte de cette mauvaise situation lors de l'introduction de l'assurance-vieillesse et survivants en augmentant l'imposition des cigares d'une manière moins forte que celle des cigarettes et du tabac pour la pipe. Par arrêté du 31 janvier 1949, le Conseil fédéral, dans le cadre des compétences qui lui sont accordées par le législateur, et à la demande pressante de l'industrie du cigare, a abaissé d'environ 16% les charges fiscales de cette branche.

En raison de l'augmentation, très sensible des prix des tabacs bruts et d'un nouveau recul de la vente, l'industrie du cigare est depuis quelque temps à nouveau dans une situation qui devient de plus en plus difficile, surtout dans les moyennes et petites entreprises.

Aussi au cours de cette année, cette industrie a-t-elle été obligée d'augmenter les prix de ses produits, bien que ces prix, comparés à ceux d'avant guerre, aient déjà subi une hausse plus forte que celle des cigarettes. Les bouts ont été augmentés de 10 ct. par paquet au début de l'année.

Il ressort des enquêtes faites par l'office du contrôle des prix et effectuées auprès de plusieurs fabriques de cigares que, malgré les augmentations de prix, cette industrie du cigare continue de travailler à perte. On doit en conséquence envisager un allègement fiscal ou une nouvelle augmentation des prix.

La diminution des charges fiscales ne saurait toutefois seule suffire à maintenir l'industrie du cigare prise dans son ensemble. Cette mesure ne serait notamment pas à même de sauvegarder les petites et moyennes entreprises qui forment le 90% de toutes les fabriques de cigares. On pourrait favoriser dans un certain sens les petites entreprises en leur accordant des réductions plus élevées sur les taxes de fabrication. Mais, comme le taux de cette taxe est bas, l'allègement accordé de cette manière serait limité. Pour les cigarettes, la taxe de fabrication, convertie au kilogramme net de tabac brut, s'élève à environ 11 francs. Cette taxe relativement élevée laisse une marge permettant d'accorder des allègements très sensibles aux petites entreprises. En revanche, les cigares ne sont assujettis qu'à une taxe de 90 ct. par kilogramme de tabac brut. Même si, pour les petites entreprises, cette taxe était complètement supprimée, cela ne suffirait pas, et de loin, à compenser les frais de fabrication et de distribution qui sont proportionnellement bien plus élevés chez elles que dans les grandes entreprises. Ainsi, par des allègements fiscaux seuls, les petites entreprises de l'industrie du cigare ne peuvent pas subsister.

C'est pourquoi, à la demande de l'industrie du cigare, le Conseil fédéral a, par arrêté du 24 décembre 1937, introduit le contingentement de la consommation du tabac brut. Cet arrêté est basé sur le droit de nécessité qui existait en matière financière.

Lorsque, au moment de l'introduction de l'assurance-vieillesse et survivants, il fut question d'incorporer dans la loi les prescriptions relatives à l'imposition du tabac, on a inséré dans l'article 127 de la loi une disposition en vertu de laquelle le Conseil fédéral peut prendre des mesures pour sauvegarder l'existence de l'industrie du tabac. A cette époque, le Conseil fédéral a relevé dans son message qu'en s'appuyant sur cette disposition, il maintiendrait le contingentement. Les prescriptions relatives à ce dernier se trouvent dans l'ordonnance réglant l'imposition du tabac, du 30 décembre 1947.

N'oublions pas que le tabac est devenu, en Suisse, un article à caractère à la fois fiscal et social puisque sa vente sert à financer en partie l'assurance-vieillesse. Au moment où la vente du tabac diminue ou disparaît, c'est le financement de l'assurance-

vieillesse qui est mis en danger. C'est cette raison qui a obligé le Conseil fédéral à s'occuper de la question de la fabrication et de la vente du tabac en Suisse.

Pour cela il fallait examiner tout d'abord le problème des droits de douane sur le tabac pour les mettre en harmonie avec les conditions de vente existant dans notre pays. En effet, des droits de douane trop élevés sur l'importation des tabacs servant à la fabrication en Suisse des cigares risquent de compromettre l'existence de cette industrie qui nourrit en Suisse plus de 5000 personnes.

D'autre part, si l'on cherche à améliorer la vente du tabac et notamment des cigares, il faut aussi mettre de l'ordre dans la fabrication car le tabac fait vivre en Suisse une partie importante de la population appartenant soit aux classes moyennes, soit aux milieux ouvriers.

La première question qui nous est soumise, celle de la réduction des droits de douane, est relativement simple à résoudre. Le message du Conseil fédéral est clair et convaincant à ce sujet. La commission s'est rendue dans le Wynental, en Argovie, où l'industrie du cigare est la plus répandue; elle a, par les investigations auxquelles elle a procédé, pu acquérir la conviction que les droits de douane actuels étaient trop élevés et devaient être réduits. C'est la modification de l'article 120 de la loi dont l'adoption vous est proposée par l'unanimité de la commission. Je ne m'y étendrai pas car c'est absolument clair et il n'y a, sur ce point, aucune voix discordante.

La modification de l'article 127 est plus délicate. Cet article prévoit que le Conseil fédéral doit prendre les mesures nécessaires pour assurer la culture du tabac indigène en Suisse, sauvegarder l'existence des petites et moyennes entreprises de l'industrie du tabac, enfin assainir le commerce de détail du tabac.

Ces dispositions nouvelles peuvent se baser sur les lettres *a* et *c* de l'article 31 bis de la constitution fédérale qui permet à la Confédération de prendre les mesures nécessaires, en dérogation à la liberté du commerce et de l'industrie, lorsqu'il faut sauvegarder d'importantes branches économiques ou professions menacées dans leur existence ou encore protéger des régions dont l'économie est menacée.

La commission a pu se persuader que dans l'industrie du tabac relative à la fabrication du cigare ces conditions sont réalisées. Une région importante du canton d'Argovie est nettement menacée et une branche d'industrie qui existe dans plusieurs cantons, celle du cigare, est atteinte dans son existence.

Sur ce point, M. Bucher a fait minorité et il vous exposerà son point de vue. La solution proposée par le Conseil fédéral lui semble mauvaise, la grande majorité de la commission pense le contraire.

Il ne convient point ici de citer à nouveau les chiffres énoncés par le Conseil fédéral dans son message. Ces chiffres donnent un aperçu très clair de la situation. Si des mesures ne sont pas prises, les petites industries du cigare disparaîtront en Suisse, au bénéfice de quelques grandes et des régions agricoles où la population assure une partie de ses revenus du travail par ce moyen se trouveront menacées dans leur existence économique.

Cependant, du point de vue droit, vous avez l'avis d'un juge fédéral, le D^r Steiner, qui a examiné la question d'une manière approfondie. Voici ce qu'il dit :

ad a. « Pour être licite, cet empiètement sur la liberté du commerce et de l'industrie doit non seulement ne pas être en contradiction avec les intérêts économiques généraux de la Suisse mais encore être justifié par l'intérêt général. Cet intérêt n'est pas nécessairement un intérêt économique mais il peut être aussi un intérêt politique. Est d'intérêt général tout ce qui, d'un point de vue supérieur, c'est-à-dire du point de vue du bien du pays, est plein de valeur. Mais de ce point de vue, le maintien des petites et moyennes entreprises apparaît plein de valeur; ce maintien est d'intérêt public général. Car, depuis 1933, la Confédération a, à maintes reprises, édicté des prescriptions pour la protection de la petite et moyenne industrie, ainsi par exemple, avec l'arrêté fédéral du 14 octobre 1933 « interdisant l'ouverture et l'agrandissement de grands magasins, etc. », avec l'arrêté fédéral du 11 juin 1934 « interdisant l'ouverture et l'agrandissement d'entreprises de l'industrie de la chaussure », avec l'arrêté fédéral du 28 septembre 1934 « tendant à protéger le métier de cordonnier », etc. Il manquait à ces dispositions législatives une base constitutionnelle sûre. Elle dut être créée par la revision des articles économiques. On peut tirer de l'histoire de l'élaboration des nouveaux articles économiques aussi la conclusion qu'on voulait par là permettre d'édicter des prescriptions pour protéger la petite et moyenne industrie. La taxe controversée sur le contingent a précisément comme but — comme nous l'avons exposé — de sauvegarder l'existence des petites et moyennes entreprises de l'industrie du tabac.

» Un empiètement sur la liberté du commerce et de l'industrie ne doit avoir lieu que « s'il le faut », c'est-à-dire seulement lorsque l'intérêt général, ici donc la sauvegarde de l'existence des petites et moyennes entreprises de l'industrie du tabac, ne peut être obtenue en respectant la liberté du commerce et de l'industrie. Il n'y a cependant aucune indication qui permette de dire que ce but pouvait être atteint aussi au moyen d'une mesure de police industrielle ne restreignant pas la liberté du commerce et de l'industrie.

ad b. » Si les conditions que nous venons de discuter sous lettres aa, bb, cc sont données, un empiètement sur la liberté du commerce et de l'industrie peut avoir lieu par une mesure de politique économique aux fins mentionnées à l'article 31 bis, alinéa 3, lettres a-e, ainsi en particulier : « pour sauvegarder d'importances branches économiques ou professions menacées dans leur existence. » La mise en œuvre du tabac peut être considérée comme branche économique ou profession « importante ». L'importance se juge du point de vue de l'intérêt général. Une branche économique ou une profession qui n'a pas d'importance particulière en regard de l'économie générale, peut être importante pour d'autres raisons, en particulier pour des raisons politiques. Mais l'industrie du tabac revêt déjà une grande importance parce qu'elle est de loin la plus importante source de recettes pour la couverture financière de la part de la Confédération à l'A.V.S. Aucune branche de l'industrie et de l'artisanat ne doit fournir au fisc des

redevances aussi considérables que l'industrie du tabac. La Confédération est de ce fait particulièrement intéressée au maintien d'assujettis en bonne situation financière dans cette industrie et ne peut pas permettre que les petites et moyennes entreprises ne puissent se maintenir à cause des impôts élevés (message sur le financement de l'A.V.S.).

» Pour l'examen de la question de savoir s'il y a « menace dans l'existence », il ne faut se référer ni à quelques entreprises bien assises, ni à d'autres qui sont en danger, mais à la situation moyenne des entreprises rentables. Une branche économique ou une profession est menacée dans son existence lorsque les petites et moyennes entreprises ne peuvent plus se maintenir sans des mesures de protection de l'Etat.

ad c. » Les dispositions fondées sur les lettres a et b de l'article 31 bis, alinéa a, l'alinéa 4 du même article établissant le principe du caractère subsidiaire de l'intervention de l'Etat : ces dispositions ne seront appliquées « que si les branches économiques et les professions ont pris les mesures d'entraide qu'on peut équitablement exiger d'elles ». Certes, cette prescription a en vue la promulgation de nouvelles mesures de protection de l'Etat et le contingentement de la consommation du tabac brut existait déjà depuis près de dix ans au moment de l'entrée en vigueur des nouveaux articles économiques. On ne peut en tout cas pas conclure de l'article 31 bis, alinéa 4, C.F. qu'une mesure déjà existante ne pourrait être prise qu'après que la branche économique ou la profession a eu l'occasion de prendre des mesures d'entraide, si, comme c'est le cas ici, on ne peut pas tenir pour plausible qu'une mesure d'entraide accorderait une protection tant soit peu égale à celle d'une mesure de protection déjà existante de l'Etat. »

Jusqu'ici, les contingents ont été calculés d'après la consommation du tabac brut en 1937. Ce système doit être modifié. L'an prochain, le contingent sera établi selon la consommation moyenne des années 1946-1950. Tous les trois ans, il y aura une nouvelle fixation du contingent basée sur la consommation pendant les trois années antérieures à celle précédant l'année pour laquelle le contingent doit être établi. Les entreprises qui n'utilisent pas complètement leur contingent recevront, lors du calcul d'un nouveau contingent, une attribution inférieure. De la sorte, les entreprises ayant un écoulement en progression pourront bénéficier d'un contingent supérieur. Le système de contingentement qui est prévu est ainsi moins rigide que l'actuel; tous les trois ans, les contingents seront adaptés aux conditions nouvelles. La fixation du contingent n'est pas laissée à la libre appréciation de l'administration; en effet, ce contingentement sera calculé sur la consommation de tabac brut des périodes précédentes.

L'industrie du cigare a pris les mesures d'entraide exigées, d'abord par la conclusion d'une convention relative aux prix et aux poids, puis en rationalisant le processus de fabrication, c'est-à-dire que l'« écôtage » — terme technique — des tabacs destinés à l'intérieur des cigares s'effectue actuellement presque exclusivement à la machine, alors qu'autrefois ce travail se faisait à la main.

Cette industrie, qui voit son chiffre de ventes diminuer de plus en plus, est sans contredit mena-

cée dans son existence d'une manière au moins aussi sensible que l'industrie horlogère. Sans la protection donnée par le contingentement, et disons-le un contingentement légal, l'industrie du cigare, dans sa structure actuelle, est condamnée à disparaître; dans peu d'années, il n'y aurait plus qu'un très petit nombre de grandes entreprises et des régions de notre pays seraient en grave danger.

La Confédération a donc l'impérieux devoir d'intervenir puisqu'elle a fait du tabac un article fiscal étroitement lié à l'assurance-vieillesse.

L'action de la Confédération est du reste très limitée dans le projet de loi en ce qui concerne ses conséquences pratiques puisque, au fond, à part la réduction des tarifs douaniers, on ne fait qu'introduire un contingentement du tabac employé dans l'industrie du cigare. On peut se demander si cela est suffisant et si, comme dans le régime du lait, on n'aurait pas dû en même temps assainir le commerce par une limitation du nombre des débits de tabacs et une fixation des prix de vente au détail. Le Conseil fédéral n'a pas voulu aller si loin et il en accepte l'idée sous forme de postulat.

Il n'en reste pas moins que les mesures que nous propose le Conseil fédéral sont indispensables si l'on veut sauvegarder une profession qui alimente une partie des classes moyennes et des couches semi-ouvrières et paysannes de notre population.

Il ne sert à rien d'avoir introduit dans la constitution un article 31 bis s'il reste lettre morte. Il faut remarquer du reste qu'on se trouve, ainsi que je l'ai déjà dit, non pas en face d'un cas unique, mais d'un cas semblable à celui de l'horlogerie, de la cordonnerie et d'autres branches économiques qui ont reçu la même protection parce qu'elles étaient menacées dans leur existence.

La majorité de la commission a donc adopté le point de vue du Conseil fédéral avec une modification rédactionnelle à l'article premier, relative au texte de l'alinéa 2 de l'article 127. Elle vous propose d'entrer en matière.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Häberlin: Die Vorlage, die uns gegenwärtig beschäftigt, kann schon an sich ein grosses Interesse beanspruchen. Noch wichtiger ist die Sache unter dem allgemeinen Aspekt eines Anwendungsfalles für die revidierten Wirtschaftsartikel. Es bedeutete seinerzeit für einen überzeugten Liberalen keine kleine Überwindung, den revidierten Wirtschaftsartikeln zuzustimmen. Ich habe es getan in der Meinung, dass der frühere Zustand unhaltbar war. Auf der einen Seite in der Verfassung eine unumschränkt garantierte Handels- und Gewerbefreiheit, auf der andern Seite die allgemeine Erkenntnis, dass dieser Grundsatz in der Totalität im modernen Wirtschaftsleben nicht aufrechtzuerhalten ist. Aus dieser Diskrepanz heraus Verfassungsritzungen am laufenden Band! Ich war und bin der Auffassung, dass jenem Zustand vorzuziehen ist eine massvoll beschränkte Handels- und Gewerbefreiheit, unter bestimmten Voraussetzungen, unter bestimmten Kautelen und mit der unabdingbaren Konsequenz der Rückkehr zur unbedingten Verfassungstreue. Ich glaube, wenn ich diese Auffassung hier vertrete, so ist das nicht nur eine spielerische Lieb-

haberei von ein paar Liberalen, die nicht mehr recht in die moderne Zeit passen, sondern ich glaube und halte dafür, dass noch die Mehrheit unseres Volkes auf diesem Standpunkt steht. Ich kann verschiedene Abstimmungen des Volkes in letzter Zeit nicht anders deuten als ein Bekenntnis zur Auffassung, dass das Volk es ablehnt, dass die in der Verfassung nach wie vor garantierte Handels- und Gewerbefreiheit zu einer leeren Deklaration herabsinkt.

Ich werfe also zuerst die grundsätzliche Frage auf: Können vom verfassungsmässigen Standpunkt aus die Massnahmen, die der Bundesrat für die Zigarrenindustrie vorschlägt, Bestand haben? Ich möchte feststellen, dass in einer Beziehung, in einem Punkte, ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen ist. Noch bei der Beantwortung der Motion des Kollegen Bucher hat sich der Bundesrat auf den Standpunkt gestellt, dass verfassungsmässig bei der Kontingentierung der Zigarrenindustrie alles in bester Ordnung sei. Ich stelle fest, dass der Bundesrat von diesem apodiktischen Standpunkt heute abrückt und anerkennt, dass die Kontingentierung gegen die Formvorschrift des Art. 32, Abs. 1 der Bundesverfassung verstosse, der vorschreibt, dass Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit nur beschlossen werden dürfen durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse, für die die Volksabstimmung verlangt werden kann. Früher hat der Bundesrat die Ansicht vertreten, dieser Vorschrift werde Genüge getan durch Art. 127, Al. b, im AHV-Gesetz, wo der Bundesrat die Kompetenz erhalten hat, Massnahmen zur Erhaltung einer leistungsfähigen Tabakindustrie zu treffen. Ich habe nach dem Stumpfenkrieg im Nationalrat in der Presse mit Entschiedenheit diese Auffassung abgelehnt und die Ansicht vertreten, es gehe nicht an, durch eine ganz allgemein gehaltene Kompetenzdelegation diese zwingende Vorschrift im Art. 32, Abs. 1 der Bundesverfassung zu umgehen. Ich habe gesagt, es wäre geradezu grotesk, annehmen zu wollen, dass das Volk, indem es der AHV zugestimmt habe, auch zugleich sein Einverständnis mit einer Kontingentierung in der Zigarrenindustrie gegeben habe. Ich wiederhole, dass hier nun ein erfreulicher Fortschritt festzustellen ist. Ich kann allerdings ein leises Befremden darüber nicht unterdrücken, dass es des Gutachtens eines Bundesrichters bedurft hat, bis die „zünftigen“ Juristen in der Bundesverwaltung sich von dem absolut klaren Tatbestand haben überzeugen lassen. In formeller Hinsicht also Note 6, sehr gut!

Nun inhaltlich: Die Referenten der Kommission haben Ihnen die Voraussetzungen geschildert, die erfüllt sein müssen, bevor Massnahmen in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit beschlossen werden dürfen. Ich will nicht untersuchen, ob alle diese Voraussetzungen hier erfüllt sind, sondern ich will mich auf die Untersuchung der einen entscheidenden Frage beschränken: Ist die Tabakindustrie ein wichtiger, in seiner Existenzgrundlage gefährdeter Wirtschaftszweig oder Beruf? Ich gebe zu, die Zigarrenindustrie ist ein alteingesessener, wichtiger Industriezweig. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Nun aber die Frage der Existenzgefährdung. Hier möchte ich feststellen, dass der Bundesrat in seiner Botschaft nicht den leisesten Versuch unternimmt, zu beweisen, dass die Zigarren-

industrie als Ganzes in ihrer Existenzgrundlage gefährdet sei. Das statistische Material, das uns unterbreitet wird, deutet eher auf das Gegenteil. Ich stelle fest: Die Produktion an kontingentierten Zigarren hat im Jahre 1936 422 Millionen Stück betragen. Sie ist gestiegen bis auf maximal 519 Millionen im Jahre 1941 und ist bis 1950 zurückgegangen auf minimal 385 Millionen Stück. Also, in 15 Jahren ein Schwanken der jährlichen Produktion zwischen 422 Millionen und 385 Millionen Stück. Das sind Schwankungen, die sich in absolut natürlichen Grenzen halten. Es gibt Dutzende von Industrien in der Schweiz, wo das Pendel der Konjunktur, das Pendel des Auf und Ab in der Grösse der Produktion viel heftiger ausschlägt, als es hier in der Zigarrenindustrie der Fall ist, ganz abgesehen davon, dass die Kontingentierung auf die absolute Höhe der Produktion überhaupt keinen Einfluss hat, sondern lediglich die Verteilung dieser gegebenen Grösse auf die einzelnen Unternehmungen regelt.

Es wird nun viel Aufhebens gemacht von einer sogenannten relativen Gefährdung der Zigarrenindustrie, das heisst es wird damit argumentiert, im Vergleich zur Zigarettenindustrie sei die Zigarrenindustrie zurückgeblieben. Das stimmt durchaus. Die Zigarettenindustrie hat einen gewaltigen Aufschwung genommen. Aber Änderungen von Lebensgewohnheiten liegen diesem Wandel zugrunde, die mit künstlichen Mitteln überhaupt nicht bekämpft werden können. Es überrascht mich, dass der Hauptgrund dieser Änderung noch nicht erwähnt worden ist. Der liegt bei unserer holden Damenwelt. Die Frau hat sich zwar die politische Gleichberechtigung noch nicht erkämpft; aber im Rauchen tut sie es den Männern gleich oder sie übertrumpft sie sogar noch. Es kann vorkommen – keine Phantasie, sondern selbsterlebt –, dass Sie in eine Gesellschaft kommen, wo von den Männern keiner, von den Frauen alle rauchen, natürlich Zigaretten, weil sie schon nicht gegen den Slogan: „Sei ein Mann und rauche Stumpen!“ verstossen wollen. Der Fall der Zigarrenindustrie liegt auch vollständig anders als jene beiden Fälle, wo das Parlament Schutzmassnahmen schon beschlossen hat oder zu beschliessen im Begriffe ist. Zuerst die Uhrenindustrie. Es ist hier glaubhaft argumentiert worden, dass wirklich die Uhrenindustrie als Ganzes gefährdet sei, dass die Gefahr bestehe, dass diese Uhrenindustrie ins Ausland verschleppt werde, nicht nur die kleinen und mittleren Betriebe, sondern auch die grossen, und dann die Industrie als Ganzes der schweizerischen Volkswirtschaft verloren gehe. Genau gleich ist es bei der Landwirtschaft. Wir haben die Schutzmassnahmen im Landwirtschaftsgesetz deshalb, weil die Landwirtschaft als Ganzes gefährdet ist durch billige Importe. Nicht nur der Kleinbetrieb, nicht nur der mittlere Betrieb, sondern auch der grosse Betrieb ist genau gleich gefährdet wie die andern.

Und nun der Spezialfall der Zigarrenindustrie. Da sagt der Bundesrat auf Seite 11 der Botschaft, die Gefährdung der Zigarrenindustrie bestehe darin, weil ohne Kontingentierung die gesamten kleineren und mittleren Industriellen derart schwere Rückschläge erleiden müssen, dass sie in wenigen Jahren ruiniert sein werden. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass es eine durchaus unerfreuliche Entwicklung wäre, wenn in einer Industrie alle Kleinen von den

Grossen aufgeessen werden. Ich bin von keinem „Amerikanismus“ angekränkt, ich bin kein Bewunderer des Kolossalen oder des Gigantischen; wenn ich zwischen den Extremen wählen müsste, würde mein Wesen vielleicht noch eher zum idyllisch Kleinen neigen. Aber ich glaube, das Gesunde und Lebensfähige liegt auch hier in der Industrie wie überall beim massvoll Mittleren, und hier stelle ich fest, dass überall der gutgeführte mittlere und kleinere Betrieb sich zu halten vermag, obwohl überall der Kleinbetrieb die gleichen Nachteile hat wie in der Zigarrenindustrie: Er verfügt überall über weniger Geld für Reklame usw. Aber er hat daneben Vorteile gegenüber dem Grossbetrieb, die diese Nachteile bei guter Führung aufzuwiegen vermögen. Ich kann nicht einsehen, dass einzig in der Zigarrenindustrie der kleine und mittlere Betrieb auch bei guter Führung keine Existenzmöglichkeit mehr hätte. Ich stelle auch hier fest, dass das statistische Material, das der Bundesrat uns unterbreitet, mich in dieser optimistischen Auffassung unterstützt. Es werden Bilanzen der Unternehmungen für das Jahr 1950 zitiert. Da wird schwarz auf weiss festgestellt: 3 Grossbetriebe, alle passiv; daneben ein mittlerer und ein kleinerer Betrieb, die sind aktiv. Das scheint mir nicht ein Indiz dafür zu sein, dass mittlere und Kleinbetriebe unbedingt schlechter gehen müssen als Grossbetriebe.

Dieser Optimismus, den ich hier hege, ist um so eher gerechtfertigt, als wir bereit sind, den Kleinbetrieben wenigstens fiskalisch entgegenzukommen; indem die Fabrikationsabgabe der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Grössenklassen der Industrie angepasst werden soll. Ich wage zwar zu bezweifeln, dass in jedem Einzelfall die Leistungsfähigkeit steigt mit der Grösse des Betriebes, aber ich will gegen diese fiskalische Begünstigung der Kleinbetriebe nichts einwenden, auch nichts einwenden dagegen, dass diese Begünstigung, die heute schon als wesentlich bezeichnet wird, noch gesteigert werden soll. Aber wenn wir schon dieser Begünstigung zustimmen, haben wir um so mehr Berechtigung, die Massnahme der Kontingentierung abzulehnen.

Ich komme also zum Schluss: Ich bestreite, dass die Tabakindustrie als Ganzes in ihrer Existenz gefährdet sei. Deshalb ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ergreifung von Massnahmen in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit nicht gegeben, und die Kontingentierung deshalb verfassungswidrig. Abgesehen davon habe ich auch gegen das Mittel der Kontingentierung als Mittel der Wirtschaftslenkung sowieso schwere Bedenken. Ich werde darauf bei Begründung meines Antrages in der Detailberatung noch näher zurückkommen. Ich schliesse mit der Erklärung, dass ich zwar für Eintreten stimmen werde, dass ich aber in der Schlussabstimmung jede Vorlage ablehnen muss, in der dem System der Kontingentierung noch irgendwie Unterschlupf gewährt wird.

Widmer: Die in zwei Teile zerfallende Vorlage versucht, den Verhältnissen der Tabakindustrie, vornehmlich der Stumpen- und Zigarrenindustrie gerecht zu werden. Sie will derselben helfen durch eine Ermässigung der fiskalischen Belastung, die sich auf die Entwicklung der Rohtabakpreise stützt,

welche im Laufe der Jahre ausserordentlich angestiegen sind, wobei das Ende des Preisanstiegs noch nicht abgesehen werden kann. Die Zigarrenindustrie ist auf die teuren indonesischen Tabake angewiesen, wenn sie weiter bestrebt sein will, Qualitätsprodukte herzustellen. Der Verkaufspreis der Stumpen kann diesen enormen Aufschlägen nicht folgen, weil der Verkaufspreis eben mitbestimmend ist für den Absatz. Die beiden Kommissionsreferenten haben schon auf diese Entwicklung, auf das Verhältnis der Zigarettenindustrie, der Stumpen- und Zigarrenindustrie hingewiesen. Die Zigaretten haben 43% aufgeschlagen, die Stumpen 66%, und sie sind damit an der obersten Grenze des Tragbaren angelangt. Es ist wiederholt auch auf die Änderung in der Konsumrichtung hingewiesen worden. Wir müssen aber darauf hinweisen, dass namentlich eben die Stumpenindustrie eine Handarbeitsindustrie ist, und diesem Umstand ist auch bei der Einführung der fiskalischen Belastung des Tabaks und seither wiederholt Rechnung getragen worden. Die vorgeschlagene Entlastung in fiskalischer Hinsicht legt Zeugnis ab von einer gesunden Mittelstandspolitik und deshalb war auch die Kommission einmütig im Beschluss, auf diese Änderung einzutreten.

Die Frage der Kontingentierung muss so beurteilt werden, weil die Verhältnisse vor 1937 zugrunde gelegt werden mussten. Sie ist als Massnahme zur Herbeiführung geordneter, gesunder Verhältnisse in der Zigarrenindustrie zu bewerten, die notwendig wurde nach einem chaotischen Zustand, hervorgerufen durch das Zugabeunwesen, durch Rückvergütungen, Preisunterbietungen, durch grossangelegte Reklamefeldzüge. Die Arbeiter und Arbeitgeber haben damals gemeinsam die Kontingentierung vorgeschlagen, aus dem Bestreben heraus, eine Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen.

Schon anlässlich der Dezembersession 1949 wurde die Frage der Kontingentierung diskutiert. Man wies damals darauf hin, es sei fraglich, ob diese Angelegenheit nicht im Gesetz zu verankern sei. Jetzt will man dies nachholen, und nun ist das auch wieder nicht recht. Damals spielten zwei Gutachten eine gewisse Rolle, das eine von Prof. Dr. Ruck aus Basel für die Firma Villiger und dasjenige von Dr. Blumenstein für die UCIFA, welche sich im Widerstreit der Meinungen gegenüberstanden. — Dann wurde ein neutrales Gutachten von Bundesrichter Steiner durch das Finanzdepartement und das Justizdepartement in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass die Aufhebung der Kontingentierung aus volkswirtschaftlichen Gründen zu bedauern wäre. Der Begutachter befürwortet eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage durch den Einbau der genannten Massnahmen in das Gesetz. Dieser Schlussfolgerung ist der Bundesrat mit der jetzt zur Beratung stehenden Vorlage gefolgt.

Das Gutachten von Bundesrichter Dr. Steiner ist kein Geheimgutachten, wie es in der „Neuen Zürcher Zeitung“ geschrieben stand. Die Verwaltung hat es sofort herausgegeben, als an der zweiten Kommissionssitzung der Wunsch geäussert wurde, dieses einzusehen.

Mit diesen gegensätzlichen Gutachten ist ihr Wert eigentlich stark reduziert worden. Ich habe eine interessante Darlegung von F. B. Rusch in den republikanischen Blättern darüber gelesen. Dort wird von einer Gutachtenseuche gesprochen, in der man jeweils bestrebt sei, die Weisheit der andern aufzuheben.

Besonderes Gewicht habe ich auf die Darlegungen der verschiedenen Kantone gelegt. Ich möchte allerdings darauf nicht näher eintreten, hoffe, dass Kollege Chaudet vom Kanton Waadt auf diese Angelegenheit zurückkommen werde und die einstigen und heutigen Verhältnisse im Kanton Waadt schildere. Auf die Verhältnisse im Kanton Tessin wurde schon hingewiesen. Der Kanton St. Gallen schreibt, dass die Zigarrenindustrie mehr Schutz bedürfe, als dies für die Uhrenindustrie beim Uhrenstatut der Fall gewesen sei.

Persönlich bedaure ich, dass in der Vorlage kein Wort über den Standpunkt der Aargauer Regierung geschrieben steht. Ich wäre Herrn Regierungsrat Siegrist, Vorsteher der Direktion des Innern des Kantons Aargau, dankbar, wenn er die Notwendigkeit dieser Industrie für den Kanton Aargau noch eingehender dokumentieren würde.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass auch das Uhrenstatut weitgehende Einschränkungen gebracht habe und dass dort vom Artikel 31 bis Gebrauch gemacht worden sei. Auch in der Müllerei ist die Kontingentierung schon festgelegt. Aber man sagt, das sei wieder etwas anderes, es würden andere Komponenten mitspielen, die für den Tabak nicht gelten.

Nun wird darauf verwiesen, dass die Anwendung der neuen Wirtschaftsartikel nicht in Frage komme. Art. 31 bis der Bundesverfassung legt fest, dass auch in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen getroffen werden können zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenzgrundlage gefährdeter Wirtschaftszweige sowie zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile. Nun sind die Meinungen darüber geteilt, ob die Zigarrenindustrie als wichtiger Wirtschaftszweig angesprochen werden oder ob man von einem bedrohten Landesteil sprechen könne. Zu erwähnen ist, dass auch finanziell betrachtet, die Zigarrenindustrie sicher eine wichtige Industrie darstellt, weil sie die finanzielle Grundlage für die AHV sichert und daher von bestimmter sozialer Bedeutung ist. — Kollege Bucher hat mir in der Fraktion dahin recht gegeben, dass die Frage, ob Art. 31 bis BV angewendet werden könne, eine Angelegenheit der Interpretation sei. Die Frage stellt sich so, ob man Art. 31 bis eng oder weit interpretiert. Vielleicht sind Kollegen hier, die darüber Aufschluss geben können, ob bei der Behandlung der Wirtschaftsartikel der Rat überhaupt die Meinung vertreten hat, die Interpretation sei eng durchzuführen. Ich halte persönlich dafür, sie sei extensiv durchzuführen. Hätte es denn einen Sinn, nur für die ganz grossen Unternehmen Schutzmassnahmen durchzuführen? Was heisst „grosse Industrie oder wichtige Industrie“? Sicher ist es doch so, dass in der Zigarrenindustrie total 5000 Arbeitskräfte beschäftigt sind, davon 3000 im Kanton Aargau, dass das also eine wichtige Industrie ist. Ich bin überzeugt, dass bei der Aufhebung der Kontingentierung die aargauischen Talschaften leiden müssten. Der Gross-

teil der Industrie befindet sich im obern Seetal, im Wynental, auch in Rheinfelden und im angrenzenden Gebiet des Kantons Luzern. Gewiss wird bei der Aufhebung der Kontingentierung eine kritische Situation entstehen, sowohl für die Gemeinden dieser Talschaften wie auch für den Kanton Aargau.

In der Kommission wurde gesagt, dass eine Konzentration auf 2-3 Grossbetriebe sich verantworten liesse. Diese Auffassung teile ich keineswegs. Ein gesunder Mittelstand muss erhalten werden. Gerade diese Vorlage erstrebt einen weitgehenden Schutz der kleinen und mittleren Betriebe. Die Kontingentierung will keineswegs ein Ruhekitzen schaffen, damit sich die Unternehmungen ausruhen, wie das gesagt wurde. Die Kommission hatte Gelegenheit, drei Industriebetriebe zu besichtigen, am Schluss einen Kleinbetrieb in Teufenthal. Dieser Einblick hat einen mächtigen Eindruck auf alle Teilnehmer gemacht. Kollege Bucher fragte den Inhaber des Kleinbetriebes, ob er glaube, sein Betrieb würde bei der Aufhebung der Kontingentierung Schwierigkeiten erhalten. Dieser Fabrikant gab klar zur Antwort, dass dem so wäre.

Es verhält sich doch so, dass bei der Kontingentierung die Fabrikanten bestrebt sein müssen, Qualität zu produzieren. Sie stehen weiter im gegenseitigen Konkurrenzkampf, auch unter der Konkurrenz der Importzigarren.

Wenn gesagt wird, dass sich die Konzentrationsbestrebungen nicht werden vermeiden lassen, so muss andererseits geltend gemacht werden, dass natürlich nicht der Gesetzgeber ein Interesse daran haben kann, diese Konzentration zu fördern. Er täte dies aber, wenn wir die Bestimmungen des Artikels 31bis eng interpretieren würden.

Richtig ist, dass einzelne Kleinbetriebe auch bei der nun seit 14 Jahren bestehenden Kontingentierung eingegangen sind. Es wären aber die Gründe zu untersuchen, die zu diesem Verschwinden geführt haben. Es sind wahrscheinlich solche Betriebe darunter, die kaufmännisch nicht gut geführt waren oder eben wegen der hohen Rohtabakpreise die entsprechenden notwendigen Rohprodukte nicht mehr einkaufen und deshalb auch keine Qualitätsware mehr liefern konnten. Es ist ganz sicher auch nicht richtig, wenn gesagt wird, auch die Unfähigen unter den Tabakindustriellen würden geschützt. Die natürliche Entwicklung der Konkurrenz innerhalb der Branche schaltet die Unfähigen aus. Bei einer vernünftigen und gesunden Interpretierung des Artikels 31bis der Bundesverfassung stellt die Vorlage einen Schutz des Mittelstandes dar.

Zu sagen ist auch, dass die Kontingentierung, wie sie jetzt vorgesehen ist, elastischer gestaltet werden kann, um die kleinen und mittleren Betriebe weiter zu schützen. Es ist sicher besser, wir helfen jetzt, als erst dann, wenn wir vor einem Scherbenhaufen stehen.

Deshalb beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage; denn sie bietet den Arbeitern und Angehörigen dieser Industrie weitgehend Schutz.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 11. Dezember 1951 Séance du 11 décembre 1951, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. Renold

6135. Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV

Imposition du tabac. Revision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 875 hiervor – Voir page 875 ci-devant

M. Chaudet: Le projet de loi modifiant les dispositions sur l'imposition du tabac doit être soutenu pour deux sortes de raisons.

Raisons d'ordre juridique, tout d'abord. Sans vouloir m'immiscer dans la controverse qui s'est élevée entre juristes sur le problème de la constitutionnalité d'une disposition légale instituant le contingentement, je pense qu'il convient de régulariser la situation actuelle en remettant au pouvoir législatif le soin de cette décision en conformité de l'article 32, premier alinéa, de la constitution fédérale. On évitera ainsi à l'avenir toute discussion sur les mesures appliquées jusqu'ici par le Conseil fédéral en vertu d'une délégation de compétences qui pouvait être contestée, mesures qui seront par contre et dorénavant ordonnées par la loi elle-même. Il convient d'éviter à cet égard des discussions qui pourraient créer un risque constant quant au régime que nous estimons nécessaire de mettre sur pied.

Mais c'est surtout aux raisons d'ordre économique que nous tenons à nous arrêter. Lors de l'enquête à laquelle il a été procédé auprès des gouvernements cantonaux et des organisations professionnelles, le Conseil d'Etat vaudois s'est prononcé de façon extrêmement nette en relevant les difficultés constantes auxquelles se sont heurtées les fabriques de cigares. Nous en voyons surtout la preuve dans la diminution du nombre des ouvriers, qui a passé en quarante ans de 1600 unités à 360 seulement. De seize entreprises au début du siècle, nous n'en avons plus que six à l'heure actuelle. Il faut relever du reste que cette diminution s'est ralentie depuis l'introduction du contingentement. L'abandon de ce dernier aurait par contre un effet déplorable en poussant à la disparition totale d'une industrie qui a pris son premier essor en Suisse romande et qui lui vaut encore des apports substantiels.

Non pas que nous voyons dans les mesures qui nous sont proposées un remède à tous les maux. Nous y voyons l'un des moyens de travailler au maintien de l'industrie du cigare. Je suis convaincu qu'il en faudra d'autres, parce que la situation actuelle de cette industrie est trop précaire pour qu'on puisse prétendre la rétablir par le seul contingentement. Mais toutes les autres mesures – sans le contingentement – se révéleraient certainement inopérantes. Il importe que tout ce qui peut être tenté se fasse en fonction d'un tout, d'un plan bien déterminé où les diverses interventions soient synchronisées dans le cadre d'une action générale.

Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV

Imposition du tabac. Révision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6135
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1951
Date	
Data	
Seite	875-886
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 172

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

teil der Industrie befindet sich im obern Seetal, im Wynental, auch in Rheinfeldern und im angrenzenden Gebiet des Kantons Luzern. Gewiss wird bei der Aufhebung der Kontingentierung eine kritische Situation entstehen, sowohl für die Gemeinden dieser Talschaften wie auch für den Kanton Aargau.

In der Kommission wurde gesagt, dass eine Konzentration auf 2-3 Grossbetriebe sich verantworten liesse. Diese Auffassung teile ich keineswegs. Ein gesunder Mittelstand muss erhalten werden. Gerade diese Vorlage erstrebt einen weitgehenden Schutz der kleinen und mittleren Betriebe. Die Kontingentierung will keineswegs ein Ruhekitzen schaffen, damit sich die Unternehmungen ausruhen, wie das gesagt wurde. Die Kommission hatte Gelegenheit, drei Industriebetriebe zu besichtigen, am Schluss einen Kleinbetrieb in Teufenthal. Dieser Einblick hat einen mächtigen Eindruck auf alle Teilnehmer gemacht. Kollege Bucher fragte den Inhaber des Kleinbetriebes, ob er glaube, sein Betrieb würde bei der Aufhebung der Kontingentierung Schwierigkeiten erhalten. Dieser Fabrikant gab klar zur Antwort, dass dem so wäre.

Es verhält sich doch so, dass bei der Kontingentierung die Fabrikanten bestrebt sein müssen, Qualität zu produzieren. Sie stehen weiter im gegenseitigen Konkurrenzkampf, auch unter der Konkurrenz der Importzigarren.

Wenn gesagt wird, dass sich die Konzentrationsbestrebungen nicht werden vermeiden lassen, so muss andererseits geltend gemacht werden, dass natürlich nicht der Gesetzgeber ein Interesse daran haben kann, diese Konzentration zu fördern. Er täte dies aber, wenn wir die Bestimmungen des Artikels 31 bis eng interpretieren würden.

Richtig ist, dass einzelne Kleinbetriebe auch bei der nun seit 14 Jahren bestehenden Kontingentierung eingegangen sind. Es wären aber die Gründe zu untersuchen, die zu diesem Verschwinden geführt haben. Es sind wahrscheinlich solche Betriebe darunter, die kaufmännisch nicht gut geführt waren oder eben wegen der hohen Rohtabakpreise die entsprechenden notwendigen Rohprodukte nicht mehr einkaufen und deshalb auch keine Qualitätsware mehr liefern konnten. Es ist ganz sicher auch nicht richtig, wenn gesagt wird, auch die Unfähigen unter den Tabakindustriellen würden geschützt. Die natürliche Entwicklung der Konkurrenz innerhalb der Branche schaltet die Unfähigen aus. Bei einer vernünftigen und gesunden Interpretierung des Artikels 31 bis der Bundesverfassung stellt die Vorlage einen Schutz des Mittelstandes dar.

Zu sagen ist auch, dass die Kontingentierung, wie sie jetzt vorgesehen ist, elastischer gestaltet werden kann, um die kleinen und mittleren Betriebe weiter zu schützen. Es ist sicher besser, wir helfen jetzt, als erst dann, wenn wir vor einem Scherbenhaufen stehen.

Deshalb beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage; denn sie bietet den Arbeitern und Angehörigen dieser Industrie weitgehend Schutz.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 11. Dezember 1951 Séance du 11 décembre 1951, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. Renold

6135. Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV

Imposition du tabac. Revision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 875 hiervor – Voir page 875 ci-devant

M. Chaudet: Le projet de loi modifiant les dispositions sur l'imposition du tabac doit être soutenu pour deux sortes de raisons.

Raisons d'ordre juridique, tout d'abord. Sans vouloir m'immiscer dans la controverse qui s'est élevée entre juristes sur le problème de la constitutionnalité d'une disposition légale instituant le contingentement, je pense qu'il convient de régulariser la situation actuelle en remettant au pouvoir législatif le soin de cette décision en conformité de l'article 32, premier alinéa, de la constitution fédérale. On évitera ainsi à l'avenir toute discussion sur les mesures appliquées jusqu'ici par le Conseil fédéral en vertu d'une délégation de compétences qui pouvait être contestée, mesures qui seront par contre et dorénavant ordonnées par la loi elle-même. Il convient d'éviter à cet égard des discussions qui pourraient créer un risque constant quant au régime que nous estimons nécessaire de mettre sur pied.

Mais c'est surtout aux raisons d'ordre économique que nous tenons à nous arrêter. Lors de l'enquête à laquelle il a été procédé auprès des gouvernements cantonaux et des organisations professionnelles, le Conseil d'Etat vaudois s'est prononcé de façon extrêmement nette en relevant les difficultés constantes auxquelles se sont heurtées les fabriques de cigares. Nous en voyons surtout la preuve dans la diminution du nombre des ouvriers, qui a passé en quarante ans de 1600 unités à 360 seulement. De seize entreprises au début du siècle, nous n'en avons plus que six à l'heure actuelle. Il faut relever du reste que cette diminution s'est ralentie depuis l'introduction du contingentement. L'abandon de ce dernier aurait par contre un effet déplorable en poussant à la disparition totale d'une industrie qui a pris son premier essor en Suisse romande et qui lui vaut encore des apports substantiels.

Non pas que nous voyons dans les mesures qui nous sont proposées un remède à tous les maux. Nous y voyons l'un des moyens de travailler au maintien de l'industrie du cigare. Je suis convaincu qu'il en faudra d'autres, parce que la situation actuelle de cette industrie est trop précaire pour qu'on puisse prétendre la rétablir par le seul contingentement. Mais toutes les autres mesures – sans le contingentement – se révéleraient certainement inopérantes. Il importe que tout ce qui peut être tenté se fasse en fonction d'un tout, d'un plan bien déterminé où les diverses interventions soient synchronisées dans le cadre d'une action générale.

Dans cet ensemble, la Confédération peut aisément faire le sacrifice de 2 600 000 francs, alors que les recettes prévues sur l'imposition du tabac ont dépassé de 28 à 36 millions les prévisions établies lors de l'introduction de l'A.V.S.

Il faut évidemment souhaiter que, sur la base du contingentement, des mesures soient prises également pour l'aménagement des marges de prix. La diminution constante de la consommation des cigares témoigne de l'influence des prix sur l'évolution du marché. Pourquoi les fabricants et les marchands ne pourraient-ils pas adapter leurs tarifs à la hausse qui s'est produite sur les tabacs? L'expérience a montré qu'ils sont dans l'impossibilité de supporter le resserrement qui s'est produit entre prix de revient et prix de vente. Sans pousser à un nouveau renchérissement pour le consommateur – ce qui pourrait diminuer encore les ventes – il convient évidemment d'examiner si la part du fabricant ne pourrait être améliorée. La lettre *d* de l'article 127, sur l'application de laquelle notre collègue Guinand entend insister à juste titre, semble donner à l'autorité le droit de prendre certaines mesures. Quoi qu'il en soit, l'établissement durable du contingentement est indispensable au maintien des industries du cigare, spécialement en ce qui concerne les moyennes et petites entreprises. C'est à elles que nous pensons en insistant pour que soit votée l'entrée en matière du projet et en particulier les points 1 à 4 de son article premier.

Les fabriques de cigares assurent aux régions où elles sont implantées un apport économique intéressant. Elles donnent du travail à une abondante main-d'œuvre. Le volume des possibilités de vente étant à peu près constant, il n'y a pas d'intérêt à voir disparaître les moyennes et petites entreprises au profit des plus grandes. Une telle modification dans la répartition des activités aurait ses répercussions sur la structure démographique de plusieurs cantons dans le sens de nouvelles concentrations que nous ne saurions en aucun cas souhaiter. Ce serait le cas notamment dans notre canton où la structure économique paraît avoir atteint un stade, non de cristallisation, mais de transformation plus lente. Si les conditions du marché du travail restent satisfaisantes, il n'en demeure pas moins que nous ne pouvons ignorer la fragilité des circonstances qui nous sont étrangères et qui risquent d'exercer un jour ou l'autre une influence regrettable en ce sens que nous n'avons pas l'assurance de voir absorbés, par un secteur prospère et dans un délai relativement bref, les ouvriers d'une branche dont l'activité viendrait à diminuer.

Ces diverses raisons m'engagent à vous demander de voter l'entrée en matière et le principe du contingentement, en partant de l'idée que le maintien de celui-ci sera le début d'une série d'actions officielles et privées qui devront tendre à assainir de façon durable les conditions de la production des cigares. Nous ne saurions en effet nous appuyer uniquement sur les mesures prises par les pouvoirs publics. Il convient pour l'instant de gagner du temps, de manière à permettre de réaliser les ententes voulues sur le plan professionnel. C'est dans cette perspective que nous estimons devoir nous placer pour défendre les propositions de l'autorité fédérale, en partant de l'idée que les intéressés à

l'industrie du cigare sauront continuer cette action et défendre par des solutions constructives les intérêts de ce secteur particulier de l'activité nationale.

Meister: Ich will nicht wiederholen, was wir hier im Jahre 1949 bei der damaligen Behandlung der Kontingentierung der Tabakindustrie ausführten. Ich hätte auch das Wort nicht ergriffen, wenn heute nicht die gleiche Opposition im Rate wieder erschienen wäre wie damals. Die Lage hat sich seither insofern geändert, als heute ein drittes Gutachten vorliegt, das für die Kontingentierung spricht. Im weiteren hat hier im Bundeshaus eine Konferenz mit der Oberzolldirektion und den Tabakfabrikanten stattgefunden. Dabei erklärten sich diese Industrielten mit der Vorlage einverstanden, mit einer einzigen Ausnahme; das war die Firma Villiger. Sie hatte schon letztes Mal Opposition gemacht. Diese Firma kann sich mit der Kontingentierung nicht einverstanden erklären, hat aber, scheint es, die Erklärung abgegeben, dass sie dieser Vorlage nicht Opposition mache.

Es geht wieder um die gleiche Frage wie 1949: Gelten die Wirtschaftsartikel nur für grosse Unternehmungen, nur für grosse Wirtschaftskreise, oder gelten sie auch für kleinere Wirtschaftsgebiete, für kleinere Wirtschaftsgruppen oder Teile davon, ja oder nein? 1946, als diese Wirtschaftsartikel hier diskutiert wurden, die am 6. Juli 1947 zusammen mit der AHV zur Abstimmung kamen und vom Volk angenommen wurden, bestand in beiden Räten und im Volk die Auffassung, dass nicht nur die Grossen geschützt werden sollen, sondern dass die Kleinen das genau gleiche Recht auf Schutz hätten; die Kleinen haben alle Anrecht auf Schutz, den ihnen diese Wirtschaftsartikel geben, sofern die Voraussetzungen des Artikels 31 bis da sind. Die Verfassungsgrundlage spricht von wichtigen gefährdeten Wirtschaftszweigen oder Berufen. Es steht absolut nichts darin, dass nur grosse Gebiete in Frage kämen. Somit sind auch die kleinen Wirtschaftsgebiete und Teile von diesen inbegriffen, und sie können berücksichtigt werden. Das Schwergewicht wird auf das Wort „wichtig“ gelegt. Es muss ferner die Voraussetzung vorhanden sein, dass diese Wirtschaftszweige in ihrer Existenzgrundlage gefährdet sind. Nun hat sich Herr Dr. Häberlin gestern mit dieser Auffassung einverstanden erklärt in der Weise, dass er sagte, auch für ihn seien diese Bedingungen in der Tabakindustrie gegeben. Sie sind erfüllt, um die Schutzbestimmungen anwenden zu können. Aber auch die Bedingung des Alineas *c* ist erfüllt, nachdem wir zur Genüge erfahren haben, dass die betreffenden Landesteile wirtschaftlich bedroht sind. Im Kampfe um die Wirtschaftsartikel im Jahre 1947 war man sich über den Sinn und Geist dieser Artikel einig, vielleicht mit Ausnahme kleiner Gruppen. Es wäre ungerecht, heute, nachdem das Volk diesem Sinn und Geist zugestimmt hat, nachträglich nun eine andere Stellung einzunehmen, sobald man diese Wirtschaftsartikel in der Praxis anwenden will.

Nun noch das Gesamtinteresse, das ja auch eine Rolle spielt. Es liegt im Gesamtinteresse des Schweizervolkes, wenn nicht Tausende von Arbeitern arbeitslos werden und Hunderttausende von Unterstützungsgeldern aus den Versicherungskassen aus-

bezahlt werden müssen, wie es in dieser Industrie schon vorgekommen ist. Es liegt im Interesse des Volkes, wenn heute für Tausende diese Handarbeit erhalten werden kann. Ferner hat das Volk ein Interesse daran, dass in diesem Industriezweig Ordnung herrscht, besonders weil er so stark mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung verbunden ist. Sie finden keinen klassischeren Fall, für den der Schutz des Artikels 31 bis angerufen werden kann. Es war klar, dass im Jahre 1946 und 1947 man nicht zuerst an die Zigarrenindustrie dachte. Man hatte die Uhrenindustrie im Auge, man dachte zurück an die dreissiger Jahre. Damals mussten nicht nur die Industriellen, nicht nur die Arbeiter, sondern sogar die Gemeinden unterstützt werden, damit sie nicht zusammenbrachen. Heute, da diese Industrie immer noch blüht, wo sogar neue Fabriken erstellt werden, wie zum Beispiel in Bettlach, hat man es gewagt, schon jetzt das Uhrenstatut zu schaffen, um dann in Zeiten der Krise der Uhrenindustrie helfen zu können. In der Stickerindustrie, an der einige spezielle Kantone beteiligt sind, ging man sogar viel weiter. Man hat nicht kontingentiert; man hat die Produktion nicht eingeschränkt durch Kontingente. Man hat dagegen die Maschinen zu Tausenden zerschlagen, sie verschrottet, um damit die Überproduktion einzuschränken und Hunderten von Familien den Arbeitsplatz in der Heimarbeit zu erhalten.

Nun komme ich zu einem Punkte, den bis jetzt niemand erwähnt hat. Bei den kleineren und mittleren Betrieben in der Zigarrenindustrie geht es bis 90% um die Herstellung von Zigarren und zirka 10% von Tabak; bei Einzelbetrieben kann der Prozentsatz ändern bis auf 40 und 60%. Fällt die Kontingentierung weg, dann geht es nicht nur um die Zigarrenfabrikation, sondern auch um diesen kleinen Rest der Tabakfabrikation für Pfeifen und Zigaretten; denn dieser Zweig allein kann die Betriebe nicht aufrechterhalten. Das Ende vom Lied wird sein: Schliessen der Fabriken! Nun wird erklärt: Ja, die überschüssige Arbeiterschaft und die Angestellten könnten von den grösseren Betrieben übernommen werden. Das ist eine Illusion, ein grausames Spiel mit Hoffnungen, die nicht in Erfüllung gehen werden. Ich werde dann gleich sagen, warum. Stellen Sie sich etwa vor, was in diesen Familien, deren Betriebe geschlossen werden, sich abspielt: die Familienbande werden zerrissen; bei den Heimarbeiterinnen kann man überhaupt keine Verschiebung vornehmen. Viele finden keine Arbeitsplätze mehr dort, wo sie wohnen. Wir wollen uns von der heutigen Hochkonjunktur nicht beeindrucken lassen. Es können wieder andere Zeiten kommen. Wir haben ja sehr bittere Erfahrungen in der Uhrenindustrie selbst in den dreissiger Jahren gemacht, auch zum Beispiel in Payerne und Yverdon, als die Milchsiedereien geschlossen werden mussten. Kürzlich wurde in Payerne auch eine grosse Zigarrenfabrik geschlossen. Wir haben noch eine ganze Reihe anderer Fabriken nicht nur im Kanton Waadt, auch im Kanton Bern und im Wallis usw., die in Gefahr stehen, wenn die Kontingentierung fällt, dass sie schliessen müssen. Das sind keine Übertreibungen, das sind Tatsachen!

Nun wissen wir auch, dass einige Grossbetriebe in Deutschland Filialen haben. Dort werden sie

unterstützt, indem der deutsche Staat die Fabriksteuer herabsetzt. Aber man hat in Deutschland noch etwas anderes. Deshalb komme ich dazu, zu erklären, dass die Verschiebung der Arbeiterschaft nur zum kleinsten Teil stattfinden wird. Wir haben heute Hunderte von Arbeiterinnen, die beschäftigt werden beim Verpacken der Stumpen und Zigarren. In Deutschland bestehen Maschinen-Packautomaten, bei denen 70% dieser Handarbeit eingespart wird. Eine Maschine mit 3 Arbeiterinnen bewältigt die gleiche Packarbeit, welche 18 Arbeiterinnen durch Handarbeit in der gleichen Zeit erledigen. Wenn Sie nun wieder, wie Herr Dr. Häberlin oder wahrscheinlich Herr Bucher, der Auffassung sind, dass der Bund das Recht zur Kontingentierung nicht habe: Glauben Sie, dass er dann noch das Recht besässe, diesen Grossfabrikanten die Einführung dieser Packautomaten zu verbieten? Ich glaube nein! Diese Packautomaten könnten dann auch in der Schweiz eingeführt und gebraucht werden, und damit würden eine ganze Reihe Arbeiterinnen arbeitslos. An Stelle der Übernahme gäbe es noch mehr Arbeitslose. Die kleinen Fabriken könnten diese Packautomaten sowieso nicht gebrauchen. Die Produktion ist dort viel zu klein. Sie werden dann im Kampfe mit diesen mechanisierten Betrieben unterliegen.

Zum Schlusse noch etwas betreffend die Landwirtschaft. Sie haben in Art. 127 Al. a der Vorlage die sehr schöne Bestimmung: „Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Sicherung einer bäuerlichen Tabakkultur.“ Wenn die Kontingentierung fällt, dann fällt aus den gleichen Gründen auch dieser Artikel in ein Nichts zusammen. Warum? Bis jetzt wurden auf freiwilliger Basis Abmachungen getroffen seitens der Oberzolldirektion, der Tabakfabrikanten und der Produzenten, um die schweizerische Produktion auf zirka 1000 Hektaren – das sind rund 15% des Gesamtverbrauches an Tabak – zu übernehmen. 1,7 Millionen Kilo, die in der Schweiz produziert werden, bringen ungefähr diesen Prozentsatz, und auf freiwilliger Basis wurden Preise festgesetzt für diese Produktion. Sie brachten pro Hektare 7600 Franken Ertrag ein und boten der Landwirtschaft die Möglichkeit einer günstigen Abwechslung, besonders in den Kantonen, in denen sie eingeführt war. Glauben Sie, wenn Sie dem Bund das Recht bestreiten, die Kontingentierung einzuführen, die Verwendung von Maschinen-Packautomaten zu verbieten, dass der gleiche Bund dann das Recht hat, die Fabrikanten zu zwingen, diese schweizerische Produktion zu übernehmen, wenn sie nicht freiwillig dazu einverstanden sind? Auch hier kommen die gleichen Gründe: Man bestreitet dem Bunde das Recht, Vorschriften zu erlassen, um diese Fabrikanten zur Übernahme dieser schweizerischen Produktion zu zwingen. Jedenfalls würden dann die Tabakpflanzer verschiedenes erleben in bezug auf Preisdrückerei. Wahrscheinlich kommt es so weit, dass dann die schweizerische Produktion wieder verschwindet und irgend ein anderes Produkt auf diesem Terrain angebaut wird. Das betrifft hauptsächlich die Kantone Waadt, Wallis, Freiburg sowie das Rheintal, nebst dem Tessin; also haben diese Kantone alle ein Interesse daran, dass hier Ordnung geschaffen wird und der Bund die nötigen Vorschriften erlassen kann. Ich habe hier vor mir ein

Zirkular von Mitte Juni 1947 des Eidgenössischen Aktionskomitees gegen die Wirtschaftsartikel, gezeichnet von Herrn Dr. Paul Eisenring. Es sind die genau gleichen Kreise, die heute das Referendum ergreifen gegen das Landwirtschaftsgesetz. Jede Vorschrift, jede Unterstützung in dieser Richtung ist ihnen ein Dorn im Auge, und wir hoffen immerhin, dass wir dann bei der Abstimmung das Landwirtschaftsgesetz retten können. Aber wenn wir heute den Anträgen, die die Minderheit stellt, folgen, dann können wir versichert sein, dass auch dieser Teil der Landwirtschaft wieder fallen wird. Hier haben Sie Gelegenheit, das Herz sprechen zu lassen, den Kleineren zu helfen. Ich bitte Sie, es zu tun. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, die Anträge der Minderheit abzulehnen und diejenigen des Bundesrates und der Kommissionmehrheit anzunehmen.

Grendelmeier: Die Frage nach der Verfassungsmässigkeit einer Vorlage ist keine untergeordnete Frage. Sie ist auch keine Frage, die bloss die Juristen interessieren sollte. Es sind kaum 8 Tage vergangen, seitdem wir feierlich hier in diesem Saale vor Volk und Gott geschworen haben, die Verfassung zu wahren und zu schützen. Ich glaube, dass es doch nicht angeht, schon nach 8 Tagen diesen Schwur zu vergessen. Es ist daher keine überflüssige Sache, dass wir uns heute noch einmal ernsthaft mit der Frage der Verfassungsmässigkeit der heutigen Vorlage abgeben.

Ausgangspunkt unserer Betrachtung muss das sein, was uns seinerzeit bei der Vorlage der Wirtschaftsartikel zugesagt worden ist. Man hat damals dem Stimmbürger die Bedenken, die er gehabt hat, auf diese Weise zu beschwichtigen versucht, dass man erklärte, es bestehe durchaus keine Gefahr des Missbrauchs der neuen Wirtschaftsartikel; man werde stets von den neuen Verfassungsbestimmungen massvoll Gebrauch machen. Nun sind wir bereits bei der dritten Gesetzesvorlage angelangt, wo man diese Wirtschaftsartikel in einer Form anwendet, die ganz bestimmt verfassungswidrig ist. Man hat entgegen den früheren Zusicherungen angefangen, diese Verfassungsartikel intensivst und intensivst auszulegen. In dieser Betrachtungsweise, wie sie beispielsweise gestern unser Herr Kollege Widmer zum Ausdruck gebracht hat, liegt eine ungeheure Gefahr. Herr Widmer hat gestern den Mut gehabt, zu erklären, man dürfe Art. 31 bis nicht einschränkend interpretieren. Er hat also genau das Gegenteil dessen gesagt, was man seinerzeit bei der Abstimmung über die Wirtschaftsartikel zugesichert hat. Das würde bedeuten, dass man die gewaltige Minderheit, die bei der Abstimmung über die Wirtschaftsartikel ihr Nein in die Urne gelegt hat, einfach übergeht. Ich glaube, wir sind verpflichtet, jene Zusicherungen bei der Abstimmung über die Wirtschaftsartikel ernsthaft zu nehmen und uns nicht leichthin über diese hinwegzusetzen.

Ein weiteres Element, von dem wir ausgehen müssen, ist die Tatsache, dass jede Kontingentierung, gleich auf welchem Gebiet, eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit bedeutet. An und für sich – das muss zugegeben werden – lassen die neuen Wirtschaftsartikel eine solche Einschränkung zu, aber eben nur im Hinblick auf bestimmte, in der

Verfassung aufgezählte Voraussetzungen, das heisst, wenn es sich nämlich um die Erhaltung existenzgefährdeter Wirtschaftszweige handelt, oder wenn die Einschränkungen im Gesamtinteresse der Wirtschaft liegen, wenn sie notwendig und die erforderlichen Selbsthilfemassnahmen vorausgegangen sind. Keine einzige dieser Voraussetzungen ist gegeben, wenn wir die Tabakindustrie näher betrachten. Was den Begriff des Wirtschaftszweiges anbetrifft, so ist zu sagen, dass es sich bei der Tabakindustrie tatsächlich um eine angesehene und alteingesessene Industrie handelt; sie ist aber nicht im Sinne der Wirtschaftsartikel eine wichtige Industrie, eine Industrie von der Bedeutung zum Beispiel der Bau-, Uhren-, Textil- oder der Maschinenindustrie. Soweit nun aber mit der Vorlage ausdrücklich gesagt wird, dass man nur einen Teil der Tabakindustrie schützen wolle, nämlich bloss die kleineren und mittleren Betriebe, also Betriebe mit zirka 2500 Arbeitern, so wird damit eine ungeheure präjudizielle Entscheidung getroffen. Wenn wir es künftig gleich tun können wie mit den 2500 Arbeitern in der Tabakindustrie, so sehe ich nicht, wo die Grenzen der Möglichkeiten bestehen. Dann wird es möglich sein, jeden einzelnen Zweig der Wirtschaft in gleichem Sinne zu behandeln. Wir werden vor einem Interventionismus stehen, wie wir ihn nicht übersehen können. Jeder einzelne kleine Betrieb wird kommen können, genau wie es jetzt die Tabakindustrie tut, und erklären, er müsse geschützt werden.

Es ist gestern – ich glaube, es geschah ebenfalls durch Herrn Widmer – erklärt worden, dass die Tabakindustrie eine besondere Bedeutung besitze, weil sie Gelder in die AHV abliefern, weshalb sie einen Anspruch auf einen besonderen Schutz beanspruchen könne. Diese Mittel, die abgeliefert werden, erreichen kaum $\frac{3}{4}$ Millionen Franken. Ich glaube, dass daraus nicht eine besondere Wichtigkeit abgeleitet werden kann, auf Grund deren andererseits wieder ein besonderer Schutz verlangt werden dürfte.

Soweit die Gefährdung der Existenz der Tabakindustrie Voraussetzung für die Kontingentierung sein sollte, so fehlt es aber auch hier. Die Bundesverfassung spricht von der Gefährdung eines Wirtschaftszweiges. Darunter können nicht einzelne Teile, wie gestern Herr Kollege Häberlin durchaus richtig ausgeführt hat, verstanden werden. Jedenfalls darf man darunter nicht etwa bloss die kleineren oder mittleren Betriebe verstehen. Es ist gestern durchaus richtig ausgeführt worden, dass die Bundesverfassung die Gesamtheit eines Wirtschaftszweiges schützen will und nicht sozusagen einzelne Firmen. Das wäre eine Interpretation der Bundesverfassung, die weit über das hinausgeht, was man seinerzeit bei der Abstimmung über die Wirtschaftsartikel zugesichert hat.

Aber abgesehen davon würde es auch bei diesen kleineren und mittleren Betrieben am Requisit der Existenzgefährdung fehlen. Jedenfalls hat die Botschaft keine Angaben machen können, welche eine konkrete Gefährdung belegen würde. Die blossen Konkurrenzierung des einen durch den anderen Betrieb darf nicht als Gefährdung angesehen werden. Es geht auch nicht an, dass man eine bloss mögliche, eine bloss hypothetische Gefährdung zum Anlass nimmt, einen Wirtschaftszweig zu kontingentieren.

Ferner widerspricht es dem Rechtsprinzip, einen Teil der Industrie regeln zu wollen, bloss weil sich dieser Teil zu wehren hat. Im übrigen scheint mir, dass die neuen Wirtschaftsartikel gar kein Verbot ausgesprochen haben, dass sich die betroffenen Kreise privat zu schützen versuchen, ohne nach gesetzlicher Regelung rufen zu müssen. Soweit nun die Bundesverfassung als weitere Voraussetzung das Gesamtinteresse verlangt, so fehlt es hier ebenfalls an diesem Requisit. Der Bundesrat ist auch in diesem Punkte eine schlüssige Antwort schuldig geblieben. Er hat nicht schlüssig zu sagen vermocht, weshalb das Gesamtinteresse des Landes gefährdet sein soll, um die Kontingentierung einzuführen. Wenn es etwa die Tatsache sein sollte, dass der Kleine sich gegen den Grossen zu wehren hat, wie es im Leben üblich ist, dann ist dies noch keine Begründung, um sagen zu können, das Gesamtinteresse der Schweiz sei tangiert.

Nun hat Herr Meister vorhin erklärt, dass man damit zu rechnen habe, grosse Summen für Arbeitslosenunterstützungen ausschütten zu müssen. Sie wissen jedoch, dass bereits unter dem Regime der Kontingentierung grosse Arbeitslosenunterstützungen haben ausbezahlt werden müssen. Ergo kann es doch nicht schlechter stehen, wenn wir dieses System aufheben. Wenn das schon stichhaltig wäre, was vorhin Herr Meister erklärt hat, dann müsste man in jedem einzelnen Betriebe eines irgendwelchen Wirtschaftszweiges ähnlich vorgehen. Denn in jedem andern Betriebszweig ist es möglich, dass Arbeitslosenversicherungen ausbezahlt werden müssen. Deshalb kann doch nicht einfach die ganze Wirtschaft des ganzen Landes kontingentiert werden.

Dann kommt die weitere von der Bundesverfassung verlangte Voraussetzung, nämlich die Durchführung von Selbsthilfemassnahmen. Solche Massnahmen sind in der Botschaft nicht erwähnt worden. Soweit Massnahmen in dieser Richtung bezeichnet wurden, sind es keine Selbsthilfemassnahmen. Die blosse Kontingentierung der Preise und der Gewichte usw. ist im Sinne der Bundesverfassung noch nicht eine Selbsthilfemassnahme.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass es für die Kontingentierung in der Tabakindustrie an verfassungsmässigen Grundlagen fehlt. Jedenfalls hat auch die Auffassung eines Bundesrichters, des Herrn Dr. Steiner, in keiner Weise zu überzeugen vermocht, wonach die Voraussetzungen nach Art. 31 ff. der Bundesverfassung gegeben seien. Die Verfassungsbestimmungen sprechen im Gegenteil klar gegen eine Kontingentierung, gegen eine Freiheitseinschränkung.

Wenn Sie als Nichtjurist zu entscheiden haben, ob auf einem bestimmten Gebiete eine Freiheitseinschränkung berechtigt sei oder nicht, und Zweifel im Hinblick auf die Verfassungsmässigkeit aufkommen sollten, so gibt es eine Faustregel. Die Faustregel ist die, dass man im Zweifel für die Freiheit votieren soll. Jedenfalls geht es mir gleich wie Herrn Häberlin. Ich werde dieser Vorlage nur dann zustimmen können, wenn diese verfassungswidrigen Bestimmungen aus ihr gestrichen werden.

Bucher: Sie werden verstehen, dass ich heute in diesem Saale, zwei Jahre nach dem Stumpenkrieg,

wie die damaligen Verhandlungen über meine Motion genannt wurden, eine gewisse Genugtuung darüber empfinde, dass heute der Bundesrat den Versuch unternimmt, die Stumpenkontingentierung verfassungsmässig zu verankern und damit *implicit* zugibt, dass der damalige Standpunkt des Bundesrates, den ich bekämpft hatte und den namentlich Herr Meister mit Vehemenz vor zwei Jahren in diesem Saale unterstützt hatte, verfassungswidrig war. Ich glaube ferner zu folgenden Feststellungen hier berechtigt zu sein, damit im Verlaufe der weiteren Diskussion keine Legenden entstehen werden. Ich habe mich vor zwei Jahren auf den Standpunkt gestellt, primär, dass eine Kontingentierung der Produktion im Jahre 1947, denn in diesem Zeitpunkt ist die Verordnung des Bundesrates zum AHV-Gesetz herausgekommen, verfassungsmässig nicht möglich sei, weil der Artikel 127 des AHV-Gesetzes unter der Herrschaft der integralen Handels- und Gewerbefreiheit des Artikels 31 der Bundesverfassung vom Volke angenommen worden ist. Ich habe mich damals sekundär auf den Standpunkt gestellt, dass selbst bei Anwendung der revidierten Wirtschaftsartikel eine Kontingentierung der Produktion nicht möglich sei, weil die Voraussetzungen des Artikels 31bis der Bundesverfassung im konkreten Falle nicht gegeben seien.

Ich werde nachher anlässlich der Begründung meines Hauptantrages bei der Detailberatung zur Frage, ob die Kontingentierung in der Zigarren- und Stumpenindustrie verfassungsmässig sei, Stellung nehmen. Ich möchte jetzt in der Eintretensdebatte nur erklären, weshalb ich für Eintreten auf diese Vorlage bin. Sie haben bereits gestern vom Herrn Referenten und von einigen Diskussionsrednern gehört, dass die Vorlage aus zwei an sich getrennten Abschnitten besteht. Es handelt sich auf der einen Seite um eine Entlastung der Zigarren- und Stumpenfabrikanten von der fiskalischen Belastung, weil diese Belastung sich momentan, angesichts der hohen Preise der Rohprodukte, als zu stark erwiesen hat, und auf der andern Seite will man mit dem gleichen Gesetze die seit 1937 nach meiner Überzeugung verfassungswidrig bestehende Kontingentierung der Produktion nun verfassungsmässig machen, indem man sich auf die Wirtschaftsartikel beruft, zu Unrecht, wie ich später dartun werde. Man will diese Kontingentierung in das AHV-Gesetz einbauen mit Rücksicht auf den Artikel 32 der Bundesverfassung, der sagt, dass Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit nur im Wege referendumpflichtiger Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse angängig seien. Ich habe Ihnen gesagt, ich trete für Abschnitt I, für die fiskalische Entlastung der Zigarren- und Stumpenindustrie ein, weil ich mich davon überzeugt habe, auf Grund der Botschaft und auf Grund der Kommissionsverhandlungen, dass hier eine Entlastung am Platze ist, und ich trete für diese Entlastung, die zugunsten der mittleren und kleineren Betriebe in der Zigarren- und Stumpenindustrie besonders weit geht, gerade deshalb ein, weil ich es für richtig halte, nach Möglichkeit auch die Betriebe der mittleren und kleineren Industrien zu erhalten. Es scheint mir ein verfassungsmässig zulässiges und angesichts der Notwendigkeit einer gesunden Mittelstandspolitik erwünschtes Mittel zu sein, dass wir im Wege der

Entlastung von Fiskalgebühren versuchen, die gesunden mittleren und kleineren Betriebe in der Zigarren- und Stumpfenindustrie zu erhalten und vielleicht sogar lebensfähig zu machen.

Ich diesem Sinne bin ich mit dem Bundesrat, mit der Kommissionsmehrheit durchaus auf dem gleichen Boden. Ich bin für die Erhaltung dieser mittleren und kleineren Betriebe, ja auch für die Erhaltung der Grossbetriebe immer nur innert zwei Schranken. Die eine Schranke ist die Frage, ob eine Massnahme verfassungsmässig sei; zweitens fragt es sich, ob eine Massnahme, die man ins Auge gefasst hat, dem Zweck entspricht und das Ziel überhaupt erreichen kann, erreicht hat oder erreichen wird. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass ich die Kontingentierung trotz des erneuten „juristischen“ Votums meines Kollegen Meister als verfassungswidrig ansehe, auch in der Form, wie sie uns heute präsentiert wird, und dass ich diese Kontingentierung daher bekämpfen werde. Aber ich werde Ihnen auch darzutun versuchen, im Rahmen der Detailberatung, dass man sich von dieser Kontingentierung der Produktion in der Zigarren- und Stumpfenindustrie etwas verspricht, was diese Kontingentierung bis heute nicht gegeben hat und nie geben wird. Ich glaube, wir müssen uns nochmals genau klar werden, wo wir rechtlich stehen. Verschiedene Diskussionsredner, übrigens auch die Herren Kommissionsreferenten, mussten schliesslich zugeben, dass auch nach der Annahme der revidierten Wirtschaftsartikel die Handels- und Gewerbefreiheit ein Verfassungsgrundsatz geblieben ist. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist nach wie vor in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet. Art. 31 bis, Abs. 3, gestattet gewisse Abweichungen von dieser Handels- und Gewerbefreiheit. Man scheint diese Tatsache sehr oft gänzlich zu übersehen, man appelliert an das Herz, wie es Herr Meister getan hat, man spricht von einem Unterschied in der Behandlung der Grossen und der Kleinen, auch einer Appellation an das Herz und setzt sich über die gegebene Verfassung verhältnismässig sehr leichtfertig hinweg. Ich zitiere aus dem Werk, das nach meiner Überzeugung ein Standardwerk über die Handels- und Gewerbefreiheit ist, von Privatdozent an der Universität Bern, Dr. Hans Marti. Auf Seite 158 über Grundsätze für die wirtschaftspolitischen Eingriffe wird wörtlich gesagt: „Die Handels- und Gewerbefreiheit ist auch nach der Partialrevision vom 6. Juli 1947 die Regel geblieben. Die Abweichungen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sind verfassungsrechtlich zugelassene Ausnahmen, sie sind nur dort zulässig, wo sie von der Verfassung unzweideutig vorgesehen werden.“ So Marti zu dem, was ich Ihnen darzutun versuchte.

Primär bleibt es verfassungsmässig bei der Handels- und Gewerbefreiheit; es gibt Ausnahmen, aber nur, wo die Voraussetzungen dieser Ausnahmen absolut unzweideutig zutreffen, darf von der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang gerade auf ein Moment hinweisen, das in der Detailberatung eine gewisse Rolle spielen wird. Es gibt gemäss Art. 31 bis nur Ausnahmen von der Handels- und Gewerbefreiheit, nicht aber von andern verfassungsmässigen Grundsätzen. Dieser Hinweis visiert namentlich die Tatsache, dass es in der Bundesverfassung auch

noch eine Niederlassungsfreiheit gibt, ein anderer Verfassungsgrundsatz, der hier eine Rolle spielt. Wenn versucht wird, nicht nur die Kontingentierung der Produktion als solche einzuführen, sondern wenn versucht wird, auch noch die Ortsgebundenheit der Kontingente ins Gesetz aufzunehmen, so ist das ein krasser Verstoß gegen Art. 45 der Bundesverfassung über die Niederlassungsfreiheit, und ein solcher Verstoß lässt sich mit Art. 31 bis niemals begründen.

Nun hat gestern Herr Kollege Widmer mein Votum in der Debatte über die gleiche Sache in unserer Fraktion zitiert. Er hat sich gefreut, dass ich gesagt hätte, es handle sich hier um eine Interpretationsfrage. Das ist zweifellos richtig, denn die Bestimmung des Artikels 31 bis der Bundesverfassung muss eben interpretiert werden. Aber hier hat nun Herr Kollege Widmer eines übersehen, worüber Sie sich an Hand der Materialien beim Zustandekommen der Wirtschaftsartikel in diesem Parlament ohne weiteres überzeugen können. Zulässig ist nur eine restriktive Interpretation, niemals eine extensive. Und wenn Sie es mir nicht glauben, dann rate ich Ihnen, sich mit dem Schöpfer des Gesetzes über die revidierten Wirtschaftsartikel, mit Herrn alt Bundesrat Stampfli in Beziehung zu setzen und ihn zu fragen, wie er über diese Interpretationsfrage denkt. Er wird Ihnen eindeutig antworten, dass eine Interpretation nur enge sein kann und darf. Das war der Tenor der Beratungen über diese revidierten Wirtschaftsartikel, das war aber auch der Tenor dessen, was die Befürworter dieser revidierten Wirtschaftsartikel im Abstimmungskampf stets gesagt haben. Ich zitiere zu dieser Frage noch einmal das Standardwerk von Marti, ein Werk, das auch weitgehend die Grundlage des Gutachtens Steiner gebildet hat. Marti sagt auf Seite 84: „Da die Bundesverfassung die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert, so ist auf wirtschaftlichem Gebiete die Freiheit die Regel und die staatlichen Schranken sind die Ausnahme. Das zulässige Mass an Einschränkungen muss daher vom Standpunkt einer freiheitlichen Verfassung aus beurteilt werden. Der Wertakzent der Verfassung liegt auf der Freiheit. Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit sind mit der Verfassung nur vereinbar, wenn sie einer zwingenden Notwendigkeit entsprechen und wenn auch von einer freiheitlichen Verfassung aus das durch die Bindung zu schützende Rechtsgut wertvoller ist als die Freiheit. Der gleiche Grundsatz gilt für die Rechtsanwendung. Gesetzliche Schranken eines Freiheitsrechtes lassen in der Regel keine ausdehnende Interpretation zu.“

Es schien mir nötig, das in der Eintretensdebatte noch einmal mit aller Deutlichkeit zu sagen.

Ich wiederhole: Ich trete für die Vorlage in ihrem Abschnitt 1 ein und votiere daher mit allen meinen Vorrednern und in Übereinstimmung mit dem Antrag der Kommission für Eintreten. Ich bitte Sie, sich nachher in der Detailberatung zu überlegen, ob es nicht klug wäre, die Massnahme gemäss Abschnitt 1 auf alle Fälle durchzubringen und damit der Industrie das zu geben, was sie braucht. Es handelt sich nicht um einen Pappentiel, sondern um eine weitgehende Entlastung der Zigarren- und Stumpfenindustrie, ganz besonders der kleineren und mittleren Betriebe. Dieser Abschnitt 1 würde gefährdet, wenn Sie die Kontingen-

tierung durchsetzen und damit wahrscheinlich dem Referendum rufen würden.

Ich werde mir gestatten, in der Detailberatung die Frage der Kontingentierung der Produktion als solche zu behandeln.

Bundesrat Nobs: Der Bundesrat beantragt Ihnen eine Ermässigung der Fiskalbelastung auf den Zigarren, sodann die gesetzliche Verankerung der Kontingentierung der Zigarrenproduktion. Beide Massnahmen stellen sich in den Dienst der Mittelstandspolitik des Bundes, das heisst in den Dienst des Schutzes der mittleren und kleinen Produzenten vor ihrer wirtschaftlichen Vernichtung. Dafür hat der Bundesrat in seiner Botschaft den Räten eine einlässliche Dokumentierung zur Verfügung gestellt.

Ich darf wohl Nationalrat Dr. Häberlin vor allem darauf aufmerksam machen – er scheint das übersehen zu haben –, dass für die Notwendigkeit der Kontingentierung schon im Jahre 1937 so überzeugende und triftige Gründe bestanden, dass der Bundesrat sie damals gestützt auf das Fiskalnotrecht beschloss. Die Wirtschaftsartikel sind erst zehn Jahre später geschaffen worden. Eingeführt worden ist damals die Kontingentierung von meinem früheren Amtsvorgänger, Bundesrat Dr. Meyer. Sie wurde weitergeführt von seinem Nachfolger, meinem direkten Vorgänger, Bundesrat Dr. Wetter. Diese beiden Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes fanden für ihr Vorgehen die Zustimmung des Bundesrates. Die eidgenössischen Räte haben diese Haltung nie desavouiert, haben nie durch Mehrheitsbeschlüsse die Aufhebung jenes Bundesratsbeschlusses gefordert, womit die Kontingentierung, auf Grund des Fiskalnotrechtes, eingeführt wurde. Man hörte damals auch keine solche Reden wie heute. Da jetzt die Rechtsgrundlage eine bessere ist und wir insbesondere bestrebt sind, auch noch die gesetzmässige Verankerung der Kontingentierung zu beschliessen, und zwar mit dem Referendumsvorbehalt, was den Gegnern der Kontingentierung die Möglichkeit gibt, durch ein Referendum die Kontingentierung anzufechten, so vermag ich nicht recht einzusehen, was man an diesem Vorgehen noch kritisieren will. Einige hämische Bemerkungen wären vielleicht in früherer Zeit eher berechtigt gewesen als heute, wo der Bundesrat Ihnen ein Vorgehen vorschlägt, das ohne Zweifel den strengsten Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht.

Wenn gerade die seinerzeitigen Auseinandersetzungen über die Motion Bucher und die drei oder vier Interpellationen, die vor einigen Jahren hier über diese gleiche Frage zur Sprache kamen, noch einen Zweifel gelassen haben mögen, ob die frühere Grundlage noch genüge oder nicht, oder ob eine andere Grundlage zu schaffen sei, so will ich offen zugeben, dass diese Frage mich innerlich nach den damaligen Diskussionen beunruhigt hat. Ich habe deshalb dem Bundesrat beantragt, durch ein weiteres Rechtsgutachten diese Frage abzuklären. Der Bundesrat hat Bundesrichter Steiner mit dieser Begutachtung beauftragt. Das Gutachten hat dem Bundesrat vorgelegen, und es ist im Schosse des Bundesrates als eine gewissenhafte, gründliche Arbeit beurteilt worden. Wir schlagen Ihnen nun eine dem Referendum unterstellte Gesetzesrevision vor und folgen damit der Quintessenz dieses Gut-

achtens. Trotzdem ist nun behauptet worden, die Voraussetzungen der Wirtschaftsartikel seien nicht gegeben, die Zigarrenindustrie sei ein zu geringer Teil der Volkswirtschaft, als dass sie sich auf den Schutz der Wirtschaftsartikel berufen könnte. Das ist wohl eine Frage der Interpretation. Aber es steht ausser Frage, dass es sich hier um die gesamte Stumpenindustrie handelt. Es handelt sich auch um den Schutz der Handarbeit in dieser Industrie, es handelt sich um die Haupterwerbsquelle einiger heute blühender Dörfer, und es handelt sich um eine sehr ansehnliche Erwerbsquelle einiger tausend Familien. Für viele dieser Familien ist es die einzige Erwerbsquelle, für zahlreiche (namentlich soweit Frauenarbeit in Frage kommt) aber ein zusätzliches Einkommen, gerade jenes zusätzliche Einkommen, das erforderlich ist, um diesen Arbeiterfamilien eine auskömmliche Existenz zu sichern. Und diese sollen nicht schutzwürdig sein und sollen sich nicht auf die Wirtschaftsartikel berufen können! Der Argumentation, die dahingeht, dass die Industrie ja bestehen bleibe, auch wenn schliesslich ein einziger Betrieb oder wenn 2 oder 3 Betriebe die gesamte Produktion an sich reissen würden, vermag ich nicht zu folgen. Wenn die Grosszahl der Betriebe unterginge, wenn die Produktion sich in einem Betrieb, in einem Ort konzentriert, so wäre das für die andern Dörfer und für die in dieser Industrie tätigen Arbeitskräfte eine Katastrophe. Darum ist eine solche Argumentation gewiss abwegig. Wenn es richtig wäre, dass man sagt: „Die Industrie bleibt bestehen, auch wenn statt der über 50 heutigen Betriebe nur noch 2 oder 3 vorhanden sind, und darum sind die Wirtschaftsartikel nicht anwendbar“, wenn das die Leitlinie der Anwendung der Wirtschaftsartikel sein soll, so frage ich: Wohin kommen Sie dann, und wo wollen Sie dann die Wirtschaftsartikel noch anwenden? Die Wirtschaftsartikel haben gerade auch die Aufgabe, in unserem Lande der kleinen Unternehmungsform einen gewissen Schutz zu geben und sie nicht völlig untergehen zu lassen. Die Wirtschaftsartikel sollen auch der Verteidigung der mittelständischen Struktur einiger Wirtschaftszweige dienen. Diesen Gesichtspunkt hat gerade auch das Gutachten Steiner mit überzeugender Klarheit dargetan.

Einen der interessantesten Augenscheine, die ich während meiner langjährigen Zugehörigkeit hier im Rate erlebte, habe ich – trotzdem ich schon früher Einblick in die Verhältnisse der Zigarrenindustrie genommen hatte – im letzten Monat erlebt, als die nationalrätliche Kommission im Kanton Aargau einige Betriebe der Zigarrenindustrie besichtigte. Diese Kommission hat einige Betriebe gesehen, sie hat die Arbeiter und Arbeiterinnen gesehen, die dort arbeiten, sie hat aber auch einige der Betriebsleiter gesehen. Das waren jüngere, energische, tatkräftige Männer, die uns in ihren Betrieben zeigten, was durch ihre eigene Initiative an neuen Einrichtungen technischer und maschineller Art geschaffen worden ist; sie haben uns zum Teil auch eigene Erfindungen vorgeführt. Diese Leiter zeigten eine erfreuliche Initiative und Tatkraft. Sie haben uns ihre Verhältnisse dargelegt. Die Quintessenz dieser Verhältnisse war: „Ohne die Kontingentierung werden wir von ein paar Grossen in kurzer Zeit erledigt. Lasst uns nicht im Stich!“ Ich bedaure, dass Herr Nationalrat Häberlin diese Betriebsleiter nicht gesehen

und sich nicht mit ihnen auseinandergesetzt hat. Ich bin überzeugt, dass, wenn er das einlässlich hätte tun können, wenn er eine grössere Zahl dieser Betriebe und dieser Leute gesehen und mit einigen Betriebsleitern gesprochen hätte, er heute etwas weniger doktrinär gesprochen hätte, als er es getan hat. Alle Mitglieder der Kommission waren sichtbar und tief beeindruckt durch die Qualität der Menschen, die vor uns standen und die ihre Sache auf eine so schlichte, aufrichtige Art vertraten. Aber man braucht ja nicht auf das Zeugnis der direkt Beteiligten abzustellen. Wir haben dem Volkswirtschaftsdepartement seinerzeit die Anregung gemacht, durch eine amtliche Stelle die Verhältnisse dieser Betriebe untersuchen zu lassen. Die eidgenössische Preiskontrollstelle hat diese Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung war gründlich, vielseitig, und es wurden Betriebe der verschiedensten Betriebsgrössen untersucht. Ihr Bericht ist objektiv, und ihre Schlussfolgerungen sind nicht anzufechten. Dieser Bericht zeigt uns, dass die Lage im allgemeinen ungünstig ist und dass eine Hilfe nottut. Sicher ist aber auch, dass zahlreiche mittlere und kleinere Betriebe vom Untergang bedroht sind. Hiefür ist gerade das tessinische Beispiel sprechend. Die tessinische Zigarrenindustrie hat ja die Kontingentierung niemals gehabt. Die Kontingentierung ist auf den 1. Januar 1938 in Kraft getreten. Es ist nun interessant, wie die Entwicklung im Kanton Tessin vor sich gegangen ist. Eine Untersuchung über die Verhältnisse der Zigarrenindustrie im Tessin in den 12 Jahren von 1938 bis 1950 zeigt, dass die zwei Grossbetriebe, die dort bestehen, ihren Anteil an der Produktion von 61,6% auf 79,4% erhöht haben, also von $\frac{3}{5}$ auf $\frac{4}{5}$ der Gesamtproduktion. Der Anteil der 5 mittleren Betriebe ist von 26,6% auf 20,1% zurückgegangen und der Anteil der 10 Kleinbetriebe von 11,8% im Jahre 1938 auf 0,5% im Jahre 1950. Das ist die Entwicklung im Kanton Tessin, die sich in ausserordentlich rapider Weise geäussert und zum Verschwinden der meisten kleinen Betriebe und auch zu einem spürbaren Rückgang der mittleren Betriebe geführt hat. Seit dem Jahre 1938 haben im Kanton Tessin 7 kleine Fabriken ihren Betrieb eingestellt, 2 weitere haben dies im laufenden Jahre getan, so dass heute nur noch 1 Kleinbetrieb besteht. Von den Firmainhabern hat einer Konkurs gemacht, 2 sind gestorben, 4 hatten sich schon früher auch in anderen Branchen betätigt, einer hat sich infolge seines Alters zurückgezogen und einer dieser früheren Betriebsinhaber sucht noch heute eine anderweitige Beschäftigung. Wenn Sie nun die Kontingentierung ablehnen, so bedeutet das, dass Sie die kleineren und mittleren Betriebe in der Frist von einigen Jahren einigen wenigen Grossbetrieben opfern. Man wird der Problematik dieser Frage nicht gerecht – und da spreche ich ganz offen und hüte mich vor irgendwelchen Übertreibungen –, wenn man nicht zugibt, dass die Kontingentierung auf längere Frist vielleicht diese Entwicklung zur Konzentration auf wenige Grossbetriebe auch nicht aufzuhalten vermag. Ich sage: Auf längere Frist. Aber vielleicht ist es gerade wertvoll, zu erwirken, dass dieser Entwicklung ein längerer Zeitraum zur Verfügung gestellt wird, als dass die Auflösung katastrophal über diese Gemeinden hereinbricht. Die Opponenten diskutieren so, als ob wir eine absolute Kontingentierung woll-

ten, welche für alle Zeiten eine Gewähr bieten würde für das Weiterbestehen aller heutigen Betriebe. Das ist nun aber gar nicht der Fall. Wir hatten schon bisher keine absolute Kontingentierung, keinen *numerus clausus*, keine dauernde Sicherung eines erworbenen Besitzstandes oder gar einen Kundenschutz. Die Kontingentierung war veränderlich und sie bleibt es; sie ist elastisch. Sie verhindert die Entwicklung nicht; sie verzögert sie bloss. Wir sind gerade der Meinung, dass in dieser Verzögerung eine Milderung und ein Gebot der Schonung realisiert werde, auf das die Beteiligten Anspruch haben.

Sehen wir, wie trotz der Kontingentierung sich die Entwicklung durchgesetzt hat. Im Jahre 1937 hatten die Grossbetriebe der Zigarrenindustrie einen Anteil an der Gesamtproduktion von 33%, im Jahre 1950 trotz Kontingentierung 50%; die Mittelbetriebe dagegen, die 1937 einen Anteil an der Produktion hatten von 54%, haben ihren Anteil zurückgehen sehen in dieser kurzen Zeit von 12 Jahren auf 39%; die Kleinbetriebe sind von 13% auf 10% zurückgegangen. Mit andern Worten: Die Grossbetriebe haben ihren Produktionsanteil innerhalb von 12 Jahren um die Hälfte vergrössert; die Mittelbetriebe haben beinahe ein Drittel verloren und die Kleinbetriebe einen Fünftel. Es ist also richtig, was ich gesagt habe: dass wir eine elastische Kontingentierung haben und dass sie die Entwicklung nicht unterbindet, sondern sie lediglich verzögert. Man muss es einsehen und offen zugeben, und darum möchte ich vor Illusionen warnen, dass auch die Kontingentierung die dauernde Erhaltung der heutigen Struktur dieser Industrie nicht gewährleistet und nicht gewährleisten kann. Man muss zugeben, dass auch mittels der Kontingentierung die Möglichkeit besteht, dass im Laufe einer gewissen Zeit manche Betriebe, namentlich der kleineren Grössenformen, den Kampf aufgeben müssen. Ich will auch zugeben, dass vielleicht eines Tages die maschinelle Fabrikation sich durchsetzen könnte, und dann wäre eine grundlegende Änderung ebenso Tatsache. Für diesen Verlauf der Entwicklung kann man gewiss die wirtschaftliche Rationalität anrufen. Wir wollen erkennen, dass es in der Erhaltung der Kleinen und Kleinsten auch eine Grenze gibt, und wir wollen erkennen, dass das Allgemeininteresse höher steht. Es steht aber ausser Frage, dass ein gewisser Schutz der in diesen Betrieben arbeitenden kleinen Unternehmer und ihrer Arbeitskräfte mit dem Allgemeininteresse durchaus vereinbar ist.

Nicht nur habe ich eben dargetan, wie der Anteil der mittleren und kleinen Betriebe an der Gesamtproduktion zurückgegangen ist, sondern es ist auch festzustellen, dass die Entwicklung vielleicht rascher vor sich geht, als man allgemein glauben dürfte. Im Zeitpunkt, da die Oberzolldirektion die Botschaft vorbereitet hat, führte deren Untersuchung dazu, dass noch 54 Betriebe bestanden haben. Davon befinden sich 7 Firmen (4 kleine und 3 grössere) in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu andern Firmen. Von diesen 7 Firmen sind 4 abhängig von der grössten Fabrik, eine von der drittgrössten und 2 von Mittelbetrieben. Seit der Erstellung der Botschaft ist ein Betrieb für 10 Jahre an einen Grossbetrieb verpachtet worden. Einem andern wurde das Kontingent von 4 Firmen gemeinsam abgekauft, unter Verteilung des Kontingentes. Heute bestehen

somit noch 45 selbständige Betriebe. Und nun geht Ihnen diese Entwicklung noch zu langsam. Sie möchten sie beschleunigt sehen; die mittleren und kleineren Betriebe wollen nicht schnell genug sterben; die Grossen sollen noch schneller die ganze Industrie an sich ziehen. Es ist schön zu sagen, dass man praktische Mittelstandspolitik treiben will, dass man auch die kleine Unternehmerform erhalten wolle. So steht es in den Programmen aller Parteien und in den Wahlproklamationen. Aber diese Grundsätze verpflichten. Es ist bemerkenswert, wie die Stellungnahme der Wirtschaftsverbände zu dieser Frage ausgefallen ist. Von den grossen zentralen Wirtschaftsorganisationen des Landes hat nur eine einzige, der Vorort des Handels- und Industrievereins, grundsätzlich gegen die Kontingentierung Stellung genommen. Aber ich möchte doch die Eingabe dieses Verbandes in zwei oder drei Punkten richtigstellen, wo er offenkundig unrichtig orientiert war. Es ist behauptet worden, durch die Kontingentierung werde der *numerus clausus* eingeführt. Die Bestimmung in Art. 46 Abs. 4 der Verordnung über die fiskalische Belastung des Tabaks, wonach Betriebe, die nach dem 15. November 1937 eröffnet werden, auf ihrem gesamten Rohtabakverbrauch den Abgabenzuschlag von 300 Franken zu entrichten haben, wird ja aufgehoben. Das ist übersehen worden. Neu erstehende Betriebe, die ausschliesslich eigene Marken herstellen und in jeder Beziehung selbständig geführt werden, sollen ebenfalls ein gewisses Kontingent erhalten, auf dem sie den Abgabenzuschlag nicht zu entrichten haben. Die Kontingentierung, wie sie nun vorgesehen ist, verunmöglicht daher die Entstehung neuer Betriebe nicht, so dass von der Einführung des *numerus clausus* nicht gesprochen werden kann. Ich möchte auch feststellen, dass die in den dreissiger Jahren gegründeten 7 Zigarrenfabriken, allerdings mit Ausnahme einer einzigen, sich nicht erhalten konnten und nach wenigen Jahren wieder den Betrieb einstellen mussten. Aber dafür ist durchaus nicht die Kontingentierung verantwortlich zu machen, sondern andere Gründe. Nach der neuen Regelung werden die Kontingente gestützt auf den Rohtabakverbrauch in den Jahren 1946–1950 festgesetzt. Irgendwelche Zuschläge für Klein- und Mittelbetriebe sind nicht vorgesehen. Die diesbezüglichen Bestimmungen in Artikel 47 der Verordnung sollen aufgehoben werden. Bundesrichter Steiner schreibt in seinem Gutachten, ein Wirtschaftszweig oder Beruf sei in den Existenzgrundlagen gefährdet, wenn sich ohne staatliche Schutzmassnahmen die Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr halten können. Das ist in der Zigarrenindustrie ohne Zweifel der Fall. Wären die Grossbetriebe nicht durch die Kontingentierung gebunden, würden sie durch Propaganda und andere Mittel die Produktion an sich reissen, so dass die kleinen und Mittelbetriebe ausgeschaltet würden. Soviel zur Eingabe des Handels- und Industrievereins. Der Schweizerische Gewerbeverband als eine Organisation mittelständischer Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme die Vorlage begrüsst, ebenso die schweizerische Landwirtschaft, ferner die Arbeitgeber der Zigarrenindustrie, die Arbeitnehmer der Zigarrenindustrie sowie die gewerkschaftlichen Organisationen, die hinter ihnen stehen: der Verband der Handels-, Transport-, Lebens- und Genuss-

mitarbeiter und der Schweizerische Gewerkschaftsbund. Es gibt eine einzige Grossfirma, die zu allen Zeiten die Kontingentierung bekämpft hat und die neuerdings erklärte, sie behalte ihre grundsätzlichen Bedenken bei, aber sie nehme jetzt nicht Stellung gegen die heute vorgesehene Kontingentierung.

Besonders interessant ist die Vernehmlassung der Regierungen der neun beteiligten Kantone. Einer dieser Kantone – gerade der Kanton, der Sitz dieser Grossfirma ist – hat erklärt, er wolle sich einer Äusserung enthalten. Die Regierung hat aber auch nicht gegen die Kontingentierung Stellung genommen. Die andern acht beteiligten Kantone haben sich sehr nachdrücklich für die Kontingentierung ausgesprochen. Die bernische Regierung zum Beispiel legt in ihrer Vernehmlassung dar, dass nach dem Bericht der in ihrem Kanton befindlichen Unternehmungen folgendes ausgesagt werde: „Das Verhalten einer einzigen Grossfirma lasse darauf schliessen, dass diese beabsichtige, durch einen vernichtenden Kampf die beherrschende Stellung in der Industrie zu erlangen und die andern zu vernichten.“ Besonders bemerkenswert ist auch die Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Waadt, der darauf hinweist, dass vor 39 Jahren die 16 Fabriken, die damals im Kanton Waadt bestanden, noch 1600 Arbeitskräfte beschäftigten, 1949 waren es noch 6 Fabriken mit 360 Arbeitskräften. Sie gibt der Überzeugung Ausdruck, dass die Aufhebung der Kontingentierung diese Entwicklung noch beschleunigen würde. Gerade das waadtländische Beispiel tut vielleicht dar, dass die Kontingentierung nur einen beschränkten Schutz, keinen absoluten, darzustellen vermag, aber man sollte den Betrieben dieser Industrie, die sich vom Untergang bedroht fühlen, doch noch eine gewisse Gnadenfrist geben. Es gibt eine Argumentation, die da sagt: Das Richtige und im Interesse der Konsumenten und der gesamten Volkswirtschaft Liegende wäre eben doch das, dass die Konkurrenz gemäss den Grundsätzen der Handels- und Gewerbefreiheit sich kräftig durchsetzen könnte; die Konzentration der Industrie in zwei oder drei Grossbetriebe würde Gewähr bieten für eine rationelle Betriebsorganisation, für Grossverkauf und Grossverkauf; nach Preis wie nach Qualität der Ware wären damit den Konsumenten und der Volkswirtschaft die besten Garantien gegeben. Das lässt sich wohl hören, allein eine nähere Betrachtung dieses Arguments verlohnt sich. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat seit 1938 eine Reihe von Publikationen herausgebracht über die Art und Weise, wie die freie Konkurrenz in unserm Lande durch kartellartige Vereinbarungen und Abmachungen eingeschränkt wird. Es ist zu sagen, dass die freie Konkurrenz in unserm Lande viel weniger durch staatliche Massnahmen eingeschränkt ist als durch die in weiten Wirtschaftszweigen eingetretene Kartellierung. In den Preiskartellen mit Konventionalstrafen, Kundenaufteilung, sogenannter Kundenschutz, Lieferantensperre gegen Aussenseiter, durch Verbandsbeschlüsse und -konventionen eingerichtete Schiedsgerichte wird dafür gesorgt, dass die Handels- und Gewerbefreiheit in bezug auf die Konkurrenzpreise ausgeschaltet und ausser Wirksamkeit gesetzt wird. Der Kampf gegen Aussenseiter, die die Kartellpreise

nicht einhalten, wird in vielen Fällen mit den neuesten Mitteln, mit der Belieferungssperre bis zur Vernichtung geführt.

Die Publikationen der Preisbildungskommission des Volkswirtschaftsdepartementes haben schon seit ihrer frühesten Veröffentlichung mein besonderes Interesse gehabt. Ich habe in diesen Tagen gerade die 5 Hefte noch einmal zur Hand genommen, die diese Verhältnisse darlegen. Es ist ein erdrückendes und ausserordentlich interessantes Material. Es war mir nicht mehr gegenwärtig, in wievielen Hunderten von Einzelbranchen und in wievielen Hunderten und aber Hunderten von Abmachungen dieser Art die freie Konkurrenz vollständig ausgeschaltet ist. Wenn Sie behaupten, dass zwei oder drei Grossbetriebe, wenn sie die ganze Produktion an sich gerissen haben, eine Gewähr bieten, dass der Konsument am billigsten und mit der besten Qualität bedient werde, so ist das eine Illusion. Ich bin überzeugt, dass gerade wenn zwei oder drei Betriebe den Markt monopolartig beherrschen, sie durch Kartellabmachungen sich gegenseitig die Konkurrenz wegbedingen und in bezug auf Preise und Qualität allmächtig dominieren können. Das ist eine zu allgemein bekannte Tatsache, als dass man heute argumentieren kann, dass diese Entwicklung den besten Schutz des Konsumenten gewährleiste. Es ist richtig, dass auch in der Zigarrenfabrikation eine gewisse Preiskonvention besteht. Sie allein aber genügt keineswegs zum Schutze der mittleren und kleineren Betriebe, und es besteht die allergrösste Wahrscheinlichkeit, dass die Preiskonvention gekündigt wird, falls die Kontingentierung dahinfiele. Heben Sie die Kontingentierung auf, so werden Sie folgendes erleben: Es wird nach der Auffassung aller Unternehmungen mit Ausnahme einer einzigen in kürzester Frist die Konzentration der ganzen Industrie auf ein paar wenige Betriebe sich durchsetzen. Darüber seien Sie auch im klaren, dass die zwei oder drei noch bestehenden Betriebe, die dann den Markt monopolartig beherrschen, sich durch Preisabmachungen, Kundenschutz usw. zu sichern wissen, so dass nicht die geringste Garantie besteht, dass der Segen der Konkurrenzwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit sich noch würde auswirken können. Dafür sprechen die wirtschaftlichen Tatsachen der heutigen Ausdehnung der Kartellisierung eine zu ausdrückliche Sprache.

Lassen Sie mich zum Schlusse kommen. Es widerspricht gerade der schweizerischen Mentalität durchaus nicht, es widerspricht auch durchaus nicht unserer schweizerischen Eigenart, die Erhaltung des kleinen und mittleren Betriebes als etwas durch die Zeitentwicklung und Technik Überholtes zu betrachten. Unser Staat ist nicht bloss über die Kontingentierung und über die Wirtschaftsartikel, sondern durch manche Massnahmen anderer Art bisher schon tätig gewesen für den Schutz der mittleren und kleineren Betriebe, insbesondere überall dort, wo Gewerbe konzessioniert werden, wo die Bedürfnisklausel eingeführt ist und wo der Fähigkeitsausweis allein die Rechtfertigung gibt. Ich darf wohl sagen, dass im Bereich der Tätigkeit des Finanz- und Zolldepartementes sehr viel in der gleichen Richtung geschieht. Besondere Vergünstigungen im Bereich gewerblicher und industrieller Produktion geniessen, soweit das Arbeitsgebiet

meines Departementes in Frage kommt, nicht nur die Tabakindustrie, sondern auch die Mülerei, die Brauerei und die Brennerei. Im Rahmen allgemeiner Massnahmen für bestimmte Erwerbszweige geniessen auch die kleinen Betriebe der Uhrmacherei durch das Uhrenstatut, wie Sie wissen, einen staatlichen Schutz. Ferner soll das seiner Genehmigung entgegengehende Gesetz zur Einführung des Fähigkeitsausweises in weiteren Gebieten des mittelständischen Gewerbes Ordnung schaffen und eine Garantie vor Übersetzung mit Betrieben bieten. 60% aller Unternehmungen der Uhrmacherei sind Kleinbetriebe. Auf diese 60% der Betriebe entfallen 3% der gesamten Produktion. Daran mögen Sie sehen, dass die Räte, insoweit sie auch bisher Schutzmassnahmen für die Uhrenindustrie durchgeführt haben, diese grosse Zahl kleiner Betriebe, die für die gesamte Produktion eine geringe Bedeutung haben, als durchaus schutzwürdig betrachtet haben. Die gesamte Uhrenindustrie hat da mitgewirkt, durch das Uhrenstatut diesen Schutz zu verwirklichen.

In seinem Buche über schweizerische Mittelstandspolitik und Mittelstandswirtschaft macht Professor Marbach die folgende Feststellung: „Unter Volkswirtschaft, wir wollen das nicht vergessen, verstehen wir ja nicht das wirtschaftliche Tätigsein einzelner, zu individuellen Zwecken, sondern das Zusammenwirken aller im gesellschaftlichen Prozess der Wohlstandsgewinnung und der Wohlstandsverteilung.“ Mit diesem Prozess der gesellschaftlichen Wohlstandsgewinnung und Wohlstandsverteilung ist das Bestehenbleiben mittlerer und kleinerer Betriebsformen durchaus vereinbar, auch vereinbar mit dem Interesse des Ganzen. Die Massnahmen, die der Bundesrat heute vorschlägt, sind verfassungsmässig zulässig. Sie sind im Ausmass richtig dosiert. Sie übertreiben nicht und sie entfernen sich weit vom einseitigen Zunftzwang des Mittelalters, welcher die Entwicklung ausschliessen wollte. Wir übertreiben in keiner Weise: es ist eine gute schweizerische Politik, und sie hat sich in weiten Gebieten unserer Wirtschaftspolitik bewährt. Sie lässt sich vor unserer Volke sehr gut vertreten und verteidigen, weil sie dem gesamten Volksinteresse entspricht.

Der Bundesrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident: Es sind noch vier Redner zur Eintretensdebatte eingetragen. Mit Rücksicht darauf, dass der Vertreter des Bundesrates gesprochen hat und die gleiche Frage bei der Detailbehandlung noch einmal zur Diskussion kommt, möchte ich die Herren bitten, sich kurz zu fassen.

Maspoli: Il mio breve intervento nella discussione sulla entrata in materia è determinato da due ragioni. Da una parte sta la necessità di esporre il punto di vista di un Cantone particolarmente interessato al problema e dall'altra vi è il desiderio di esprimere alcune considerazioni di ordine personale a proposito della controversa questione del contingentamento.

L'industria del sigaro costituisce un ramo importante dell'economia ticinese. Su 5000 dipendenti circa che essa impiega in tutta la Svizzera poco meno del 20%, vale a dire 1000, sono occupati nelle

fabbriche ticinesi. Ne consegue che la sorte dell'industria non può non interessare tutto il paese che ha il dovere di venirle in aiuto e mantenerla in efficienza nei momenti particolarmente difficili della sua esistenza.

Che l'industria del sigaro sia compromessa nelle sue possibilità di sviluppo e perfino di esistenza non può seriamente essere contestato. Il consumo è in diminuzione costante e la concorrenza ad opera delle sigarette assume proporzioni ogni giorno più allarmanti. La prova irrefutabile di questo doloroso fenomeno è data dal fatto che molte fabbriche non hanno saputo resistere di fronte alle crescenti difficoltà e furono costrette ad interrompere il loro lavoro. Questo epilogo doloroso si è fatto sentire in modo tutt'affatto particolare nel Cantone Ticino dove ben dieci ditte sono state costrette a cessare la loro attività. Siamo quindi in grado sulla base di una triste esperienza di valutare la gravità della situazione e la necessità e l'urgenza d'un intervento a carattere protezionistico ad opera dello Stato.

Quando le vendite già sono in ribasso preoccupante, non si può ragionevolmente pretendere che si abbiano ancora ad aumentare i prezzi.

L'aiuto proposto dal Consiglio federale si estrinseca in due direzioni diverse: la prima, che è nuova, prevede la riduzione dei dazi d'entrata sul tabacco e l'altra mira all'introduzione, meglio ancora, al mantenimento delle precedenti misure di contingentamento che vengono tuttavia attenuate nella loro portata.

Niente di più naturale della diminuzione dei dazi sul tabacco. Quando un'industria che versa allo Stato somme ingenti sotto forma di dazi d'entrata è minacciata nella sua esistenza, il minimo che si possa fare consiste nell'adeguare i diritti d'entrata alle sue reali possibilità.

La prima misura suggerita dal Consiglio federale non è soltanto opportuna, ma doverosa, è la sola cosa logica che si poteva fare e veramente fa specie che incontri ancora degli oppositori.

Più opinabile — almeno da un punto di vista teorico — è la questione del contingentamento. Si tratta di decidere se la misura proposta è necessaria e costituzionale o se invece essa arrischia di costituire un precedente pericoloso atto ad insidiare domani in modo irreparabile il principio della libertà di commercio sancito dalla Costituzione federale.

È utile ch'io premetta che mi accosto a questo problema sgombrato di qualsiasi preconcetto. Aggiungo per maggior chiarezza che il mio Cantone non è interessato nella disputa per il semplice fatto che da noi il contingentamento non è introdotto e non lo sarà neppure e nella prossima legislazione.

Non è mia intenzione di ripetere qui le argomentazioni già diffusamente svolte dai diversi oratori che mi hanno preceduto. Dopo l'interpretazione che è stata data agli articoli economici della Costituzione federale a proposito della legge sull'agricoltura e sulla protezione dell'industria degli orologi, mi pare che ben difficilmente si possa — senza cadere in contraddizione — sostenere che il contingentamento sarebbe anticostituzionale. Alla luce di tale prassi non può seriamente essere contestato che si verificano nel caso concreto le premesse dell'articolo 31 bis, capoverso 3, a e c, che ci troviamo di

fronte ad un importante ramo dell'economia minacciato nella sua esistenza e che si tratta altresì di proteggere delle regioni la cui economia è in pericolo.

Più delicata è la domanda a sapere se la misura del contingentamento è indispensabile. A questo proposito io mi sento in dovere di una rettifica. Nel messaggio del Consiglio federale si cerca di dimostrare l'opportunità del contingentamento facendo un raffronto fra quanto è successo nel Cantone Ticino e quanto succede nell'interno della Svizzera. Si vorrebbe dedurre dal fatto che nel Cantone Ticino dove non esiste contingentamento una percentuale più alta di fabbriche è stata costretta a sospendere la propria attività l'illazione che il contingentamento è necessario.

Una simile affermazione non è esatta ed è per lo meno esagerata. Chi parla si è dato la pena di interpellare i circoli interessati del suo Cantone i quali gli hanno dichiarato che la chiusura delle fabbriche verificatasi negli ultimi anni non ha rapporto alcuno col contingentamento e si sarebbe parimente verificata anche se il detto contingentamento fosse esistito.

Fatta questa doverosa messa a punto, io vi dichiaro tuttavia la mia adesione al sistema del contingentamento, non soltanto a titolo di solidarietà nei confronti dei rami e dei paesi interessati che vedono in tale misura l'unica ancora di salvezza, ma sopra tutto perchè tengo presente che non si tratta nel concreto caso di introdurre ex novo un contingentamento, ma di mantenerne in vigore uno già introdotto ed in misura assai più attenuata.

Erra a mio giudizio l'on. collega Häberlin quando argomenta che per il fatto che la produzione non è diminuita nessun pericolo sussiste e di conseguenza superfluo sarebbe il contingentamento. Gli si può facilmente rispondere che la produzione non è diminuita maggiormente appunto perchè la diminuzione fu arginata dal contingentamento, mentre che noi non siamo per nulla sicuri, abolendo tale sistema, di non fare un pericoloso salto nel buio. Demolendo d'un tratto siffatto argine è possibile, probabile anzi, che parecchie piccole industrie siano costrette ad abbassare bandiera nei confronti di quelle più efficienti, e ciò a maggior ragione quando si considera che viviamo in un momento particolarmente difficile per l'industria dei sigari, in cui le possibilità di guadagno sono già ridotte all'osso.

Ho così esposto brevemente le ragioni che mi inducono ad appoggiare la proposta del Consiglio federale ed a pronunciarmi per il contingentamento.

C'è tuttavia una questione che io intendo adombrare a proposito dell'articolo 31 bis della Costituzione federale. Tale articolo consacra il principio che primaria è la libertà di commercio dalla quale ci si può scostare soltanto quando sussistono certe premesse enunciate restrittivamente e per di più a mezzo d'una legge sottoposta al referendum.

Ora può succedere che le contingenze particolari che consentono una deroga alla libertà di commercio sussistano per un certo periodo di tempo e vengano meno poi. La legge rimarrebbe in questo caso in vigore e verrebbe a trovarsi in contrasto con la Costituzione. Considero doveroso evitare che una soluzione così anacronistica possa prodursi. E mi pare che ciò sia possibile soltanto se si limita la

durata della legge ad un determinato periodo di tempo, obbligando così il legislatore – ogni volta che la dovrebbe rinnovare – a ricontrollarne la sua costituzionalità.

Consento che il problema non si limita al testo di legge in discussione, ma ha portata generale. Onde non faccio proposta alcuna grato tuttavia al Consiglio federale se vorrà farmi conoscere il suo punto di vista su di un aspetto del problema che ho ritenuto mio dovere di toccare.

Aeschbach: Die Frage der Rohabakkontingentierung war in diesem Saale schon im Dezember 1949 Gegenstand einlässlicher Auseinandersetzungen. Vor zwei Jahren wurde dem Bundesrate vorgeworfen, dass er ohne gesetzliche Grundlage die Kontingentierung des Rohmaterials zur Zigarren- und Stumpfenherstellung angeordnet habe. Durch ein Gutachten des Herrn Bundesrichter Steiner ist seither festgestellt worden, dass seitens des Bundesrates keine Überschreitung seiner Kompetenzen vorliege; doch hätte seinerzeit die Bundesversammlung diese Frage nicht an den Bundesrat delegieren dürfen, sondern sie hätte die Kontingentierung selbst im Gesetz festlegen sollen. Die heutige Vorlage hat nun den Zweck, diesen Fehler zu beheben. Doch scheint das nun einzelnen Kreisen auch wieder nicht zu passen. Es wird versucht, darzutun, dass die Vorlage als solche gesetzwidrig sei und namentlich gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstosse. Die Herren Dr. Häberlin und Dr. Bucher anerkennen das Gutachten des Herrn Bundesrichter Steiner dort, wo es ihnen passt, lehnen es aber dort ab, wo es ihnen nicht passt. Herr Dr. Steiner kommt nämlich zum Schluss, dass die Kontingentierung des Rohmaterials für die Zigarrenindustrie absolut den Vorschriften unserer Gesetzgebung entspricht. In einer Eingabe des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins an die Eidg. Oberzolldirektion vom 22. Oktober 1951, die auch einer grösseren Zahl oder allen Mitgliedern unseres Rates zugestellt worden ist und die auch den Weg in die Presse gefunden hat, wird derart über das Ziel geschossen, dass diese Darlegungen nicht unwidersprochen bleiben dürfen. So wird auf Seite 8 dieser Eingabe unter anderem ausgeführt, „die Kontingentierung in der Tabakindustrie läuft jedoch den Gesamtinteressen auch deswegen zuwider, weil sie nicht nur mit beträchtlichen Zolleinbussen, sondern mit erheblichen Aufwendungen für die Arbeitslosenentschädigung verbunden ist. Im Gegensatz zu andern Industrien finden wir hier selbst in Zeiten ausgesprochener Konjunktur einen merkwürdigen Sonderfall. Die Arbeitslosigkeit rührt nicht davon her, dass, gesamthaft betrachtet, die Aufträge zurückgegangen sind, sondern davon, dass die einen Betriebe Aufträge, die andern Betriebe Kontingente haben“. Die Eingabe fährt dann weiter und legt dar, „dass durch die Kontingentierung eine unterstützungsberechtigte Arbeitslosigkeit künstlich geschaffen worden sei und dass in den letzten Jahren Bund, Kantone, Gemeinden und Kassen für die rund 2500 in der Zigarrenindustrie Beschäftigten mindestens 250 000 Franken oder 100 Franken pro Arbeiter an Arbeitslosenunterstützung haben ausbezahlen müssen“.

Wer solche Behauptungen aufstellt, tut das gegen besseres Wissen oder aber, was ich ihm zugute halten möchte, in vollständiger Unkenntnis der tatsächlichen Situation in der Zigarrenindustrie. Die Kontingentierung des Rohabaks berührt nämlich die Zolleinnahmen weder in günstigem noch in ungünstigem Masse; die schweizerische Zigarrenindustrie ist eine ausgesprochene Inlandsindustrie, die Exporte sind verschwindend klein. Deswegen, weil das Rohmaterial kontingentiert ist, wird nicht mehr oder nicht weniger geraucht, es werden deswegen auch nicht mehr und nicht weniger Rohabake verbraucht. Wenn Sie die Botschaft des Bundesrates auf Seite 6 und 7 betrachten, dann können Sie selbst feststellen, dass der Konsum an Stumpfen und Zigarren zurückgegangen und dass andererseits der Konsum an Zigaretten ganz gewaltig angestiegen ist. Dass in dieser Verschiebung nicht in der Kontingentierung des Rohmaterials die Schuld liegt, geht mit allem Nachdruck daraus hervor, dass die Produkte der nichtkontingentierten Tessiner Fabrikation, Brissago und Toscani, ziemlich genau im gleichen Prozentsatz abgesunken sind. Im Jahre 1937, also im Jahre vor der Einführung der Rohabakkontingentierung für Stumpfen und Zigarren, verbrauchten die Tessiner Fabriken 8122 q Rohabak; trotzdem für diese Produkte nie eine Kontingentierung bestand, sank der Verbrauch im Jahre 1950 auf 6430 q oder um 20,74%. Die Zigarren und Stumpfenindustrie der deutschen und welschen Schweiz verarbeiteten 1937 32 758 q und sank im Jahre 1950 auf 26 149 q oder um 20,47%.

Aus diesen Zahlen geht wohl zur Genüge hervor, dass der Konsum durch die Kontingentierung des Rohmaterials in absolut gar keiner Weise beeinflusst worden ist. Wenn Sie aber gleichzeitig die Entwicklung der Zigarettenindustrie betrachten und dort feststellen, dass wir 1937 einen Konsum an Zigaretten von 1935 Millionen hatten und 1950 einen solchen von 6772 Millionen, dann steht eben fest, dass eine gewaltige Strukturänderung im Tabakkonsum eingetreten ist, die mit der Kontingentierung nichts, aber auch gar nichts zu tun hat.

Mit diesen Darstellungen ist auch bereits die Behauptung, dass die Kontingentierung eine unterstützungsberechtigte Arbeitslosigkeit künstlich geschaffen habe, widerlegt. Der Vollständigkeit halber sei aber noch ausgeführt, dass an der Arbeitslosigkeit in der Zigarrenindustrie in den Jahren 1948/1950 die Kontingentierung des Rohmaterials nicht nur vollständig unschuldig war, sondern dass gegenteils gerade die Nichteinhaltung der Kontingentierungsvorschriften jene Teilarbeitslosigkeit in der Hauptsache verschuldet hat. Es war in jenem Zeitpunkt namentlich eine Firma, die unbekümmert um Kontingentierungsvorschriften zwei Filialbetriebe eröffnete, ohne hierfür Kontingente zu haben. Ein gewaltiger Reklameapparat wurde aufgezo-gen und losgelassen und das führte dazu; dass die betreffende Firma schon im Oktober ihr gesamtes Jahreskontingent aufgebraucht hatte. Trotzdem ein erhebliches Vorschusskontingent gewährt wurde, musste dieser Betrieb während eines ganzen Monats geschlossen werden. Wollte man nicht rücksichtslos Arbeiter entlassen, so mussten auch im folgenden Jahr zusätzliche Kontingente bewilligt

werden. Durch diese Überproduktion wurden auch andere Betriebe in den Strudel hineingezogen, der sich zusammen mit dem vorher dargelegten Absinken des Konsums eben gar nicht anders als in einer vorübergehenden Teilarbeitslosigkeit auswirken konnte. Die Arbeitslosenkasse unseres Verbandes bezahlte an Tabakarbeiter im Jahre 1948 rund 77 000 Franken, im Jahre 1949 155 000 Franken, im Jahre 1950 89 000 Franken an Arbeitslosenunterstützung aus; im Jahre 1951 machte die Unterstützung noch knappe 6000 Franken aus. In diesen Jahren ist die Zahl der Beschäftigten einzig im Wynental um 222 Einheiten herabgesetzt worden, weil einfach die normalen Abgänge nicht ersetzt worden sind. Mit dieser Massnahme ist nun die Parität zwischen Konsum, Absatz und Zahl der Beschäftigten wieder hergestellt. Wenn also davon gesprochen werden müsste, dass die Arbeitslosigkeit künstlich hervorgerufen worden sei, dann wäre daran nicht die Kontingentierung des Rohmaterials, sondern im Gegenteil die Nichteinhaltung dieser Vorschriften schuld. Wenn sich alle Fabriken an die Vorschriften über die Kontingentierung des Rohmaterials halten, dann wird sich diese Massnahme zugunsten einer gleichmässigen Beschäftigung auswirken.

Was die Zahl der Beschäftigten anbetrifft, so gibt die Tabelle auf Seite 3 und 4 der bundesrätlichen Botschaft darüber Auskunft. Es handelt sich also nicht um 2500, sondern um 4995 Beschäftigte, wovon 3848 weiblichen Geschlechts sind, und von diesen sind mehr als die Hälfte Hausfrauen, die neben der Besorgung der Hausgeschäfte noch der Fabrikarbeit nachgehen müssen, um mit zum Unterhalt der Familie beitragen zu können.

Die Arbeiterschaft legt Wert darauf, dass die einzelnen Betriebe erhalten bleiben können, was unserer Auffassung nach nur dann der Fall sein wird, wenn die Kontingentierung des Rohmaterials aufrechterhalten bleibt. Würde in der heutigen Zeit, in der sich die Zigarrenindustrie sowieso in einer ausserordentlich bedrängten Lage befindet, die Kontingentierung aufgehoben, dann wäre mit Bestimmtheit damit zu rechnen, dass die grossen und kapitalkräftigen Firmen ihren Propagandaapparat ähnlich wie in den dreissiger Jahren wieder in Funktion setzen würden, mit dem bestimmt zu erwartenden Erfolg, dass die kleinen und mittleren Firmen in verhältnismässig kurzer Zeit erledigt wären.

Die Kommission, die Sie zur Vorberatung dieser Vorlage eingesetzt haben, ist in ihrer sehr grossen Mehrheit davon überzeugt, dass ohne Kontingentierung nicht auszukommen ist. Um aber auch der Gegenpartei entgegenzukommen, hat die Kommission versucht, die Kontingentierung des Rohmaterials möglichst elastisch zu gestalten, und sie ist meiner Auffassung nach darin bis an die Grenze des Möglichen gegangen, allerdings ohne damit zu erreichen, dass Herr Kollege Bucher, der in der Kommission die gegenteilige Meinung vertrat, auf seine weitergehenden Anträge verzichtet hätte. Hunderte von Tabakarbeiterinnen und Tabakarbeitern in den kleineren und mittleren Betrieben in ländlichen Gemeinden sehen mit Bangen unserer Entschliessung entgegen. In ihrem Namen ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bircher: Gestatten Sie mir auch ein kurzes Wort. Ich stehe dieser Sache objektiv gegenüber, denn ich bin Nichtraucher, bin auch nicht Verwaltungsrat in irgendwelchem Tabakunternehmen und auch nicht Aktionär.

* Der Präsident der Kommission hat in interessanter Weise historisch die Entwicklung des Tabaks, seit er in Europa eingeführt wurde, dargelegt. Man wundert sich fast, dass die Eidgenossenschaft überhaupt entstehen konnte, ohne dass auf dem Rütli getabakt wurde. Beim Tabaksrauch wäre die Gründung der Eidgenossenschaft vielleicht ganz anders vor sich gegangen.

Der Präsident der Kommission hat vergessen zu sagen, dass es auch unter den Päpsten eifrige Gegner des Tabaks gab. Einer davon aber schnupfte selber und musste dann alle diesbezüglichen religiösen Anordnungen aufheben. Er konnte sich der Bewegung, die für den Tabak eintrat, nicht entziehen.

Ich persönlich bin aus medizinischen Gründen überhaupt gegen den Tabak. Ich weiss natürlich, dass man den Tabakgenuss nicht abschaffen kann, denn das würde den freiheitslustigen Eidgenossen gar nicht passen. Ich bin aber dafür, dass der Tabak in der Form gebraucht wird, in der er relativ am wenigsten Schaden anrichtet. Heute reden wir von der Tabakindustrie, aber nicht von der Zigarettenfabrikation. Letztere ist nicht mehr eine Industrie. Dieses Kapitel hätten wir in der letzten Session, bei der sogenannten Rauschsuchtbekämpfung, behandeln sollen. Dort hätten wir einschränkende Bestimmungen treffen können.

Hier sind hauptsächlich die Juristen zur Sprache gekommen. Kollege Bucher hat erklärt, wir dürften hier nicht an das Herz appellieren. Warum dürfen wir das nicht? Wir machen die Gesetze zur Wohlfahrt des Volkes, nicht zu dessen Gaudium, wenn sich die Juristen streiten. Für mich gilt nicht der Grundsatz: *Fiat justitia, pereat mundus*. Oder soll wohl das oberste Gebot unserer Bundesverfassung sein? Ich glaube, die Wohlfahrt des ganzen Volkes steht in erster Linie, und dazu gehören auch die Gegenden, in denen die Zigarren- und Stumpfenindustrie beheimatet ist.

Ich bin Gegner der Zigarettenindustrie. Diese ist ja der gefährlichste Gegner der Zigarrenindustrie. Ich habe vor mir das Buch eines berühmten Pharmakologen über die betäubenden und erregenden Genussmittel. Darin steht: „Für die gefährlichste Art des Tabakgenusses halte ich das Zigarettenrauchen.“ – Wenn ich um mich blicke und sehe, welche grosse Schäden an jedem menschlichen Organ, fast ausnahmslos, das Zigarettenrauchen angerichtet hat, gelange ich zur Überzeugung, dass wir da irgendwie Einhalt gebieten müssen. Ich will Ihnen keine medizinische Vorlesung halten. Es gibt immerhin Leute, die ganz unempfindlich sind und bis in das 100. Altersjahr ihre Zigaretten rauchen können, oder die direkt zigarrenwütig sind. Bei diesen kann man keine Einschränkungen anbringen. Sie kennen selbst solche Leute. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass gerade in der letzten Woche die Schweizerische Gesellschaft für Krebsforschung vor dem Zigarettenrauchen gewarnt hat, insbesondere vor dem Inhalieren des Rauches, welches die Hauptursache des *Carcinoms* der Lunge bildet.

Diese Fälle mehren sich leider in der Schweiz. – Die Zigarettenfabrikation hat im Welschland die schöne und blühende Industrie der Zigarrenfabrikation stark eingeschränkt, ja fast zum Verschwinden gebracht.

Ich bin aus diesen Gründen ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage. Keiner der Herren, die aus juristischen Gründen gegen die Kontingentierung sind, hat uns gesagt, was man besseres an deren Stelle setzen könne. Man verwies lediglich auf die verbandsinterne Regelung der Branche. Auf freiwilligem Wege ist aber gegen irgendeine Opposition nicht aufzukommen. Wenn schon die Juristen in ihren Gutachten nicht einig waren, wie sollen dann die Verbände einstimmig sein? Man kann ja auch nicht sagen, dass, wenn drei Ärzte beieinander sind, diese immer einstimmig wären. Mit der Vertröstung auf die freiwillige Einstimmigkeit kommen wir an kein Ende.

Die Kontingentierung schützt den Kleinen, nicht den Unfähigen. Das wurde hier noch nicht gesagt. Ich fühle mich berufen, über diese Sache zu sprechen, auch als Mensch, denn ich habe im Militär einmal eine Wynentaler Kompagnie geführt. Das war mir eine grosse Freude. Ich hatte die Wynentaler auch als Patienten. Ich freute mich, dass ich bei der Besichtigung im Wynental oben manchen Händedruck entgegennehmen konnte. Ich wünschte nur, dass alle diejenigen, die hier gesprochen haben, bei jener Besichtigung dabei gewesen wären, insbesondere einen Kleinbetrieb hätten besuchen können. Auch Kollege Bucher konnte sich des Eindruckes nicht erwehren, dass hier wirklich ein Notstand vorhanden ist.

Es geht hier nicht um die Frage, ob die Tabakindustrie im Aargau, im Waadtland oder in andern Kantonen unterstützungsbedürftig sei, sondern um die Auslegung der Wirtschaftsartikel. Ich glaube nicht, dass es die Meinung des Gesetzgebers war, die Wirtschaftsartikel seien streng intensiv auszuliegen. Wir müssen sie auf eine breite Basis stellen. Man darf nicht sagen, wegen 3000 Tabakarbeitern wolle man keine grosse Geschichte machen, die sollen früher oder später zugrunde gehen, das sei uns gleichgültig. Daher glaube ich, dass der Appell ans Herz hier auch gerechtfertigt ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einem ausgezeichneten Verhältnis stehen und dass beide Teile damit einverstanden sind, dass wir dem Gesetze zum Durchbruche verhelfen.

Wenn das Referendum ergriffen werden sollte, wenn so viel flüssiges Geld dafür vorhanden ist, dass man ein Referendum ergreifen und durchführen kann, dann würde man dieses Geld vielleicht besser der Tabakindustrie geben. Man könnte sie auf diese Weise retten. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage und behalte mir vor, wie Herr Bucher, bei einzelnen Paragraphen noch das Wort zu ergreifen und die nötigen Bemerkungen zu machen.

Duttweiler: Wir haben es wiederum mit einem Einschränkungsgesetz zu tun, einem Gesetz, das die Handels- und Gewerbefreiheit einschränken, also die Wirtschaft mit Verboten sanieren will. Ich stelle im Namen der Fraktion des Landesrings den Antrag auf Nichteintreten. Es ist hier bereits gesagt worden, das Gesetz sei verfassungswidrig, und zwar

wegen der Kontingentierung. Es scheint, dass ein grosser Teil der Mitglieder des Rates dieser Auffassung ist. Aber auch der zweite Teil des Gesetzes ist nach meiner Ansicht nicht geeignet, der Volkswohlfahrt zu dienen. Dass die Stumpen zu Lasten des Steuerzahlers verbilligt werden, ist kaum ein Weg, der von unserem Volk gebilligt wird. Die Stumpen und Zigarren sind in der Botschaft als Luxusartikel bezeichnet worden, und wir haben soeben von Kollega Bircher gehört, das Tabakrauchen sei gesundheitsschädlich. Er hat mir einst selbst dringend geraten, mit dem Rauchen aufzuhören, weil man daran sterbe. (Heiterkeit.) Es scheint aber, dass man nur vom Zigarettenrauchen sterbe, und es wird behauptet, diese Meinung sei von den aargauischen Belangen inspiriert worden. Auf alle Fälle hat hier ein Mediziner festgestellt, dass durch die Förderung des Tabakkonsums die Volksgesundheit geschädigt werde. Aus diesen beiden Gründen sind wir für Nichteintreten auf die Vorlage.

Es ist interessant, dass die Tabakindustrie notleidend sein soll, während man beobachtet, dass der Tabakkonsum stets steigt. Diese Industrie war bisher durch die Kontingente bereits geschützt, und es wird kein neuer Zustand eingeführt. Trotzdem wird die Industrie als notleidend bezeichnet, und sie soll saniert werden, indem der bisherige Zustand von der aussergewöhnlichen, sagen wir verfassungswidrigen Gesetzgebung in eine verfassungsmässige übergeführt wird. Also jetzt will man sie dem Referendum unterstellen, weil es dann verfassungsmässig sei. Dieser Auffassung kann ich mich auch nicht anschliessen.

Dann möchte ich bemerken, dass nur 1147 Arbeiter in dieser Industrie beschäftigt sind, neben etwa 3800 weiblichen Arbeitskräften (ich kenne die genaue Zahl nicht). Wenn man von einer sehr wichtigen Industrie, die aussergewöhnliche gesetzliche Mittel beansprucht, redet, so soll der Nachweis erbracht werden, dass eine grosse Zahl von Familienvätern usw. von ihr abhängt.

Nun möchte ich zu einer ethischen Betrachtung übergehen. Ich erinnere mich, dass der Herr Referent davon gesprochen hat, in der Türkei sei früher die Todesstrafe auf dem Tabakrauchen gestanden. Bei uns ist die Entwicklung nun so weit fortgeschritten, dass wir im Jahre 1951 eine Subvention für die Verbilligung des Stumpen- und Zigarrenrauchens einführen. Das stimmt nämlich; denn wir wollen einen weitem Preisaufschlag, der schwerste Folgen haben soll, verhindern, indem wir die Steuer auf dem Tabak senken. Dieser Argumentation können wir nicht folgen. Dabei ist zu bemerken, dass die Steuer jetzt schon ausserordentlich gering ist (darüber ist nicht gesprochen worden); sie beträgt nur etwa 9% auf Stumpen und Zigarren, und nun soll sie auf 6,6% gesenkt werden. Da muss ich sagen, das ist wohl die geringste Tabakbesteuerung auf der ganzen Welt. Man verspricht sich davon die Umstellung der Gewohnheiten des Zigarettenrauchens auf das Zigarren- und Stumpenrauchen. Um das zu glauben, muss man schon ein sehr schlechter Psychologe sein, wenn man sieht, dass der Tabakkonsum gewaltig gestiegen ist, trotzdem zum Beispiel der Javatabak von 284 Franken je 100 kg im Jahre 1940 auf 1772 Franken je 100 kg im Jahre 1951

gestiegen ist. Der Konsum an Tabak hat also zugenommen, trotzdem die Preise um das Vielfache gestiegen sind. Ich bewundere die Präzision der Väter dieses Gesetzes, die sagen, wenn man noch einmal einen Fünfer auf das Päckli Stumpfen aufschlage, so werde das katastrophale Folgen haben. Ich glaube kaum, dass diese Prophezeiung zutreffen würde.

Man will mit diesem Gesetz alles mögliche durcheinander erreichen. Ich zähle auf: *a)* den Übergang vom Zigarettenrauchen auf das Zigarrenrauchen; *b)* den Schutz der kleinen und mittleren Betriebe; *c)* die Lösung der besonders auf diesem Gebiet bestehenden Arbeitslosenfrage; *d)* die Senkung des Tabakpreises, das heisst die Verhinderung des Aufschlages. Das ist das interessanteste Wirtschaftsgesetz, das ich je gesehen habe.

Interessant ist, dass in bezug auf den Schutz der kleinen und mittleren Betriebe, zum Beispiel bei der Öl- und Fettindustrie das Gegenteil festzustellen ist. Nach einem amtlichen Bericht von Prof. Marbach wurden die Kleinen stranguliert, die Grossen aber durch legale Massnahmen gefördert. So mussten zum Beispiel die Kleinen den Preiszuschlag auf die Tara der Fässer bezahlen, während die grossen Ölmüller bekanntlich keine Tara bezahlen müssen, weil sie ihre Ware unverpackt oder in Säcken einführen. Daraus entstanden grosse Preisdifferenzen. Das ist ein Kampf, der jahrelang dauerte, und Prof. Marbach schreibt den Misserfolg der Kleinen im Kampfe gegen die Grossen dem Umstand zu, dass sich die Grossen bessere Anwälte leisten können.

Es scheint, dass dieses Prinzip hier in sehr auffälliger Weise durchlöchert wird. Die Kontingente bedeuten nichts anderes als die Bestrafung der Kleinen. Wenn eine kleinere Firma sich emporarbeitet und mehr Tabak verarbeitet, als sie Kontingente besitzt, so muss sie 300 Franken per 100 kg mehr Zoll bezahlen. Es ist klar, dass die Privatinitiative, die Herr Bundesrat Nobs ausdrücklich gerühmt hat, zu keinem Ziel führen wird, weil kein Betrieb vergrössert oder erweitert werden kann. Das ist ein typisches Mittel, um die Sicherung des Besitzstandes der einzelnen Fabrikanten zu erreichen. Herr Dr. Häberlin hat auf eine Eigentümlichkeit hingewiesen, nämlich darauf, dass zwei Mittel angewendet werden: ein geringerer Fabrikationszuschlag für die kleinen und mittleren Betriebe, also eine preisliche Begünstigung, das andere ist die Kontingentierung. Ich muss schon sagen, dass mir das System, mit dem Franken zu helfen, um eine Erleichterung für die kleinen Betriebe zu erreichen, sympathischer ist als die Freiheitseinschränkung, besonders wenn sie verfassungswidrig ist. Man sieht auch hier eine gewisse Konfusion in den Auffassungen. Entweder reichen diese Mittel, dann hat der Kleine einen wirtschaftlichen Vorsprung, soll aber damit bestehen können. Wenn er aber nicht bestehen kann, weil die Mode wechselt, so tut man ihm einen denkbar schlechten Gefallen, wenn man ihn nicht veranlasst, sich in Zeiten guter Konjunktur umzustellen. Sie übernehmen mit der Annahme dieses Gesetzes die Verantwortung, dass später eben doch umgestellt werden muss, wenn weniger Zigarren und Stumpen geraucht werden. Aber dann wird sich die Zigarrenindustrie vielleicht in einer viel

schwierigeren Lage befinden als heute. Die Kontingentierung ist ein Eingriff in die Wirtschaft, der sehr bedenklich ist. Es ist bedenklich, in Zeiten guter Konjunktur die natürliche Sanierung durch künstliche Mittel zu verhindern. Es wird sich eines Tages zeigen, dass wir die Verantwortung dafür tragen müssen. Nach meiner Auffassung wird das der Fall sein, weil die Verschiebung auf den Konsum von Zigaretten weitergehen wird. Wenn man dem kleineren und mittleren Betrieb wirklich helfen will und sein Herz nicht den Grossbetrieben schenkt, so kann man das dadurch tun, dass man ihm gestattet, seine Produkte billiger zu verkaufen. Das ist eben das Schlimme, dass die Verbandspreise häufig für alle gelten. Klar ist, dass der Grossbetrieb im Einkauf, bei der Prüfung der Ware, in den Methoden, in den technischen Einrichtungen dem Kleinbetrieb schwer überlegen ist. Dazu kommt die schlagende Propaganda. Sie können ja in allen Bahnhöfen und Zeitungen diese Tabakprodukt-Reklame sehen. Da ist es klar, dass der Kleine mit einer unbekannten Marke nicht mehr bestehen kann. Es wäre verdienstlich von den Verbänden und ihren Herren Sekretären, und ich möchte sie auffordern, einzuwilligen, dass die Kleinbetriebe 5 oder 10 % weniger Abgaben leisten müssen. Aber man muss es eben ernst meinen und nicht immer diesen kleineren und mittleren armen Betrieben mit Sentimentalitäten beibringen wollen, die doch nicht helfen. Das ist, was mich gegen diese Methode aufbringt. Wenn man den Arbeitslosen helfe, so bekomme man Kontingente. Das führt zu nichts weiterem, als dass der eine Unternehmer Arbeiter entlässt, der andere stellt sie ein und bekommt dann die Kontingente. Wenn er die Kontingente bekommt, so wird er die Arbeitslosen einstellen. Das sind Techniken, die nicht überzeugend wirken. Das bedeutet ein indirektes Abwälzen der Arbeitslosenfürsorge vom Steuerzahler auf den Konsumenten.

Weiter kommt das Ziel der Preistiefhaltung. Es steht deutlich in der Botschaft, dass der letzte Preisaufschlag etwas mehr als 3 Millionen Franken einbringt, und dass man noch 2,6 Millionen Franken brauche, damit die Fabrikanten bestehen können. Diese 2,6 Millionen sollen dem AHV-Fonds entnommen werden, zwar nicht direkt; wenn die Total-einnahme zurückgeht, geht es zu Lasten des AHV-Fonds. Heute geht dieser Ausfall von 2,6 Millionen zu Lasten des Fiskus. Es ist also eine Subvention für die Preistiefhaltung der Stumpen. Ich glaube kaum, dass das vor dem Souverän Gnade finden würde.

Dann die Mittel und Wege, die angebahnt werden. Da eröffnet die Oberzolldirektion auch einen Kontingentsladen. Ich glaube, der Bedarf ist gedeckt, wenn in der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes der Merkur herrscht. Man sollte darauf verzichten, dass für das Finanz- und Zolldepartement die Oberzolldirektion bestimmt. Sie müsste einen Apparat haben, um das zu tun. Sie würde den Herrn Meier anders behandeln müssen als den Herrn Müller. Das ist gefährlich. Gerade bei der Oberzolldirektion sollte der gleiche Massstab herrschen für alle. Es sollten keine Ermessensfragen hineinkommen. Wir müssen schauen, dass im Finanzdepartement eben diese absolute Klarheit wieder herrscht, wie sie einst herrschte. Es ist

schlimm genug, dass auch die Nationalbank nicht nur Währungsinstitut ist, sondern auch Bewilligungen geben kann, damit Gold zu ungesetzlichen Preisen verkauft werden dürfe. Es sollte auch dort absolute Klarheit herrschen. Es wäre empfehlenswert, diese Ermessensfragen wirtschaftlicher Natur, die immer wieder mit wirtschaftlichen Vorteilen oder Nachteilen für den Gesuchsteller verbunden sind, im Volkswirtschaftsdepartement zu konzentrieren und nicht übergreifen zu lassen auf andere Departemente.

Dann tritt die Preiskontrolle auch in einer ganz neuen Eigenschaft in Funktion. Sie hat diese Funktion zwar schon ausgeübt in der Prüfung der Rentabilität der Bierbrauerei. Nun soll sie auch die Tabakbetriebe kontrollieren. Man könnte sich vorstellen, dass man einen Notzustand, zum Beispiel auf zwei Jahre, arrangiert, zum Beispiel, indem buchhalterisch der Gewinn in die späteren Jahre fallen würde. Dann hätten wir den Notstand. Und dann geht es fröhlich weiter. Das sind keine überzeugenden Dinge! Die Pflege der Rendite der Industrie ist nach meiner Ansicht keine Aufgabe für die Preiskontrolle. Im allgemeinen ist sie gedacht zur Tiefhaltung der Preise; sie sollte im Gegensatz stehen zum Geschäftsinteresse. Hier muss sie sich diesem Geschäftsinteresse vorspannen. Was mich auch deprimiert – Herrn Meister als Fabrikant möchte ich das sagen – ist, dass der reinste Exhibitionismus betrieben wird, indem diese Fabrikanten ihre Bücher der Preiskontrolle öffnen usw. Früher hatte man den Stolz, selbst verantwortlich zu sein. Heute treten alle mit ihren Büchern an! Das ist eine Degeneration des Unternehmertums, und das ist unerfreulich. Wenn man schon Untersuchungen anstellt, dann sollte man die bewährte Preisbildungskommission damit beauftragen; dann wäre Gewähr gegeben für eine sachliche Prüfung. Die Preiskontrollkommission und die Preiskontrolle sind ja heute auch etwas entartet. Namentlich die Preiskontrollkommission, die nur noch wenige Sitzungen abhält und über unwesentliche Gegenstände.

Es ist auch ein Kuriosum, dass der Vorort gegen die Vorlage ist, während die andern Verbände dafür sind. Der Vorort und Herr Dr. Häberlin haben diesem Rest von Scham Ausdruck gegeben. Vielleicht ist es auch so, dass eben die Freisinnige Partei des Kantons Zürich wie bei der ATO eine andere Auffassung hat. Wir schreiben uns da als Landesring vielleicht ein kleines Verdienst für die Veredelung und Verjüngung der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich zu!

Was einen auch berührt, ist, dass Art. 31bis hineinziert wird. Ich glaube kaum, dass dieser Verfassungsartikel eine Handhabe gibt. Kollega Bucher hat vorgeschlagen, dass Art. 31bis in den Ingress hineinkommt. Er hat auch Art. 29 erwähnt, der sagt, dass der notwendige Lebensmittelbedarf nicht übermässig belastet werden soll. Hier handelt es sich aber um den Tabak. Interessant ist auch, dass gerade Herr Bucher noch einen Schutz des Handels gegen ungerechte Preisunterbietungen verlangt. So kommen die Wünsche von allen Seiten und belasten das Gesetz auch nach allen Seiten, das nachher ein Sammelsurium von Postulaten und teilweise von Realisationen solcher Postulate enthält. Die Verkuppelung ist verpönt. Es gehört sich nicht, dass

man solche gewerbepolitische Postulate, solche Mittelstandspolitik in das AHV-Gesetz hineinbringt. Grundsätzlich halte ich persönlich dafür, dass den kleineren und mittleren Betrieben finanzielle Vorteile geboten werden sollten, aber keine faulen Vorteile. Als Beispiel einer grundsätzlichen Lösung erwähne ich die Ausgleichssteuer, welche die Grossbetriebe schwer belastet. So zahlt die Migros zum Beispiel 800 000 Franken jährlich, und sie zahlt sie gerne, weil sie leistungsfähig ist. Sie verbietet sich dafür aber die Eingriffe des Staates in ihre Freiheit. Wenn schon, dann sollen die Ausgleichs erzielt werden über den Franken und nicht zu Lasten unserer Schweizer Freiheit, die man Stück für Stück abbauen will. Man sollte einmal die Linie finden, die für alle gilt. Dafür wären sicher viele Nationalräte und Ständeräte zu haben. Der Gesetzesentwurf ist übrigens ein schönes Beispiel dafür, wie die Sekretärwirtschaft uns ein Gesetz vorwirft. Nach Auffassung dieser Herren hätten wir nur noch mit dem Kopf zu nicken. Ich ermuntere Sie, sich zu ermannen gegen die Art, dass man vorher Kompromisse abschliesst und nachher als verantwortlicher Volksvertreter nur noch den Segen zum Ganzen geben soll. Das ist keine gesunde Art der Gesetzgebung. Es ist auch typisch, dass nur ein Kommissionsmitglied anderer Meinung war in bezug auf dieses Gesetz. Da sieht man wieder, wie der Widerstand abnimmt, sich nur noch auf wenige Individuen konzentriert und man diese globalen Dummheiten macht, ich sage ausdrücklich globale, kollektive Dummheiten, worüber man durch das Volk in einer Abstimmung entsprechend belehrt werden wird. Ich bin der Auffassung von Herrn Dr. Häberlin, dass Sie das, was Sie bei der ATO erlebt haben und beim Hotelbauverbot erleben werden, nun auch bei diesem Gesetz wahrscheinlich noch einmal erleben wollen. Ich glaube, das gibt das allerbilligste Referendum. Wir würden dann mit der Durchführung der Unterschriftensammlung den Frauenverein beauftragen (Heiterkeit) und die Schulkinder, die die Väter lehren könnten, was ungefähr Schweizergeist ist.

Schmid-Oberentfelden: Sie werden mit mir einiggehen, wenn ich feststelle, dass Herr Gottlieb Duttweiler seinen alten Gewohnheiten treu geblieben ist (Heiterkeit) und wir ihn infolgedessen wieder als den begrüssen können, als der er uns verlassen hat. Er hat ohne weiteres mit einer Überraschung begonnen. Wir hörten, wie Herr Dr. Grendelmeier, der Mitglied der Fraktion des Landesringes ist, nicht gegen Eintreten gesprochen hat. Aber Herr Gottlieb Duttweiler ist im letzten Moment mit einem Antrag auf Nichteintreten gekommen. Er hat natürlich, wie ihm das zusteht, erklärt, dass dies der Antrag des Landesringes sei. Wir wissen ja, welche engen Beziehungen zwischen dem Landesring, seiner Fraktion und Herrn Gottlieb Duttweiler besteht. (Zwischenruf Duttweiler: Uhrenstatut!) Ja, ja, das ist so!

Nun hätte ich das Wort nicht ergriffen, wenn nicht in dem Votum des Herrn Gottlieb Duttweiler so viele Ungenauigkeiten und Irrtümer zu finden wären. Er hat in erster Linie davon gesprochen, dass der Konsum von Zigarren zunimmt (Zwischenruf Duttweiler: Tabakwaren!) Wir sprechen hier

nicht von den Tabakwaren. Wir wollen das Schillernde weglassen, Herr Duttweiler, sondern wir wollen versuchen, wie Sie das eigentlich vorgegeben haben, uns mit der Zigarrenindustrie zu befassen. Da müssen wir konstatieren – ich bitte meinen Vorredner, die Botschaft nachzulesen – dass die Produktion an Zigarren in den letzten Jahren fortwährend zurückgegangen ist. Darum geht es hier. Es geht nicht darum, dass das Rauchen von Zigaretten gewaltig zugenommen hat.

Es ist auch so, dass man das Votum des Herrn Dr. Bircher nicht ohne weiteres so auslegen kann, wie es mein Herr Vorredner getan hat. Herr Dr. Bircher hat mit grosser Energie und Überzeugung von dem Gift des Zigarettenrauchens gesprochen. Er wollte das – leider hat er es nicht getan – bei dem Betäubungsmittelgesetz, bei Genussmitteln, die Süchte hervorrufen, treffen. Das ist jetzt vorbei. Eine solche Bemerkung nützt uns heute nichts.

Hingegen ist es falsch, wenn man das Votum des Herrn Dr. Bircher, wie das Herr Gottlieb Duttweiler getan hat, dazu verwenden will, um zu sagen: Wir müssen aus gesundheitlichen Gründen auf diese Vorlage nicht eintreten. Man kann der Meinung sein – ich teile da die Meinung des Herrn Duttweiler – dass das Rauchen gesundheitlich schädlich ist; aber man kann nicht behaupten, dass Herr Dr. Bircher in erster Linie vom Zigarrenrauchen als jener grossen Sucht gesprochen hat, sondern vom Zigarettenrauchen. Wir sollten uns daran gewöhnen, Redner, die hier gesprochen haben, möglichst ihrem Sinn und Geist entsprechend zu zitieren.

Was mich aber vor allem veranlasst hat, das Wort zu ergreifen, waren jene Ausführungen meines Herrn Vorredners, wo er davon sprach, dass ja nur etwa 1100 Arbeiter in dieser Industrie tätig sind, im übrigen Frauen. Wir müssen feststellen, dass nach der Botschaft rund 5000, genau 4995 Arbeitskräfte in der Zigarrenindustrie arbeiten. Das sind Leute, die im grossen und ganzen eine bescheidene Lebensweise führen, die recht und schlecht mit ihrem Verdienst auskommen und die natürlich Sorgen haben. Auch Herr Gottlieb Duttweiler hat Sorgen, aber diese Leute haben noch grössere Sorgen. Sie sorgen sich um ihre Existenz.

Nun verstehe ich einfach nicht, dass man erklärt, es handle sich ja nur um 1100 Arbeiter. Das sind Schicksale von vielleicht 1000 Familien. Wenn Sie die Frauen, vor allem jene, die verwitwet sind, dazu nehmen, sind es noch viel mehr Familien. Es war richtig, was Herr Dr. Bircher sagte: Es geht hier um die Wohlfahrt eines Teiles des Volkes, der bescheiden lebt, aber sich ehrlich durch Arbeit durchzubringen versucht. Diese Leute haben keine Möglichkeit, Handelsgewinne zu machen.

Ich selbst teile die Auffassung, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit nicht vollständig klar gelöst ist. Ich bin davon überzeugt, dass man bei den Wirtschaftsartikeln nicht extensiv interpretieren sollte. Aber wenn ich trotzdem für Eintreten stimme, wenn ich trotzdem der Meinung bin, dass man diese Vorlage mit Recht beschliesst, so deshalb, weil man versucht hat, jenes Stossende, nämlich, dass das Volk über solche Vorlagen nicht entscheiden kann, zu beseitigen.

Es ist behauptet worden, dass man in dieser Hinsicht überhaupt nicht legiferieren sollte. Ich möchte jedoch darauf aufmerksam machen, dass wir seit 15 Jahren die Kontingentierung haben. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass im Finanz- und Zolldepartement die Sache nicht so ist, wie sie in der blütenreichen Sprache des Herrn Duttweiler dargestellt worden ist, dass man hier einen Laden habe und mit all diesen Kontingenten handle; sondern es ging immer darum, dass man versuchte, mit Rücksicht auf die Schwachen diese Kontingentierung zu handhaben. Ja, Herr Duttweiler, ist es nicht so, dass auch Sie jeweils in Ihren Zeitungen vom Herzen schreiben und von dem, was aus dem Gemüte heraus das Verständnis für gewisse Nöte des Volkes erklärt? Ich glaube, wenn Sie einen Aufenthalt von nur einigen Wochen im Wynen- oder Seetal nähmen und sich mit Ihrer ganzen Seele und Ihrem Gemüt in dieses Leben hineinarbeiteten, hätten Sie heute nicht so sprechen können.

Man darf sich nicht dadurch, dass man nun wirtschaftsgewaltig wird, dazu verleiten lassen, jene Nöte der Kleinen zu übersehen, jene Nöte, die tatsächlich existieren.

Es ist nicht wahr, dass durch diese Vorlage die Zigarrenindustrie subventioniert wird. Sie wird auch nachher dem Bund ihre Abgaben zahlen müssen für den Tabak, den sie bezieht. Sie wird nicht subventioniert, sondern ihre Lage wird etwas verbessert, weil die Preise – sie können das in der Botschaft nachlesen – gewaltig gestiegen sind. Das scheint mir aber eine gerechte Lösung zu sein. Es ist auch nicht so, dass man andererseits hier eine Zwangsorganisation aufzieht, die in erster Linie einige wenige schützt. Das haben wir im privaten Sektor in weitgehendem Masse. Ich brauche nur auf das zu verweisen, was Herr Bundesrat Nobs diesen Morgen ausgeführt hat. Wir könnten über einige Kartelle und Trustbezirke reden, was vielleicht ganz andere Bilder ergeben würde. Ich will die berühmte Kontroverse darüber, ob auch der Migros-Bund beim Trustbezirk zu Hause sei, hier nicht zur Diskussion stellen. Es wird sich glücklicherweise, weil Herr Duttweiler wieder in unserem Rat anwesend ist, immer wieder Gelegenheit bieten, auf solche Fragen einzugehen.

Hingegen muss ich Sie bitten, für Eintreten zu stimmen. Stimmen Sie der Vorlage zu! Ich habe die Meinung, dass man bei dieser Vorlage das, was notwendig ist, nämlich die Möglichkeit des Referendums, vorgesehen hat. Man hat ein Gesetz gemacht. Das ist ein Fortschritt gegenüber dem, was bisher war. Ich bin, im Gegensatz zu andern, der Meinung, dass das Referendum eine sehr wichtige Institution in unserm Lande ist, damit das Volk souverän entscheiden kann. Ich glaube, dass es ein Fehler ist, wenn interessierte Organisationen jeweils vor einem Referendum warnen. Sie treiben damit massenhaft Leute in das Lager der Neinsager, da diese das Gefühl haben, man wolle ein Referendum verhindern, weil man das Volk nicht zum Wort kommen lassen wolle. Von all dem ist hier keine Rede. Aber von einem bin ich überzeugt: Wenn das Schweizervolk über die Verhältnisse in der Tabakindustrie, über diese bescheidenen Leute und über diese kleinen Betriebe einigermaßen orientiert

wird, dann wird es sagen: Wir wollen sie schützen! Das Schweizervolk wird dann diesem Gesetz zustimmen.

Eder, Berichterstatter: Gestatten Sie mir nur einige kurze Bemerkungen. Es war hier viel die Rede vom Respektieren der Verfassung. Der Sprechende möchte für sich in Anspruch nehmen, dass er für die Verfassung den grössten Respekt hat und dass es ihm schwer fallen müsste, etwas zu behaupten, zu erklären oder zu vertreten, was mit seinem Gewissen nicht vereinbar wäre. Nun handelt es sich aber meiner Meinung nach bei der Anwendung des Artikels 31 bis, Absatz 3a, nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine Tatfrage. Es geht um die Frage: Handelt es sich hier um einen gefährdeten Wirtschaftszweig? Das ist Sache der Feststellung oder Nichtfeststellung. Wenn dieser Wirtschaftszweig gefährdet ist, glaube ich, dass wir auf die Sache eintreten können. Wenn es anders wäre, hätte die Opposition bessere Argumente.

Ich bin mit Herrn Dr. Häberlin durchaus einverstanden. Es wird in unserm Land sehr viel geraucht, vielleicht zu viel. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass das für den Nichtraucher etwas Stossendes an sich hat. Früher war es nicht üblich, dass während den Sitzungen, denken Sie an Grossrats-Kommissionssitzungen, Bezirksgerichts-Sitzungen zur Beratung des Urteils, geraucht worden wäre. Heute ist das überall üblich. Vor 20 und mehr Jahren war es nicht erlaubt, in Kinos zu rauchen. Dies galt als feuergefährlich und schädlich. Heute hat sich das überall eingeführt. Das Neueste ist, dass die Briefträger während des Dienstes rauchen dürfen. Das durften sie vor einigen Jahren auch noch nicht. Was die SBB betrifft, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die SBB die ganze Menschheit in zwei Kategorien einteilt, in solche, die rauchen und solche, die nicht rauchen. Im Ausland gibt es noch andere Kategorien. Da gibt es zum Beispiel Abteile, die für Frauen reserviert sind, es gibt Abteile für Reisende mit Traglasten, für Reisende mit Hunden usw. In der Schweiz wird nur eingeteilt in Raucher und Nichtraucher. Das scheint manchen nun, vor allem den Nichtrauchern, des Guten zu viel. Daher haben sie die Meinung, dass reichlich, ja zu viel geraucht wird. Also geht es der Tabakindustrie ordentlich gut. Die Opposition übersieht nun, dass das, was heute gegenüber früher mehr geraucht wird, zugunsten der Zigaretten ausfällt und dass die Zigarrenindustrie zurückgeht. Das ist nicht eine vorübergehende Erscheinung. Sie haben das vielleicht nicht richtig verfolgt. Es lag mir gestern daran, Ihnen zu erklären, dass auch in England, den Vereinigten Staaten und sozusagen in allen Kulturstaaten die gleiche Erscheinung festzustellen ist. Ich habe mir Mühe gegeben, Ihnen auseinanderzusetzen, woher das kommen könnte. Tatsache ist, dass die Zigarrenindustrie heute eine gefährdete Industrie ist. Wenn die Zigarettenindustrie gut beschäftigt ist und gute Zukunftsaussichten hat, trifft dies auf die Zigarrenindustrie nicht zu.

Die zweite Frage, die ich noch kurz beleuchten möchte, ist die Frage der wichtigen Wirtschaftszweige. Es ist gefährlich, wenn man als wichtigen Wirtschaftszweig nur eine solche Gruppe gelten

lassen sollte, die 10 000, 20 000 oder mehr Leute, womöglich nur Arbeiter, beschäftigt. Ich glaube, es gibt eine absolute und eine relative Wichtigkeit. Aber es wird schwer sein, eine Grenze zu ziehen, wonach bis zu einer gewissen Zahl beschäftigter Arbeiter eine Industrie wichtig sei oder nicht, wonach je nach der Arbeiterzahl es dann eventuell zulässig ist, einzuschreiten. In dieser Hinsicht sind in der Diskussion Fehler passiert. Ich erinnere speziell an die Ausführungen von Herrn Häberlin. Ich kann mich nicht recht erinnern, dass man jemals für die „Textilindustrie“ etwas getan hätte. Für die Stickereiindustrie ist verschiedenes getan worden. Es ist dies eine Unterabteilung der Textilindustrie. Ich glaube nicht, dass die Maschinenindustrie generell für sich einmal etwas verlangt hat. Trotzdem sind Massnahmen zum Schutze der Lastwagenindustrie getroffen worden, also einer kleinen Gruppe aus der grossen Gruppe der Maschinenindustrie. Deswegen wäre es falsch zu sagen, wenn die gesamte Tabakindustrie notleidend würde, könnte man etwas tun. Wenn dies aber nur für die Zigarrenindustrie zutrifft, machen wir nichts und sehen zu, wie die eine Industrie gedeiht und die andere zugrunde geht. Das gleiche wäre der Fall bei der Hotellerie. Die Massnahmen, die letzthin für die Hotellerie getroffen worden sind (das Hotelbauverbot, dem Sie mehrheitlich zugestimmt haben), schützen nur die Berg- und nicht die Stadthotellerie. Also, auch hier hat man eine Untergruppe, von der man glaubt, dass sie in einer Kalamität sei. Daher hat man für sie eine Ausnahme gemacht und etwas zu ihren Gunsten vorgenommen.

Nun, was die Tabakbesteuerung betrifft, glaube ich, darf man in Erinnerung bringen, dass durch das Rauchen eine Abgabe von praktisch 100 Millionen Franken, im Minimum 80 Millionen Franken, erzielt wurde. Das ist ein Grundsatz, der in Form eines Gesetzes vom Volke angenommen wird. Wenn man glaubt, es sei wenig, darf man daran erinnern, dass die Getränke aller Art heute, wenn man alles zusammennimmt, mit 90 Millionen Franken belastet sind und dass man offenbar auf allergrösste Schwierigkeiten stösst, wenn man eine sogenannte Getränkesteuer oder -abgabe von vielleicht 40 Millionen Franken einführen wollte. Wenn Sie diese Relation betrachten, kommen Sie vielleicht zur Feststellung, dass die Tabakindustrie wahrscheinlich in unserer Fiskal- und Sozialpolitik eine grössere Rolle spielt, als man gelegentlich annimmt. Die Frage ist nun die, ob, wenn schon das Rauchen als fiskalisch interessant erklärt worden ist, der Raucher sich gefallen lassen soll, dass ihm der Staat auch noch vorschreibt, was er rauchen darf, mit andern Worten, dass durch die staatliche Lenkung, durch fiskalische Vorschriften das Rauchen der Zigarren praktisch auf die Dauer nicht mehr möglich wäre, dass die Zigarette die Zigarre aus dem Felde schlagen würde. Im Ausland wird auch geraucht, aber auch im Ausland haben wir die Erscheinung, dass die Zigarette bevorzugt wird; wir haben diese Feststellung im Süden und im Osten und in allen andern Ländern machen müssen. An einigen Orten ist man zum Monopol gekommen, und ich verhehle Ihnen durchaus nicht die Überzeugung, die auch in der Kommission angedeutet worden ist, dass wenn dieser Konzentrationsprozess in der Tabakindustrie ungehemmt weiter-

ginge, wenn wir statt 40 oder 30 zum Schluss noch 6 oder 4 Firmen hätten, das ein ausserordentlich günstiger Ausgangspunkt wäre, um die ganze Industrie in ein Staatsmonopol überzuführen. Das wollen wir offenbar nicht, das will jedenfalls die Kommission nicht, und zwar ziemlich einstimmig, wenn sie darüber hätte abstimmen müssen. Wenn man sich das vergegenwärtigt, ist es ein Argument für Eintreten, damit verschiedene Kleinbetriebe noch am Leben bleiben. Ich habe ein kleines Kärtchen erstellen lassen, in welchem eingezeichnet ist, wo diese Kleinbetriebe sind. Sie sehen, sie befinden sich im südlichen Teil des Kantons Aargau, im Wynental und im Seetal, und ich glaube, dass man sagen darf, diese Gegend würde mehr oder weniger notleidend, weil anderer Ersatz nicht geschafft werden kann. Ich möchte mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken und beantragen, auf die Vorlage einzutreten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	134 Stimmen
Für den Antrag Duttweiler (Nichteintreten)	9 Stimmen

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel – Titre

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bucher

gestützt auf Artikel 28, 29, 31 bis, 32 und 41 ter der Bundesverfassung,
nach Einsicht...

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bucher

s'appuyant sur les articles 28, 29, 31 bis, 32 et 41 ter de la constitution,
vu le message...

Bucher: Es handelt sich bei meinem Antrag grundsätzlich nur um die Frage, ob einem derartigen Gesetz der Verfassungsgrundsatz, auf den es sich beruft, vorangestellt werden soll oder nicht. Meines Erachtens gehört es bei jedem Gesetz zu einer sauberen Gesetzgebung, dass man im Ingress die Artikel der Verfassung zitiert, auf die sich die Gesetzesmaterie berufen will. Das ist der grundsätzliche Sinn meines Antrages. Ich habe nun einige Artikel der Bundesverfassung zitiert, die meines Erachtens im Ingress aufgeführt werden sollen; ich

erhebe nicht den Anspruch, dass alle diese Artikel notwendig aufgeführt werden müssen und will auch nicht behaupten, dass alle Artikel, die in Frage kommen, von mir zur Zitation vorgeschlagen worden sind. Darüber sollte sich schliesslich das Departement in erster Linie schlüssig werden, beziehungsweise der Bundesrat, auf welche Verfassungsartikel er seine Gesetzesvorlage basieren will. Um nicht missverstanden zu werden, möchte ich in diesem Zusammenhang festhalten, dass ich die Artikel 31 bis und 32 nur eventuell in Vorschlag gebracht habe, nämlich für den Fall, dass der Rat mehrheitlich an der Kontingentierung der Produktion festhalten sollte; wenn Sie meinem Streichungsantrag folgen, braucht man Artikel 31 bis und 32 in diesem Gesetz nicht zu zitieren.

Bundesrat Nobs: Wir haben nur aus einem Grunde davon abgesehen, die Verfassungsartikel im Ingress anzuführen, nämlich deshalb, weil es nicht zur Übung der Räte gehört, bei Gesetzesrevisionen den Ingress des früheren Gesetzes zu ändern. Es steht den Räten aber durchaus frei, sich über diese Tradition hinwegzusetzen; hier liegt insbesondere ein sachlicher Grund dafür vor. Nachdem wir die Kontingentierung in das Gesetz aufnehmen, ist es vielleicht angebracht, auch die Verfassungsartikel zu nennen, auf die sich die Kontingentierung stützt. In diesem Sinne ist der Antrag des Herrn Bucher durchaus gerechtfertigt.

Präsident: Da ein anderer Antrag nicht gestellt ist, erkläre ich den Antrag Bucher als angenommen, in der Meinung, dass man auf Artikel 31 bis und 32, je nach Ausgang der Detailberatung, noch zurückkommt.

Art. 1

Ingress und Art. 120, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bucher

Die Artikel 120, Absatz 1, 127 und 140 des Bundesgesetzes...

Art. 1

Préambule et art. 120, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bucher

Les articles 120, premier alinéa, 127 et 140 de la loi...

Präsident: Hier hat Herr Bucher zum ersten Satz einen Antrag gestellt, den Artikel 140 beizufügen. Ich beantrage hier, erst dann zurückzukommen, wenn die von Herrn Bucher beantragte Abänderung des Artikels 140 beschlossen ist. (Zustimmung.)

Art. 127

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 3 und 6. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2. Zur Erhaltung der kleinen und mittleren Betriebe der Zigarrenindustrie sowie des Arbeitsplatzes der darin Beschäftigten wird für jeden Betrieb alle drei Jahre, erstmals für die Jahre 1952 bis 1954, ein Kontingent an Rohmaterial (Rohtabak und Tabakersatzstoffe) festgesetzt. Es entspricht der Menge des Rohmaterials, das der Betrieb in den drei dem Vorjahre der Festsetzung vorangehenden Jahren verarbeitet hat. Für die Periode 1952 bis 1954 erfolgt die Festsetzung gestützt auf den durchschnittlichen Rohmaterialverbrauch in den Jahren 1946 bis 1950. Die Verlegung des Kontingentes in eine andere Ortschaft ist nur mit Bewilligung der Oberzolldirektion statthaft. Diese hat die beteiligten Kantone anzuhören.

Abs. 4. Für Rohmaterial, das über die zuge teilten Verbrauchsquoten hinaus verarbeitet wird, ist ein Zuschlag zur Fabrikationsabgabe von 200 Franken je 100 kg zu entrichten. Betriebe, deren Kontingent kleiner ist als in der vorhergehenden Bemessungsperiode, haben den Abbezuschlag nur soweit zu entrichten, als die verarbeitete Rohmaterialmenge den Durchschnitt der Verbrauchsquoten jener Periode überschreitet.

Abs. 5. Kleinbetriebe, die bis zu 30 000 kg Rohmaterial im Jahr verarbeiten, ausschliesslich eigene Marken herstellen und in jeder Beziehung selbstständig geführt werden, entrichten keinen Abbezuschlag.

Minderheit (Bucher)

Abs. 1. Der Bundesrat kann Massnahmen treffen:

a) ...

Hauptantrag

Abs. 2. Der Bundesrat kann einem bestimmten Abgabepflichtigen gegenüber die vorgesehenen Abgabemässigungen aufheben oder entsprechend herabsetzen, beziehungsweise die Fabrikationsabgabe um höchstens 20% erhöhen, sofern nachgewiesen ist, dass der Abgabepflichtige ungerechtfertigte Preisunterbietungen in irgendeiner Form vornimmt oder Handlungen begeht oder ermöglicht, die als unlauterer Wettbewerb aufzufassen sind. Vor Anordnung einer derartigen Massnahme ist sowohl dem Abgabepflichtigen als auch den beteiligten Berufsverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum endgültigen Entscheid des Bundesrates kann die Gewährung der Ermässigungen durch die Oberzolldirektion vorläufig eingestellt werden.

Eventualantrag

Zur Erhaltung der kleinen und mittlern Betriebe der Zigarrenindustrie wird für jeden Betrieb alle drei Jahre, erstmals für die Jahre 1952 bis 1954, ein Kontingent an Rohmaterial (Rohtabak und Tabakersatzstoffe) festgesetzt. Es entspricht der Menge des Rohmaterials, das der Betrieb in den drei dem Vorjahre vorangehenden Jahren verarbeitet hat.

Hauptantrag

Abs. 3. Streichen.

Eventualantrag

Die Oberzolldirektion gibt im Einvernehmen mit dem Biga vom Kontingent vierteljährlich unter

Berücksichtigung der Absatzverhältnisse und nach den Vorschlägen einer vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement eingesetzten Kommission, die mehrheitlich aus Vertretern des Handels und der Konsumenten zusammengesetzt sein muss, für sämtliche Betriebe einen bestimmten Anteil (Verbrauchsquote) frei, jedoch mindestens je 90% des Kontingents.

Hauptantrag

Abs. 4. Streichen.

Eventualantrag

Betriebe, welche ganz- oder teilbeitslose Zigarrenarbeiter einstellen, haben Anspruch auf eine zusätzliche Verbrauchsquote. Zur zusätzlichen Herstellung von Stumpfen in den niedrigen Preislagen von 12 Rappen pro Stück (1951) und darunter, sind denjenigen Betrieben Zuschusskontingente zuzuteilen, welche diese Preislagen im Rahmen ihres normalen Kontingentes herstellen und der Nachfrage offensichtlich nicht zu genügen vermögen.

Abs. 4bis (neu). Würde die Festsetzung der Kontingente oder der Verbrauchsquote eine Verminderung der Arbeiterzahl eines bestimmten Betriebes bedingen, so kann die Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem Biga das Kontingent auf einer andern Grundlage festsetzen, vorausgesetzt, dass der Fabrikant sich verpflichtet, eine Verminderung der Arbeiterzahl nicht vorzunehmen.

Hauptanträge

Abs. 5 und 6. Streichen.

Eventualanträge

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Häberlin

Abs. 2-6. Streichen.

Art. 127

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 3 et 6. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. Pour sauvegarder l'existence des moyennes et petites entreprises de l'industrie du cigare et maintenir l'occupation de la main-d'œuvre à son lieu de travail, un contingent de matières brutes (tabac brut et succédanés du tabac) sera fixé, tous les trois ans, pour chaque entreprise, la première fois pour la période de 1952 à 1954. Ce contingent correspond à la quantité de matières brutes mises en œuvre par l'entreprise pendant les trois années antérieures à l'année précédant celle où le contingent est fixé. Pour la période de 1952 à 1954, le contingent correspond à la quantité moyenne consommée de 1946 à 1950. Le transfert du contingent dans une autre localité ne peut être effectué qu'avec l'autorisation de la direction générale des douanes. Celle-ci devra consulter les cantons intéressés.

Al. 4. Les quantités de matières brutes mises en œuvre en plus des contingents seront soumises à un supplément de taxe de fabrication de 200 francs par 100 kg. brut. Les entreprises dont le contingent est inférieur à celui de la période précédente ayant servi de base de calcul pour le contingent, ne payeront le supplément que si la quantité de matières brutes

mise en œuvre dépasse la moyenne des cotes de consommation de ladite période.

Al. 5. Les petites entreprises qui mettent en œuvre jusqu'à 30 000 kg. de matières brutes par an, qui fabriquent exclusivement des articles portant leurs marques et qui, à tous égards, sont dirigées d'une manière indépendante, ne paient pas de taxe de fabrication supplémentaire.

Minorité
(Bucher)

Al. 1. Le Conseil fédéral peut prendre des mesures:

a) ...

Proposition principale

Al. 2. Le Conseil fédéral peut, à l'égard d'un contribuable déterminé, supprimer ou diminuer les réductions, ou augmenter la taxe de fabrication de 20 pour cent au plus, s'il est prouvé qu'il pratique des rabais injustifiés sous une forme quelconque, ou commet ou rend possibles des actes qui doivent être considérés comme une concurrence déloyale. Avant d'ordonner une mesure de ce genre, on fournira aussi bien au contribuable qu'aux associations professionnelles intéressées l'occasion de se faire entendre. La direction générale des douanes peut suspendre les réductions jusqu'à ce que le Conseil fédéral ait statué définitivement.

Proposition éventuelle

Pour sauvegarder l'existence des petites et moyennes entreprises de l'industrie du cigare, un contingent triennal de matières brutes (tabac brut et succédanés du tabac) sera fixé pour chaque entreprise, la première fois de 1952 à 1954. Ce contingent correspond à la quantité de matières brutes mise en œuvre par l'entreprise pendant les trois années antérieures à l'année précédant celle où le contingent sera fixé.

Proposition principale

Al. 3. Biffer.

Proposition éventuelle

En tenant compte des possibilités de vente, et après avoir entendu les propositions d'une commission instituée par le Département fédéral des finances et des douanes qui sera composée en majorité de représentants du commerce et des consommateurs, la direction générale des douanes, d'entente avec l'O.F.I.A.M.T., libère, chaque trimestre, pour chaque entreprise, une part de la cote de consommation qui doit se monter, au moins, à 90% du contingent.

Proposition principale

Al. 4. Biffer.

Proposition éventuelle

Les entreprises qui engagent des ouvriers de la branche, en chômage complet ou partiel, ont droit à une cote de consommation supplémentaire. Pour la production supplémentaire de bouts à bas prix, c'est-à-dire à 12 centimes par pièce (1951) et en-dessous, les entreprises fabriquant ces bouts à bas prix dans le cadre de leur contingent normal, et qui manifestement ne peuvent satisfaire la demande, recevront un contingent supplémentaire.

Al. 4bis (nouveau). Si la fixation du contingent ou de la cote de consommation devait entraîner la diminution du nombre des ouvriers occupés dans une entreprise déterminée, la direction générale des douanes, d'entente avec l'O.F.I.A.M.T., peut le fixer sur une autre base, à la condition que l'entreprise visée s'engage à ne pas réduire le nombre des ouvriers.

Propositions principales

Al. 5 et 6. Biffer.

Propositions éventuelles

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Häberlin

Al. 2 à 6. Biffer.

Bucher, Berichterstatter der Minderheit: Wenn Sie damit einverstanden sind, begründe ich den Minderheitsantrag zum Artikel 1 zusammen mit meinem Streichungsantrag in bezug auf die Absätze 2 bis 6. (Zustimmung.)

Ich werde versuchen, Ihnen den Zusammenhang dieser beiden Anträge darzutun. Anlässlich meines Votums zur Eintretensdebatte habe ich gesagt, dass nach meiner Überzeugung die Kontingentierung in der Stumpenindustrie verfassungswidrig sei. Das möchte ich jetzt näher ausführen.

Vorerst entgegne ich meinem lieben Freunde Bircher, der die Frage der Verfassungsmässigkeit auf elegante Art und Weise zu lösen glaubte, indem er sagte, es gehe schliesslich um die Wohlfahrt des Volkes und der Wynentaler im besondern; diese sei der Verfassung voranzustellen. Wenn man sich dieser Begründung anschliesst, brauchen wir keine Verfassung mehr.

Die Kontingentierung steht mit dem Artikel 31bis der Verfassung in Widerspruch, weil die Voraussetzungen, die eine Abweichung vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit erlauben – die Bedingungen sind in der Verfassung im einzelnen aufgezählt – im vorliegenden Falle nicht erfüllt sind. Ich behaupte, dass das Gesamtinteresse die hier vorgeschlagene Kontingentierung nicht rechtfertigt. Ich erkläre, in Abweichung von der Auffassung, wie sie in der Botschaft zum Ausdruck kommt, dass nicht bloss dann, wenn das Gesamtinteresse einer Massnahme nicht entgegensteht, die Massnahme zulässig ist, sondern dass gemäss Artikel 31bis ausdrücklich das Gesamtinteresse die betreffende Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit verlangen muss. Professor Marti sagt, der Artikel 31bis Absatz 3 sei nur ein Spezialfall von Absatz 2. Er schreibt dann wörtlich: „Die Wahrung dieser Interessen allein rechtfertigt den Eingriff in die Erwerbsfreiheit aber noch nicht. Es kommt hinzu, dass das Gesamtinteresse den Eingriff fordern muss.“

Nun behaupte ich, dass im vorliegenden Falle ein derartiges Gesamtinteresse, das einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit rechtfertigen würde, nicht besteht. Ich behaupte weiter, dass das Gesamtinteresse dieser Kontingentierung sogar entgegensteht.

Hier möchte ich kurz auf die Ausführungen von Herrn Kollege Aeschbach betreffend Arbeitslosen-

versicherung eintreten. Er sagte uns, in den Jahren von 1948 bis 1950 seien zwar Arbeitslosenentschädigungen ausbezahlt worden, aber diese hätten mit der Kontingentierung nichts zu tun. Ich weiss nicht, an wen ich mich halten muss, ob an Herrn Aeschbach oder an Herrn Widmer, dessen paritätische Kasse im Jahresbericht 1948 festgestellt hat, dass zum mindesten ein Teil der Arbeitslosigkeit in der Zigarren- und Stumpfenindustrie auf die Erschöpfung der Produktionskontingente zurückzuführen sei. Dass es sich hier um eine bedeutende Leistung der Öffentlichkeit handelt, sagen Ihnen folgende Zahlen des Biga: 1948 wurden an arbeitslose Arbeiter der Zigarren- und Tabakindustrie 116 588 Franken ausbezahlt, im Jahre 1949 sogar 284 187 Franken und 1950 auch noch 171 012 Franken, total mithin an Arbeitslosenentschädigungen in der Tabakindustrie in den drei Jahren 1948 bis 1950, also in Jahren guter Konjunktur, 579 757 Franken.

Hier stimmt in der Wirtschaftspolitik etwas nicht. Ich behaupte, dass die Kontingentierung mit dieser aussergewöhnlichen Arbeitslosigkeit in einem gewissen Zusammenhang steht und dass daher das allgemeine Interesse gegen die Weiterführung dieser Kontingentierung spricht. Die Verfassung sagt, dass nur nötigenfalls vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden dürfe. Professor Marti sagt hierzu: „Der Bund darf nur nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Eine Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit ist erst dann zulässig, wenn das Gesamtinteresse nicht innerhalb der Handels- und Gewerbefreiheit verwirklicht werden kann.“

Ich werde auf diese Frage zurückkommen, wenn ich mich mit den Selbsthilfemassnahmen befassen werde.

Die Zigarren- und Stumpfenindustrie ist meines Erachtens, entgegen allen heute vorgetragenen Behauptungen, kein wichtiger Wirtschaftszweig im Sinne des Artikels 31bis der Verfassung. Womit begründet man die Wichtigkeit dieses Zweiges? Einmal mit der Arbeiterzahl und zum andern mit der fiskalischen Bedeutung, also mit der Tabakbesteuerung für die Finanzierung der AHV.

Ich beginne mit dem letzten Argument. Die Tabakindustrie wirft gegenwärtig pro Jahr 116 Millionen Franken ab. Die Zigarren- und Stumpfenindustrie, die Sie weiterhin mit der Kontingentierung beglücken wollen, wirft, wenn Sie diese Vorlage annehmen, pro Jahr nur noch 3 Millionen Franken ab. Ich glaube nicht, dass man mit solchen Argumenten den Industriezweig als wichtig bezeichnen kann.

Zur Frage der Arbeiterschaft: Ich glaube, dass man hier und in der Kommission, um die Wichtigkeit dieses Industriezweiges zu dokumentieren, ungeheuer stark aufgetragen hat. Ich wiederhole die Zahlen der Botschaft: Es sind in der Zigarren- und Stumpfenindustrie 4995 Arbeitskräfte beschäftigt, inklusive das gesamte leitende Personal, die Angestellten und die Reisenden. Nur ein Teil davon sind also Arbeiter und Arbeiterinnen. Von der restlichen Zahl kommt auf alle Fälle die Arbeiterschaft des Kantons Tessin in Abzug, wo, wie Sie von Kollege Maspoli gehört haben, keine Kontingentierung besteht und eine solche auch nicht gewünscht wird.

Wenn wir die im Tessin Beschäftigten abziehen, verbleiben noch 4125 Arbeitskräfte. Es behauptet niemand in diesem Saale, auch nicht die Anhänger der Kontingentierung, dass bei Wegfall dieser Massnahme die Industrie als solche zugrunde ginge. Man behauptet nur, dass ein Konzentrationsprozess auf die grossen Betriebe stattfände. Ich bestreite, dass dem so sei; aber angenommen, das treffe zu, dann würde das bedeuten, dass die Belegschaften der drei Grossbetriebe durch den Wegfall der Kontingentierung überhaupt nicht getroffen werden. Also werden 2063 Arbeitskräfte durch die Frage „Kontingentierung oder nicht“, und zwar auch nach den Argumenten der Anhänger gar nicht betroffen. Wiederum abgezogen von der Totalzahl der unter dem Regime der Kontingentierung beschäftigten Arbeitskräfte gemäss Botschaft bleiben in der ganzen Schweiz, alles mitgezählt, noch 2062 Arbeitskräfte. Nach der Botschaft sind hievon 55% weiblichen Geschlechtes, das sind 1134 Personen. Es würden daher, wenn wir die weiblichen Arbeitskräfte unberücksichtigt lassen, theoretisch überhaupt nur noch 928 männliche Arbeitskräfte zur Diskussion stehen. Nun glaube ich, es wird niemand in diesem Saale ernsthaft behaupten wollen, dass wenn die Kontingentierung wegfällt, wenn tatsächlich ein Konzentrationsprozess stattfinden sollte, dass dann sämtliche Betriebe mit Ausnahme der drei Grossbetriebe, untergingen. Was ist also die Folge davon? Es werden vielleicht – übrigens gibt die Botschaft zu, der Prozess als solcher könne nicht aufgehoben werden – wie bisher, im Laufe der Jahre kleinere und mittlere Betriebe eingehen, und es werden vielleicht einzelne Arbeitskräfte daher keine Beschäftigung mehr finden. Aber dramatisieren und behaupten, dass es sich hier um einen wichtigen Wirtschaftszweig handelt und dass man daher mit der Kontingentierung eingreifen und von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen dürfe, das lässt sich meines Erachtens ernstlich nicht vertreten.

Herr Kollege Häberlin hat die Frage der Existenzgrundlagegefährdung schon gestern behandelt, meines Erachtens hat er recht. Ich möchte hier nur noch eines vor Augen führen, was nach den bisherigen Verhandlungen offenbar vielen von Ihnen nicht klar ist: Die Frage der Struktur dieses Industriezweiges, wie sie heute wirklich besteht. Wir wissen, dass drei Grossbetriebe da sind, wir wissen, dass 18 mittlere Betriebe da sind und wir wissen, dass noch 26 kleine Betriebe da sind. (Ich komme nämlich auf nur noch 44 selbständige Betriebe und nicht auf 45, wie Herr Bundesrat Nobs meinte; die Botschaft, die ja schliesslich erst vor zwei Monaten erschienen ist, rechnet aber kühn noch mit 54 Betrieben!) Von diesen 44 Betrieben sind 26 Kleinbetriebe, von denen 8 nicht einmal dem Fabrikgesetz unterstellt und 2 davon nicht einmal im Handelsregister eingetragen sind. Um das Bild noch etwas deutlicher auszumalen, sage ich Ihnen noch, dass einer der Kleinbetriebe von einem Manne geführt wird, der im Hauptberuf Landwirt und im Nebenberuf Stumpfenfabrikant ist; ein anderer ist im Hauptberuf Gastwirt und im Nebenberuf Stumpfenfabrikant. Diese Betriebe werden bei den schützenswerten Kleinbetrieben auch mitgezählt.

Was für Sie vielleicht nicht weniger interessant ist, ist die Tatsache, dass es keineswegs nur den

grossen Betrieben gut geht. Herr Häberlin hat die gegenteilige Meinung schon an Hand der Botschaft dargelegt, aber ich behaupte, und es wird mich kaum jemand widerlegen, dass es nach meinen Erkundigungen neben den 3 Grossbetrieben auch von den 18 mittleren Betrieben mindestens 7 Mittelbetrieben gut geht. Wenn ich von den 26 Kleinbetrieben 8 Liliputbetriebe abziehe, so bleiben noch 18; von diesen geht es nach meinen Erkundigungen und Erhebungen mindestens 8 sehr gut. Kann man unter solchen Umständen von der Gefährdung eines Industriezweiges sprechen, wie das in der Verfassung vorgesehen ist? Ich glaube nicht.

Ich habe ferner darauf hinzuweisen, dass meines Erachtens dieser Industriezweig die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen nicht getroffen hat. Seit dem Jahre 1937, seit sich dieser Industriezweig im Besitze der Kontingentierung befindet, hat diese Industrie an Selbsthilfemassnahmen überhaupt nichts, aber auch gar nichts getan. Ich weiss nicht weshalb, aber ich behaupte, dass Selbsthilfemassnahmen möglich wären. Ich führe Ihnen zwei Möglichkeiten an, bei denen es nicht selbstverständlich ist, weshalb diese gerade in der Zigarren- und Stumpenindustrie nicht getroffen wurden. Ich sehe nicht ein, warum die Zigarettenindustrie in der Lage war, eine glänzende Reklamekonvention abzuschliessen, durchzuführen und bis auf den heutigen Tag zu halten, wobei bis heute in der Zigarettenindustrie kein einziger Betrieb zugrunde gegangen ist, oder warum es möglich war, in der Pfeifentabakindustrie ein Abkommen über die Gemeinschaftsreklame abzuschliessen, durchzuführen und bis heute zu halten, während in der Zigarren- und Stumpenindustrie nichts dergartiges geschehen ist. Daher glaube ich nicht, dass man nun einfach kommen und sagen kann: Wenn die Kontingentierung wegfällt, dann ist es mit allen Verbandsvereinbarungen aus, also müssen wir an der Kontingentierung festhalten. Endlich weise ich darauf hin – ich habe das heute schon in der Eintretensdebatte gesagt – dass Artikel 31 bis nur dispensiert (wenn die Bedingungen gegeben sind) vom Einhalten der Handels- und Gewerbefreiheit, nicht aber vom Einhalten aller übrigen Verfassungsgrundsätze, und ich wiederhole: bei dem, was hier nun in der Fassung des Mehrheitsantrages vorgeschlagen wird, handelt es sich um einen Eingriff in die Niederlassungsfreiheit.

Ich komme daher zum Schluss, dass rein verfassungsmässig die Kontingentierung nicht zu rechtfertigen ist. Ich füge gleich noch bei, dass sie meines Erachtens auch nicht zu rechtfertigen ist, weil sie sich als unwirksam erwiesen hat, und hier habe ich das Vergnügen, Ihnen die Unwirksamkeit der Kontingentierung an Hand der Botschaft selber darzulegen. (Übrigens hat Herr Bundesrat Nobs in seinen Ausführungen mehr oder weniger selber auch zugegeben, dass die Kontingentierung unwirksam ist.) Auf Seite 5 der Botschaft wird zum Beispiel festgestellt: „Auffallend ist, dass im letzten Geschäftsjahr die Kleinbetriebe prozentual einen niedrigeren Verlust aufweisen als die Betriebe mittlerer Grösse. Diese Feststellung ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die finanzielle Lage diesen Firmen die Beschaffung der für ein gutes Fabrikat unerlässlichen, aber sehr hochpreisigen indonesischen Tabake schlechterdings nicht mehr erlaubte. Sie verwen-

deten billigere Ersatztabake, stellten ein qualitativ weniger gutes Produkt her und stiessen daher beim Absatz immer mehr auf Schwierigkeiten, so dass sie die ihnen zugeteilten Kontingente nicht ausnützen konnten. Auf diese Weise werden sie nicht mehr lange im Konkurrenzkampf bestehen können. Sollen aber die Zigarren nicht ganz durch die Zigaretten verdrängt werden, so muss die Zigarrenindustrie Qualitätsprodukte herstellen.“ Hier haben wir ja die Erklärung, warum so viele Kleinbetriebe zugrunde gegangen sind: Mangel an Qualitätsprodukten. Und auf Seite 14 heisst es: „Es ist zuzugeben, dass sie (die Kontingentierung) nicht vermocht hat, alle kleinen und mittleren Betriebe zu erhalten.“ Und nun wird als einziges Argument in dieser Botschaft für die Güte, für die Wirksamkeit der Kontingentierung der Vergleich zwischen dem Tessin und der übrigen Schweiz geltend gemacht. Mit der Zugabe des Herrn Bundesrat Nobs, dass die Zahl von 54 noch bestehenden Betrieben laut Behauptung in der Botschaft falsch ist und dass es sich nach seiner Version noch um 45, nach meiner Feststellung um 44 existierende selbständige Betriebe handelt, worunter sich 8 Liliputbetriebe befinden, nach dieser Korrektur der Statistik in der Botschaft fällt das ganze Argument Tessin/übrige Schweiz ins Wasser. Übrigens hat Ihnen Herr Häberlin gestern schon dargelegt, dass ja die Statistik sogar die Unwirksamkeit der Kontingentierung beweist, indem beispielsweise die Konzentrationszunahme auf die grossen Firmen im Tessin nur 25%, in der übrigen Schweiz aber seit dem Jahre 1937 50% erreicht hat.

Ich will Ihnen noch etwas sagen, was meines Erachtens zwingend gegen die Fortdauer der Kontingentierung und für ihre Unwirksamkeit spricht. Ist es Ihnen bekannt, dass im Laufe der letzten Jahre für 300 000 kg Kontingente gehandelt worden sind? Man sagt, das sei kein Kontingentshandel, weil die Fabriken und die Einrichtungen mitverkauft worden seien. Das ist genau so, wie wenn mir ein konzessionierter Taxichauffeur sein altes Taxi verkauft, wobei ich in Wirklichkeit die Konzession bezahle. So war es auch hier, und so sind – ich glaube nicht zu übertreiben – im Laufe der letzten Jahre in diesem Kontingentshandel für eine Million Franken Kontingentskaufpreise bezahlt worden. Das scheint mir ein vollendeter Beweis dafür zu sein, dass hier etwas ungesund ist und wir eine solche Massnahme, die seit 1937 verfassungswidrig besteht, nicht fortsetzen sollten, selbst wenn wir das heute verfassungsmässig tun dürften.

Und nun noch ganz kurz: Ich habe schon beim Eintreten gesagt: Mir liegt daran, nach Möglichkeit Mittelstandspolitik zu betreiben, die mittleren und kleineren Betriebe zu stärken, und darum habe ich auch für Eintreten gestimmt, damit die fiskalische Entlastung dieser Kreise der Zigarrenindustrie möglichst bewirkt werden kann. Nach der gleichen Richtung geht mein Antrag, hier eine Bestimmung aufzunehmen aus der heute geltenden Verordnung des Bundesrates. Mein Hauptantrag übernimmt aus dieser Verordnung die Bestimmung – ich glaube, es ist Artikel 51 der bundesrätlichen Verordnung –, die unter Umständen der Verwaltung die Möglichkeit geben würde, der Industrie gegen illoyale Machenschaften zu helfen und getroffene Selbsthilfemassnahmen wirksam zu gestalten. Das ist der ganze

Sinn, weshalb ich Ihnen diese Übernahme einer Verordnungsbestimmung ins Gesetz vorschlage, als Teilersatz für die von mir zur Streichung empfohlenen Absätze 2 bis 6. Es geht mir um gar nichts anderes bei dieser Übernahme der Bestimmung, weil ich festgestellt habe, dass gerade diese Bestimmung aus der Verordnung sich bei der Zigarettenindustrie ausgezeichnet bewährt hat. Ich bitte Sie daher grundsätzlich, die Kontingentierungsabsätze 2 bis 6 zu streichen, und schlage Ihnen vor, an Stelle der gestrichenen Normen gemäss schriftlichem Hauptantrag die Bestimmung aus der Verordnung zu übernehmen.

Eder, Berichterstatter der Mehrheit: Im Namen der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, Art. 127 der Vorlage so anzunehmen, wie er hier vorliegt. Ich muss dazu einige Mitteilungen machen:

Wir haben hier einen Mehrheitsantrag zum Absatz 2, der abweicht vom Antrag des Bundesrates. Gestern haben Sie ein weisses Blatt ausgeteilt bekommen mit der Überschrift: „Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV. Neuer Antrag der Kommission, datiert vom 4. Dezember 1951.“ Ich möchte Sie bitten, diesen Text hervorzunehmen und denselben zur Kenntnis zu nehmen. Es handelt sich hier um die Kontingentierung. Ich kann meinerseits darauf verzichten, neuerdings auf die Rechtslage, die Verfassungsfrage einzutreten. Ich habe das gestern schon gemacht und auch heute vormittag noch einmal Gelegenheit gehabt, die nötigen Bemerkungen dazu zu machen.

Im Eintretensreferat habe ich erklärt, dass die Kommission sich Mühe gegeben hat, einen Weg zu suchen, der aus diesem starren Kontingent, wie es seit 14 Jahren bis heute praktiziert worden ist, herausführt. Diesen Weg glauben wir gefunden zu haben, indem die Kontingentierungsabgabe, die ursprünglich 300 Franken betrug, ermässigt werden soll auf 200 Franken. Im Absatz 2 Ziffer 2 wird gesagt, dass die Vergleichszeit, die Kontingentierungszeit ermässigt wird von fünf auf drei Jahre. Wir haben also hier den neuen Text, dass der Betrieb alle drei Jahre, erstmals für die Jahre 1952 bis 1954, ein Kontingent zugeteilt erhält, während es nach der bundesrätlichen Fassung fünf Jahre gewesen wären. Neu ist der Schlusssatz, wonach die Kantone anzuhören sind. Das war offenbar ursprünglich die Meinung des Bundesrates. Aber diese Bestimmung ist dann irgendwie vergessen worden, und die Mehrheit der Kommission möchte das hier nachtragen.

Nur noch wenige Bemerkungen zum neuen Antrag der Kommission. Dieser neue Antrag ist deswegen nötig geworden, weil nun eine Verschiebung von fünf auf drei Jahre vorgenommen wurde. Nach unseren Anträgen hätte diese Verschiebung nun aber zur Folge, dass eine Vergleichsbasis gewonnen wird, die nicht als gerechtfertigt anerkannt werden könnte, weil eine Gruppe oder sagen wir ein Unternehmen gerade in diesen Jahren ausserordentlich günstige Verhältnisse hatte, weil sie Extrakontingente zugeteilt erhielt. Es wäre nun nicht gerade billig, von diesen drei Zufallsjahren auszugehen. Darum wurde von der Kommission der abgeänderte Text vorgeschlagen, der folgende Neuerung enthält: Für die Periode 1952–1954 erfolgt die Festsetzung

gestützt auf den durchschnittlichen Rohmaterialverbrauch in den Jahren 1946–1950, also soll im ersten Übergang zur neuen gesetzlichen Kontingentierung eine fünfjährige Bemessungsperiode gelten, um diesen Übergang einigermaßen vernünftig zu gestalten. Diesem Abänderungsantrag, der nachträglich erst gestellt worden ist, hat die Kommission einstimmig beige pflichtet. Ich glaube, auch Herr Kollega Bucher hat unter Vorbehalt seiner andern Anträge gegen diese Modalität hier nichts einzufügen. Ich würde also beantragen, auf das Kontingent einzutreten, aber in der Meinung, es zu mildern nach Antrag der Kommissionsmehrheit, wie Sie es hier sehen, und darum die Absätze 2 und 3 so zu behandeln.

M. Guinand, rapporteur de la majorité: M. Bucher vous propose une série de modifications.

Tout d'abord, au début, il voudrait voir substituer aux termes: «... le Conseil fédéral prend les mesures ...» ceux de «... peut prendre les mesures...». Quel est le sens de cette proposition? C'est, au fond, de nous décharger sur le Conseil fédéral de la responsabilité qui est la nôtre dans le cas présent; ce serait remettre nos pouvoirs au gouvernement, en le chargeant, lui, de décider s'il y a lieu ou non de prendre les mesures proposées par le projet. La commission estime que nous devons avoir le courage de déterminer nous-mêmes dans une affaire aussi importante et que nous n'avons pas le droit de nous en remettre simplement à l'appréciation du Conseil fédéral.

M. Bucher présente ensuite une série de propositions éventuelles tendant, les unes, à supprimer un certain nombre de chiffres, les autres, au contraire, à les remplacer par des dispositions nouvelles.

La suppression proposée dans la première série consisterait à se borner, en fait d'allègement, à la diminution de la taxe de fabrication. Or, ainsi que je l'ai indiqué dans mon rapport, cette réduction dans le secteur du cigare, n'apporterait aucune amélioration notable, étant donné que la taxe est extrêmement basse – s'il s'agissait de cigarettes, ce serait différent car elles sont frappées d'une taxe de fabrication beaucoup plus élevée. La mesure demandée par M. Bucher est donc insuffisante pour permettre d'arriver au but recherché par le Conseil fédéral.

Par ailleurs, en revanche, notre collègue propose des mesures qui sont voisines de celles qui nous sont proposées par le Conseil fédéral. Il prétend que ce ne serait pas une juste application des nouveaux articles économiques, singulièrement de l'article 31bis de la constitution qui permet aux autorités fédérales de déroger à la liberté du commerce pour protéger certaines industries menacées dans leur existence. Et ici, il convient de rappeler la teneur de ces dispositions:

«Lorsque l'intérêt général le justifie, la Confédération a le droit, en dérogeant, s'il le faut, au principe de la liberté du commerce et de l'industrie, d'édicter des dispositions:

a) Pour sauvegarder d'importantes branches économiques ou professions menacées dans leur existence ...».

Plus loin :

«c) Pour protéger des régions dont l'économie est menacée...»

Ce sera toujours une question d'appréciation que de savoir et de définir ce qu'est une branche économique importante, de même que de savoir si une région est menacée.

Dans le cas présent, nous constatons que l'industrie du cigare intéresse de près plusieurs couches de la population: l'agriculture qui produit le tabac, l'industrie qui le manufacture en employant soit du tabac indigène, soit du tabac étranger, enfin, la classe ouvrière qui travaille dans cette industrie; cela va même plus loin: elle touche le commerce puisque le négoce du tabac est également intéressé à ce que cette production dans notre pays bénéficie d'un régime raisonnable. N'oublions pas que quelque 5000 personnes en vivent. Estimerez-vous ce chiffre trop faible pour qu'on puisse dire qu'il s'agit d'une branche économique importante? La commission, quant à elle, pense que le sort de 5000 personnes est assurément digne d'intérêt et qu'il vaut la peine de s'en occuper. Dans les régions où nous nous sommes rendus, en Argovie, nous avons pu constater que la vie matérielle d'un très grand nombre de personnes est justement dépendante des manufactures de tabac et que cette industrie n'est pas concentrée dans seulement quelques grosses usines; les heures de travail même démontrent qu'il s'agit d'une population mi-agricole et mi-ouvrière: ainsi on travaille jusqu'à 11 heures, afin de permettre aux ouvrières de rentrer à temps chez elles pour faire leur ménage et préparer leur repas. Dans ces conditions et si l'on ne prenait opportunément les mesures indispensables, on arriverait à désarticuler la vie économique de ces contrées.

Les avis diffèrent, il s'agit en effet d'une question d'appréciation. M. Bucher nous dit: «Non, ce n'est pas là une branche importante d'industrie.» La majorité de la commission pense le contraire.

Reste la question de l'application. A cet égard M. Bucher nous fait des propositions éventuelles mais qui, elles-mêmes, introduisent le contingentement; ne dit-il pas sous chiffre 2:

«Pour sauvegarder l'existence des moyennes et petites entreprises de l'industrie du cigare et maintenir l'occupation de la main-d'œuvre à son lieu de travail un contingent triennal de matière brute sera fixé pour chaque entreprise...». Lui-même emploie ici le terme de contingent.

Dans ces conditions nous ne sommes pas si loin de compte. Il s'agit de savoir si la méthode proposée par le Conseil fédéral est meilleure que celle qui nous est recommandée par M. Bucher. Dans sa très grande majorité, la commission estime que c'est le Conseil fédéral qui voit juste; il a étudié de très près la question pendant de nombreuses années, à la lumière notamment de rapports émanant de la direction générale des douanes. Pour que cette administration, dont le rôle, en général, est d'apporter le plus d'argent possible à la caisse fédérale, propose d'elle-même un abaissement du tarif douanier sur ce point, il faut bien que la situation soit sérieuse?

Dès lors la majorité de la commission vous demande de vous rallier aux vues du Conseil fédéral qui certainement ne s'est pas résolu de gaieté

de cœur à cette mesure. Enfin nous serions mal placés si, après avoir fait un effort semblable en faveur d'autres branches – l'horlogerie, la cordonnerie, etc. – nous refusions à l'industrie suisse du tabac, dont vit une partie de nos travailleurs des classes moyennes, une protection qui semble maintenant méritée et justifiée; nous ferions fausse route en permettant de concentrer cette industrie entre les mains de quelques usines importantes, accentuant ainsi chez nous les divergences économiques qui n'ont déjà que trop tendance maintenant à s'affirmer.

Si nous ne faisons pas l'effort nécessaire, nous risquons de compromettre une branche économique qui a son intérêt, et qui a droit à la protection réclamée aujourd'hui.

C'est pourquoi la majorité de la commission vous demande de ne pas suivre M. Bucher mais d'adopter les propositions raisonnables et justifiées du Conseil fédéral.

Häberlin: Ich habe gestern in der Eintretensdebatte den Standpunkt vertreten, dass die Kontingentierung in der Tabakindustrie verfassungswidrig sei; ich muss das wiederholen, weil mich Herr Meister nicht ganz verstanden hat. Ich stehe auf dem Standpunkt – da stelle ich mich in Gegensatz zu den Herren Grendelmeier und Bucher –, dass die Tabakindustrie eine wichtige Industrie sei. Ich glaube, es geht nicht an, lediglich nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter darüber zu entscheiden, ob eine Industrie im Landesinteresse liege oder nicht. Eine Industrie von wenig hundert Arbeitern kann lebenswichtig sein für unsere Volkswirtschaft. Ich stehe also auf dem Standpunkt: Unter diesem Gesichtspunkt kann die Verfassungsmässigkeit der Kontingentierung nicht bestritten werden. Ich habe sie denn auch einzig aus dem Gesichtspunkt bestritten, dass die Zigarrenindustrie als Ganzes in ihrer Existenz gefährdet sei. Darin besteht ein Unterschied gegenüber den Tabakpflanzern. Diese Tabakpflanzern sind eventuell auch als Ganzes gefährdet und sie können deshalb geschützt werden. Gegenüber Herrn Dr. Eder muss ich feststellen: Die Zigarrenindustrie ist eine Sektion der Tabakindustrie. Ich gebe zu: Es muss nicht die ganze Tabakindustrie gefährdet sein, um Schutzmassnahmen zu rechtfertigen für die Zigarrenindustrie. Aber innerhalb der Zigarrenindustrie selbst ist die Gefährdung nicht total. Es bestreitet niemand, dass die Grossbetriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet sind, sondern man verfährt lediglich die These, dass es die kleineren und mittleren Betriebe seien. Ich sage: Da halten die Wirtschaftsartikel nicht stand. Auf Grund der Wirtschaftsartikel kann nicht in die innere Struktur eines einzelnen Wirtschaftszweiges eingegriffen werden. Und was für Konsequenzen es hat, wenn wir eine large Interpretation dieser Wirtschaftsartikel zugestehen, zeigte das Votum von Herrn Bundesrat Nobs. Die Wirtschaftsartikel gestatten Massnahmen in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit zum Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile. Herr Bundesrat Nobs hat in seinem Votum darauf hingewiesen, dass einzelne Dörfer im Wynen- oder Seetal in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet seien, wenn ein Kleinbetrieb einginge. Wenn wir

schon das als genügend, wenn schon die Struktur eines einzelnen Dorfes als schutzwürdig betrachtet wird, haben wir der staatlichen Intervention Tür und Tor geöffnet. Es gibt nicht Dutzende, sondern Hunderte von Fällen im Schweizerland, wo die ökonomische Struktur eines Dorfes von einem industriellen Unternehmen abhängig ist. Wenn jedesmal mit staatlichen Massnahmen eingegriffen werden müsste, wenn ein solches einzelnes Unternehmen, von dem die wirtschaftliche Struktur eines Dorfes abhängt, bedroht ist, dann könnten wir ruhig die Handels- und Gewerbefreiheit aus der Bundesverfassung streichen. Ich habe aus dem Votum des Herrn Bundesrat Nobs das etwas unangenehme Gefühl gehabt, dass er vermutete, meine Bemerkungen seien irgendwie parteipolitisch pointiert gewesen. Von dem kann keine Rede sein. Er hätte seine liberalen Vorgänger Meyer und Wetter nicht zu zitieren brauchen. Ich weiss genau, dass es Zeiten gegeben hat, wo vielleicht allgemein der Sinn nicht so wach war für die Erhaltung der Handels- und Gewerbefreiheit. Ich nehme es Herrn Bundesrat Nobs auch nicht übel, dass er für den Liberalismus und die Handels- und Gewerbefreiheit sich nicht derart enthusiastisch zeigt. Wir haben hier verschiedene politische Auffassungen. Ich glaube nicht, dass man mir vorwerfen kann, ich sei doktrinär, wenn ich für diese Idee, die mir ausserordentlich am Herzen liegt, hier eintrete.

Nun möchte ich aber – das ist der eigentliche Zweck meiner Intervention – darauf hinweisen, dass nicht nur die Verfassungsmässigkeit dieser Massnahme zur Diskussion steht, sondern auch die Massnahme als solche. Ist die Idee der Kontingentierung an und für sich ein Mittel der Wirtschaftslenkung, der wir ohne Bedenken zustimmen können? Ich muss sagen, ich verstehe schwer, was für Überlegungen ins Feld geführt werden können für die Idee der Kontingentierung, die davon ausgeht, dass eine bestimmte Produktionsleistung in einem Jahr auf Jahre hinaus bestimmte Ansprüche oder Anrechte statuieren soll. Ich frage: Sind es sittlich-moralische, sind es juristische Begriffe und Überlegungen, die uns dazu führen können, zu sagen: Weil einer im Jahre X eine bestimmte Leistung erbracht hat, hat er in einem Jahr Y, das vielleicht 10 oder 15 Jahre später liegt, irgendwelchen Anspruch auf staatlichen Schutz, oder soll der Aufstieg der Jungen gehemmt werden, um die *beati possidentes* in ihren Rechten nicht zu kürzen? Ich verstehe das nicht und kann es auch nicht billigen. Ich muss sagen, alles, was nach Pfründen und Privilegien riecht, ist mir in der Tiefe des Herzens zuwider. Ich möchte darauf hinweisen, dass es im „Faust“ heisst:

„Was Du ererbt von Deinen Vätern hast,
erwirb es, um es zu besitzen!“

und nicht: Lasse es Dir durch den Staat garantieren!

Die Opposition, die wir hier führen, hat immerhin schon einige Erfolge gezeitigt in dem Sinne, dass die Befürworter dieses Kontingentsystems geneigt sind, gewisse Konzessionen zu machen, von denen ich allerdings sagen muss, dass sie zu einem grossen Teil rein scheinbarer Natur sind. Ich gebe zu, es ist eine Konzession, dass der Preis für das Überkontingent etwas ermässigt wird – das ist eine materielle Konzession –, während ich die andere

Konzession, dass ein Turnus für die Festsetzung der Kontingente eingesetzt wird, als sehr papieren betrachte. Ich muss doch einen Satz aus der Weisung zitieren: „Die Festsetzung der Kontingente der einzelnen Betriebe erfolgte bis anhin gestützt auf den Rohtabakverbrauch im Jahre 1937. Es ist kaum angängig, dieses nun weit zurückliegende Jahr auch in aller Zukunft der Festsetzung der Kontingente zugrunde zu legen.“ Dieses „kaum“ ist wirklich köstlich. Ich glaube, der Satz hätte eher heissen sollen: „Es ist uns selbst nachträglich kaum verständlich, wieso wir 15 Jahre lang zusehen konnten, dass das Jahr 1937 als Basis für die Zuteilung der Kontingente als richtig angesehen wird.“ Ich wette 100:1, dass im Geiste dieser Trägheit weiter gewurstelt worden wäre, wenn nicht heute die Notwendigkeit vorgelegen hätte, einmal öffentliche Auslegeordnung über diese Kontingentwirtschaft zu erstellen.

Nun die Milderung. Der Bundesrat schlägt als Turnus 5 Jahre vor, die Kommission will – offenbar zur Beruhigung ihres nicht ganz ruhigen Gewissens – auf 3 Jahre zurückgehen. Aber was nützt das? Diese Jahre, seien es 5 oder 3 Jahre, sind nicht Jahre eines freien Wettbewerbes, wo sich das Neue auswirken könnte, sondern das sind „verkontingentierte“, gefesselte Jahre. Nach 3 oder 5 Jahren wird sehr wenig an den Kontingenten geändert werden. Es wäre etwas anderes, wenn man sagte: 3 Jahre lassen wir die freie Konkurrenz spielen und sehen, was herauskommt. Auf Grund der neuen Leistungsfähigkeit, die sich im freien Wettbewerb gezeigt hat, könnte man eventuell wieder von neuen Kontingenten reden.

Was werden für Einwände erhoben gegen das, was ich beantrage, nämlich gegen die vollständige Unterdrückung dieser Kontingente? Der erste Einwand geht dahin: Warum auch diese Opposition? Es ist ja alles einverstanden. Alles, was mit dieser Kontingentierung zu tun hat, ist ein Herz und eine Seele. Herr Kollege Meister hat als „Schlager“ in die Diskussion geworfen, dass sogar die unbotmässige Firma Villiger heute nicht mehr gegen die Kontingente sei. Das ist mir vollständig Hekuba. Für mich handelt es sich um eine rein grundsätzliche Frage. Es ist kein Beweis für die Güte eines Systems, wenn alle jene, die von diesem System profitieren, darüber einig sind, dass dieses System gut ist. Ich glaube, das Parlament kann darauf nicht abstellen, sondern ist zu einer absolut unabhängigen Prüfung verpflichtet.

Herr Bundesrat Nobs hat als weiteres Argument vorgetragen, diese Kontingentierung in der Tabakindustrie sei nicht die einzige Bindung, die im schweizerischen Wirtschaftsleben bestehe. Sehr richtig, es gibt privatwirtschaftliche Bindungen, aber ich frage: Ist das ein Grund, dass sich der Staat zum Büttel macht, um solche wirtschaftliche Bindungen in einem Wirtschaftszweig einzuführen, der gleiche Staat, der nach den gleichen Wirtschaftsartikeln, die hier in Anwendung kommen sollen, verpflichtet ist, gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen aufzutreten? Ich glaube, es ist sicher nicht die Pflicht des Staates, solche wirtschaftliche Bindungen in der Wirtschaft noch zu fördern.

Nun der letzte Grund: Es wird wieder einmal der Teufel an die Wand gemalt über die Folgen, wenn diese Kontingentierung aufgehoben wird. Die Weisung sagt darüber: „An verschiedenen Orten müsste eine geradezu katastrophale Lage entstehen.“

Es ist ein Unfug, wie man bestimmte Begriffe und grosse Worte durch häufigen Gebrauch allmählich abwertet, abschleift, sie in ihrer ursprünglichen Begriffsbestimmung geradezu verfälscht. In einer Zeit, wo wir wirklich wirtschaftliche Katastrophen gesehen haben, ist es doppelt unverständlich, wenn bei solchen Vorlagen mit derart grossem Geschütz geschossen wird. Die Anhänger dieser Kontingentierung hätten auch allen Anlass, grosse Vorsicht walten zu lassen in der Anbringung ihrer Kassandrurufe; denn es besteht eine grosse Möglichkeit, dass ihre Prophezeiungen einmal gemessen werden an Realitäten, an der Wirklichkeit. Ich glaube, Sie müssen damit rechnen, auch wenn Sie hier in diesem Ratssaal dieser Vorlage zustimmen, dass sie in einer Volksabstimmung ausserordentlich gefährdet ist und dass man dann vielleicht einmal nachprüfen kann, was aus allen diesen Rufen geworden ist. Herr Duttweiler hatte vollkommen recht, als er an Prophezeiungen erinnerte, die seinerzeit bei der ATO gemacht worden sind. Da ist prophezeit worden, am Tage, an dem diese ATO gefallen, werde auf der Strasse ein Verkehrschaos ohnegleichen entstehen. Jede gescheiterte Existenz werde über Nacht ein Transportgewerbe aufturn. Es ist gesagt worden: Ohne diese ATO kein Gesamtarbeitsvertrag mehr; die Arbeiter und Angestellten des Transportgewerbes werden dem sozialen Elend überliefert. Ich glaube, man kann feststellen, nachdem wir nun schon einige Erfahrungen sammeln konnten, dass aus diesen Unheilsrufen nichts geworden ist. (Zwischenruf **Leuenberger**: Wir haben keinen Gesamtarbeitsvertrag!)

Präsident: Ich bitte, diese Zwischenrufe zu unterlassen!

Häberlin: Man bringt mich nicht aus der Ruhe. Der Gesamtarbeitsvertrag besteht im Transportgewerbe nach wie vor. Das Transportgewerbe, das hätte ruiniert werden sollen, war eines der ersten, das sogar erhöhte Teuerungszulagen bewilligt hat. Ich habe diese Vorgänge genau verfolgt. Ich glaube also, es wäre richtig, hier etwas vorsichtig zu sein.

Ich schliesse. Ich lehne die Eventualanträge des Herrn Bucher ab, weil diese auf dem Kontingentsystem aufgebaut sind. Ich lehne aber auch den sogenannten Hauptantrag des Herrn Kollegen Bucher ab, der nach meiner Auffassung einige gefährliche Bestimmungen enthält, weil er den Behörden die Möglichkeit geben würde, einzuschreiten gegen „ungerechtfertigte Preisunterbietungen“. Wir sind als gebrannte Kinder misstrauisch, besonders nachdem wir gesehen haben, wie es bei der Verordnung zum Uhrenstatut herauskommen soll, worüber in der „Neuen Zürcher Zeitung“ aufsehenerregende Artikel erschienen sind. Ich glaube, wir haben allen Grund, *tabula rasa* zu machen. Ich bin für eine absolut klare Lösung und beantrage Ihnen, die Alineas 2 bis 6 vollständig zu streichen und damit das Kontingentsystem in seiner Gänze abzulehnen.

Schmid-Solothurn: Ich bekenne mich zur Belassung der Kontingente in dieser Vorlage. Ich möchte Sie nicht lange aufhalten; aber aus diesen vehementen Ausführungen, wie wir sie eben von Herrn Dr. Häberlin und auch von andern Rednern vorher gegen die Kontingente vernommen haben, tönt doch nur das Eine heraus: Die liberalistische Weltanschauung, die freie Wirtschaft, die Konzentration in der Wirtschaft, mögen die andern dabei zugrunde gehen.

Ich möchte Ihnen aus einem Artikel in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 30. November, Abendblatt, betitelt „Verantwortung, Grundlage guter Wirtschaftspolitik“ nur einen Satz vorlesen: „Die mittleren und kleinen Betriebe erleichtern den unmittelbaren Kontakt mit dem Nächsten, dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, dem Lieferanten und dem Kunden, während das Grossunternehmen diese Beziehungen weitgehend entpersönlicht. Daraus folgt, dass die Konzentrationsbewegung innerhalb der Wirtschaft nach Möglichkeit gedämpft werden muss.“ Herr Dr. Häberlin, dämpfen Sie die Konzentrationsmöglichkeit und die Konzentrationsbewegung innerhalb der Wirtschaft. Dann handeln Sie im Sinne und Geiste des führenden Organs der Liberalen der Schweiz. Auch Herrn Dr. Bucher möchte ich das ans Herz legen. Dass ja Herr Duttweiler immer für die freie Wirtschaft ist, wo sein Geschäft gedeiht, das braucht man nicht weiter zu betonen. Schon Gottfried Keller hat darauf hingewiesen, dass diese Entwicklung der Konzentration im Geschäft die Demokratie gefährdet, dass sie sie untergräbt, dass sie einmal verschwinden wird. Wenn Sie die Geschichte der letzten Jahre verfolgen, denken Sie an die Bewegung Hitlers in Deutschland. Warum war sie möglich? So viele Flüchtlinge und prominente Männer haben erklärt: Sie war deshalb möglich, weil der Konzentrationsprozess im deutschen Wirtschaftsleben zu weit fortgeschritten war. Man will in der Kontingentierung nicht das geeignete Mittel sehen, um diese Betriebe der Zigarrenindustrie zu erhalten und die Konzentration zu verunmöglichen. 15 Jahre hat man nun die Kontingentierung. Das sind Erfahrungen. Die Erfahrungen sind gut. Die Leute sind damit zufrieden. Die Preise sind deshalb nicht gestiegen. Spricht das nicht mehr als all die graue Theorie, die uns hier vorgemacht worden ist! Spricht das nicht mehr als das Prinzip des Liberalismus, das selbst von der „Neuen Zürcher Zeitung“ verlassen wird, nicht immer, aber so zu gewissen Zeiten.

Ich möchte Sie nicht länger aufhalten und nicht auf alles eintreten, was von seiten der Kommissionsreferenten und andern gesagt worden ist. Es ist genügend dargetan worden. Herr Bircher hat an das Herz appelliert, und ich appelliere an das politische Gewissen, dass man das, was man schreibt, dass man das, was man als Programm ausgibt und das, was man dem Volk verspricht, auch halten soll.

Bühler-Winterthur: Es geht mir wie dem Voredner, dem verehrten Herrn Kollegen Schmid, dass ich auch an das politische Gewissen appelliere, und darum möchte ich den Antrag von Herrn Nationalrat Häberlin unterstützen. Ich muss Herrn Schmid enttäuschen, denn ich stehe auch zu den Grundsätzen der liberalistischen Wirtschaftsordnung. Aber

nun möchte ich sagen: Was Herr Schmid über die Konzentration ausgeführt hat, stimmt nicht; das Ausland ist nicht massgebend; massgebend allein sind die Verhältnisse bei uns. Man kann nicht behaupten, dass in der Schweiz eine Konzentration eingetreten sei, es besteht in der Schweiz keine solche Konzentration, wir haben ganz kleine Maschinenfabriken, wir haben kleine Betriebe in der Textilindustrie, wir haben auch kleine Fabriken in der chemischen Industrie, neben den drei oder vier grossen Betrieben, wir haben viele kleine Betriebe im Lande. Von Konzentration kann man nicht reden und die Beispiele in Deutschland sind gar nicht massgebend, weil wir schweizerisch in diesen Fragen denken.

Gestatten Sie mir einige Ausführungen zur Sache. Wir haben viel über die juristischen Gutachten gehört. Ich frage mich, ob hier wirklich juristische Gutachten am Platze sind, weil ja bereits erklärt worden ist, darin wären ganz verschiedene Ansichten vertreten worden. Es steht in unserer Verfassung, wenn man in die Wirtschaftsfreiheit eingreifen wolle, so solle vorerst der Grundsatz des Gesamtinteresses massgebend sein. Ich bin der Ansicht, dass wir volkswirtschaftlich untersuchen wollen, was unter Gesamtinteresse gemeint ist. Da bin ich der Ansicht, wir haben Volkswirtschaftler, wir haben Universitäten, wo Volkswirtschaft gelehrt wird, dort soll man anfragen und Gutachten einholen darüber, was das Gesamtinteresse ist, dessen Berücksichtigung nötigenfalls Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit rechtfertigt.

Dann kommt weiter der Satz, zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenzgrundlage gefährdeter Wirtschaftszweige seien solche Eingriffe gestattet. Das kann ein Jurist nicht beurteilen, was ein gefährdeter Wirtschaftszweig ist; dafür haben wir Nationalökonomien. Ich möchte den Bundesrat, der in dieser Beziehung nicht sehr fest ist, einmal anfragen, ob nicht ein volkswirtschaftliches Gutachten eingeholt werden soll, wann die Existenzgrundlage gefährdet ist. Dann brauchen die Juristen nicht mehr zu streiten. Es wäre interessant, zu sehen, wie von den Volkswirtschaftlern diese Artikel interpretiert werden. Ich bin der Ansicht, dass vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die Tabakindustrie nicht gefährdet ist.

Nun haben einige Herren hier erklärt, wir hätten die Uhrenindustrie geschützt, wir hätten das Landwirtschaftsgesetz erlassen, also müssen wir auch die Tabakindustrie schützen. Dieser Vergleich ist äusserst schwach. Darf ich Sie daran erinnern, dass man uns bei der Uhrenindustrie ausdrücklich erklärt hat, es drohe Ausfuhr der Maschinen ins Ausland und nachher Produktion im Ausland? Das ist ein ganz typischer Gefährdungsfaktor, und daran hatten wir geglaubt. Man hat mehr gewollt, es ist aber wesentlich reduziert worden; für mein Empfinden wurde nicht genügend reduziert im Uhrenstatut. Dann der Vergleich mit dem Landwirtschaftsgesetz. Dieser hinkt vollständig. Die Landwirtschaft ist vom Ausland durch billige Einfuhren bedroht, also braucht es hier einen Schutz, der ist durchaus richtig. Von wem wird denn aber eigentlich die Stumpfenindustrie bedroht? Hat sie Spezialmaschinen, die sie exportieren könnte, dass man auch Stumpfen im

Ausland machen würde, wie die Uhrenindustrie, oder werden billige Stumpfen eingeführt? Meines Wissens muss das, was eingeführt wird, einen ganz übermässigen Zoll zahlen, so dass sie vollständig zollgeschützt ist.

Nun der andere Grundsatz, Schutz der Kleinen vor den Grossen. Auch hier besteht meiner Ansicht nach im Gewerbe ein Irrtum. Es gibt hier das gar nicht, in einem gewissen Sinne, was wir an andern Orten haben, man kann hier nicht auf solche Beispiele verweisen, wie zum Beispiel Warenhaus und Laden. Das ist etwas ganz anderes. Nicht weil das Warenhaus mehr Mittel hat, sondern weil das Warenhaus in seiner gesamten Struktur schon im Einkauf die Möglichkeit hat, billiger einzukaufen als der kleine Laden, hat es den Vorteil.

Nun will man hier im Interesse des Gewerbes und der Kleinen einen Schutz einführen. Das ist etwas ganz anderes, es ist auch etwas ganz anderes, die grossen Schuhfabriken und der Schuhmacher, das sind doch ganz andere Verhältnisse. In der Tabakindustrie ist alles Massenfabrikation; im grossen und ganzen wird doch alles mit Maschinen gemacht, ich kenne das im Detail nicht. (Zwischenruf: Handarbeit.) Es gibt in der Zigarettenindustrie auch Handarbeit, Herr Widmer; wer den Wunsch hat, handgemachte Zigaretten zu rauchen, kann sie kaufen, aber sehr teuer. Kommen Sie mir nicht mit Handarbeit, wenn Sie ganz ehrlich sind! Handarbeit ist in der heutigen Wirtschaftsordnung unbezahlbar. Nehmen Sie das Stickereigebiet, niemand sozusagen kann Handstickereien kaufen, weil sie ungeheuer viel kosten. Sie wissen ganz genau, dass trotzdem die Löhne dort, wo Handarbeit ist, miserabel sind. Wenn Sie ein Deckeli kaufen wollen auf Weihnachten für Ihre Frau, müssen Sie eine Maschinenstickerei kaufen. Die Handarbeit ist im heutigen Zeitalter unsinnig teuer. Sie haben handgearbeitete Zigaretten, sie sind sehr teuer, sind Spezialzigaretten; wer Geld hat, raucht sie. Im grossen und ganzen trifft das aber auf die Stumpfenfabrikation nicht zu.

Und nun wird von der schwierigen Lage gesprochen. Ich habe zahlenmässig ausgerechnet, dass die Zollrückvergütung 1 Rappen pro Stumpfen ausmacht. Wenn 1 Rappen pro Stumpfen eine schwierige Lage hervorruft in diesem Wirtschaftszweig, kann ich nicht mehr an das glauben, was Herr Guinand sagt: Weil die Zolldirektion das ausgerechnet habe, sei das seriös. Es ist kein Grund, weil die Zolldirektion diese Reduktion ausgerechnet hat, dass das nun unbedingt eine seriöse Rechnung sein müsse.

Und nun komme ich auf das Votum unseres sehr verehrten Herrn Bundesrat Nobs, weil er erklärt hat, schon 1937 sei von seinen Vorgängern die Kontingentierung eingeführt worden. Es ist volkswirtschaftlich ein Unterschied, ob der Rückgang von einer allgemeinen Wirtschaftskrise kommt, wo die Geldmittel zum Ankauf fehlen, und dann Unterbietungen vorkommen, oder ob der Rückgang auf Grund der Mode geschieht. Denn es ist eine Modesache, dass man Zigaretten raucht und keine Stumpfen, und wenn der Bundesrat 1937 einen Zerfall der Industrie in einer allgemeinen Wirtschaftskrise, in der die Schweiz damals stand, verhindern, wenn er Unterbietungen aufhalten wollte, um der Industrie wieder das Gleichgewicht zu geben, so konnte man

vorübergehend diesen Beschluss von damals verstehen, obschon er der Verfassung nicht entsprach. Aber es war nicht nötig, das so lange beizubehalten. Wenn der Bundesrat etwas einführt, braucht es deshalb nicht ewig anzudauern.

Folgendes kann ich nicht verstehen: Wenn man von einer Bedrohung spricht, so ist zu entgegnen, dass ein Abkommen gegen Preisunterbietungen besteht. Der Kommissionspräsident hat darüber referiert. Wie soll da der Kleine gefährdet sein? Auf der ganzen Linie ist der Schutz schon vorhanden.

Gestatten Sie mir, dass ich als Industrieller hier noch etwas zu den grossen Tabakindustriellen sage. Diese sind ja auch für die Kontingentierung. Das betrübt mich. Man kann nicht für die freie Wirtschaft sein und selbst dann an der Staatskrücke gehen. Es ist zwar auch für ein grosses Unternehmen schön, Kontingente zu haben. Dann wird alles viel einfacher, ein Risiko ist nicht mehr vorhanden, man braucht sich nicht mehr anzustrengen. Das Kontingent muss weggehen, denn es ist ja auf die Bedarfsmenge abgestimmt. Man ist jeder Sorge enthoben. Wenn die Söhne für die erfolgreiche Führung eines freien Unternehmens nicht tüchtig genug sind, kann man hoffen, dass sie infolge der Kontingente trotzdem den Betrieb werden leiten können. Die Konkurrenz wird also ausgeschaltet. Kontingentierung heisst Staatsgarantie für den Absatz einer Produktion, gleichgültig, welcher Qualität sie ist.

Man wird hier das Gegenteil behaupten, nämlich die Konzentration erfolge, wenn die Kontingentierung wegfalle, die Kleinen würden also ausgeschaltet; dann könnte man nur noch zwei bis drei Sorten Stumpen rauchen und die Qualität würde sinken. Ich habe davon in der Zigarettenindustrie nichts bemerkt. Dort haben wir ein Mammutunternehmen. Aber fast jeder von Ihnen raucht eine andere Zigarette. Bei den Damen fällt die Wahl der Marke noch viel unterschiedlicher aus. Das ist Geschmackssache, auch bei den Stumpen. Wenn ein Kleinbetrieb einen ausgezeichneten Stumpen herstellt, wird er eben gekauft. Wie verhält es sich denn aber, wenn diesem Kleinfabrikanten das Kontingent ausgeht? Die Konsumenten haben Sie ganz vergessen. Ich rauche zum Beispiel eine bestimmte Zigarette. Es wäre mir äusserst peinlich, wenn diese plötzlich wegen Erschöpfung des Rohstoffkontingentes nicht mehr erhältlich wäre. Wie verhält es sich bei den Stumpen? Muss der Stumpenraucher plötzlich andere Marken auswählen, weil die ihm passende Sorte nicht mehr erhältlich ist? Solche Leute gehen dann vielleicht auf die Zigarette über. So entsteht die Gefahr des Rückganges des Stumpenverbrauches, also nicht durch die Konzentration, denn diese gibt es nicht, wenn gute Stumpen in verschiedenen Sorten verkauft werden. Wir sind in der Schweiz sehr individualistisch, das hat der Kommissionspräsident erklärt. Die Schweiz würde sich eine Staatsbewirtschaftung der Zigarrenindustrie, die Herstellung von nur wenigen Stumpensorten nicht gefallen lassen, weil jeder Schweizer seine Qualität rauchen will, die ihm persönlich passt. Das ist schweizerisch und das rettet die Stumpenfabriken; darum kann nicht nur einer bestehen, sondern es können alle existieren, die Qualitätsware fabrizieren. Aber gerade das will man hier ausschalten. Jeder Fabrikant kann nachher seinen

Dreck verkaufen, wenn er Kontingente hat. Daher glaube ich, muss man auch etwas an den Konsumenten denken.

Wenn Kolumbus gewusst hätte, dass wir in der Schweiz die Kontingentierung einführen, er, der Initiative hatte, Risikofreudigkeit besass, den Tod riskierte, wäre er nicht nach Amerika gefahren.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 12. Dezember 1951
Séance du 12 décembre 1951, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6135. Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV
Imposition du tabac. Revision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 886 hiervoor – Voir page 886 ci-devant

Siegrist: Es ist für uns ganz klar, dass die Rechtmässigkeit gesetzlicher Erlasse nicht nur die Juristen interessiert; aber wenn, wie gewöhnlich, Juristen verschiedener Meinung sind, dann bleibt dem Laien nichts anderes übrig, als sein Urteil mit Hilfe seines berühmten gesunden Menschenverstandes zu bilden, das Urteil so zu fällen, als hätte überhaupt kein Jurist dazu gesprochen. So liegt die Sache für uns in bezug auf die Frage der Tabakkontingentierung, immerhin von meinem Standpunkt aus mit einem positiven Vorzeichen für die rechtliche Grundlage der beabsichtigten Regelung mit Rücksicht auf das Gutachten des Herrn Bundesrichter Dr. Steiner. Ich muss sagen, dass dieses Gutachten für mich eine grosse Beruhigung gebracht hat, ebenso für unsere Kantonsregierung, die sich stets der Frage der Kontingentierung positiv angenommen hat. Ich muss auch gestehen, dass ich von der früheren Stellungnahme des Bundesrates nicht besonders befriedigt gewesen bin.

Nun gestatte ich mir, mich aus der Praxis heraus zur Kontingentierung zu äussern. In der Krise der dreissiger Jahre wandte sich auch die Zigarrenindustrie, wie zahlreiche Industrien und Gewerbebezweige, an die Behörden und ersuchte um Intervention. Von Anfang an ist klar gewesen, dass in diesem Gebiete der Tabakindustrie nicht einfach geholfen werden konnte mit der billigen Methode der Notstandsarbeiten, mit Schaufel und Pickel. Es passte für diese Industrie auch nicht die sogenannte produktive Arbeitslosenfürsorge, das heisst Fabrikationszuschüsse, wie sie in der Exportindustrie mit sehr gutem Erfolg getätigt worden sind. Es drängten sich für die Tabakindustrie besondere Wege auf. Von den verschiedenen Vorschlägen war der interessanteste Versuch die Kontingentierung. Unsere Kantonsregierung hat nie ge-

Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV

Imposition du tabac. Révision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6135
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1951
Date	
Data	
Seite	886-914
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 173

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

vorübergehend diesen Beschluss von damals verstehen, obschon er der Verfassung nicht entsprach. Aber es war nicht nötig, das so lange beizubehalten. Wenn der Bundesrat etwas einführt, braucht es deshalb nicht ewig anzudauern.

Folgendes kann ich nicht verstehen: Wenn man von einer Bedrohung spricht, so ist zu entgegnen, dass ein Abkommen gegen Preisunterbietungen besteht. Der Kommissionspräsident hat darüber referiert. Wie soll da der Kleine gefährdet sein? Auf der ganzen Linie ist der Schutz schon vorhanden.

Gestatten Sie mir, dass ich als Industrieller hier noch etwas zu den grossen Tabakindustriellen sage. Diese sind ja auch für die Kontingentierung. Das betrübt mich. Man kann nicht für die freie Wirtschaft sein und selbst dann an der Staatskrücke gehen. Es ist zwar auch für ein grosses Unternehmen schön, Kontingente zu haben. Dann wird alles viel einfacher, ein Risiko ist nicht mehr vorhanden, man braucht sich nicht mehr anzustrengen. Das Kontingent muss weggehen, denn es ist ja auf die Bedarfsmenge abgestimmt. Man ist jeder Sorge enthoben. Wenn die Söhne für die erfolgreiche Führung eines freien Unternehmens nicht tüchtig genug sind, kann man hoffen, dass sie infolge der Kontingente trotzdem den Betrieb werden leiten können. Die Konkurrenz wird also ausgeschaltet. Kontingentierung heisst Staatsgarantie für den Absatz einer Produktion, gleichgültig, welcher Qualität sie ist.

Man wird hier das Gegenteil behaupten, nämlich die Konzentration erfolge, wenn die Kontingentierung wegfalle, die Kleinen würden also ausgeschaltet; dann könnte man nur noch zwei bis drei Sorten Stumpen rauchen und die Qualität würde sinken. Ich habe davon in der Zigarettenindustrie nichts bemerkt. Dort haben wir ein Mammutunternehmen. Aber fast jeder von Ihnen raucht eine andere Zigarette. Bei den Damen fällt die Wahl der Marke noch viel unterschiedlicher aus. Das ist Geschmackssache, auch bei den Stumpen. Wenn ein Kleinbetrieb einen ausgezeichneten Stumpen herstellt, wird er eben gekauft. Wie verhält es sich denn aber, wenn diesem Kleinfabrikanten das Kontingent ausgeht? Die Konsumenten haben Sie ganz vergessen. Ich rauche zum Beispiel eine bestimmte Zigarette. Es wäre mir äusserst peinlich, wenn diese plötzlich wegen Erschöpfung des Rohstoffkontingentes nicht mehr erhältlich wäre. Wie verhält es sich bei den Stumpen? Muss der Stumpenraucher plötzlich andere Marken auswählen, weil die ihm passende Sorte nicht mehr erhältlich ist? Solche Leute gehen dann vielleicht auf die Zigarette über. So entsteht die Gefahr des Rückganges des Stumpenverbrauches, also nicht durch die Konzentration, denn diese gibt es nicht, wenn gute Stumpen in verschiedenen Sorten verkauft werden. Wir sind in der Schweiz sehr individualistisch, das hat der Kommissionspräsident erklärt. Die Schweiz würde sich eine Staatsbewirtschaftung der Zigarrenindustrie, die Herstellung von nur wenigen Stumpensorten nicht gefallen lassen, weil jeder Schweizer seine Qualität rauchen will, die ihm persönlich passt. Das ist schweizerisch und das rettet die Stumpenfabriken; darum kann nicht nur einer bestehen, sondern es können alle existieren, die Qualitätsware fabrizieren. Aber gerade das will man hier ausschalten. Jeder Fabrikant kann nachher seinen

Dreck verkaufen, wenn er Kontingente hat. Daher glaube ich, muss man auch etwas an den Konsumenten denken.

Wenn Kolumbus gewusst hätte, dass wir in der Schweiz die Kontingentierung einführen, er, der Initiative hatte, Risikofreudigkeit besass, den Tod riskierte, wäre er nicht nach Amerika gefahren.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 12. Dezember 1951
Séance du 12 décembre 1951, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6135. Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV
Imposition du tabac. Revision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 886 hiervoor – Voir page 886 ci-devant

Siegrist: Es ist für uns ganz klar, dass die Rechtmässigkeit gesetzlicher Erlasse nicht nur die Juristen interessiert; aber wenn, wie gewöhnlich, Juristen verschiedener Meinung sind, dann bleibt dem Laien nichts anderes übrig, als sein Urteil mit Hilfe seines berühmten gesunden Menschenverstandes zu bilden, das Urteil so zu fällen, als hätte überhaupt kein Jurist dazu gesprochen. So liegt die Sache für uns in bezug auf die Frage der Tabakkontingentierung, immerhin von meinem Standpunkt aus mit einem positiven Vorzeichen für die rechtliche Grundlage der beabsichtigten Regelung mit Rücksicht auf das Gutachten des Herrn Bundesrichter Dr. Steiner. Ich muss sagen, dass dieses Gutachten für mich eine grosse Beruhigung gebracht hat, ebenso für unsere Kantonsregierung, die sich stets der Frage der Kontingentierung positiv angenommen hat. Ich muss auch gestehen, dass ich von der früheren Stellungnahme des Bundesrates nicht besonders befriedigt gewesen bin.

Nun gestatte ich mir, mich aus der Praxis heraus zur Kontingentierung zu äussern. In der Krise der dreissiger Jahre wandte sich auch die Zigarrenindustrie, wie zahlreiche Industrien und Gewerbebezweige, an die Behörden und ersuchte um Intervention. Von Anfang an ist klar gewesen, dass in diesem Gebiete der Tabakindustrie nicht einfach geholfen werden konnte mit der billigen Methode der Notstandsarbeiten, mit Schaufel und Pickel. Es passte für diese Industrie auch nicht die sogenannte produktive Arbeitslosenfürsorge, das heisst Fabrikationszuschüsse, wie sie in der Exportindustrie mit sehr gutem Erfolg getätigt worden sind. Es drängten sich für die Tabakindustrie besondere Wege auf. Von den verschiedenen Vorschlägen war der interessanteste Versuch die Kontingentierung. Unsere Kantonsregierung hat nie ge-

zögert, diesen Weg in Bern zu befürworten, und sie ist bei ihrer Einstellung einstimmig geblieben, alle die 14 verflossenen Jahre hindurch. Mit vielen Schreiben, mindestens sechs, wandten wir uns mit begründeten Eingaben zum Schutze der Zigarrenindustrie an den Bundesrat und setzten uns für die Kontingentierung entweder bei dieser Behörde oder bei der Oberzolldirektion ein.

Sie haben die Gründe dazu vernommen. Es handelt sich um den Schutz der kleinen und mittleren Existenzen vor dem Untergang, und in zweiter Linie konnte es der Regierung nicht gleichgültig sein, ob in zahlreichen Gemeinden ein interessanter Wirtschaftszweig dem Untergang überlassen werde oder nicht. Es ist auch volkswirtschaftlich ein Unsinn, wenn wir einerseits eidgenössische offizielle Kommissionen bilden und besitzen, die den Schutz der Heimarbeit ins Auge gefasst haben, und wenn wir alle Anstrengungen machen, die Heimarbeit einzuführen, wenn wir dann auf der andern Seite Hunderte, ja sogar Tausende von Leuten, insbesondere von Frauen, die in der Zigarrenindustrie arbeiten, auf die Strasse stellen. Es scheint mir, dass auch von diesem Gesichtspunkte aus man sehr wohl von einem öffentlichen Interesse sprechen kann, wobei es selbstverständlich ist, dass niemand, wie Herr Dr. Häberlin uns vorgeworfen hat, der Auffassung ist, die Rücksicht auf eine allfällige Benachteiligung der Gemeinden trage dazu bei, die Wirtschaftsartikel anzuwenden. Diese Gemeinden spielen für die Interpretation bzw. für die Anwendung der Wirtschaftsartikel selbstverständlich keine Rolle. Aber im Hinblick auf die Wirtschaftsartikel erlaube ich mir die Behauptung, dass schon in den dreissiger Jahren, als die Wirtschaftsartikel noch nicht existierten, die Lage in der Zigarrenindustrie so war, dass sie schon damals ein sprechendes Beispiel für die Notwendigkeit der Wirtschaftsartikel darstellte. In bezug auf die Kontingentierung haben dann Besprechungen am laufenden Bande stattgefunden. In einer entscheidenden Sitzung auf der Oberzolldirektion distanzierte sich damals Herr Oberzolldirektor Gassmann von der Kontingentierung. Sie passte ihm nicht. Es ging ihm genau so wie heute einer Anzahl unserer Kollegen. Deswegen konnte ihm kein Vorwurf gemacht werden, denn damals war die rechtliche Grundlage wesentlich anders, als sie heute ist. Auch andere Konferenzteilnehmer distanzieren sich in jener entscheidenden Sitzung. Aber niemand konnte einen besseren Ausweg als die Kontingentierung vorschlagen. So kam es denn, dass der Herr Oberzolldirektor seinem Adjunkten Zeller und dem Sprechenden – als dem letzten Mohikaner der Kantone – zur Kontingentierungs-idee den Segen gab.

Der Versuch ist gelungen, und zwar auch in den Augen des damals pessimistischen Oberzolldirektors. Nach einigen Jahren Praxis legte er aber Wert darauf, die Zigarrenindustriellen zu versammeln, ihnen eine seiner urchigen Ansprachen zu halten und dabei ausdrücklich zu erklären, dass er sich sehr freue, dass die Kontingentierung sich bewährt habe. Er betonte das unwunden, obschon er bekanntlich nicht habe mitmachen können. Das war im „Sternen“ zu Menziken. Sie sehen, wenn das am grünen Holz geschieht, be-

steht einige Hoffnung, dass die Herren Häberlin und Bucher doch noch einmal zum Paulus werden können, vielleicht wenn wir Geduld haben, erst in der nächsten Generation.

Unsere Kantonsregierung hat bis heute der Kontingentierung einhellig die Treue bewahrt. Sie ist erfreut über das Gutachten von Bundesrichter Steiner.

Es wurde hier von Selbsthilfemassnahmen gesprochen. Dieser Versuch innerhalb der Branche selbst ist gescheitert. Ein Begehren, das hier von Kollege Duttweiler aufgestellt worden ist, ist erfüllt. Die Kleinen liefern tatsächlich billiger als die Grossen. Aber es hat sich gezeigt, dass diese Hilfe ungenügend ist.

Eine grosse Firma hat in Zeiten beschränkter Lieferfähigkeit landauf und landab die Wirtschaften mit Stumpfenreklametafelchen ausgerüstet. Was wollen Sie von Selbsthilfemassnahmen erwarten, wenn in solchen Zeiten beispielsweise in allen Wirtschaften des Bündnerlandes für eine bestimmte Stumpfenmarke Reklame gemacht wird! Schon damit wird ohne weiteres klar, dass der Wille zur Zusammenarbeit gefehlt hat. Wir sahen damals den rücksichtslosen Kampf des Wirtschaftsliberalismus und könnten ihn ohne die Eingriffe des Bundes auch heute weiter beobachten.

Herr Häberlin hat hier das Faust'sche Zitat „Was Du ererbt von Deinen Vätern hast...“ vorgebracht. Mir gefällt das auch ausgezeichnet. Aber es ist falsch angebracht, denn auf diese Industrie und auf viele andere Industrien angewendet, muss doch gesagt werden, dass, was einem der Mächtigen wegnimmt, man mit dem besten Willen nicht mehr besitzen kann. Herr Häberlin hat sich in den Werken von Goethe vergriffen. Ich glaube, viel besser würde hier ein Zitat aus dem Erlkönig passen, wo es heisst: „Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt.“

Auch ich habe gar keine Freude an staatlicher Intervention, das können Sie sich ruhig merken. Solche Machtgelüste besitzt auch ein sozialdemokratischer Regierungsrat nicht. Noch weniger freut sich über eine Einmischung die betroffene Industrie. Das ist ganz selbstverständlich. Aber das Verhalten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Tabakindustrie verdient im Hinblick auf die gewaltete Diskussion hier unsere volle Achtung, da sie ihre Industrie vom grossen bis zum kleinsten Fabrikanten als ein Ganzes betrachtet haben, wobei zu diesem Ganzen auch die Struktur und die geographische Situation, die Verteilung der Industrie auf verschiedene Kantone und Gemeinden gehört. Sie hätten es anders machen können, hätten ruhig dem Konzentrationsprozess zusehen können, wie das in der Industrie meist getan wird. Die Tabakindustriellen und die Arbeiterschaft können infolge dieser Einstellung, die sie von Anfang an in bezug auf das Wesen ihrer Industrie gehabt haben, in guten Treuen den Anspruch erheben, dass ihre Angelegenheit als dem Sinn und Geist der Wirtschaftsartikel entsprechend anerkannt werde.

Die Bilanz ist, dass die Kontingentierung sich bewährt hat. Die Ihnen von der Kommission, übrigens schon die Ihnen vom Bundesrat vorgeschlagene Form ist bedeutend elastischer als die

frühere Regelung. Deshalb empfehle ich Ihnen mit gutem Gewissen, den kritischen Absätzen des Artikels 1 zuzustimmen.

Leuenberger: Vorerst das Versprechen, dass ich nichts wiederholen werde, was schon gesagt worden ist. Dagegen kann ich unserem verehrten Ratspräsidenten nicht versprechen, in Zukunft auf Zwischenrufe zu verzichten. Ich gehöre lange genug dem Rate an, um genau zu wissen, dass Zwischenrufe reglementswidrig sind. Aber es gibt ja auch noch andere Reglementswidrigkeiten, die in unserem Rate nachsichtig von den Präsidenten toleriert werden, zum Beispiel das Schlafen während der Ratsverhandlungen. Deshalb bitte ich unsern Herrn Präsidenten, auch in Zukunft dann und wann einmal einen Zwischenruf zur Belebung unserer ohnehin oft langweiligen Verhandlungen stillschweigend und nachsichtig überhören zu wollen.

Wir haben eine lebhaft und interessante Debatte über Tabak und Rauch hinter uns. Durch diese Debatte sind eine Industrie und die darin beschäftigten Menschen ungewollt ins Rampenlicht der Öffentlichkeit gezerrt worden. Man hat an dieser Industrie und den in ihr Beschäftigten allerhand Schönheitsfehler entdeckt und einige der Wortgewaltigsten unseres Rates haben sich mit den sonst so stillen und bescheidenen Tubäckern unseres Landes beschäftigt. Diese grosse Ehre hat zwar mehr den Nebenerscheinungen als der Tabakindustrie selbst gegolten. Herr Häberlin hat uns sehr eindrucksvoll aufzuzeigen versucht, welche Gefahren einem der heiligsten Freiheitsrechte unseres Volkes, der Handels- und Gewerbefreiheit, drohen, wenn wir es wagen wollten und wagen sollten, der Tabakindustrie weiterhin gesetzlichen Schutz zu gewähren. Er hat sich dabei insbesondere gegen die Entwertung und Abnützung ernster Begriffe gewendet, machte aber dabei den Fehler, dass er mit schwerstem Geschütz auf Spatzen schoss. Er, der es von uns allen am wenigsten nötig gehabt hätte, hat aber, um seine These zu stützen, auch sehr fragwürdige Argumente gebraucht.

Er hat am Beispiel der Autotransportordnung zeigen wollen, wie sehr jeweils übertrieben werde, wenn man die Gefahren und Folgen des Entzuges gesetzlicher Schutzmassnahmen für eine Wirtschaftsbranche voraussagte. Er behauptete, dass man damals bei der Autotransportordnung unter anderem von der Zerschlagung eines Gesamtarbeitsvertragswerkes gesprochen habe, derweil sich in Tat und Wahrheit nichts geändert habe. Wörtlich behauptete Herr Kollega Häberlin, man hätte für den Fall der Verwerfung der ATO einen Zusammenbruch des privaten Transportgewerbes vorausgesagt, der von einem Tag auf den andern erfolgen werde und das, verehrter Herr Kollega Häberlin, stimmt nicht. Jedenfalls ist in diesem Saal nie so etwas behauptet worden, nicht von den Befürwortern, nicht von den Gegnern der ATO. Es mag vielleicht einmal draussen in einer Versammlung, während der Abstimmungskampagne, in der Hitze des Wortgefechts so etwas gesagt worden sein. Hier im Ratssaal haben die Befürworter der ATO nur vorausgesagt, dass ihre Verwerfung zu einem Chaos führen werde und zu einem Chaos führen müsse, und mit dieser Behauptung werden sie auch

recht behalten. Aber warum so ungeduldig, warum so heftig, weil das vorausgesagte Chaos nicht von heute auf morgen eingetreten ist? Für die direkt Beteiligten, das heisst für die Leidtragenden der Verwerfung der ATO, kommt das Unglück auch in einem Jahr noch früh genug. Die entsprechenden Anzeichen sind schon da. Herr Häberlin scheint nicht so gut informiert zu sein, wie er sagte, sonst würden ihm die ersten Erscheinungen dieses Chaos nicht entgangen sein. Obwohl die ATO erst neun Monate tot ist, sind die Anzeichen der Folgen der Verwerfung schon sehr unangenehm spürbar geworden. Der Zufall will es, dass am kommenden Samstag hier in der Bundesstadt die Delegiertenversammlung des Treuhandverbandes des Autotransportgewerbes stattfindet. Der zuhanden dieser Versammlung soeben erschienene Geschäftsbericht dieses Verbandes stellt in bezug auf die bereits fühlbar gewordenen Folgen der Verwerfung der Autotransportordnung unter anderem folgendes fest:

„Die Sachtransportunternehmer im Nah- und Regionalverkehr sind als erste von den Folgen der verworfenen Autotransportordnung stark betroffen worden. In ihrem Bereich ist der ohnehin vorhandene, manchmal überdotierte Fahrzeugpark der Unternehmungen mit Werkverkehr in wesentlichem Ausmass zur Ausführung von Transporten gegen Entgelt, das heisst zum gemischten Verkehr übergegangen. Im Nah- und Regionalverkehr ist auch eine namhafte Zahl von Neueröffnungen gewerbmässiger Sachtransportbetriebe festzustellen. In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres nahm die Beschäftigung der Nahverkehrsunternehmer ab, besonders stark in ländlichen Gegenden, wo die geschilderte Zunahme des Angebots an Transportmitteln sich in erster Linie auswirkt.“

Über den sogenannten Güterüberlandverkehr und die Lastwagenspeditionen heisst es in dem zitierten Bericht:

„In jüngerer Zeit sind aber wichtige Anzeichen vorhanden, dass diese befriedigende Lage in Änderung begriffen ist. Einmal haben schlechter beschäftigte Nahverkehrsunternehmer die Tendenz zur Umstellung auf den Überlandverkehr. Zum andern zeichnen sich eine Anzahl Neuunternehmungen ab. Die Mittel solcher Unternehmungen, ihr Ziel zu verwirklichen, sind nicht wählerisch: Verfrachter bestätigen, dass öfters Versprechungen für eine Transportbedienung gemacht werden, die in der Folge nicht sichergestellt werden kann. Vor allem aber sind es untertarifliche Angebote, die nicht selten unter den effektiven Selbstkosten liegen und die den Wechsel vom angestammten zum neuen Transportunternehmer erleichtern sollen.“ Hören wir, was über die Lage im Taxigewerbe berichtet wird. (Ich überspringe die Stellen des Berichts, die sich mit den sattsam bekanntgewordenen Verhältnissen auf dem Platz Zürich befassen):

„Ausgesprochen schlecht ist die Lage des ländlichen Taxigewerbes. Diese Halter von Mietwagen konnten schon unter der Gültigkeit der ATO nur ein karges Auskommen finden. Sie sehen ihre Existenz seit dem negativen Volksentscheid in Frage gestellt, weil in grossem Ausmass die Halter von privaten Personenwagen zum entgeltlichen Transport übergegangen sind. In der Tat

sind die vorwiegend vom Taxigewerbe lebenden Kleinmeister auf dem Land verschwunden.“ So ist die Lage in Wirklichkeit. Ich könnte weitere Stellen aus diesem Geschäftsbericht zitieren. Es scheint sich demnach, entgegen der Behauptung des Herrn Häberlin, einiges geändert zu haben. Im übrigen können Sie versichert sein, dass sich unser Rat noch einige Male mit den Folgen der durch die Verwerfung der ATO entstandenen Situation wird beschäftigen müssen.

Wo stehen wir heute in bezug auf die gesamtarbeitsvertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Transportgewerbe? (Ich bin zufällig der Präsident des Verbandes, der seinerzeit das Gesamtarbeitsvertragswerk mit den Arbeitgebern geschaffen hat). Ich habe hier im Rat das Ende eines vorbildlichen Gesamtarbeitsvertrages avisiert, wenn die ATO fallen werde. Auch diese Voraussage hat sich bewahrheitet. Entgegen den Behauptungen unseres Kollegen Häberlin, der sich auch in diesem Punkt in auffälliger Weise in der Gefolgschaft des Herrn Kollegen Duttweiler befindet, besteht seit Ende März dieses Jahres im Transportgewerbe kein Gesamtarbeitsvertrag mehr. Richtig ist nur, dass sich ein grosser Teil der Arbeitgeber bisher mehr oder weniger freiwillig an die alten Bedingungen gehalten haben, einmal – und das ist das Wichtigste – weil, wie ich oft auch mit einem gewissen Stolz feststellte, ein Teil der Arbeitgeber sich Mühe gibt, die guten Beziehungen mit der Arbeiterschaft und deren Organisationen nicht aufs Spiel zu setzen, andererseits, weil man genau wusste, dass die Gewerkschaften zugeschlagen hätten, wenn versucht worden wäre, von einem Tag auf den andern eine Verschlechterung durchzusetzen. Wenn der Arbeitsfriede im privaten Auto-transportgewerbe bis anhin aufrechterhalten werden konnte, darf dieses Verdienst nicht von jenen verbucht werden, die für die Verwerfung der Auto-transportordnung verantwortlich sind. Und wo stehen wir heute? Nach neunmonatigen schwierigen Verhandlungen ist erst ein sogenannter Rahmenvertrag zustande gekommen. Er wurde Ende letzten Monats unterzeichnet. Dieser Rahmenvertrag enthält aber nicht eine einzige normative Bestimmung, sondern nur solche schuldenrechtlicher Art. Herr Kollega Häberlin weiss genau, was das bedeutet. Die eigentlich regionalen oder branchenmässigen Gesamtarbeitsverträge, welche die normativen Bestimmungen enthalten sollen, müssen erst noch geschaffen werden. So liegen in Tat und Wahrheit die Dinge.

Über die Ursachen, die in den Krisenjahren 1932 zur Einführung der Tabakkontingentierung geführt haben, ist bereits gesprochen worden. Das bereits gezeichnete Bild möchte ich wenigstens in einer Beziehung ergänzen. Es soll an einem einzigen Beispiel gezeigt und in Erinnerung gerufen werden, mit welchen Mitteln und Methoden die damals schon finanzkräftigen Grossfirmen in der Tabakbranche die kleinen und mittleren Betriebe zu erwürgen suchten. Neben den üblichen Provisionen, auf die soeben mein Vorredner hingewiesen hat, konnten sich die Grossfirmen den Luxus leisten, bei Abgabe von 1000 Stumpfen beziehungsweise 200 Zigarrenpäckli einen Lederkoffer gratis und franko zu liefern. A propos Lederkoffer: Diese Lederkoffer dien-

ten natürlich nicht der Befruchtung der schweizerischen Lederindustrie, sondern wurden selbstverständlich aus Deutschland importiert. Weiter wurden den Abnehmern Geschenkli aller Art zur Verfügung gestellt. Dass von einer solchen Handels- und Gewerbefreiheit nicht alle Leute begeistert sind, nicht einmal alle Leute in diesem Saal, sollte man endlich besser verstehen!

Ungewöhnlich, beinahe merkwürdig und unverzeihlich ist der plötzlich eingetretene Anfall von Gedächtnisschwund des Herrn Bucher. Er hat gestern laut und deutlich gegen die Ortsgebundenheit der Kontingente polemisiert. Diese würden gegen das Recht der freien Niederlassung verstossen. Ich habe mir nun von Kollege Aeschbach sagen lassen, dass ausgerechnet Herr Bucher seinerzeit diesen Gedanken der Ortsgebundenheit der Kontingente aufgegriffen und gegenüber den Arbeitnehmern vertreten hat. Wenn dem so ist, so ist es sehr merkwürdig, dass Herr Bucher nun gegen seine eigenen Vorschläge Stellung genommen hat. Herr Bucher hat der Zigarrenindustrie auch den Vorwurf gemacht, dass sie sich nicht zu einer gemeinsamen Reklame entschliessen konnte; für diese Selbsthilfemassnahme hätte sich im Gegensatz dazu die Zigaretten- und die Rauchtobakindustrie entschieden. Abgesehen davon, dass man gegenwärtig mehr Reklame für einzelne Zigarettenmarken feststellen kann als für einzelne Stumpfenprodukte, soll die Gemeinschaftsreklame für den Schweizer Stumpfen ausgerechnet am Widerstand jener Firma gescheitert sein, für die man jetzt die Kontingente aufheben will, nämlich die Firma Villiger.

Ich komme zum Schluss. In dieser Debatte um das Schicksal des Schweizer Stumpfens sind viele grosse Männer zitiert worden: Bundesrichter, Staatsrechtslehrer, ehemalige Bundesräte (und zwar nicht nur Zürcher), Könige, Herzöge, sogar Päpste, auch Kolumbus und der Dichterkönig Goethe. Es war tatsächlich ein lehrreiches, geschichtliches, staatswissenschaftliches, wirtschaftspolitisches und literarisches Kolleg. Mir hat, wie meinem Vorredner, am besten und besonders gut gefallen das von Herrn Häberlin so schön und wirkungsvoll deklamierte Wort von Goethe: „Was Du ererbt von Deinen Vätern hast...“ Dieses Goethewort wollen wir uns merken. Man wird es dann einmal zitieren können, wenn wieder einmal über die Erbschaftssteuer in unserem Rat gestritten wird. Auch an die leidenschaftlich vorgetragene These, dass der Staat sich nicht in die Belange der freien Wirtschaft einmischen soll, weder mit Kontingenten, noch mit andern Massnahmen, werden wir erinnern, wenn die Zeit kommen wird, wo man wieder nach der Hilfe des Staates ruft, wo man sich nicht genieren wird, die Hilfe des Staates in jeder möglichen und unmöglichen Form nicht nur zu verlangen, sondern auch zu nehmen.

Huber: Mit meinem Votum werde ich leider verschiedene meiner Freunde enttäuschen müssen, nicht deshalb, weil ich nicht in der Lage bin, Ihnen für meine Ausführungen Goethe zu zitieren – wie das bei diesem Geschäft scheinets Mode wird – sondern deshalb, weil ich, im Gegensatz zu den bisherigen Sprechern unserer Fraktion, Ihnen nicht empfehlen kann, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen. Ich habe gewiss volles Verständnis für die Lage, in

der sich die Zigarrenindustrie der Schweiz befindet. Ich möchte all das unterschreiben, was bereits zu ihren Gunsten ausgeführt worden ist. Ich glaube, dass es notwendig ist, den bedrohten Kleinbetrieben in irgendeiner Form Hilfe zu bringen. Ich möchte nicht verächtlich, wie das hier gestern geschehen ist, von Liliputbetrieben sprechen, sondern eher der Auffassung Ausdruck geben, dass diese Klein- und Mittelbetriebe ein Recht darauf haben, sich zu wehren dagegen, dass sie von den Mammutbetrieben aufgefressen werden. Die Entwicklung, wie sie in der Zigarettenindustrie festgestellt werden kann, spricht ja nicht gerade zugunsten einer solchen Konzentration. Ich habe insbesondere auch volles Verständnis für die Interessen der Arbeiterschaft in den kleinen und mittleren Betrieben, die sich mit ihren Prinzipalen bedroht sieht, wenn die Kontingentierung aufhört. Ich glaube auch ohne weiteres, dass das bisherige System der Kontingentierung sich im wesentlichen eher günstig ausgewirkt hat.

Es gibt aber noch ein anderes Problem, das von andern Rednern bereits wiederholt angetönt worden ist, und das ist jenes der verfassungsmässigen Grundlage. Es geht darum, ob die Wirtschaftsartikel, auf die man sich beruft, der heutigen Vorlage wirklich das nötige Fundament geben oder nicht. Die Wirtschaftsartikel sind in der Verfassung noch sehr jung. Verschiedene unserer Mitglieder haben damals bereits im Rat mitgewirkt, als die Wirtschaftsartikel geschaffen wurden. Man darf jedenfalls nicht von veralteten Artikeln sprechen, sonst wären sie allzu rasch veraltet. Wenn wir den Inhalt und die Vorgeschichte dieser Wirtschaftsartikel prüfen, kommt man eindeutig zu dem Schluss, den bereits Herr Kollege Häberlin gezogen hat. Es ist in der Tat so, dass auch heute die Verfassung vom Grundsatz der Gewerbefreiheit ausgeht und dass Ausnahmen zulässig sind dann – nach dem Artikel, der hier angerufen wird – wenn es zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe notwendig ist. Wichtige Wirtschaftszweige: Ich teile die Auffassung, dass die steuerrechtliche Erschütterung der Finanzen gewisser einzelner Dörfer nicht genügt, um diesen Artikel anzurufen. Ich glaube aber, dass das Hauptgewicht auf der Frage liegt, ob ein Wirtschaftszweig als solcher wirklich gefährdet ist oder nicht. Dazu ist nicht erforderlich, dass sämtliche Betriebe eines Wirtschaftszweiges in eine katastrophale Lage geraten müssten, wenn die betreffende Massnahme nicht ergriffen wird. Ich glaube mit Herrn Leuenberger, dass zum Beispiel die Autotransportordnung sich mit Recht auf die Wirtschaftsartikel hätte stützen können, selbst wenn einzelne Grossbetriebe im Autogewerbe ihre Existenz auch beim Dahinfallen dieser ATO auf lange Zeit werden fristen können. Es kommt auch in der andern Richtung nicht auf Ausnahmen an. Entscheidend muss sein, dass mindestens glaubhaft gemacht wird, dass der Wirtschaftszweig als Ganzes gesehen gefährdet ist und nur mit der betreffenden Massnahme geholfen werden kann. Hier müssen wir nun feststellen, dass sogar die Botschaft selbst nicht von einer Gefährdung des ganzen Wirtschaftszweiges spricht, sondern lediglich von einer inneren Verlagerung, davon, dass die Grossen die Kleinen auffressen, wie gesagt worden ist. Wir müssen feststellen, dass der Sinn der Wirtschafts-

artikel nicht dahingeht, in solchen Fällen Hilfe zu bringen.

Bundesrichter Steiner hat in seinem Gutachten allerdings eine andere Auffassung vertreten. Auf diese ist schon wiederholt hingewiesen worden. Soeben ist von meinem Freunde Siegrist erklärt worden, dass ihn dieses Gutachten freue. Mich freut es gar nicht, nicht wegen der Schlussfolgerung, die mir sympathisch wäre, sondern wegen der gefährlichen juristischen Interpretation, die darin vollzogen wird. Es heisst wörtlich: „Bei Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung der Existenzgrundlagen vorliege, ist weder auf einzelne besonders gut fundierte, noch auf einzelne gefährdete Betriebe abzustellen, sondern auf die Lage leistungsfähiger Durchschnittsbetriebe.“ Weiter heisst es: „Ein Wirtschaftszweig oder Beruf ist in den Existenzgrundlagen gefährdet, wenn sich ohne staatliche Schutzmassnahmen die Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr halten können.“ Wenn wir die Wirtschaftsartikel so auslegen, öffnen wir allen Massnahmen Tür und Tor, und dann werden wir in Zukunft die schönen alten Geschichten von Filialverbot, Verbot der Eröffnung neuer Betriebe, von Bewilligungspflicht im Schuhmachergewerbe usw. wieder aufwärmen können. Sie werden in der Maschinenindustrie und überall, wo sich eine gewisse Konzentration abzeichnet, auch wenn sie nicht ungesund ist, erklären können, die Klein- und Mittelbetriebe bedürften des Schutzes, also könnten wir auf Grund des Gutachtens Steiner hier die Wirtschaftsartikel anrufen. Diese Konsequenz wäre ausserordentlich gefährlich. Eine solche Auslegung der Verfassung wäre falsch.

Die Bedenken werden dadurch etwas gemildert, dass man ein Gesetz vorlegt, das dem Referendum untersteht; aber sie werden nicht zerstört, denn selbst wenn das Volk über das Gesetz abstimmt, ist es das Volk, nicht Volk und Stände, die beschliessen, wie es bei der Verfassungsrevision erforderlich wäre.

Man hat dem Parlament schon wiederholt vorgeworfen, es gehe mit der Bundesverfassung zu wenig gewissenhaft um. Man hat der Verfassungsgerichtsbarkeit gerufen und die Meinung vertreten, das Bundesgericht werde nie über Verfassungswidrigkeiten stolpern (siehe Gutachten Bundesrichter Steiner). Ich gehöre zu denen, die sich gegen eine Verfassungsgerichtsbarkeit aussprechen. Aber das bringt für uns die Verpflichtung mit sich, eifersüchtig selbst über die Einhaltung der Verfassung zu wachen und Verfassungsverletzungen auch dann zu geisseln, wenn uns das um der Sache willen unsympathisch ist und wir lieber anders entscheiden würden. Ein solcher Fall liegt heute vor.

Bundesrat Nobs: Die Herren Häberlin und Dr. Huber haben dargetan, dass der Wirtschaftszweig als Ganzes nicht gefährdet sei, er bestehe weiter, selbst wenn er sich auf ein Minimum von Betrieben, schliesslich auf einen einzigen Monopolbetrieb reduziere.

Wenn Sie den Wirtschaftsartikeln eine solche Interpretation geben, verlohnt es sich wohl nicht, so in der Verfassung zu legiferieren, wie das durch die Wirtschaftsartikel geschehen ist, denn dann wüsste ich nicht, wo sie noch angewendet werden könnten. Sie verringern durch eine solche Inter-

pretation die Anwendbarkeit der Wirtschaftsartikel auf ein unzulässiges Mass. Dann kann es geschehen, dass Sie keinen einzigen Wirtschaftszweig schützen können, auch dann nicht, wenn die Konzentration auf ein bis zwei Betriebe sich durchsetzt.

Herr Nationalrat Häberlin hat sich bemüht, darzustellen, im Falle der Tabakindustrie handle es sich nicht um einen wichtigen Wirtschaftszweig des Landes, sondern um ein Dorf, um die Sache einer Dorfbevölkerung, um die Wirtschaft eines Dorfes. Wenn ich das feststelle, ist es mir nicht um Polemik zu tun, sondern um auszusprechen, wie sich die Dinge verhalten. Das ist nämlich eine ganz unzulässige Verkleinerung der Sache. Es geht nicht um ein Dorf, nicht um die Wirtschaft eines Dorfes. Ich sage das auch gegenüber Herrn Nationalrat Huber. Es sind acht Kantone, die sich für die Erhaltung dieses Wirtschaftszweiges mit Nachdruck eingesetzt haben. Unter den grossen Wirtschaftsverbänden des Landes haben sich sämtliche mit einer einzigen Ausnahme für die Erhaltung der Zigarrenindustrie eingesetzt. Diese grossen Wirtschaftsverbände umfassen nicht nur ein Dorf, sondern es geht wirklich um die Erhaltung eines ganzen Wirtschaftszweiges.

Man hat auch von Kontingentswursterei gesprochen. Ich habe dieses Wort nicht gerne gehört, denn es ist nicht die Bundesverwaltung, die sich darum bemüht hätte, in diesem Wirtschaftszweig Kontingente festzusetzen. Es sind die Wirtschaft, die Regierungen der betreffenden Kantone, die damals in der nachdrücklichsten Weise an den Bundesrat gelangten. Ich weise einen solchen Ausdruck als absolut ungerechtfertigt und unverdient zurück. Diejenigen, die sich mit der Kontingentierung zu befassen haben, nehmen diese Aufgabe ernst und führen sie aufs gewissenhafteste durch. Dass sie schwierig zu lösen ist, haben auch diejenigen gewusst, die seinerzeit diese Verwaltungsaufgabe übernommen haben. Aber das geschah, um der Bevölkerung und diesen Landesgegenden zu helfen. Ich weise darauf hin, dass in einem von der Tabakindustrie, und zwar von der einzigen Firma, die Gegnerin der Kontingentierung ist, veranlassten Gutachten, nämlich in einem Gutachten von Professor Dr. Wagner, vor einigen Jahren dargetan worden ist, man sollte vermehrte Garantien für eine richtige, zuverlässige Bemessung der Kontingente schaffen. Er hat in seiner Äusserung eine konsultative Kommission dafür vorgeschlagen. Ich habe diesen Vorschlag ohne weiteres angenommen, und der Bundesrat ist diesem Antrag gefolgt. In der konsultativen Kommission für die Kontingentierung der Zigarrenproduktion sind die folgenden Verbände und Organisationen vertreten: Die „Ucifa“ (Union zentralschweizerischer Zigarrenfabrikanten), die die wichtigste Organisation der Produktion darstellt, dann die Union romande des fabricants de cigares, dann der Mittel- und Kleinfabrikantenverband der Zigarrenindustrie und von der gewerkschaftlichen Seite der Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz; dann hat der Grosshandel einen Vertreter, das heisst die Grossistenverbände sind ebenfalls vertreten, aber ebenso der Verband der schweizerischen Zigarrenhändler. Das sind die Beteiligten. In dieser Kommission ist insbesondere auch jene Grossfirma vertreten, die Gegnerin der Kontingentierung ist. Ferner haben

wir darin eine Vertretung des Biga. Die Kommission wird präsiert von einem Abteilungschef der Zollverwaltung, der diese Geschäfte zu behandeln hat. Es besteht gegen die Beschlüsse dieser Kommission ein Rekursrecht an das Departement und an den Bundesrat. Es ist demnach doch etwas leichtfertig, in der Art und Weise von der Festsetzung der Kontingente zu sprechen, wie es hier geschah. Es besteht alle Gewähr dafür, dass diese Festsetzung in gewissenhaftester Weise erfolgt.

Noch eine einzige Richtigstellung gegen eine andere Übertreibung. Gestern hat Herr Nationalrat Bühler behauptet, die Kontingentierung habe die Wirkung, dass der Inhaber eines Kontingentes jeden Dreck verkaufen könne. Eine solche Behauptung zeigt zur Evidenz, dass derjenige, der sie aufgestellt hat, sich mit den Tatsachen in der Zigarrenindustrie nie näher befasst hat und dass ihm jede Sachkenntnis abgeht. Sonst wäre es nicht Tatsache, dass manche Firmen, deren Produkte von den Konsumenten nicht sehr geschätzt sind, ihre Kontingente nicht aufbrauchen können und dass es unverbrauchte Kontingente gibt, weil für das betreffende Produkt der Absatz fehlt. Dieser wichtige Hinweis mag dartun, dass die Behauptung nicht stimmt, das Kontingent stelle den Verkauf eines jeden Drecks sicher. Das ist eine unzulässige Übertreibung.

Ich äussere mich noch zum Hauptantrag des Herrn Nationalrat Bucher und zu den Eventualanträgen. Der Hauptantrag des Herrn Nationalrat Bucher bezweckt die Aufhebung der Kontingentierung. Als Ersatz dafür soll Absatz 3 des gegenwärtigen Artikels 51 der Verordnung über die fiskalische Belastung des Tabaks in das Gesetz aufgenommen werden. Gemäss diesem kann der Bundesrat einem bestimmten Abgabepflichtigen gegenüber die Abgabermässigung aufheben für den kleinen und mittleren Betrieb, beziehungsweise um höchstens 20% erhöhen für den Grossbetrieb, sofern nachgewiesen ist, dass der Fabrikant Preisunterbietungen vornimmt oder Handlungen begeht, die als unlauterer Wettbewerb aufzufassen sind. Herr Nationalrat Bucher ist der Ansicht, die Kontingentierung sollte mittels einer Konvention der Fabrikanten durchgeführt werden. Die Überschreitung der Kontingente wäre alsdann als unlauterer Wettbewerb zu betrachten, der die Erhebung eines Abgabezuschlages von 20% zur Folge hätte. Hiezu ist in erster Linie zu sagen, dass es fraglich ist, ob eine Kontingentsüberschreitung als unlauterer Wettbewerb behandelt werden könnte. Zudem ist noch zu bedenken, dass eine solche Regelung der Handels- und Gewerbefreiheit ebenfalls zuwiderlaufen würde. Der Hauptgrund für die Unannehmbarkeit des Vorschlages liegt im Umstand, dass ein Zuschlag von 20%, von 90 Franken, das sind 18 Franken pro 100 kg Rohtabak, in keiner Weise genügen würde, um Kontingentsüberschreitungen zu verhindern. Dieser Zuschlag wäre für die grossen Betriebe, selbst bei bedeutenden Überschreitungen der Kontingente, ohne weiteres tragbar. Es würde sich somit um eine vollständig unwirksame Massnahme handeln. Es soll die Ausserkraftsetzung der Kontingentierung auf diese Art und Weise erwirkt werden. Sollte der Zuschlag wirksam sein, das heisst Kontingentsüberschreitungen verhindern, so müsste er nicht 20%, sondern 200% betragen.

Nun möchte ich mich noch ganz kurz zu den Eventualanträgen des Herrn Nationalrat Bucher äussern. Er schlägt vor, in Absatz 2 wegzulassen die Bestimmung „sowie des Arbeitsplatzes der darin Beschäftigten“ und den Satz: „Für die Verlegung des Kontingentes in eine andere Ortschaft ist eine Bewilligung der Oberzolldirektion erforderlich.“ Diese Bestimmungen sind aber notwendig, wenn sich die Kontingentierung zum Schutz der Arbeiterschaft auswirken soll. Die Oberzolldirektion wird ihren Entscheid erst nach Anhörung der interessierten örtlichen und kantonalen Behörden sowie der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen und des Biga treffen. Kontingentsverlegungen sind nicht ausgeschlossen. Sie sollen bewilligt werden, wenn sie im allgemeinen Interesse liegen. Nationalrat Bucher beantragt weiter die Festsetzung einer dreijährigen statt einer fünfjährigen Periode, und zwar gestützt auf den Verbrauch in den drei der neuen Periode unmittelbar vorangegangenen Jahren, statt in den dem Vorjahr vorangegangenen Jahren. Im Zeitpunkt, da das Kontingent für die neue Periode festgesetzt werden muss, ist der ganze Rohtabakverbrauch des Vorjahres noch nicht bekannt. Man könnte daher bei Einbezug des unmittelbar vorausgegangenen Jahres die Kontingente nur provisorisch festsetzen und müsste sie später berichtigen. Aus praktischen Gründen ist es daher vorzuziehen, die Periode, die dem Vorjahr vorausgegangen ist, als Stichperiode zu bezeichnen. Dem Antrag Bucher auf Festsetzung einer dreijährigen, statt einer fünfjährigen Periode, hat die Kommission, im Einverständnis mit der Verwaltung, zugestimmt. Wir können daher diesen Kommissionsantrag annehmen. Die Industrie beanstandet aber die Abänderung, weil bei dieser Festsetzung fast alle Betriebe, mit Ausnahme der beiden grössten, ein kleineres Kontingent erhalten. Diese Tatsache war uns bei unserer Zustimmung bekannt. Wir haben uns jedoch gesagt, sie sei nicht von wesentlicher Bedeutung, weil Betriebe, die bei der Neufestsetzung ein niedrigeres Kontingent erhalten, den Abgabebzuschlag nur zu entrichten haben, sofern die verarbeiteten Rohmaterialmengen den Durchschnitt der Verbrauchsquoten der früheren Periode überschreiten. Auf diese Weise wirkt sich die Kontingentsherabsetzung effektiv erst in der übernächsten Periode aus. Die Fabrikanten sind jedoch der Ansicht, dass eine Periode von 3 Jahren zu kurz sei, um einem Betrieb den Wiederaufstieg zu ermöglichen. Ich bitte Sie auch, die Ergänzungen zu Absatz 3 nach dem Eventualantrag Bucher abzulehnen. Das Biga hat einen Vertreter in der konsultativen Kommission, und die Zigarrenfabrikanten sind über die Absatzmöglichkeiten weit besser orientiert als Handel und Konsumenten. Sie hatten daher vier Vertreter in der Kommission. Ausserdem sitzen ja in der Kommission Vertreter des Grosshandels, des Kleinhandels, der Arbeiterschaft und des Biga, so dass gewiss dafür gesorgt ist, dass in dieser konsultativen Kommission die Gesichtspunkte aller Beteiligten zum Ausdruck kommen können.

Was den Eventualantrag Bucher zum neuen Absatz 4 anbetrifft, so geht auch dieser zum Teil von unrichtigen Voraussetzungen aus. Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 3 bereits vor, dass Betriebe, wenn sie Arbeitslose einstellen, eine zusätzliche Ver-

kaufsquote bis zu 5% des Kontingentes bewilligt erhalten können. Aber eine Begrenzung ist unseres Erachtens notwendig, damit nicht Grossbetriebe die Arbeiterschaft an sich ziehen und wegengagieren.

Während der Jahre 1945, 1946 und noch 1947 waren vielerorts die billigen Stumpfen nicht in genügender Menge vorhanden, aber nicht wegen der Kontingentierung, sondern wegen des Mangels an Rohstoffen, die infolge der Kriegsverhältnisse in Indonesien ausgeblieben sind. Darum hat man Zusatzkontingente vorgesehen. Zum Eventualantrag Bucher (neuer Absatz 4bis) ist zu sagen, dass eine ähnliche Bestimmung in der gegenwärtig geltenden Verordnung figuriert. Diese Bestimmung war notwendig für die Periode der Einführung der Kontingentierung. Man hatte auf dem Rohtabakverbrauch des Jahres 1937 abgestellt. Einzelne Grossbetriebe hatten im Laufe des erwähnten Jahres die Zahl der Arbeitskräfte und damit auch die Produktion stark erhöht. Hätte man ihnen das Kontingent auf Grund des Rohtabakverbrauches während dieser Periode festgesetzt, hätten sie nicht ein genügend grosses Kontingent erhalten, um die Arbeiterschaft genügend beschäftigen zu können. Daher hat man zur Festsetzung der Kontingente noch eine andere Grundlage als das Jahr 1937 herbeigezogen. Seither ist diese Bestimmung nicht mehr angewendet worden und heute ist sie auch nicht mehr notwendig. Bei Annahme dieses Eventualantrages Bucher bestünde die Gefahr, dass eine Fabrik am Ende einer Periode ihre Arbeiterzahl beliebig vergrösserte, um alsdann die Festsetzung des Kontingentes auf einer andern Grundlage zu verlangen, mit der Begründung, sie wäre sonst genötigt, eine Verminderung der Arbeiterzahl zu veranlassen.

Und noch der letzte Punkt: Der Abgabebzuschlag hat bisher 300 Franken betragen. Die Kommission hat gefunden, es genüge, auf 200 Franken herunterzugehen. Herr Bucher hat 100 Franken beantragt, was allerdings ungenügend gewesen wäre. Wir haben dem Beschluss, den Abgabebzuschlag auf 200 Franken festzusetzen, zugestimmt, weil wir ihn für ausreichend halten. Ich möchte Sie bitten, sowohl den Hauptantrag der Minderheit als die Eventualanträge des Herrn Bucher abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Abs. 1

Für den Antrag der Mehrheit	114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Bucher)	36 Stimmen

Abs. 2

Bucher, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte die Situation vereinfachen. Ich ziehe meinen Hauptantrag zurück, nachdem ich eingesehen habe, dass er keine Gegenliebe findet, weder bei der Verwaltung, noch bei den betroffenen Leuten von der Stumpfenindustrie. Der Antrag wollte ja nur eines, nämlich durchaus nicht unbedingt eine Kontingentierung im Verbandswege schützen, sondern andere Selbsthilfemassnahmen des Verbandes erleichtern. Ich denke insbesondere noch einmal an den Abschluss einer Reklamekonvention in diesem Verbandsverbande, wie sie in der Zigarettenindustrie bereits besteht. Ich ziehe den Hauptantrag zurück und schliesse mich grund-

sätzlich dem Antrag des Herrn Häberlin an auf vollständige Eliminierung der Absätze 2 bis 6.

Ich hatte noch keine Gelegenheit, ganz kurz zu meinen Eventualanträgen Stellung zu nehmen und bitte, mir hierzu Gelegenheit zu geben.

Präsident: Ich möchte bitten, das absatzweise zu tun. Wir werden wie folgt vorgehen: Wir bereinigen zunächst in eventuellen Abstimmungen absatzweise die Kontingentierung. Das, was herauskommt, setze ich dem Abänderungsantrag des Herrn Häberlin gegenüber. (Zustimmung - Adhésion.)

Abs. 2

Präsident: In Absatz 2 liegt ein neuer Antrag der Kommission vor, der Ihnen ausgeteilt worden ist. Hier hat auch Herr Bucher einen Antrag gestellt.

Bucher: Ich möchte auch hier die Sache vereinfachen. Ich schliesse mich dem ersten Teil des nunmehr vorliegenden Antrages der Kommissionsmehrheit an, was die periodische Revision der Kontingente anbetrifft, nämlich dass grundsätzlich für die Zukunft alle drei Jahre revidiert werden soll, das einer Periode unmittelbar vorangehende Jahr nicht berücksichtigt wird, und dass bei der erstmaligen Neufestsetzung die Jahre 1946-1950 als Anfangsbasis genommen werden. Dagegen beantrage ich Ihnen die Streichung des Schlusssatzes, nämlich die Bestimmung, wonach für die Verlegung des Kontingentes in eine andere Ortschaft eine Bewilligung der Oberzolldirektion erforderlich sei und dass vorher die Kantone anzurufen seien. Ich habe in meinem gestrigen Votum die Gründe für diesen Antrag dargelegt und möchte Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen. Meines Erachtens ist die Ortsgebundenheit für Kontingente, wie sie hier ins Gesetz aufgenommen werden soll, ebenfalls verfassungswidrig und steht mit der Niederlassungsfreiheit im Widerspruch.

Präsident: Es besteht eine Differenz in bezug auf den letzten Satz des Absatzes 2.

Abstimmung - Vote

Eventuell - éventuellement:
Für den Antrag der Kommission 110 Stimmen
Für den Antrag Bucher 27 Stimmen

Abs. 3

Widmer: In der Kommission ist auch an der Zusammensetzung der konsultativen Kommission Kritik geübt worden. Herr Bundesrat Nobs hat heute gesagt, es sei ausserordentlich wichtig, alle Gesichtspunkte innerhalb dieser konsultativen Kommission zum Worte kommen zu lassen. Ich habe bereits in der Kommission darauf hingewiesen, dass man in Bern sehr gerne vergisst, dass es noch eine Vereinigung der Schweizerischen Angestelltenverbände gibt, eine Spitzenorganisation, die als solche anerkannt ist. Man spricht so gerne von den direkten Mitarbeitern, den Angestellten, aber wenn es darum geht, sie zur Mitarbeit heranzuziehen, kennt man diese Organisation meist nicht. Ich möchte hier vor dem Plenum, gleich wie ich das in der Kommission getan habe, den Wunsch äussern

und hoffe, dass dem endlich auch Folge geleistet werde, dass die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände als direkte Mitarbeiterin in der konsultativen Kommission doch auch berücksichtigt werde. Ich möchte sehr darum bitten, dass diesem Wunsch Folge gegeben wird.

Bucher, Berichterstatter der Minderheit: Mein Minderheitsantrag weicht bei diesem Absatz in zwei Punkten von der Kommissionsfassung ab. In erster Linie möchte ich mit meinem Antrag die Worte eliminieren: „Und der Arbeitsmarktlage.“ Nach dem Kommissionsantrag soll nämlich die Oberzolldirektion vom Kontingent vierteljährlich, unter Berücksichtigung der Absatzverhältnisse und der Arbeitsmarktlage, Anteile freigeben.

Ich bin der Auffassung, dass die Arbeitsmarktlage beim Entschlusse über die Freigabe von Produktionskontingenten nun wirklich nichts zu tun hat. Wie macht sich die Sache praktisch? Stellen Sie sich vor, es gebe in dieser Zigarren- und Stumpfenindustrie einzelne Betriebe, die Mühe haben, Arbeiter einzustellen. Die Arbeitsmarktlage verhindert also die betreffenden Betriebe, ihr Kontingent auszunützen. Weil die Leute zufolge der Arbeitsmarktlage das nötige Personal nicht finden, haben sie ein Interesse daran, dass nicht der Konkurrent, der vielleicht günstigere Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt findet, sein Kontingent voll ausnützen kann. Dann gelangt der Antrag an die Oberzolldirektion, man solle die Kontingente reduzieren mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage. Ich glaube, bei der Freigabe von Kontingenten seien die Absatzverhältnisse und nichts anderes zu berücksichtigen.

In zweiter Linie habe ich die Auffassung, dass die Fabrikanten in dieser konsultativen Kommission, die anzuhören ist, bevor die Oberzolldirektion die vierteljährlichen Kontingente freigibt, unter keinen Umständen die Mehrheit haben sollten. Natürlich soll die Fabrikation in der Kommission vertreten sein, aber die Mehrheit sollte beim Handel und bei der Konsumentenschaft liegen.

Das ist der Sinn meiner Abänderungsanträge. Sie liegen in der Richtung einer Lockerung der Kontingentierung. Ich bitte Sie, der Minderheit beizupflichten.

Abstimmung - Vote

Eventuell - éventuellement:
Für den Antrag der Kommission 108 Stimmen
Für den Antrag Bucher 32 Stimmen

Abs. 4

Präsident: Hier besteht kein Minderheitsantrag. Damit ist der Antrag der Kommission angenommen.

Angenommen - Adopté

Abs. 4bis

Bucher, Berichterstatter der Minderheit: Die Sache ist in der Fahne etwas irrtümlich dargestellt. Es handelt sich hier um zwei Zusatzanträge, die ich eventuell gestellt habe. Es handelt sich beim ersten Antrag um die Aufnahme einer Bestimmung als Absatz 4bis, die grundsätzlich schon gegenwärtig

in der Tabakordnung figuriert. Es geht mir darum, hier nach Möglichkeit auch wieder zu lockern und der Oberzolldirektion Möglichkeiten zu geben, um je nach der Situation und hier ganz besonders hinsichtlich der Fabrikation billiger Stumpfen zusätzliche Kontingente zu geben. Bei Absatz 4ter (anstatt 4bis wie in der gedruckten Vorlage) geht es mir darum, die starre Kontingentierung ebenfalls zu lockern und insbesondere zu ermöglichen, dass unter Mitwirkung des Biga hier eine elastischere Handhabung der Kontingente bei drohender Arbeitseinstellung herbeigeführt wird. Ich könnte mich hier der Anregung, wie sie Herr Aeschbach in der Kommission gemacht hat, anschliessen. Er hat damals beantragt, dass man hier von der „angestammten Arbeiterschaft“ sprechen sollte. Ich könnte mich dieser Auffassung anschliessen, wenn Herr Aeschbach bereit wäre, nachträglich seinen Kommissionsantrag wieder aufzunehmen.

Ich bitte Sie, im Zuge einer elastischeren Gestaltung der Kontingentierung für den Fall, dass sie überhaupt angenommen wird, meinen Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	91 Stimmen
Für den Antrag Bucher	43 Stimmen

Abs. 4ter

(Ergänzt im Sinne des Votums des Herrn Bucher: „angestammte Arbeiterschaft“)

Für den Antrag der Kommission	84 Stimmen
Für den Antrag Bucher	36 Stimmen

Abs. 5

Präsident: Hier besteht keine Differenz. Dieser Absatz ist in der Fassung der Kommission angenommen.

Angenommen – Adopté

Abs. 6

Angenommen – Adopté

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Kommission (Annahme der Absätze 2–6)	116 Stimmen
Für den Antrag Häberlin/Bucher (Streichung der Absätze 2–6)	35 Stimmen

Art. 140

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Bucher)

Andere Verfügungen und Massnahmen der Oberzolldirektion können durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht (Art. 97 ff. BG über die Organisation der Bundesrechtspflege) angefochten werden.

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Bucher)

Les autres décisions et mesures de la direction générale des douanes peuvent être attaquées par la voie du recours de droit administratif devant le Tribunal fédéral (articles 97 ss. de la loi d'organisation judiciaire).

Eder, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Kollega Bucher hat in der Kommission einen Antrag eingereicht und ihn auch begründet. In der Kommission wurde darüber beraten. Es besteht hier die Frage, wo die Verwaltungsbeschwerde einzureichen sei, ob sie besser beim Bundesrat oder beim Bundesgericht aufgehoben ist. Ich glaube, dass diejenigen nicht ganz unrecht haben, die behaupten, es bestehe im Volk im allgemeinen ein gewisses Misstrauen dagegen, dass eine obere Verwaltungsbehörde das zu rechtfertigen oder zu unterstützen hat, was eine untere Verwaltungsbehörde vorgekehrt hat. Man hätte es im allgemeinen lieber, wenn ein neutrales Gericht dafür zuständig sei.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Antrag des Herrn Bucher mit 5 : 6 Stimmen abgelehnt wurde. Persönlich darf ich gleich beifügen, dass mir dieser Antrag sehr wohl begründet erscheint und ich keine Bedenken hätte, ihm zuzustimmen.

M. Guinand, rapporteur de la majorité: La proposition de M. Bucher consiste à charger le Tribunal fédéral, au lieu du Conseil fédéral, d'examiner les recours. La commission s'est ralliée à la solution qui prévoit le Conseil fédéral comme instance de recours par six voix contre cinq. C'est là une question d'appréciation. La thèse de M. Bucher peut tout aussi bien être défendue que celle de la majorité de la commission. Peut-être même la proposition de M. Bucher constitue-t-elle une garantie supplémentaire et permettra-t-elle de faire accepter le projet à ceux qui considèrent comme dangereux de remettre les recours aux soins d'une administration.

La commission étant partagée, je n'insiste pas sur sa proposition et vous laisse libres de votre choix.

Bucher, Berichterstatter der Minderheit: Es handelt sich ganz einfach darum, ob wir hier gemäss meinem Antrag das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde ersetzen wollen durch das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. In der Kommissionsberatung – Sie haben das vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört – ist mit einem Zufallsentscheid meine Auffassung abgelehnt worden, trotzdem die vermehrte Einsetzung des Rechtsmittels der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sicher einer allgemeinen Tendenz unseres Rates, aber auch des Volkes überhaupt entspricht. Man hat in der Kommission meinem Antrag entgegengehalten, dass jede Garantie für eine einwandfreie Rechtspflege auch bei der Verwaltungsbeschwerde bestehe, da ja das betreffende Departement bei der Beschwerdeführung beim Bundesrate nicht das instruierende Departement sei, vielmehr ein anderes Departement mit der Instruktion der Beschwerde betraut werde. Damit sei die Objektivität des administrativen Beschwerdeentscheides gesichert. Ich glaube, es wird der Mehrheit von Ihnen gehen wie mir: Wir ziehen eben doch die vollständig unabhängige richterliche

Beschwerdeinstanz vor. Ich möchte Sie bitten, hier meinem Antrag zuzustimmen, was ja auch die beiden Referenten mehr oder weniger empfohlen haben.

Bundesrat Nobs: Es scheint mir doch, dass bei dieser Aussprache wichtige rechtliche Belange zu kurz gekommen sind und dass etwas Wichtiges übersehen wird. Artikel 140 gehört zum Beschwerdeverfahren. Im heutigen Text ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen der Oberzolldirektion gegeben, die eine Sicherheitsleistung oder eine Registereintragung betreffen. Bei anderen Verfügungen und Massnahmen der Oberzolldirektion dagegen ist nach Absatz 2 die Verwaltungsbeschwerde an das Finanz- und Zolldepartement und letztinstanzlich an den Bundesrat vorgesehen. Herr Nationalrat Bucher möchte somit die Kompetenz des Bundesgerichtes erweitern, das heisst, auf alle Streitigkeiten ausdehnen, offenbar um den Betroffenen einen bessern Rechtsschutz zu gewähren. Er hat aber übersehen, dass sein Antrag dazu gar nicht geeignet ist. Bei den ins Auge gefassten Verfügungen der Oberzolldirektion handelt es sich vornehmlich um die Festsetzung der vierteljährlichen Kontingente an Rohmaterial für die Zigarrenindustrie. Diese Festsetzung ist notgedrungen eine Ermessensfrage. Durch die Verwaltungsrechtsbeschwerde aber kann der Beschwerdeführer auf Grund von Artikel 104 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege heutzutage nur geltend machen, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht. Das Bundesgericht ist somit gar nicht in der Lage, die Handhabung des Ermessens seitens der Verwaltung zu überprüfen. Daran ändert auch der Antrag Bucher nichts, denn der Umfang der Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes wird durch die beantragte Bestimmung in keiner Weise erweitert. Es wäre demnach irrig zu glauben, dass nach dem Antrag Bucher jene Veränderung auch erreicht würde, von der er ausgegangen und die beabsichtigt ist. Die Annahme des Eventualantrages würde somit in Ermessensfragen nicht zu einem bessern Schutz der Betroffenen führen, sondern im Gegenteil die Überprüfung dieser Frage durch die letzte Beschwerdeinstanz, nämlich das Bundesgericht, ausschliessen, während, wenn der Bundesrat die letzte Beschwerdeinstanz ist, diese Prüfung möglich ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	75 Stimmen
Für den Antrag Bucher	55 Stimmen

Art. 2-4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adoptés

Art. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bucher

Die Kontingentierung des Rohmaterials laut Artikel 127, Absätze 2 bis 6 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird bis 31. Dezember 1957 befristet.

Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Kontingentierungsmassnahme schon früher ausser Kraft zu setzen.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bucher

Le contingentement de la matière première selon article 127, alinéas 2 à 6 de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants est limité au 31 décembre 1957.

Le Conseil fédéral est autorisé à mettre ce contingentement hors vigueur avant cette date.

Präsident: Ich hole nach, dass, nachdem Sie Art. 140 abgelehnt haben, natürlich auch der Antrag des Herrn Bucher, in Artikel 1 dort Artikel 140 einzuschieben, dahinfällt.

Bucher, Berichterstatter der Minderheit: Nur noch ganz kurz. Es handelt sich um die Frage, ob dieses Gesetz, das die Kontingentierung der Produktion in der Zigarren- und Stumpfenindustrie nun in Anwendung der Wirtschaftsartikel fest verankern will, ob diese ausnahmsweise Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit nicht zeitlich zu befristen sei. Sie werden in der Literatur überall den Standpunkt vertreten finden, dass derartige gesetzgeberische Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit in Anwendung der Wirtschaftsartikel unter allen Umständen zu befristen seien, um den Ausnahmecharakter einer solchen Massnahme noch zu unterstreichen. Daher bringt Absatz 1 meines Antrages eine Befristung desjenigen Teils des Gesetzes, der die Kontingentierung der Produktion fest verankern will, auf 6 Jahre. Ich bin zu diesem Antrag gelangt, weil ich mir gesagt habe, man solle zunächst einmal für zwei je dreijährige Perioden die Sache spielen lassen, die Massnahme also bis Ende Dezember 1957 befristen. Dann kann der Gesetzgeber prüfen, ob die Verhältnisse eine Verlängerung dieser Massnahme als nötig erscheinen lassen oder nicht.

Es schien mir richtig, auch einen Absatz 2 vorzuschlagen, wonach die Administrativbehörde, der Bundesrat, ermächtigt sein soll, schon vor Ablauf dieser Frist, ohne das Gesetz ändern zu müssen, also ohne die gesetzgebende Behörde zu beanspruchen, die Kontingentierungsmassnahmen aufzuheben, sofern sie sich innert dieser 6 Jahre als schädlich oder als nicht mehr nötig, das heisst als aufhebungsbedürftig erweisen sollten.

Ich glaube, gerade diejenigen Herren in diesem Saale, die auf die Kontingentierung eingeschworen sind, leisten im Hinblick auf einen allfälligen Referendumskampf ihrer Sache einen Dienst, wenn Sie meinen Befristungsantrag annehmen.

Dietschi-Solothurn: Ich beantrage Ihnen, dem Antrage Bucher in diesem Punkte zuzustimmen. Ich habe zwar für die Kontingentierung gestimmt, muss Ihnen aber gestehen, dass dies erst nach innerem

Ringens und ohne Begeisterung, aus wirtschaftspolitischen Überlegungen, aber vor allem aus juristischen Gründen geschah. Zwar gehe ich nicht so weit wie Kollege Huber; es ist ein Grenzfall und man kann über diesen Grenzfall wirklich verschiedener Meinung sein. Ich erinnere übrigens an den andern St.-Galler H. Huber, an Hans Huber, Professor des Staatsrechtes in Bern, der vor einiger Zeit eine Schrift über die Auslegung der neuen Wirtschaftsartikel herausgab. Er kam zum Schluss, dass die neuen Wirtschaftsartikel juristisch überhaupt nicht zu befriedigen vermögen, ihrer Natur nach nicht befriedigend ausgelegt werden können; denn es gehe hier um Begriffe, welche juristisch nicht eindeutig, nicht klar fassbar seien. Was heisst juristisch „Gesamtinteresse“? Was heisst „wichtiger Beruf“? Was heisst „gefährdete Existenzgrundlage“? Das sind alles Begriffe, welche juristisch schwer eindeutig auszulegen sind. Kollege Bühler hat in ganz richtiger Weise erklärt, er hätte am liebsten neben einem juristischen Gutachten auch das eines Volkswirtschafters gesehen. Es sind tatsächlich Fragen ausserjuristischer Art, welche sich stellen und welche durch Sachverständige, durch Volkswirtschaftler zu beantworten wären. Wenn aber die Juristen selbst diese Materie nicht auslegen können, sich auf Gutachten anderer Wissenschaftler berufen müssen, so sind sie eben im ureigensten Sinne des Wortes nicht mehr kompetent. Hier handelt es sich tatsächlich um Ermessensfragen, welche die Wirtschaftspolitik beantworten muss. In wirtschaftspolitischen Angelegenheiten sind wir aber verschiedener Meinung. Weil wir uns also der Relativität der hier verwendeten Begriffe in juristischer Hinsicht bewusst sein müssen, sollte man vorsichtig vorgehen.

Es geht zudem um wirtschaftliche Massnahmen. Solche sind nicht für die Ewigkeit bestimmt und sollten daher befristet werden. Die wirtschaftlichen Massnahmen müssen sich jeder neuen Entwicklung anpassen; sie sind ihrer Natur nach, im Gegensatz zu den echt juristischen Bestimmungen, nicht für die Dauer gerechnet, sondern werden nur den augenblicklichen Verhältnissen gerecht und müssen daher von Zeit zu Zeit angepasst werden. Deshalb sollte auch aus diesem Grunde eine Befristung festgelegt werden, zum Beispiel von 6 Jahren. Man könnte auch 9 Jahre vorsehen. Wenn man der Kontingenzmassnahmen schon vorher überdrüssig wird, soll der Bund die Möglichkeit haben, diese vor Ablauf einer solchen Frist aufzuheben. Auch das ist richtig.

Dazu kommt schliesslich, dass es sich um einen sehr ersten Eingriff in ein persönliches Grundrecht handelt, die Handels- und Gewerbefreiheit. Die Kontingenzierung ist ein sehr starker Eingriff, sie liegt nicht etwa am Rande der Gewerbefreiheit, sondern ist eine ausgesprochene Massnahme der Staatsintervention. Auch aus diesen Gründen sollte man sie nicht zum vornherein verewigen.

Auch beim Uhrenstatut haben wir die Massnahmen auf 10 Jahre befristet, trotzdem sie verfassungsmässig zweifellos besser fundiert waren als beim Grenzfall der kleinen Tabakindustrie, und trotzdem dort aussenwirtschaftliche Gründe zum vornherein eine ganz andere Situation geschaffen haben. Wir sollten hier das gleiche tun wie dort

und eine ausgleichende Lösung suchen. Ich glaube, damit könnte auch die Minderheit, die ernsthafte Gründe vorgetragen hat, einigermaßen zufrieden gestellt werden. Auch vor dem Volk würden wir ganz anders dastehen.

Eder, Berichterstatter der Mehrheit: Kollege Bucher hat seinen Antrag erst am 10. Dezember im Rate austeilen lassen. Die Kommission hatte davon keine Kenntnis und konnte daher dazu nicht Stellung nehmen. Ich möchte nur daran erinnern, dass versucht worden ist, die Kontingenzierung ohne Gesetz auf privatrechtlicher Basis durchzuführen. Nach unseren Feststellungen ist das bis heute nicht gelungen. Der hauptsächlichste Einwand gegen ein solches privatrechtliches Vorgehen bestand darin, dass man dann keine Sicherheit auf die Dauer hätte und dass solche Verträge letzten Endes befristet seien, auch gekündigt werden können, und dass es wohl schwierig wäre, sie dann zwangsweise zu verlängern. Deswegen haben die Interessenten, die Mehrheit der Verbände, der gesetzlichen Lösung den Vorzug gegeben und sich nicht zu sehr angestrengt, eine privatrechtliche Kontingenzierung zu versuchen. Der Antrag Bucher bewegt sich etwas in dieser Richtung. Wie Sie aus meinem Eintretensreferat haben entnehmen können, lag uns daran, die Kontingente etwas schmackhafter zu machen, nicht weil wir ein schlechtes Gewissen hätten, sondern weil wir der Meinung sind, dass eine starre Kontingenzierung für alle Zeiten in dieser Branche nicht in Frage käme. Daher glaubten wir, wir müssten die Kontingente so gestalten, dass sie sich den Verhältnissen anpassen lassen.

Kollege Bucher möchte etwas weiter gehen und die Kontingenzierung auf zwei dreijährige Perioden befristen. Persönlich habe ich die Meinung, dass man darüber sehr gut reden könnte. Ich hätte keine Hemmungen, das anzunehmen, weil man dadurch Gelegenheit erhält, nach 6 Jahren die Angelegenheit zu überprüfen. Wenn sich die Geschichte bewährt, wird man sie verlängern, sollte sich aber erweisen, dass die Befürchtungen, die vorgetragen wurden, berechtigt sind, dass hier zum Beispiel gewisse Ermüdungs- und Erschöpfungserscheinungen eintreten würden, könnte man die Kontingenzierung aufheben.

Im Namen der Kommission habe ich nichts mitzuteilen, bin aber persönlich der Meinung, es sei dieser Antrag wohlwollend zu überprüfen.

Aeschbach: Es ist so, wie der Herr Kommissionspräsident ausführte, wir hatten in der Kommission nicht Gelegenheit, zum Antrag Bucher Stellung zu nehmen. Dagegen haben wir vor zwei Jahren in diesem Saale eine mehrstündige Debatte durchgeführt, haben gestern und heute über diese Angelegenheit gesprochen. Ich halte dafür, wir sollten nun doch die Beschlüsse, die wir bereits gefasst haben, nicht auf 6 Jahre befristen. In 6 Jahren wird sich die Situation kaum geändert haben, und nach dem Antrag des Herrn Bucher würde die Kontingenzierung nach dieser Zeit dahinfallen. Wir würden also im Jahre 1957 neu zu der ganzen Vorlage Stellung nehmen müssen. Die Kontingenzierung wäre befristet bis zu diesem Zeitpunkt, das heisst, sie würde dahinfallen. Man müsste sie also im Jahre

1957 neu wieder schaffen. Ich möchte Sie aus diesem Grunde bitten, den Antrag des Herrn Bucher abzulehnen und es bei der Vorlage, so wie sie nun aus den Beratungen hervorgegangen ist, bewenden zu lassen. Sonst werden wir nach dieser kurzen Zeit wieder die gleiche Debatte haben, die wir nun in diesem Saale zweimal hintereinander gehört haben. Ich kann Ihnen versichern, dass wenn sich die Situation in der Tabakindustrie so gestalten würde, dass eine Kontingentierung für die Zukunft nicht mehr notwendig erschiene, die Tabakindustrie die erste wäre, die das begrüßen würde. Sie würde in diesem Falle selbst beim Bundesrat das Gesuch stellen, die Kontingentierung sei aufzuheben, weil sie nicht mehr notwendig sei. Aber heute ist die Kontingentierung notwendig, und sie wird es auch für die nächsten Jahre sein. Deshalb möchte ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Bucher abzulehnen.

Burgdorfer: Es tut mir leid, gegen die Ausführungen meines Vorredners Stellung nehmen zu müssen, denn ich habe ihm bis jetzt während dieser Debatte auf der ganzen Linie mit meiner Stimmabgabe Gefolgschaft geleistet. Ich glaube aber doch, dass es sich hier aus referendumpolitischen Gründen empfiehlt, eine nicht allzu sture Haltung einzunehmen. Wenn es wirklich allen denjenigen, die für die Vorlage in der Fassung der Kommission eingetreten sind, darum geht, das Gesetzeswerk auch vor dem Souverän zu verfechten, dann glaube ich, entspricht es einem Akt der Klugheit, wenn wir den Bogen nicht überspannen. Es ist mit Recht hier betont worden, dass auch das Uhrenstatut zeitlich befristet ist. Der Sprechende hatte damals Gelegenheit, in der Kommission die Gründe für und gegen eine zeitliche Befristung abzuwägen. Die gleichen Erwägungen und die gleichen Überlegungen drängen sich auch im jetzigen Falle auf. Ich gehöre also zu den Verfechtern einer zeitlichen Begrenzung. Dagegen glaube ich nicht, dass wir nach dieser ausgiebigen Debatte es in Kauf nehmen sollten, die ganze Diskussion schon nach Ablauf der kurzen Spanne von nur 6 Jahren wieder aufzurollen. Es geht ja darum, Erfahrungen zu sammeln. Diese müssen gut untermauert sein, und das kann wohl in einem Zeitraum von 6 Jahren nicht genügend der Fall sein. Am allerliebsten möchte ich Ihnen beantragen, in Analogie zum Uhrenstatut auf eine zeitliche Befristung von 10 Jahren zu gehen. Weil wir aber hier dreijährige Perioden vorgesehen haben, glaube ich richtig zu gehen, wenn ich Ihnen eine zeitliche Befristung auf 9 Jahre beantrage. Dieser Vermittlungsvorschlag hat den Vorteil, alle diejenigen, die bisher mit der Mehrheit der Kommission gestimmt haben, die Möglichkeit zu bieten, allfälligen Widerständen eines eventuell ergriffenen Referendums mit Erfolg entgegenzutreten und die Sache richtig zu verteidigen. Ich beantrage Ihnen also eine zeitliche Befristung auf die Dauer von 9 Jahren.

Präsident: Kann sich Herr Bucher mit diesem Antrag einverstanden erklären?

Bucher: Ja.

Präsident: Dann hätten wir nur noch einen Antrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bucher (abgeändert durch den Antrag Burgdorfer)	99 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	114 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 18. September 1951

Séance du 18 décembre 1951, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6137. Stickerei-Treuhandgenossenschaft.

Finanzierung

Société coopérative fiduciaire de la broderie.

Financement

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. September 1951
(BB1 III, 99)

Message et projet d'arrêté du 28 septembre 1951 (FF III, 111)

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Grendelmeier

Nichteintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Proposition Grendelmeier

Ne pas entrer en matière

Berichterstattung – Rapports généraux

Albrecht, Berichterstatter: Es ist nicht das erste Mal, dass sich unser Rat mit der Stickerei-Treuhandgenossenschaft zu befassen hat. Gleichwohl erscheint mir ein Rückblick auf die Entwicklung der Stickereiindustrie, den ich kurz halten möchte, nötig, weil derart am besten die Notwendigkeit der vorgesehenen Beitragsleistungen dargetan werden kann. Ich liess mir in der Ostschweiz sagen, als wir die Kommissionsitzung hielten, der Ursprung der Stickereiindustrie sei auf zwei dunkeläugige Türkinnen zurückzuführen, welche von unternehmungslustigen St. Gallern – und welcher St. Galler ist nicht unternehmungslustig – von Paris nach Sankt Gallen gebracht worden seien und die St. Galler

Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV

Imposition du tabac. Révision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6135
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1951
Date	
Data	
Seite	914-925
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 174

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles
Titel und Ingress – Titre et préambule*

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adoptés

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Arnold-Basel

Dem Volke und den Ständen wird empfohlen, die Initiative anzunehmen.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Arnold-Bâle

Le peuple et les cantons sont invités à accepter l'initiative.

Präsident: Herr Arnold hat einen Antrag gestellt. Ich glaube, er hat ihn bereits begründet.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	129 Stimmen
Für den Antrag Arnold-Basel	5 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	129 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**Nachmittagssitzung vom 31. Januar 1952
Séance du 31 janvier 1952, après-midi**

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

**6135. Tabakbesteuerung. Abänderung des
Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

**Imposition du tabac. Revision de la loi sur
l'assurance-vieillesse et survivants**

Siehe Jahrgang 1951, Seite 875 – Voir année 1951, page 875

Beschluss des Ständerates vom 30. Januar 1952
Décision du Conseil des Etats du 30 janvier 1952

Differenzen – Divergences

Art. 127, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 127, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Eder, Berichterstatter: Der Ständerat hat der Vorlage über die Tabakbesteuerung, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, zugestimmt, und zwar mit 27 zu 7 Stimmen bei einigen Enthaltungen. Aber es ist noch eine Differenz zu bereinigen. Sie finden Sie auf der ausgeteilten Fahne auf Seite 2. Sie lautet: „Neu entstehenden Betrieben, die nicht zur Umgehung der Kontingentierung gegründet werden, kann die Oberzolldirektion Kontingente bis zu 30 000 kg pro Jahr zuteilen.“ Diese ergänzende Bestimmung schliesst sich organisch an die Ziffer 5 der ursprünglichen Vorlage, so wie Sie von Ihrem Rat verabschiedet worden ist. Es heisst in Ziffer 5: „Kleinbetriebe, die nicht mehr als 30 000 kg Rohmaterial im Jahr verarbeiten, ausschliesslich eigene Marken herstellen und in jeder Beziehung selbständig geführt werden, entrichten keinen Abgabeschlag.“ In der Kommission ist mit Recht die Frage aufgeworfen worden, wie es stünde mit den Neugründungen. Es muss zugegeben werden, dass sich die Kommission ehrlich Mühe gegeben hat, diese sogenannte Kontingentierung in einem bescheidenen und nicht in einem radikalen Masse Ihnen in Vorschlag zu bringen, und zwar – das ist das, was ich vermeiden wollte – ist hier kein *numerus clausus* eingeführt worden in dem Sinn und der Meinung, dass nur die schon bestehenden Betriebe weiter existenzberechtigt wären und die Gründung neuer Betriebe grundsätzlich und ein- für allemal ausgeschlossen wäre. Es ist noch zu ergänzen, dass der Rat beigefügt hat, die ganze Sache sei auf 9 Jahre zu befristen. Es ist damals in der Kommissionsberatung die Auskunft erteilt worden, Ziffer 5 bedeute nicht nur, dass man die Kleinbetriebe zusagefrei operieren lassen wolle, sondern es ist auch erklärt worden, es würde den Sinn haben, dass auch neue selbständige Betriebe, die nicht mehr als 30 000 kg Rohmaterial verarbeiten, gegründet wer-

den dürfen. Aber die Kommission hat sich mit dieser Protokollnotiz begnügt, und im Rat ist darüber nicht mehr geredet worden. Aber im Ständerat ist die Sache aufgegriffen worden und hat zum Antrag geführt, wie er nun vorliegt.

Die Kommission hat sich heute versammelt und dazu Stellung genommen; sie beantragt Ihnen einstimmig, die Differenz im Sinne der Zustimmung zum Ständerat zu erledigen.

Es wäre dazu noch zu sagen, dass organisch der Schlusssatz zu Ziffer 2 seine Gültigkeit beibehalten soll. Er lautet: „Diese hat die beteiligten Kantone anzuhören.“ Es heisst hier, dass, wenn solche Betriebe verlegt werden sollten, dann die Kantone hier ein Mitspracherecht, bzw. Genehmigungsrecht hätten. Die Kantone sind also anzuhören. Das soll auch gelten für den Fall, dass solche neuen Kleinbetriebe mit einem Quantum bis 30 000 kg Rohmaterial entstehen würden. Ich lege Wert darauf, Ihnen das mitzuteilen; es geht das zwar aus dem Satz selbst hervor.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

M. Guinand, rapporteur: Le projet de contingentement du tabac et des cigares contient une seule divergence entre le Conseil national et le Conseil des Etats à l'alinéa 2 de l'article 127. Le Conseil des Etats a estimé qu'on ne pouvait pas fermer la porte à l'ouverture de nouvelles entreprises lorsque cette ouverture était justifiée par des circonstances déterminées, notamment lorsque cette ouverture n'était pas abusive. Le texte adopté par le Conseil des Etats facilitera en cela, l'admission du projet par le peuple et probablement évitera qu'un referendum soit lancé. Le Conseil des Etats a fixé le contingent à attribuer aux nouvelles entreprises et nous pouvons nous rallier à cette disposition qui allège le projet et fait que le privilège ne sera pas seulement accordé aux entreprises existantes.

La commission du Conseil national constate que, dans ce cas comme dans le cas de transfert, le préavis des cantons devra être préalablement sollicité par la direction générale des douanes. C'est pourquoi la commission unanime vous demande d'adopter le texte proposé par le Conseil des Etats qui ne modifie pas grand-chose et allège encore un peu le projet tel qu'il était résulté de nos délibérations.

Angenommen – Adopté

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	75 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6131. Gewässerverbauungen. Bundesbeiträge Correction de cours d'eau. Subventions

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 28. September 1951
(BBl III, 109)

Message et projet d'arrêté du 28 septembre 1951
(FF III, 121)

Beschluss des Ständerates vom 4. Dezember 1951
Décision du Conseil des Etats du 4 décembre 1951

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Berichterstattung – Rapports généraux

Müller-Olten, Berichterstatter: Die Naturereignisse des Jahres 1951 haben uns eindrücklich gezeigt, dass man am falschen Orte sparen kann. Die Kürzung der Beiträge für Lawinerverbauungen und Aufforstungen im Hochgebirge, die Kürzung der Bundesbeiträge an die Kosten von Gewässerverbauungen und -korrekturen war keine glückliche Massnahme.

Was den Lawinenschutz betrifft, haben die Räte bereits mit dem Geschäft 6040 die Aufhebung des Abbaues beschlossen. Daneben läuft das Geschäft 6138 „Wiedergutmachung der Unwetterschäden“ und Geschäft 6140 „Hilfe für die lawinengeschädigten Privatbahnen“ und eine neue Vorlage betreffend Meliorationen in diesen Katastrophengebieten. Wir haben uns hier nur mit den Bundesbeiträgen an die Kosten von Gewässerverbauungen und -korrekturen in den von Unwetterkatastrophen heimgesuchten Gebieten sowie von schwer finanzierbaren Gewässerverbauungen und -korrekturen zu befassen. Man könnte fragen, warum in gleicher, ja ähnlicher Angelegenheit verschiedene Vorlagen laufen. Wir müssen darauf hinweisen, dass diese Bundesbeschlüsse auf verschiedenen Grundgesetzen (Forstgesetz, Wasserpolizeigesetz) beruhen und deshalb separat behandelt werden müssen. Wir stellen fest, dass die Lawinenschäden vom Januar/Februar 1951 auf die Unwetterschäden am 7./9. August 1951 teilweise von grossem Einfluss waren. Sie waren Wegbereiter. Die Kantone Tessin und Graubünden haben beide zusammen die Schäden auf 50 Millionen Franken errechnet. Der Tessin hat Lawinenschäden von 8,2 Millionen, Unwetterschäden von 11 Millionen Franken, Graubünden Lawinenschäden von 10 und Unwetterschäden von 20 Millionen Franken.

Die Zahlen in der Botschaft sind überholt. Ihre Kommission hat gemeinsam mit der ständerätlichen Kommission am 22./23. Oktober 1951 das Katastrophengebiet besichtigt, sowohl im Tessin wie in der untern Mesolcina. Die Kantonsregierungen haben dabei mit den Bundesinstanzen uns die nötigen Unterlagen und Wünsche unterbreitet. Es war eine Naturkatastrophe von gewaltigem Ausmass, so im Sottoceneri, speziell der Vedeggio bei Taverne, in der Magadinoebene, in Lumino; auf Bündnerseite in Roveredo, dann in Grono, wo die Calancasca Strassen- und Bahnbrücke wieder zerstörte, nachdem diese Kunstbauten 1910 bei Anlass des letzten

Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Imposition du tabac. Révision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6135
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1952
Date	
Data	
Seite	107-108
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 212

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

zehnjährige Amortisationsfrist fallen lässt und einfach feststellt, dass die Amortisationsfrist so zu bemessen ist, dass Zins und Amortisation zusammen $4\frac{1}{2}$ Prozent des Mietzinses nicht übersteigen dürfen. Dagegen schlägt sie einen Zusatz vor, wonach der Mieter berechtigt ist, über die Aufwendungen und ihre Amortisation und Verzinsung Auskunft zu verlangen. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass der Vermieter selbst dann noch Beiträge verlangt, wenn alles amortisiert ist.

Namens der Militärkommission beantrage ich Ihnen, Art. 5 in dieser Fassung zu genehmigen.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

6135. Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Imposition du tabac. Revision de la loi sur l'assurance vieillesse et survivants

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. Oktober 1951
(BBl III, 493)

Message et projet de loi du 26 octobre 1951 (FF III, 493)

Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1951
Décision du Conseil national du 12 décembre 1951

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Stüssi

Nichteintreten auf den Kontingentsteil

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Proposition Stüssi

Ne pas discuter la partie relative aux contingents

Berichterstattung — Rapport général

M. Antognini, rapporteur: L'imposition du tabac, prévue par l'article 34 de la constitution, est étroitement liée au financement de l'assurance-vieillesse, les articles 114, 120, 122 de la loi réglant les taxes de fabrication, tandis que les taux des droits figurent dans l'annexe de la loi.

Le Conseil fédéral est autorisé à majorer, ou à réduire, de 20 % les différents taux, lorsque le montant de l'imposition de tabac n'atteindrait pas, ou dépasserait, les 80 millions de francs que cette disposition fiscale doit apporter au financement de l'assurance.

L'industrie du tabac représente donc une branche très importante dans l'économie de notre pays, non seulement pour la valeur totale du tabac manufacturé, qui se monte pour l'année 1950 à 409 millions

mais aussi comme source fiscale destinée à financer l'assurance-vieillesse. En 1946, lors des délibérations sur la loi, les milieux industriels prévoyaient en général une réduction du prix des tabacs bruts importés mais ces prévisions ont été complètement démenties par la réalité: à la fin de 1950, le prix moyen des tabacs indonésiens, et en particulier des Java et Sumatra, a presque doublé depuis 1946. Cette situation eut pour effet de mettre en difficulté spécialement l'industrie du cigare, pour laquelle l'usage des tabacs de Java et Sumatra est indispensable.

L'augmentation des tabacs bruts et celle de la main-d'oeuvre, dont les salaires ont dû être adaptés au renchérissement, ont réduit sensiblement la rentabilité de l'industrie, au point que la plupart des fabriques travaillent actuellement à perte: la consommation du tabac brut dans l'industrie du cigare, qui, en 1938, représentait le 47 % de la consommation totale, est descendue au 27 % en 1950: cette chute verticale est en partie imputable à la concurrence toujours croissante de la cigarette; or, les prix des cigares ont déjà subi une augmentation; une majoration ultérieure aurait une plus grave répercussion sur l'écoulement de la marchandise.

Cette situation entraîne des conséquences encore plus sérieuses pour les petites et les moyennes industries de la branche, qui se trouvent menacées dans leur existence même et exposées au danger toujours croissant d'être absorbées par les grandes fabriques.

L'industrie du cigare occupe actuellement 5000 travailleurs et comprend 40 petites fabriques, 19 fabriques moyennes et 4 grandes fabriques.

Si, dans le cadre général de l'industrie suisse, ces chiffres peuvent paraître modestes, ils représentent toutefois une ampleur suffisante pour attirer et retenir l'attention des autorités, d'autant plus que le problème du cigare dépasse les préoccupations financières des fabriques directement intéressées: il s'agit de conserver des entreprises petites et moyennes pour éviter une concentration excessive de cette industrie, ce qui ne répondrait pas aux intérêts généraux du pays. L'industrie du cigare constitue un facteur économique important pour certaines régions où les fabriques se trouvent concentrées. Elle embrasse aussi un problème social, parce que la disparition des petites et moyennes entreprises du tabac obligerait des milliers d'ouvriers à chercher loin de leur village ou de leur vallée une nouvelle occupation qui ne pourrait pas toujours s'adapter à leur préparation professionnelle: il est dans l'intérêt général de ne pas laisser grossir encore la lamentable légion des déracinés.

Votre commission a pu constater que, parmi les petites et les moyennes industries du tabac, il en est qui n'ont pas été improvisées à la faveur de la conjoncture mais créées par l'effort de plusieurs générations qui possèdent des installations modernes et sont dirigées avec un esprit d'initiative, une volonté de lutter ou de vivre qui pourraient difficilement nous laisser insensibles quand elles font appel au sens de la solidarité fédérale.

Les mesures déjà prises dans le passé se bornent à une réduction de la taxe de fabrication; elles ne suffisent ni pour assurer l'existence des petites et moyennes fabriques, ni pour assainir l'ensemble de la branche.

Du budget établi par le service fédéral du contrôle des prix, il résulte que 6 millions de francs de plus qu'en 1950 sont nécessaires pour couvrir les achats annuels en tabac brut: la hausse des prix survenue en 1951 procure une augmentation des recettes jusqu'à 3,4 millions mais il reste encore 2,6 millions à compenser.

La nouvelle réglementation prévoit cette compensation:

d'abord, au moyen d'une réduction uniforme de l'imposition douanière, qui doit permettre à toutes les entreprises, y compris les grandes, de bénéficier de l'allégement fiscal nécessaire;

secondement, au moyen d'une réduction différentielle des taxes de fabrication afin de favoriser la petite et la moyenne industrie.

La nouvelle réglementation ramène à 3 millions de francs l'imposition fiscale des cigares qui était encore de 5,6 millions en 1950, ce qui, en tenant compte de la hausse des prix qui rapporte 3 millions, devrait permettre de compenser entièrement l'excédent de 6 millions sur les prix d'achat.

L'article 3 de la loi prévoit qu'en cas de baisse du tabac brut, le Conseil fédéral est autorisé à relever l'imposition fiscale des cigares jusqu'aux taux fixés par la loi du 20 décembre 1946 sur l'A. V. S.

Ces mesures n'ont soulevé aucune opposition et ont été acceptées par tous les intéressés, mais la diminution des charges fiscales ne suffirait pas pour sauvegarder les petites et les moyennes entreprises: les frais de fabrication et de vente sont proportionnellement plus élevés chez les petites que chez les grandes fabriques et même l'abandon complet des taxes ne pourrait pas rétablir l'équilibre dans l'ensemble de cette branche.

Pour ce motif, à la demande de l'industrie intéressée, le Conseil fédéral, par arrêté du 24 décembre 1937, entré en vigueur le 1er janvier 1938, avait déjà introduit le contingentement.

L'article 27 de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants donne au Conseil fédéral la compétence de prendre des mesures pour sauvegarder l'existence de l'industrie du tabac. La réglementation du contingentement est toutefois prévue seulement par l'ordonnance du 30 décembre 1947 du Conseil fédéral.

Cette solution a été critiquée: on a objecté que l'autorité législative, dans le cas spécial, n'était pas libre de déléguer au pouvoir exécutif le droit de légiférer, parce que ce pouvoir de délégation est admis d'une façon générale, il ne peut cependant plus être exercé quand une disposition constitutionnelle l'interdit.

Or, l'article 32, alinéa 1, de la constitution, ordonne que les dispositions prévues à l'article 31 bis ne pourront être établies que sous forme de lois ou d'arrêtés soumis au vote du peuple.

Le projet qui est en discussion entend en premier lieu donner une base légale sûre du contingentement qui est explicitement prévu par le nouvel article 127 de la loi. L'objection de caractère formel qui avait été élevée contre le contingentement dans la situation légale actuelle n'aura plus aucune raison d'être lorsque la nouvelle loi sera adoptée.

Le nouvel article 127, pour autant qu'il prévoit le maintien du contingentement, a provoqué d'autres critiques: ce qui était inévitable parce que le maintien du contingentement n'affecte pas seulement des intérêts matériels mais touche aussi certains principes fondamentaux de notre pays. Il est juste et il est souhaitable qu'il en soit ainsi: les critiques, même les plus sévères, démontrent que la vigilance du peuple suisse est toujours en éveil quand il s'agit de discuter des problèmes qui mettent en jeu les principes essentiels de notre Etat. Une bonne démocratie trouve toujours ses vesales quand le feu sacré des libertés constitutionnelles est en question. Il est évident que le contingentement de la consommation du tabac a pour conséquence immédiate la restriction de la liberté du commerce.

Mais les articles économiques de la constitution tolèrent la restriction de la liberté du commerce seulement quand se vérifient les conditions prévues à l'article 31 bis, alinéas 3 et 4.

Les opposants soutiennent que ces conditions ne seraient pas assez clairement établies dans le domaine de l'industrie du cigare.

Il ne s'agirait donc pas, même dans l'opinion des adversaires du contingentement, d'une contradiction absolue, péremptoire, entre la mesure critiquée et un texte indiscutable de la constitution: ce qu'on reproche au projet, c'est d'être le fruit d'une interprétation insuffisamment sévère du principe constitutionnel applicable. Il s'agit donc de savoir si, en général, le législateur qui est appelé à appliquer l'article constitutionnel, a le droit d'apprécier les circonstances qui en peuvent justifier l'application, et, en l'espèce, si le législateur, dans son appréciation, n'a pas outrepassé les limites de ses compétences. Le premier point ne peut faire l'objet de discussions: la seconde question, plus délicate, impose les considérations qui suivent.

Il est vrai qu'en principe les dispositions qui dérogent à la liberté de commerce doivent être interprétées avec la rigueur nécessaire afin d'éviter des extensions abusives; mais il ne semble pas arbitraire de reconnaître à l'autorité législative qui est appelée, non pas à élaborer des théories du droit pur mais à interpréter un principe constitutionnel pour traduire dans la vie du pays les moyens de défense qu'autorise la constitution, d'adapter la rigueur de son jugement à l'importance des besoins, à l'urgence de l'intervention et aux circonstances particulières qui réclament l'aide du législateur.

M. Steiner, juge fédéral, nous enseigne, à la page 8 de son expertise que:

«Les conditions établies par les articles 31 bis alinéas 3 et 4 de la constitution sont rédigées d'une manière très large et représentent des notions très complexes de telle sorte que l'autorité législative a un large pouvoir de libre appréciation» (Giacometti: Die Handels- und Gewerbefreiheit nach den neuen Wirtschaftsartikeln der BV, Seite 183, incarto S. 180).

Il ne peut être contesté, d'autre part, que le problème du contingentement se présente, pour l'industrie du cigare, dans des circonstances tout à fait exceptionnelles: la singularité de cette situation devrait déjà pouvoir justifier une interprétation qui ne soit pas excessivement stricte des règles légales applicables.

Il faut ici souligner en premier lieu qu'il ne s'agit pas d'introduire une nouvelle mesure de contingentement mais de décider si une mesure de contingentement qui est déjà en vigueur depuis quatorze ans peut être conservée ou si elle doit être révoquée: ce qui aurait pour conséquence la disparition complète, à une échéance plus ou moins rapprochée, de toutes les petites et moyennes industries de la branche.

Si une appréciation trop sévère des éléments juridiques du problème devrait conduire à ces résultats malencontreux, on ne pourrait pas épargner à nos décisions le blâme de l'ancienne maxime du droit prétorien: *Summun jus, summa injuria*.

Il est nécessaire aussi de considérer que, si le contingentement impose une restriction de la liberté de commerce, cette restriction est, dans le cas actuel, réclamée par ceux-là même qui en sont, sinon exclusivement, en tout cas plus directement touchés.

Il faut encore avoir présent que tous les cantons intéressés ont manifesté leur accord pour le maintien du contingentement et que l'Union suisse des arts et métiers, l'Union suisse des paysans, l'Union syndicale se sont également prononcées en faveur du projet que nous discutons.

Seule l'Union suisse du commerce et de l'industrie a manifesté un avis contraire: aux craintes exprimées par l'Union du commerce répondent, dans une certaine mesure, les modifications et les compléments que le projet a subis au cours de la procédure parlementaire.

La taxe supplémentaire a été en effet réduite de 300 à 200 francs. L'article 127, alinéa 2, tel qu'il est sorti des travaux de votre commission, permet d'éviter le danger du *numerus clausus*, ce spectre qui plane toujours sur les mesures protectrices de l'industrie et du commerce en prévoyant la concession de contingents aux nouvelles entreprises qui devraient être fondées. La limite du contingentement est élastique et doit être fixée sur la base des moyennes de consommation des trois dernières années. Le projet n'empêche donc pas la possibilité de la création de nouvelles industries et laisse en même temps subsister, pour toutes les entreprises, la possibilité d'un développement qui dépasse le plafond du contingentement actuel. De plus, la durée de la loi a été limitée.

L'effort du législateur pour trouver une situation d'équilibre entre les intérêts opposés et pour réduire les inconvénients des restrictions qu'entraîne le contingentement est évident et mérite d'être soutenu.

La valeur de ces considérations et de ces constatations ne peut pas être méconnue dans l'appréciation d'ordre politique que nous sommes appelés à rendre; mais même si on ne voulait pas en faire état et même si nous voulions fonder nos convictions sur la base exclusive d'une analyse de la situation juridique, l'expertise de M. Steiner, juge fédéral, ne nous offrirait pas les éléments suffisants pour tranquilliser notre conscience constitutionnelle.

Les conclusions de cette expertise établissent que le législateur peut prévoir le contingentement de la consommation du tabac brut sans dépasser le pouvoir d'appréciation que l'article 31 bis, alinéas 3 et 4, lui réservent. D'après l'expertise, il faut ad-

mettre que les travaux préparatoires de l'article 127 de l'A. V. S. démontrent l'intention du législateur de maintenir le contingentement de la consommation du tabac brut: intention qui ressort du message du Conseil fédéral et de l'exposé que le chef du Département fédéral des finances a fait aux Chambres.

M. Steiner, juge fédéral, passe ensuite à l'examen du droit du législateur de continger la consommation du tabac sans léser les principes de la constitution. Après avoir démontré que cette mesure n'est pas en contradiction avec l'article 4 de la constitution, l'expertise examine la constitutionnalité du contingentement en fonction des articles économiques.

Il résulte de son exposé que les conditions mentionnées à l'article 31 bis, alinéas 3 et 4 de la constitution, les seules qui peuvent légitimer une dérogation au principe de la liberté du commerce, peuvent être considérées comme données à l'état actuel de l'industrie du cigare, sans outrepasser le droit d'appréciation qui est réservé au législateur.

L'argumentation de l'expert fait un large appel à la doctrine et à la jurisprudence.

Il ne nous semble pas nécessaire de reproduire le texte intégral de sa démonstration, tout en nous réservant de le citer, si cela est nécessaire, dans la discussion de détail: votre commission a partagé sur ce point l'opinion de l'expert et a adopté ses conclusions.

Il est vrai que l'opinion d'un juriste peut toujours être critiquée, même si l'autorité de l'homme qui l'a donnée est au-dessus de toute critique. On ne peut pas exiger d'un avis de droit la valeur absolue d'un dogme et ce n'est pas cela que nous lui demandons.

Dans le cas actuel, il suffit que l'expertise de droit puisse aider à nous former une certitude subjective sur la question, savoir si une mesure d'ordre économique que nous jugeons nécessaire peut être ordonnée sans enfreindre les principes de notre charte fondamentale: l'expertise, de M. Steiner, juge fédéral, offre, à notre avis, les éléments nécessaires pour former notre conviction et nous permet d'approuver les contingentements avec la persuasion de ne pas violer, par notre approbation, ni le texte, ni l'esprit de notre constitution.

Sous réserve de compléter mon exposé au cours de la discussion de détail, je vous prie au nom de la commission unanime, sauf une abstention, d'adopter l'entrée en matière.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Stüssi: Der Herr Kommissionsreferent hat Ihnen eine ausgezeichnete Darlegung der Erwägungen und Gründe gebracht, welche die Kommission zum Antrag geführt haben, auf die gesamte Vorlage einzutreten. Er hat dabei auch den Gegenargumenten Beachtung geschenkt, wofür ich ihm besonders Dank und Anerkennung schulde. Wenn ich mich gleichwohl zum Wort gemeldet habe, so geschieht dies deswegen, weil ich einen Antrag einreichte, es sei auf den Kontingentsanteil der Vorlage nicht einzutreten. Sie erhalten damit Gelegenheit, in einer Abstimmung Ihre Stellung zu beziehen. Ich möchte nicht, dass dem Ständerat nachgeredet wird, die Vorlage sang- und klanglos geschluckt zu haben, während

sich im Nationalrat immerhin eine recht lebhaftige Debatte über die Zulässigkeit der Kontingente abgespielt hat.

Wir stehen neuerdings vor einer Auslegung der Wirtschaftsartikel, speziell des Art. 31 bis Abs. 3. Manche Kreise der Wirtschaft sind der Ansicht, die bezeichnete Verfassungsbestimmung ermögliche, allen Wirtschaftsnöten mit staatlichen Schutzmassnahmen begegnen zu können. Diese Auffassung ist durchaus irrig. Der Einbruch in die Handels- und Gewerbefreiheit stellt eine Ausnahmebestimmung dar, die nur für schwere Fälle spielt und als solche eine weite Interpretation nicht zulässt. Diese Gefahr besteht jedoch, weil das wirtschaftliche Denken immer mehr den Vorrang vor dem rechtlichen beansprucht. Was die bundesrätliche Vorlage den Mitgliedern der eidgenössischen Räte zumutet, ist ziemlich starker Tabak. Aber die Raucher sind in der Ständekammer so zahlreich, dass die Vermutung kaum fehlerhaft ist, die Mehrheit werde sich gleichwohl mit der Vorlage abfinden.

Die Frage sei trotzdem gestellt und geprüft, ob die Kontingentsbestimmungen mit den einschlägigen Wirtschaftsartikeln vereinbar sind oder nicht, speziell mit Art. 31 bis Abs. 3 lit. a und Abs. 4 BV.

Eine erste Voraussetzung ist, dass es sich um die Erhaltung eines wichtigen Wirtschaftszweiges oder Berufes handeln muss. Nicht jeder Wirtschaftszweig fällt in Betracht, sondern nur ein solcher, der, von den schweizerischen Gesamtinteressen aus betrachtet, in irgendwelcher Hinsicht von Bedeutung ist. Prüft man die Zigarrenindustrie hinsichtlich der Wichtigkeit ihrer Produkte, so kann diese nur negativ ausfallen. Die Tabakprodukte sind weder notwendig noch nützlich. Insbesondere fehlt ein Gesamtinteresse, die Produktion, den Konsum zu steigern und zu fördern. Im Gegenteil liegt es im Interesse der Gesundheit und Oekonomie aller Volksglieder, wenn das Rauchen nicht überhand nimmt.

Die Wichtigkeit der Zigarrenindustrie ergibt sich auch nicht aus der Zahl der daselbst beschäftigten Personen, die 5000 betragen soll. Diese Arbeiter verteilen sich auf verschiedene Kantone, wobei 870 Arbeiter auf den Tessin fallen, dessen Tabakindustrie der Kontingentierung überhaupt nicht teilhaftig ist. Ferner darf nicht übersehen werden, dass zirka 2000 Arbeiter sich in Grossbetrieben befinden, die eines Schutzes nicht bedürfen, so dass noch 2200 Arbeiter und Arbeiterinnen in kleinen und mittleren Betrieben verbleiben, unter welchen sich zirka 1000 verheiratete Arbeiterinnen befinden sollen. Bedenkt man, dass in der Schweiz zirka $2\frac{1}{4}$ Millionen Erwerbstätige sind und dass zirka 100 000 Fremdarbeiter in die Schweiz eingelassen werden, so wird man nicht behaupten können, dass 1000 bis 2000 Arbeitsstellen die Tabakindustrie zu einem wichtigen Wirtschaftszweig erheben können.

Auch der Hinweis darauf, dass die fiskalische Belastung des Tabaks der Finanzierung der AHV dient, macht die Zigarrenfabrikation zu keinem wichtigen Wirtschaftszweig. Einmal handelt es sich in der Hauptsache nur um eine Verlage-

rung des Konsums von den Stumpfen und Zigarren auf die Zigaretten, und zweitens ist der Anteil jenes Zweiges der Tabakindustrie an den Tabakzöllen verhältnismässig gering. Aus der ganzen Stumpfenindustrie fliessen dem Bunde nur zirka 3,6 Mio Franken, aus den durch die Kontingentierung zu schützenden Fabriken nicht einmal eine Mio Franken zu, während die Gesamteinnahmen aus der Tabakbelastung 1950 sich auf 116 Mio Franken belaufen. Die Interessen der AHV rufen also keineswegs nach einer Kontingentierung in der Zigarrenindustrie. Aus dieser Betrachtung ergibt sich, dass schon die erste Voraussetzung einer Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit nicht erfüllt ist. Die Zigarrenindustrie ist nach keinem Gesichtspunkt ein wichtiger Wirtschaftszweig im Sinne der Verfassung.

Eine zweite Voraussetzung ist, dass der betreffende Wirtschaftszweig in seinen Existenzgrundlagen gefährdet ist. Auch dies trifft nicht zu. Eine Gefährdung liegt im blossen Strukturwandel nicht vor, besonders dann nicht, wenn derselbe in der Richtung grösserer Leistungsfähigkeit erfolgt. Der Wirtschaftszweig der Tabakindustrie bleibt ja lebensfähig. Die Tabakindustrie hat lediglich marktmässig neue Voraussetzungen erhalten, denen sie sich anzupassen hat. Wenn der Raucher in zunehmendem Masse sich der Zigarette zuwendet, so werden keine staatlichen Massnahmen dies verhindern können. Wenn ein Fabrikant diesem Wandel nicht Rechnung trägt und seine Produktion nicht ganz oder teilweise umstellen will, so scheidet er eben mit der Zeit aus dem Produktionsprozess aus, während der initiative Industrielle bei den nämlichen Verhältnissen wächst. Welches Interesse der Allgemeinheit vorliegen soll, eine der Liquidation zutreibende konservative Industrie mit staatlichen Schutzmassnahmen zu halten, ist ganz unerfindlich. Die schweizerische Volkswirtschaft würde gegen ihre eigenen gesunden Prinzipien handeln, wenn sie in einen solchen Umwandlungsprozess eingreifen und den initiativen, leistungsfähigen Fabrikanten hindern wollte.

Die Möglichkeit, in einem Wirtschaftszweig Maschinen zu verwenden, führt unaufhaltsam zu einer Umgestaltung der Produktion im Sinne der Massenproduktion, bei der Tabakindustrie gegebenenfalls zu einer Einschränkung der Sortimente. Ich kann kein Gesamtinteresse darin erblicken, dass jedem Raucher auch in Zukunft 200 und mehr Sorten Stumpfen und Zigarren zur Auswahl stehen. Die Hauptsache wird sein, dass die Produkte gut und preiswert sind.

Eine weitere Voraussetzung des Erlasses von Schutzmassnahmen ist schliesslich gemäss Artikel 31 bis Abs. 4 der Bundesverfassung die, dass der betreffende Zweig diejenigen Selbsthilfemassnahmen trifft, die ihm billigerweise zugemutet werden können. — Ein erster Akt der Selbsthilfe wäre wohl der, sich dem Markte anzupassen, seine Produktionsstätte entsprechend umzugestalten und alle überhaupt möglichen Massnahmen betriebswirtschaftlicher Rationalisierung zu treffen. Das ist wohl ein Hauptgrund-

satz des freien Wettbewerbes. Nur auf diese Weise würden sich auch im Verbands der Tabakfabrikanten gleichartige Konkurrenten gegenüberstehen, seien es kleine oder grosse.

Es wird gesagt, dass ein politisches Interesse darin bestehe, kleine und mittlere Betriebe zu erhalten und dass sich deswegen Eingriffe bei der Tabakindustrie rechtfertigten. In einem Gutachten wird gesagt, eine Gefährdung liege immer dann vor, wenn sich ohne staatliche Schutzmassnahmen kleine und mittlere Betriebe nicht halten können. Eine solche Betrachtungsweise ist meines Erachtens mit Art. 31bis Abs. 3 der Bundesverfassung kaum vereinbar. Derselbe spricht von den Wirtschaftszweigen und Berufen als solchen, nicht von den einzelnen Trägern derselben, nicht von Unternehmen, von Firmen usw. Wenn nach sachlichen Gesichtspunkten ein Wirtschaftszweig ungefährdet ist, so kann kein politisches Interesse es rechtfertigen, in den Wirtschaftszweig rein subjektive Unternehmengesichtspunkte hineinzutragen und danach die Gefährdung zu beurteilen, denn kein Wirtschaftszweig wird dadurch zu einem gefährdeten, dass einzelne Träger desselben wirtschaftlich gefährdet sind oder gefährdet werden könnten. Die Gefährdung des Einzelnen kann zahlreiche Wurzeln persönlicher Natur haben, welche mit den Prosperitätsvoraussetzungen des betreffenden Wirtschaftszweiges selber nicht das geringste zu tun haben. Zudem sind die Wirtschaftszweige ja überaus verschieden. Was bei einem stark maschinellen Wirtschaftszweig Bedeutung haben kann, spielt bei einem andern Wirtschaftszweig absolut keine Rolle. Wer wollte zum Beispiel behaupten, dass in der Hotellerie eine Ueberlegenheit der Grossbetriebe über die Klein- und Mittelbetriebe bestehe, während die Tatsachen und Entwicklungen nach anderer Richtung weisen? Was soll man mit einer Definition der Existenzgefährdung anfangen, welche auf der Rendite kleiner oder mittlerer Betriebe beruht, wenn in jedem einzelnen Wirtschaftszweig wieder ganz verschiedene Verhältnisse bestehen? Das gesamte Gewerbe bildet einen lebendigen Widerspruch zu einer solchen Auffassung.

Ich komme zum Schluss, dass verfassungsrechtlich die Kontingentierung der Tabakindustrie nicht zu rechtfertigen ist. Die Annahme des Kontingentsteiles der bundesrätlichen Vorlage wäre ein Schritt weiter auf der schiefen Ebene, welche bei der Auslegung der Wirtschaftsartikel betreten worden ist.

Ich empfehle Ihnen daher, auf die Vorlage, soweit sie die Kontingentierung betrifft, nicht einzutreten.

Klöti: Ich hatte im Sinn, bei Art. 127 zu sprechen. Aber da die Kontingentierungsfrage natürlich in der Eintretensdebatte die Hauptrolle spielt, möchte ich mich jetzt dazu äussern. Man kann über die Verfassungsmässigkeit des vorgesehenen Artikels 127, der die Kontingentierung für eine gewisse Zeit fortsetzen will, in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Der Sprechende selber war darüber auch im Zweifel. Erst nach reiflicher Ueberlegung, zu der ich als Pen-

sionierter ja die nötige Zeit hatte, bin ich dazu gekommen, dem Gutachten von Bundesrichter Dr. Steiner beizupflichten.

Gestatten Sie mir zunächst ein paar allgemeine Bemerkungen zu den Wirtschaftsartikeln und ihrer Auslegung, in Erwiderung auf die Ausführungen von Kollege Stüssi.

Alle Kritiker der Wirtschaftsartikel machen der Bundesversammlung den Vorwurf, sie habe die Voraussetzungen, unter denen die Gesetzgebung, ohne oder mit Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe und Massnahmen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige treffen könne, zu wenig genau formuliert. Es werde in den Artikeln mit Begriffen operiert, die sehr verschiedener Auslegung fähig seien, wie zum Beispiel « allgemeine Interessen der Gesamtheit » — « Gefährdung der Existenzgrundlagen » — « wichtige Wirtschaftszweige oder Berufe » — « nötigenfalls » — « billigerweise ». Nicht ohne Berechtigung wird von Kautschukartikeln gesprochen. Man muss aber gerecht sein und sich die Schwierigkeit der Aufgabe vor Augen halten, vor die die Behörden gestellt waren, als sie die Wirtschaftsartikel berieten. Der Versuch, in ein paar Verfassungsbestimmungen für längere Zeit die Wirtschaftsordnung festzulegen, ist ein Unterfangen, das meines Wissens noch kein Staat der Erde ausser der Schweiz gewagt hat. Man kann das mit Recht als die Quadratur des Zirkels bezeichnen. Das Wirtschaftsleben wird immer komplizierter und unterliegt stetem Wandel, wie auch die wirtschaftlichen Auffassungen sich ändern. Es lassen sich die verschiedensten Fälle, in denen ein helfendes Eingreifen des Staates geboten und in denen zur Sicherung des Erfolges eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit angebracht ist, schlechterdings nicht voraussehen. Es ist daher ausgeschlossen, sie in der Verfassung limitativ aufzuzählen. Man ist gezwungen, sie generell zu umschreiben. Dabei kommt man um die erwähnten dehnbaren Begriffe nicht herum, wenn man dem Gesetzgeber ermöglichen will, den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Zu diesen sachlichen Schwierigkeiten kommt hinzu, dass bei der Beratung der Wirtschaftsartikel die verschiedenen wirtschaftspolitischen Tendenzen aufeinanderplatzen, und dass schon damals die einzelnen Bestimmungen verschieden ausgelegt wurden. Herr Privatdozent Dr. Kaufmann stellt denn auch mit Recht fest, die revidierten Wirtschaftsartikel seien nicht das Werk einer bestimmten tragenden Schicht, sondern das Ergebnis eines zehnjährigen Bestrebens, ein paar Formeln zu finden, denen alle grossen Parteien trotz ihren verschiedenartigen Anschauungen schliesslich zustimmen konnten. Hinsichtlich der Auslegung der Wirtschaftsartikel gelangt er daher zu dem Schluss: « Richtigerweise wird man zugeben müssen, dass trotz Berücksichtigung aller Auslegungsmethoden eine Unsicherheit übrig bleibt, ob eine extensivere oder eine restriktivere Umschreibung der Bundeskompetenzen besser dem Geiste der Verfassung entspricht. » Prof.

Giacometti hat bedauernd festgestellt, dass die Wirtschaftsfreiheit durch die neuen Wirtschaftsartikel eine weitgehende Relativierung erfahren und zum grossen Teil ihren Sinn als absolutes, gegen den Gesetzgeber gerichtetes Individualrecht verloren habe. Dr. Kaufmann schliesst sich ihm an und folgert weiter, dass die Handels- und Gewerbefreiheit in einem gewissen Grade ähnlich wie das Privateigentum nur noch nach Massgabe der Gesetzgebung garantiert sei, d. h. der Hauptschutz liege nicht mehr in den Verfassungsbestimmungen, sondern in der Gesetzgebung. Dieser Auffassung stimme ich durchaus bei, sie entspricht auch der Ansicht, zu der ich schon bei der Beratung der Wirtschaftsartikel gekommen bin. Aber ich stimme ihr nicht mit Bedauern bei, sondern in der Ueberzeugung, dass auf die Dauer keine andere Lösung möglich ist. Die Dehnbarkeit der verschiedenen Begriffe, die nötig ist, damit der Gesetzgeber der Besonderheit der einzelnen Fälle Rechnung tragen kann, wird wahrscheinlich zur Folge haben, dass die Auslegung nicht in allen Fällen genau die gleiche ist und eine gewisse Unsicherheit besteht. Deswegen wird heute niemand die Wirtschaftsartikel ändern wollen. Ich glaube, wir tun gut, wenn wir nun einmal die praktischen Erfahrungen von wenigstens zwei Jahrzehnten gewärtigen. Dann wird man besser beurteilen können, ob die Artikel — ohne zu starr zu werden — präziser formuliert werden können oder ob man nicht dem Beispiel aller andern Länder folgen und die Handels- und Gewerbefreiheit, gleich wie das Privateigentum, nur nach Massgabe der Gesetzgebung garantieren wolle. Es ist meines Erachtens nicht zu befürchten, dass die etwas unsichere und tastende Handhabung der Wirtschaftsartikel auf Abwege führe, bildet doch die Bestimmung des Art. 32 Abs. 1, nach der jeder Bundesbeschluss, der die Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 31bis Abs. 3 einengt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist, einen sicheren Wall gegen einen Missbrauch. Ein solcher Beschluss kommt ja nur zu zustande, wenn der Bundesrat ihn beantragt und wenn beide Kammern ihm mehrheitlich zustimmen. Auf Begehren von bloss 2 Prozent der Stimmberechtigten hat das Volk noch darüber abzustimmen. Es besteht daher eine grosse Garantie dafür, dass solche Beschlüsse dem Volkswillen entsprechen.

Eines aber ist unbedingte Voraussetzung einer befriedigenden Praxis: Die pflichtgetreue Befolgung der Rechtsgesetzregeln der Bundesverfassung durch Bundesrat und Bundesversammlung. Leider ist es nicht überflüssig, das zu sagen. Hat sich doch vor wenigen Wochen die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates willkürlich über die Verfassung hinweggesetzt, als sie beschloss, den Bundesbeschluss betreffend die Skischulkurse und die Bergführertarife nicht mit der Referendums Klausel zu versehen. Dabei handelt es sich doch um eine Stützungs massnahme im Sinne von Absatz 2 des Artikels 31bis, die nur durch einen dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss angeordnet wer-

den kann. Man lehnte die Referendums Klausel einfach deshalb ab, weil sie unbequem war. Besonders bedenklich war dabei, dass der Vertreter des Bundesrates die Theorie aufstellte, das sei zulässig, denn durch die Streichung der Referendums Klausel werde der Beschluss zu einem einfachen Bundesbeschluss und für einen einfachen Bundesbeschluss habe man die Rechtsgrundlage im Artikel 2, in dem Programmartikel der Bundesverfassung. Herr Bundesrat Dr. Escher hat im Nationalrat den Sprechenden als den geistigen Urheber dieses Zauberkunststückes hingestellt. Leider passierte Herrn Dr. Escher dabei das Missgeschick, gerade das Gegenteil dessen, was ich hier im Ständerat ausgeführt habe, als meine Auffassung hinzustellen. Ich benütze diesen Anlass, um in aller Höflichkeit diese irrtümliche Darstellung zu berichtigen.

Von den philosophischen Bemerkungen über die Wirtschaftsartikel und ihre Auslegung zur konkreten Frage zurückkehrend, wiederhole ich meine Zustimmung zu den Erwägungen des Gutachtens von Bundesrichter Steiner, der ohne wirtschaftspolitische Voreingenommenheit an die Frage herangetreten ist und sie nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet hat, und ich füge nur noch folgendes bei: Meines Erachtens liegt es im Gesamtinteresse, dass der bedrohten Tabakindustrie in der vorgeschlagenen Weise durch eine übrigens bescheidene und zeitlich begrenzte Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit eine wirksame Erleichterung gewährt wird. Unter wichtigen Wirtschaftszweigen und Berufen sind nicht nur ganz grosse Wirtschaftsgruppen zu verstehen, sondern auch kleinere strukturelle und regionale Wirtschafts- und Berufsschichten. Eine gegenteilige Auffassung würde dazu führen, dass die Kleinen im Vergleich zu den Grossen schlechter behandelt würden, was zweifellos nicht der Absicht des Gesetzgebers entspräche. Ich betone dies auch gegenüber Herrn Stüssi, der die gegenteilige Auffassung vertreten hat, und möchte ihn fragen, ob er es für richtig halte, einer stark bedrohten Heimindustrie die nötige Hilfe zu versagen, wenn die Gefahr ihres plötzlichen Zusammenbruchs bestünde. Es gibt eben Fälle, wo wir aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen im Gesamtinteresse gewisse Schutzmassnahmen treffen dürfen. Sodann möchte ich nachdrücklich betonen, dass zu einem Wirtschaftszweig oder Beruf im Sinne der Wirtschaftsartikel nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter und die Arbeiterinnen gehören. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Schutzmassnahme zugunsten eines gefährdeten Wirtschaftszweiges oder Berufes oder zum Schutze einer Landesgegend angezeigt sei, ist deshalb auch die Lage der Arbeiterschaft in Betracht zu ziehen. Die Schutzmassnahme ist nicht nur etwa dann zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Gefährdung der Existenzgrundlagen bleibend behoben werden. Die Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit kann vielmehr auch dann angezeigt und wertvoll sein, wenn sie eine schädliche Entwicklung verlangsamt und so einen raschen und katastrophalen Zusammenbruch verhindert

und den Unternehmern, der Arbeiterschaft und der betroffenen Gegend die Umstellung und Anpassung an die sich verändernden Verhältnisse erleichtert. Es ist für die in der Existenz bedrohte Arbeiterschaft eines gefährdeten Berufes schon Wesentliches gewonnen, wenn sich die allfällig unvermeidliche Verringerung der Belegschaften so vollziehen kann, dass ein natürlicher Abgang nicht mehr ersetzt wird. Diese Auslegung des Art. 31bis kann man als weitherzig und extensiv bezeichnen. Aber sie steht nicht im Widerspruch mit dem Wortlaut der Verfassung und entspricht nach meiner Ansicht dem Sinn und Geist der Verfassung, nach welchem gefährdeten Wirtschaftszweigen und Berufen geholfen werden soll, soweit dies mit dem höherstehenden Gesamtinteresse vereinbar ist. Man mag diese Auslegung auch als Grenzfall bezeichnen. Aber sie befindet sich meines Erachtens noch innerhalb der Grenze. Mit dem gleichen Recht könnte man auch das Uhrenstatut, die Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit im Milchhandel und das sogenannte Hotelbauverbot als Grenzfälle bezeichnen. Wenn man diese drei Fälle und die Tabakkontingentierung nebeneinander betrachtet, so kann man auch erkennen, wie verschieden und wenig vergleichbar sie sind, und man muss daraus die Lehre ziehen, dass durch eine ängstlich engherzige Auslegung des Art. 31bis die Erfüllung seines Zweckes bedenklich erschwert würde.

Gestatten Sie mir zum Schluss einige Bemerkungen zur Eingabe des Handels- und Industrievereins vom 22. Oktober 1951 an die Oberzolldirektion, die uns vor einigen Tagen zugestellt worden ist. Es wird dort ausgeführt, das Uhrenstatut dürfe schon deswegen nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil es sich bei der Uhrenindustrie um eine ausgesprochene Exportindustrie handle, bei der Zigarrenindustrie aber um eine Inlandindustrie, so dass die Verhältnisse ganz verschieden seien. Gewiss sind die Verhältnisse verschieden. Unrichtig ist aber meines Erachtens die Auffassung, dass bei Exportindustrien Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit gestützt auf Art. 31bis eher notwendig werden können als bei Inlandindustrien. Es liesse sich mit grösserem oder wenigstens gleichem Recht die gegenteilige These vertreten, zumal unsere Gesetze nicht über die Landesgrenzen hinaus Geltung haben, sondern nur den Binnenmarkt regeln können. Die Vertreter der Exportindustrien haben es leicht, für eine möglichst einschränkende Auslegung des Art. 31bis einzutreten, denn sie werden davon weniger betroffen. Ihnen kann nämlich durch handels- und zollpolitische Massnahmen, d. h. Schutzzölle, Kontingentierungen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die auch mit Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit verbunden sein können, weitgehend geholfen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 31bis Abs. 3 vorliegen müssen. Denn nach der offiziellen Auslegung der Zollartikel (Art. 28 und 29 BV), die auch von Prof. Giacometti geteilt wird, bilden diese Zollartikel einen echten Vorbehalt gegenüber dem in Art. 31 BV niedergelegten Prinzip der Handels-

und Gewerbefreiheit. Das ist bedeutungsvoll, bemerkt doch auch Giacometti in seinem Kommentar zur Bundesverfassung, dass die Tragweite der Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit durch die Zollgesetzgebung angesichts des zunehmenden Neomerkantilismus unermesslich sei. Ich bitte Sie, diese Umstände bei der Würdigung der Einwände, die besonders aus Kreisen der Metall- und Maschinenindustrie gegen die Stumpenkontingentierung erhoben worden sind, in Betracht zu ziehen.

Das sind im wesentlichen die Gründe, die mich nach wirklich reiflicher Ueberlegung dazu geführt haben, der Stumpenkontingentierung zuzustimmen.

Fricker: Es ist ganz in Ordnung, dass sich im Rate Stimmen erheben, ob eine Verfassungsmässigkeit gegeben sei, wenn es sich darum handelt, ein neues Gesetz zu schaffen. Aber in diesem Falle, wo es sich um die Kontingentierung der Tabakindustrie handelt, möchte ich Ihnen den Antrag stellen, auf die ganze Vorlage einzutreten, also auch auf den zweiten Teil, und den Antrag Stüssi abzulehnen.

Bevor wir die Wirtschaftsartikel kannten, war man gezwungen, die Kontingentierung in der Tabakindustrie einzuführen. Das war im Jahre 1937. Die Verhältnisse in der Tabakindustrie waren dazumal derart, dass sich Fabrikant und Arbeiter gezwungen sahen, den Bund um seine Hilfe zu bitten. Das Zugabewesen war ins Kraut geschossen. Es gab einzelne Firmen, die ihre Umsätze derartig forcierten, dass die mittleren und kleineren Betriebe auf die Länge nicht mehr mitmachen konnten. Obschon die Oberzolldirektion zuerst nicht einverstanden war, hat sie dann doch zu dieser Kontingentierung ihre Zustimmung gegeben. Die damals beschlossene Kontingentierung war viel schärfer als die heute vorgesehene. Sie beruhte auf dem Rohstofftabakverbrauch von 1937. Seither ist immer die gleiche Grundlage geblieben. Neugründungen waren mehr oder weniger ausgeschlossen, weil jeder, der eine neue Fabrik eröffnen wollte, Zuschläge bezahlen musste auf den Kontingenten, und zwar je 300 Franken pro kg-Zentner. Im weiteren mussten auch für Ueberkontingente — man konnte solche erhalten — 300 Franken pro kg-Zentner bezahlt werden, und endlich war die ganze Vorlage nicht befristet. Dazumal konnte man von einer ewigen Stumpenkontingentierung reden. Es kamen dann 1947 die Wirtschaftsartikel. Heute haben wir festzustellen, ob diese Wirtschaftsartikel die Einführung der Kontingentierung gestatten.

Ich schicke voraus, dass im Laufe der Jahre auch andere Vorschriften zum Schutz der Klein- und Mittelbetriebe geschaffen wurden. Ich erinnere daran, dass 1933 ein Bundesbeschluss betr. Verbot über Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern erlassen wurde. Ich verweise sodann auf den Bundesratsbeschluss von 1934 über die Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie und auf den Bundesbeschluss von 1934 betr. Massnahmen zum Schutze des Schuhmacher-gewerbes. Auch diese Beschlüsse wurden vor Erlass der Wirtschaftsartikel gefasst, weil eine Notwendigkeit bestand, gewisse Industrien und Gewerbe zu schützen. Es hat Ihnen auch Herr Klöti ausgeführt,

dass seit Erlass der Wirtschaftsartikel Kontingentierungsmassnahmen beschlossen wurden, so beim Milchhandel und in der Uhrenindustrie. Die letztere war sehr eingreifend. Die 1937 beschlossene Kontingentierung hat sich im grossen und ganzen bewährt. Wohl sind im Laufe der Zeit einige kleine Betriebe eingegangen, die nicht imstande waren, sich durchzuhalten. Aber abgesehen davon haben die kleinern und mittleren Betriebe einen Schutz erhalten, so dass sie sich ruhig entwickeln konnten. Diese Kontingentierung ist heute noch notwendig. Es ist möglich, dass der Auftauungsprozess, der seit 1937 im Gange ist, nicht aufgehalten werden kann, so dass noch weitere Betriebe eingehen werden. Dagegen ist sicher, dass dieser Prozess verlangsamt wird und er dadurch den davon betroffenen Betrieben die Möglichkeit gibt, sich umzustellen. Die neue Kontingentierung enthält gegenüber der alten folgende Neuerungen: Die Kontingente werden alle drei Jahre neu festgesetzt. Bemessungsperiode sind die 3 vorangegangenen Jahre. Für 1950 ist die Bemessungsperiode auf 5 Jahre festgesetzt. Für die Ueberkontingentierung müssen inskünftig nicht 300, sondern nur 200 Franken pro kg-Zentner bezahlt werden. Es besteht kein «numerus clausus» mehr, wie schon der Herr Referent ausgeführt hat. Die Neugründungen sind möglich. Jeder, der ein neues Geschäft gründen will, bekommt von der Oberzolldirektion ein Kontingent bis zu 30 000 kg, mit dem er beginnen kann. Endlich hat man diese Massnahmen auf 9 Jahre beschränkt.

Nun wird eingewendet, diese Bestimmungen würden gegen die Wirtschaftsartikel verstossen. Wir leben im Zeitalter der Gutachten. Auch darüber sind Gutachten erstattet worden, von den Herren Prof. Ruck in Basel und Prof. Blumenstein in Bern. Die Begutachter waren nicht gleicher Auffassung. Es sah sich daher der Bundesrat veranlasst, von Herrn Bundesrichter Dr. Steiner, der ein langjähriges prominentes Mitglied der Staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes war, ein Gutachten einzuholen. Und dieses Gutachten ist, wie Herr Kollege Klöti ausgeführt hat, schlüssig. Es bejaht die Verfassungsmässigkeit.

Art. 31 verlangt, dass ein Gesamtinteresse vorhanden sei. Ich glaube, dass das hier zutrifft. Es ist schon erwähnt worden, dass die Tabakindustrie nicht eine unbedeutende Industrie ist, weil sie jährlich 85 Mio Franken an die AHV abliefern. Ich glaube, da liegt ein Gesamtinteresse vor. Alle Steuerzahler haben ein Interesse, dass auch weiterhin diese Summe von der Industrie her fliesst.

Im weiteren hat Bundesrichter Steiner nach meiner Auffassung zutreffend ausgeführt, dass ein Gesamtinteresse auch darin liege, dass die Vorlage den Schutz der kleinen und mittleren Betriebe vorsehe. Das heisst nichts anderes, als dass der Mittelstand erhalten werden soll. Diese kleinen und mittleren Betriebe bedeuten in unserem Lande etwas. In einer Demokratie sind auch Grossbetriebe erwünscht, aber die Grundlage bilden doch in Industrie und Gewerbe die kleinen und mittleren Betriebe. Das trifft für jede Industrie zu, auch für die Hotellerie, von der Kollege Stüssi gesagt hat, dort seien die Grossen notleidend. Ich habe erst vorgestern einen Artikel von der Hoteltreuhandgesellschaft gelesen, worin ausgeführt wird, dass gerade

die mittleren und kleinen Betriebe auch heute noch den Schutz nötig hätten.

Man hat weiter eingewendet, die Zigarrenindustrie sei kein wichtiger Wirtschaftszweig. Es kommt nicht darauf an, ob in einer Industrie 5000, 10 000, 20 000 oder 30 000 Arbeiter tätig sind. Für den Kanton Aargau speziell ist die Tabakindustrie ein wichtiger Industriezweig. Im Wynental und Seetal werden etwa 3000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Es ist eine Industrie, die sich in den Familien durch Generationen fortgesetzt hat. Schon die Grossväter und Urgrossväter waren darin tätig. Diese Industrie hat etwas Eigenartiges an sich. Sie nimmt speziell auf die verheirateten Frauen Rücksicht. Man räumt Ihnen die Zeit ein, dass sie, trotz Betätigung in der Fabrik, gleichzeitig ihren Haushalt besorgen können. Etwas Ähnliches haben wir bei uns in der Strohindustrie. Auch diese ist saisonbedingt, und auch dort ist es möglich, dass der Landwirt sich in der Industrie betätigen, aber in der Erntezeit und im Sommer auf dem Lande arbeiten kann. Wenn die Zigarrenindustrie in den beiden Tälern plötzlich zusammenbrechen würde, bedeutete das eine Katastrophe. Sollte der Aufsaugungsprozess der kleinen Betriebe durch die Grossbetriebe nicht aufgehalten werden können, wird er doch verzögert, so dass dieser Industrie Gelegenheit geboten ist, sich langsam umzustellen.

Aber auch der Art. 31 lit. c betreffend den Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile ist anwendbar, wie ich Ihnen ausgeführt habe; es trifft das besonders für das See- und das Wynental zu.

Uebersehen Sie bitte nicht, dass schon im Jahre 1937 und auch heute wieder die ganze Industrie, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, diese Kontingentierung wünschen, weil sie einsehen, dass diese für sie eine Notwendigkeit ist. Sollen wir päpstlicher sein als der Papst? Wenn die Leute glauben, sich so helfen zu können, wollen wir ihnen den Schutz nicht versagen, der nach meiner Auffassung hier gegeben werden kann.

Man wendet weiter ein, die Leute hätten Selbsthilfemassnahmen vorsehen sollen. Sie haben das getan, so weit es möglich war, haben Konventionen abgeschlossen über Verkaufspreise, Rabatte, Skonti, Gewicht der Fabrikate usw. Aber es war ihnen nicht möglich, weiterzugehen. Unser Art. 31 spricht von Selbsthilfemassnahmen, sagt aber nicht, wie sie durchgeführt werden können. Hätten wir eine berufsständische Ordnung in unserem Lande, könnte dieser Industriezweig sich selber helfen. Die bessere, einsichtiger Mehrheit könnte Beschlüsse fassen, die von den anderen respektiert werden müssten. Das kann man heute nicht. So stiess der Grossteil dieser Betriebsinhaber immer wieder auf den gleichen Widerstand. Wenn sie sich selber helfen wollten, gab es immer gewisse Aussenseiter, die nicht mitmachten, was eine Vereinbarung verunmöglichte. Das darf man nicht übersehen.

Ich komme zum Schluss: Die Kontingentierungsmassnahme war schon nötig, bevor wir die neuen Wirtschaftsartikel hatten, und ist heute noch nötig. Sie wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewünscht und wirkt sich in jeder Beziehung, speziell auch in unserem Kanton, gut aus. Ich möchte Sie daher bitten, auch auf den zweiten Teil der Vorlage betreffend die Kontingentierung einzutreten.

ten, nachdem Bundesrichter Dr. Steiner in seinem Gutachten nachgewiesen hat, dass sie dem Art. 31 der Bundesverfassung nicht widerspricht.

Brodbeck: Ich habe als Mitglied der Kommission das Bedürfnis, auch einige Worte zur Eintretensdebatte zu sprechen. Bei jeder Gesetzgebung, welche auf die Verfassungsbestimmungen aufgebaut wird, haben wir eine grosse Debatte und verwenden die meiste Zeit der Diskussion für die Erörterung der Verfassungsmässigkeit der betreffenden Vorlage. Ich glaube, das sei recht so. Aber die Meinungen sind immer verschieden. Wir können feststellen, dass wir niemals in einer Frage eine Einigung erzielen. Die Widersprüche werden immer bleiben. So muss besonders der Laie sich darauf gefasst machen, dass er von keiner Seite ein Entgegenkommen findet, und er ist darauf angewiesen, auf die Realitäten abzustellen.

Ich glaube, die Mitglieder der Kommission haben auf Grund des Augenscheines und der Aufklärungen feststellen können, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist. Wir konnten Gross-, Mittel- und Kleinbetriebe besichtigen und feststellen, dass, wenn die Kontingentierung nicht gesetzlich verankert würde, die Mittel- und Kleinbetriebe sofort verschwinden würden. Ich glaube daher, dass die Wirtschaftsartikel ohne weiteres angewendet werden können. Es wäre sicher ein Fehler, wenn wir das nicht zugestehen würden. Man hat gesagt, es seien bloss etwa 2000 Arbeiterinnen und Arbeiter, die hier in Frage stünden, und ein Allgemeininteresse komme damit nicht in Frage. Wenn wir so urteilen, dann sind wir meines Erachtens auf einem falschen Weg. Wenn es nur 1000 wären, so wäre das genügend, um die Verfassungsartikel anzurufen.

Wir haben feststellen können, dass in den Betrieben Frauen und Töchter arbeiten, welche bei einer Liquidation eines mittleren oder kleineren Betriebes nicht ohne weiteres in einen Grossbetrieb übersiedeln könnten, weil dieser örtlich viel zu weit weg läge, um in diesem Umfange arbeiten zu können, wie es diese Frauen tun. Diese Frauen kommen morgens, wenn sie die Haushaltung gemacht haben, in die Fabrik, gehen vielleicht um 11 Uhr nach Hause und bereiten das Mittagessen für die Familien vor. So haben sie Gelegenheit, neben den Haushaltsarbeiten noch etwas zu verdienen. Das ist auch der Grund, weshalb es nicht möglich ist, die ganze Industrie auf eine oder zwei Fabriken zu konzentrieren. Wir sind nach meinem Dafürhalten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch diese Frauen — wenn es auch nur Frauen sind — ihrem zusätzlichen Verdienst nachgehen können. Ich habe mich besonders gewundert, als ich während des Augenscheines den Ausspruch vernahm: «Das sind ja nur Frauen!» Das hat mich eigentlich tief betroffen, dass man so geringschätzig über diese Arbeiterinnen gesprochen hat; denn ich habe doch in vielen von diesen Frauen Mütter von unseren Soldaten gesehen. Deshalb bin ich der Meinung, dass es auch von diesem Standpunkt aus gerechtfertigt ist, diesen Arbeiterinnen ihren Arbeitsplatz zu sichern, damit sie ihre Verpflichtungen ihren Familien gegenüber restlos erfüllen können.

Aus allen diesen Erwägungen heraus bin ich deshalb der Auffassung, dass wir mit der Kontingen-

tierung nicht nur eine wirtschaftliche Notwendigkeit befriedigen, sondern dass wir damit auch eine staatspolitische Aktion und eine staatspolitische Pflicht erfüllen. Wir sind doch in einem kleinen Lande zu Hause, und wir haben alle die Ueberzeugung, dass wir eben im Kleinen aufbauen müssen. Man sagt immer mit grossen Worten: Die Familie ist die Urzelle unseres Staatswesens, und nun sind wir gerade auf dem besten Wege dazu, diese Urzelle zu vernichten und ihre Bildung zu verunmöglichen. Deshalb behaupte ich, dass es eine staatspolitische Aktion und eine staatspolitische Pflicht ist, wenn wir diese Kontingentierung beschliessen und den kleinen und mittleren Betrieben und ihren Arbeitnehmern in ihrer engeren Heimat die Möglichkeit geben, ihr Brot zu verdienen. — Das ist nach meinem Dafürhalten eine entscheidende Frage, und ich möchte Sie bitten, auch von diesem Gesichtspunkte aus die Verfassungsmässigkeit zu bejahen und auf die Vorlage einzutreten.

von Moos: Ich hatte nicht beabsichtigt, mich zu dieser Frage zum Worte zu melden, und vor allem, weil ich noch nicht pensioniert bin, hatte ich auch nicht die Zeit, wie unser verehrter Herr Kollega Klöti, mich in der gleichen Art und Weise mit den rechtlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Wirtschaftsartikel anhand der Literatur und der damaligen Beratungen zu befassen. Aber wenn unser Kollega Herr Klöti, der seiner Herkunft nach doch eher zur Bejahung einer Lenkung der Wirtschaft neigen muss, grosse Bedenken hatte und eines so langen Studiums bedurfte, um zum Schlusse zu kommen, die Verfassungsmässigkeit für die Massnahme sei gegeben, so muss es um so mehr für uns andere Mitglieder des Rates eine Frage des Gewissens und der ernsthaften Prüfung sein, ob die Verfassungsmässigkeit für die Kontingentierung der Tabakindustrie ohne weiteres bejaht werden kann. Es ist unbedingt notwendig, dass wir uns in allererster Linie mit dieser Frage auseinandersetzen. Ich habe das ausgezeichnet fundierte Exposé des Herrn Kollegen Klöti mit grossem Interesse angehört. Er hat hier ausgeführt, dass man, als man die Wirtschaftsartikel aufstellte, versucht habe, damit eigentlich das Problem der Quadratur des Kreises zu lösen. Das können wir alle, die wir an den damaligen Beratungen teilgenommen haben, bestätigen. Die Beratungen, die im Jahre 1945 in unserem Rate und auch im Nationalrat stattfanden, sind uns ja noch in lebhafter Erinnerung. Aber die Bestimmungen, die wir damals hier beschlossen haben, sind in der Folge Verfassungsrecht geworden, und wir sind genötigt, uns an sie zu halten, und wir können die Sache selbstverständlich nicht nur der Entwicklung überlassen. Die Abstimmung vom 6. Juli 1947 ergab nur ein sehr knappes Mehr für die Wirtschaftsartikel. Sie wurden mit 556 000 : 494 000 Stimmen und mit 13 : 9 Ständen angenommen. Auch der Kanton Zürich zählte damals zu den verwerfenden Ständen. Auch das ist ein Hinweis darauf, dass wir die Wirtschaftsartikel nicht gar zu extensiv auslegen dürfen. Wir müssen uns im Gegenteil bei jeder einzelnen Massnahme wieder neu darüber Rechenschaft geben, was in sie hineingelegt worden ist und nach welcher Richtung die Abgrenzungen dazumal getroffen worden sind. Es scheint mir schon eine etwas weite

Auslegung zu sein, die wir soeben von Herrn Kollega Klöti bezüglich der Handhabung der Wirtschaftsartikel gehört haben. Er hat ausgeführt, die Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit könne auch angezeigt sein, wenn die vorgesehenen Massnahmen dazu bestimmt seien, eine schädliche Entwicklung zu verlangsamen und im besonderen im Hinblick auf die Arbeitnehmerschaft die Umstellung und Anpassung eines Wirtschaftszweiges zu erleichtern. Ich möchte gegen die Anrufung sozialpolitischer Gesichtspunkte an sich durchaus nichts einwenden, aber ich möchte dagegen doch einige Einschränkungen anbringen. Durch diese sozialpolitischen Argumente wird nämlich der Kautschuk der Verfassungsbestimmungen — wenn man schon von Kautschuk sprechen will — noch mehr in die Breite gezogen. Davor hat seinerzeit schon Herr Bundesrat Stampfli gewarnt, als die Wirtschaftsartikel in unserem Rate beraten wurden. Er hat sich zu einem Zusatzantrag des Herrn Kollegen Wenk wie folgt geäussert:

«Im praktischen Falle wird man immer die Arbeitnehmer vorschieben und von ihnen verlangen, dass sie, wenn seitens der Arbeitgeber das Nötige an Selbsthilfe nicht getan worden ist, vorstellig werden und erklären, sie seien durch diesen Unverstand in eine unhaltbare Situation gekommen, zu deren Beseitigung der Bund diese Massnahmen ergreifen könne und müsse, die vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Mit diesem Zusatz, den Ihnen Herr Ständerat Wenk beantragt, würde Abs. 3 (es handelte sich um einen Zusatzantrag zu Abs. 3) derart durchlöchert, dass er praktisch unwirksam wäre. Das können wir nicht verantworten. Wir haben andere Möglichkeiten, in den Fällen den Arbeitnehmern zu helfen, in denen wegen des Versagens der Arbeitgeber eine Hilfe nach Art. 31 bis nicht gewährt werden kann. Wir schaffen ja im Art. 34 besondere Kompetenzen für den Bund zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. Wir geben ihm dort die Kompetenz, für die Arbeitsbeschaffung zu sorgen.»

Wir dürfen die Verfassung, glaube ich, nicht derart interpretieren, dass wir Begriffe und Elemente in sie einführen, die nicht schon im Texte der Verfassung enthalten sind; ich halte dafür, dass wir uns davor hüten müssen. Die Voraussetzungen zu einer Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit sind im Texte der Bundesverfassung umschrieben. Herr Kollega Stüssi hat sie ja soeben zitiert. Eine solche Voraussetzung ist nach Art. 31 bis der Bundesverfassung einmal die Erhaltung wichtiger Wirtschaftszweige und Berufe. Als weitere Voraussetzung wird in der Bundesverfassung erwähnt, dass diese Wirtschaftszweige und Berufe in ihrer Existenzgrundlage gefährdet sein müssen, und es wird endlich in Abs. 4 des Art. 31 bis die Voraussetzung genannt, dass in diesen Wirtschaftszweigen zuerst die ihnen zumutbaren Selbsthilfemassnahmen getroffen sein müssen. Nur wenn diese und keine anderen Voraussetzungen erfüllt sind, können wir die Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahme bejahen. Wenn sie nicht erfüllt wären, müssten wir ihr unsere Zustimmung versagen.

Schoch: Ich hatte nicht im Sinn, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Nachdem Herr Stüssi

einen solchen Antrag gestellt hat und verschiedene andere Herren hier geredet haben, möchte ich Ihnen auch meine Meinung bekanntgeben. Ich bin, wie Herr Klöti, von Anfang an mit Bedenken an diese Sache herangetreten, und ich muss Ihnen sagen, dass die schlechte Presse, die das Parlament nach der letzten Session erhalten hat, auf mich und sicher auf uns alle einen Eindruck gemacht hat. Die Beschlüsse über die Verbilligung der Skilehrertarife, die 16 Mio, die ohne weiteres quasi von heute auf morgen bewilligt wurden für die Förderung des Weinabsatzes, dann diese Beschlüsse über die Kontingentierung des Rohtabakverbrauches haben im Volke ein deutliches Missfallen erregt. Nicht nur jene, die seit Jahren systematisch gegen das Parlament Misstrauen schaffen — wir kennen sie ja —, haben sich abschätzig über die Arbeit des Parlaments geäussert, sondern auch diejenigen ernst zu nehmenden Kreise, die sonst unsere Arbeit ruhig und sachlich beurteilen. Man hat von der Abwertung der Verfassung, Missachtung des Volkswillens und derartigen Dingen gesprochen. Es ist sicher richtig, wenn im Ständerat diese Verfassungsfragen mit aller Gründlichkeit geprüft werden. Wir sind ja hier unser eigener Richter; unsere Gesetzeserlasse können nicht angefochten werden. Wir müssen sie vor unserem eigenen Gewissen verantworten.

Mein rechtliches Gewissen ist nicht absolut beruhigt durch das Gutachten von Herrn alt Bundesrichter Dr. Steiner. Ich habe das Gutachten gelesen. Es ist ausserordentlich gründlich abgefasst. Die Kompetenz dieses Gutachters kann von niemandem angefochten werden. In dieser Sache sind schon andere Gutachten gemacht worden, die weniger gewichtig sind als dieses. Aber es hat einzelne Punkte darin, wo man — auch wenn man die Autorität des Gutachters durchaus anerkennt — anderer Meinung sein kann. Ich bin auch zur Auffassung gekommen, dass die Verfassungsmässigkeit hier wirklich zweifelhaft ist. Auch Herr Klöti hat diese Zweifel. Im Zweifel bejaht er die Verfassungsmässigkeit, und im Zweifel verneine ich sie, wenn nicht genügend dargetan ist, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist.

Man hat auch davon gesprochen, dass diese Massnahme schon lange bestehe und dass sie sich bewährt habe; alle Beteiligten seien ihrer froh. Das sind aber keine Gründe für die Anerkennung der Verfassungsmässigkeit. Es ist so: die Tabakkontingentierung ist ein Kind des Finanznotrechtes, und dieses an sich verfassungsmässig fremde Kind lebt seit 12 Jahren und hat gute Dienste geleistet. Es war aber ein Uebergangsrecht, und das Kind hatte gleichsam eine Toleranzbewilligung in unserem verfassungsmässigen Denken. Bei der Schaffung der AHV war es allerdings so, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen wollte, wonach der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die Kontingentierung weiterführen könne. Es war also quasi eine Niederlassungsbewilligung für dieses Kind geschaffen. Heute handelt es sich darum, es in unsere Verfassung einzubürgern und da müssen wir nun genau sehen, ob es wirklich eine verfassungsmässige Abstammung habe oder nicht. Es mag ein Sonderfall vorliegen. Die Massnahme hat sich bewährt und man scheint weitgehend bereit, dem Kind einen Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung zuzubilligen. Das darf

aber nicht sein; wir müssen die Verfassung mit aller Genauigkeit anwenden und prüfen, ob die Voraussetzungen für diese die Handels- und Gewerbe-freiheit einschränkende Massnahmen gegeben seien. Ich möchte bejahen, dass die Tabakindustrie ein wichtiger Wirtschaftszweig ist. Ich kann die Auffassung von Herrn Stüssi hier nicht teilen. Ich bin ein Stumpenraucher und er ist keiner; das ist aber nicht der Grund, weshalb ich die Wichtigkeit dieses Wirtschaftszweiges bejahe. Ich möchte aber warnen vor der Auffassung, die Herr Kollega Brodbeck bekanntgegeben hat. Er hat gesagt: Wenn es auch tausend Frauen wären, die in der Stumpenindustrie beschäftigt sind, so müssten wir vom Bunde aus einschreiten. Wenn es aber nur hundert wären? Hundert Frauen sind genau so Mütter wie tausend Frauen, auch wenn es nur zehn wären! Irgendwo muss dort aber eine Grenze sein, innerhalb derer man noch von einem Gesamtinteresse sprechen kann. Es ist zuzugeben, dass das Gesamtinteresse nicht unbedingt ein rein wirtschaftliches Interesse sein muss, sondern auch ein sozialpolitisches Interesse sein kann. In bezug auf das Gesamtinteresse und die Wichtigkeit des Wirtschaftszweiges könnte ich die Bedenken überwinden. Aber wenn es nach der Verfassung erforderlich ist, dass ein Wirtschaftszweig in seiner Existenzgrundlage gefährdet sein muss, damit man in der vorgesehenen Weise eingreifen kann, so ist das eine zu weitgehende Auslegung, wenn man sagt: Wir greifen auch ein, wenn der Wirtschaftszweig nicht in seiner Grundlage, sondern nur in seiner Struktur gefährdet ist. Man kann sagen, wenn die kleinen und mittleren Betriebe wirklich verschwinden würden ohne die staatliche Massnahme, so wäre der Wirtschaftszweig als Ganzes auch gefährdet. Aber die Botschaft des Bundesrates lässt uns doch im Zweifel, ob wirklich diese mittleren und kleineren Betriebe ganz verschwinden würden, wenn wir die Kontingentierung nicht einführen würden. Bei der Uhrenindustrie sind wir weit gegangen in der Auslegung, aber nicht in bezug auf den Begriff der Gefährdung der Existenzgrundlage. Damals wurde nie bestritten, dass die Uhrenindustrie ohne die staatliche Schutzmassnahme als Ganzes gefährdet wäre (wegen Abwanderung ins Ausland usw.). Diese Begründung, die wir bei der Uhrenindustrie geben konnten, trifft bei der Stumpenindustrie nicht zu. Wir sind beim Uhrenstatut darin weit gegangen in der Auslegung des Art. 31bis, dass wir blühende Industrien vorsorglicherweise schützten. Heute gehen wir sehr weit in der Anwendung des Begriffes «Gefährdung der Existenzgrundlage». Es handelt sich hier um grundsätzliche Fragen. Der Grundsatz besteht heute noch, dass die Handels- und Gewerbe-freiheit gewährleistet sein soll. Die Einbrüche in die Handels- und Gewerbe-freiheit sind Ausnahmebestimmungen, und diese sind nach allgemeinen Grundsätzen nicht weitherzig zu interpretieren, sondern restriktiv, was nicht heissen will: engherzig. Wenn wir weitherzig interpretieren, so bekommen wir Präjudizien für andere Fälle. Wir haben den Kampf der Kleinen gegen die Grossen nicht nur in der Tabakindustrie; in vielen Gebieten ist er ein ausserordentlich scharfer, und da müssten wir immer und überall eingreifen. Da habe ich Bedenken, ob wir nicht zu weit gehen.

Was die Frage betrifft, ob die notwendigen Selbsthilfemassnahmen getroffen worden seien, so muss ich sagen, dass man aus der Botschaft in dieser Richtung nicht viel ersieht. Die Botschaft sagt nur in einigen Linien, die Beteiligten hätten Konventionen geschlossen über die Gewichte, die Preise, das Zugabewesen usw. Man könnte sich denken, dass eventuell eine derartige Industrie, die ja verbandsmässig organisiert ist, die Kontingentierung auch innerhalb des Verbandes ohne staatliche Hilfe durchführen könnte. Das ist, so viel ich weiss, probiert worden. Es hat aber offenbar einmal versagt. Das war vielleicht vor 12 Jahren; die Kontingentierung besteht ja seit 12 Jahren. Ob es heute nicht möglich wäre, hat niemand gesagt. Man könnte sich vorstellen, dass die Einstellung bei den Beteiligten sich geändert hätte, und dass man ohne staatliche Hilfe im Verband selber die Kontingentierung durchführen könnte. Ich lasse mich aber belehren, wenn das nicht so sein sollte. Immerhin sollte man auch diese Voraussetzung nach meiner Meinung mit aller Gründlichkeit prüfen. Hier habe ich diese Gründlichkeit etwas vermisst.

Es ist mir aufgefallen, dass Bundesrichter Steiner, der ein ausgezeichnetes Gutachten erstellt hat, in diesem Punkte eine interessante Auffassung hat. Er sagt, die Kontingentierung bestehe nun schon seit 12 Jahren, und nachdem diese Schutzmassnahme schon bestehe, könne man eben nicht prüfen, ob genügend Selbsthilfemassnahmen vorgenommen worden seien. Er schreibt: «Die Kontingentierung des Rohtabakverbrauches bestand aber beim Inkrafttreten der neuen Wirtschaftsartikel schon seit beinahe zehn Jahren. Dass eine schon bestehende Massnahme erst übernommen werden dürfe, nachdem der Wirtschaftszweig oder Beruf Gelegenheit hatte, Selbsthilfemassnahmen zu treffen, lässt sich jedenfalls dann nicht aus Art. 31 bis Abs. 4 BV folgern, wenn, wie dies im vorliegenden Falle zutrifft, nicht angenommen werden kann, dass eine Selbsthilfemassnahme den auch nur einigermaßen gleichen Schutz wie die schon bestehende staatliche Schutzmassnahme gewähren würde.» Da kann man wohl doch sagen, dass dies ein erleichtertes Verfahren für die Einführung von Schutzmassnahmen ist. Man verlangt hier also nicht den Nachweis, dass die Selbsthilfemassnahmen getroffen worden sind, sondern man begnügt sich mit der Annahme, dass diese Massnahmen doch nicht den gleichen Schutz böten wie die staatliche Intervention. Das geht etwas weit.

Kollege Fricker hat von wirtschaftlich bedrohten Landesteilen gesprochen (Art. 31bis, Abs. 4, lit. c). Ich glaube, wir müssen uns hüten, auch noch die lit. c als Grundlage zu nennen. Ich habe im Protokoll nachgelesen, dass man sowohl im Nationalrat wie im Ständerat ohne Widerspruch ausdrücklich sagte, wirtschaftliche Massnahmen für bedrohte Landesteile seien dann geboten, wenn diese Landesteile wegen ihrer geographischen Lage in ihrer Wirtschaft bedroht seien. Ist eine solche Bedrohung auf eine Gefährdung eines Wirtschaftszweiges zurückzuführen, dann sind nötigenfalls Massnahmen nach lit. a von Art. 31 bis Abs. 3, aber nicht nach lit. c anzuordnen. Man hat seinerzeit vom Tessin, von den ennetbirgischen Tälern Graubündens, vom st.-gallischen Rheintal usw. gesprochen, wo die geographi-

sche Lage eine schwierige ist, aber nicht davon, dass ein Wirtschaftszweig notleidend wäre und dadurch eine allgemein schwierige Lage entstehen könnte. Das wäre wiederum ein gefährliches Präjudiz.

Aus den dargelegten Erwägungen stimme ich dem Antrag von Kollege Stüssi auf Nichteintreten zu, zwar nicht gerne, aber es ist doch richtig, wenn wir auch wirklich alle diese Bedenken ernst nehmen. Ich mag es der Tabakindustrie von Herzen gönnen, wenn ihr geholfen wird, aber Sie müssen sich immer bewusst sein, dass Sie mit jedem derartigen Beschluss ein Präjudiz für weitere Massnahmen schaffen.

Es handelt sich um eine gelockerte Kontingentierung, nämlich insoweit gelockert, als die Kommission eigentlich die Kontingente festsetzt und die Oberzolldirektion mehr der Schutzpatron ist, der darüber wacht, dass dann entsprechend gehandelt wird. Man hat die Massnahme zeitlich befristet. Das sind alles Lockerungen, die an der grundsätzlichen Frage nichts ändern, sondern nur diesem oder jenem von Ihnen die Zustimmung erleichtern.

M. Picot: Je pourrais être assez bref car mes collègues, MM. von Moos et Schoch, ont exprimé la plus grande partie de mes doutes et de mes scrupules. Avec les exposés de nos collègues, MM. Stüssi et Klöti, nous nous retrouvons dans la discussion classique sur les articles économiques, sujet que j'ai suivi spécialement pendant dix ans puisque M. Obrecht, conseiller fédéral, m'avait fait l'honneur de me convoquer à la première séance, dans un hôtel au-dessus de Vevey. Il avait rassemblé là à la fois tous les grands chefs de l'économie et les chefs politiques pour discuter la première rédaction qui avait été préparée encore en 1935 par M. Schulthess, conseiller fédéral. Vous vous rappelez la longue évolution de cette affaire avec les commissions d'experts rassemblées par M. Obrecht, conseiller fédéral; le vote de 1939 au début de la guerre d'un premier texte qui n'a pas été soumis au peuple puis le retrait de ce texte et la reprise très courageuse, très brillante par M. Stampfli, conseiller fédéral, une nouvelle rédaction qui, finalement, a été acceptée par les deux chambres et votée le même jour que l'assurance vieillesse, les premiers jours de juillet 1947. Cela représente dix ans de travail.

Je voudrais bien attirer votre attention sur le fait que pendant ces dix ans, il n'a jamais été question d'abandonner l'alinéa premier de l'article 31 qui dit: «La liberté du commerce et de l'industrie est garantie sur tout le territoire de la Confédération, sous réserve des dispositions restrictives de la constitution et de la législation qui en découle.»

La Suisse, en votant les articles économiques n'a pas voulu faire une proclamation d'économie dirigée. Elle a voulu simplement donner à l'Etat la possibilité, dans des cas exceptionnels qui sont les cas de l'alinéa 3, lettre a, de l'article 31bis, de mesures exceptionnelles d'intervention. La possibilité de l'intervention de l'Etat pour les protections qui, comme cela a été le cas pour les cordonniers et dans certains cas pour d'autres professions, qui ne sont possibles que par une

intervention mais qui sont fondées sur des conditions inévitablement strictes. Par conséquent, la théorie de M. Schoch disant qu'en cas de doute il faut s'abstenir est plus juste que la théorie de notre collègue, M. Klöti, disant qu'on peut quand même se montrer extensif.

Si nous voulons parler latin, comme M. Flückiger, nous devons dire *in dubio abstineo*.

Je n'ai pas fait partie de la commission. Je n'ai pas étudié le sujet aussi à fond que les commissaires mais j'ai été très frappé du discours de M. Stüssi nous indiquant qu'il n'y avait peut-être pas un intérêt général dans les mesures de contingentement, qu'il ne s'agissait pas d'importantes branches mais d'un rameau de l'industrie du tabac qui est répandue dans toute la Suisse: fabrication de cigares, de bouts tournés, de «Stumpen» et de cigarettes. Il n'y a pas là une menace d'existence mais seulement un risque assez grave d'absorption des plus faibles par les gros. Mais où allons-nous si nous voulons empêcher certaines absorptions, si nous voulons introduire des mesures contre les coopératives, par exemple, parce que ce sont de puissantes entreprises qui absorbent les petits commerces ou contre la Migros qui est en train, même dans les cantons romands, de faire une concurrence redoutable aux petites entreprises? Où allons-nous? L'étude très approfondie de M. Stüssi doit nous frapper et nous devons voter la non-entrée en matière. En faisant cela nous éprouvons le sentiment désagréable de ne pas aider ces sympathiques petites industries de la région de Reinach. Au point de vue du cœur, nous nous sentons un peu à l'étroit mais il faut envisager quand même le problème général. Aux Chambres fédérales, nous sommes continuellement entraînés à des dépenses nouvelles, à des mesures nouvelles, à de nouvelles interventions de l'Etat alors que l'opinion publique nous supplie de nous arrêter sur une voie que nous constatons extrêmement large, quand nous lisons le budget et le compte rendu. Je crois que vis-à-vis de l'article 31 nous devons nous montrer dubitatifs et restrictifs et quand un homme indépendant, tout à fait indépendant comme M. Stüssi, jette un cri d'alarme nous devons quand même y faire attention malgré le regret que nous pouvons avoir de ne pas aider quelques usines dans une région aussi limitée.

M. Petitpierre, conseiller fédéral: Le chef du Département des finances est empêché de venir défendre lui-même le projet du Conseil fédéral. Il m'a prié tout à l'heure de le remplacer. Je serai très bref, après les exposés qui viennent d'être faits sur la question de principe que soulève le projet du Conseil fédéral. On pourrait discuter à perte de vue sur la portée et l'interprétation que l'on doit donner à l'article 31bis de la constitution fédérale. Il est normal que certains interprètent cette disposition plutôt extensivement et d'autres plutôt restrictivement. En l'espèce, le Conseil fédéral a examiné attentivement la question de la constitutionnalité de l'arrêté qu'il avait l'intention de vous soumettre. Il a sollicité l'avis d'un juriste éminent, M. Steiner, juge fédéral,

qui était absolument désintéressé dans cette affaire et qui a présenté une consultation juridique sur la qualité de laquelle les opinions exprimées aujourd'hui dans cette salle ont été unanimes. Je renonce à émettre des considérations générales sur l'interprétation à donner à l'article 31bis de la constitution et me borne à dire ceci: Le Conseil fédéral a considéré que les éléments d'appréciation dont il disposait lui permettaient de préparer cet arrêté qui lui paraît non seulement justifié en fait mais aussi compatible avec une interprétation raisonnable de l'article 31bis de la constitution.

C'est pourquoi il vous demande d'écarter la proposition de M. Stüssi et d'entrer en matière sur le projet.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission: 27 Stimmen
Dagegen: 7 Stimmen

Detailberatung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adoptés

Art. 1, Ingress und Art. 120

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Article premier, préambule et art. 120

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Antognini, rapporteur: Il est prévu ici que la taxe de fabrication est élevée à 90 fr. au lieu de 70, cela afin d'obtenir une gamme plus ample des possibilités d'échelonnement.

Grâce à cette disposition, les fabriques qui consommeront moins de 360 kg. de matières brutes par an, n'auront à acquitter aucune taxe de fabrication; celles qui, au contraire, dépasseront cette quantité paieront le maximum, soit 90 francs. Enfin, entre ces deux extrêmes le montant de la taxe sera échelonné selon l'importance de la consommation. Cette mesure a pour but de favoriser les petites et moyennes entreprises.

Angenommen — Adoptés

Art. 127 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zur Erhaltung der kleinen und mittleren Betriebe der Zigarrenindustrie sowie des Arbeitsplatzes der darin Beschäftigten wird für jeden Betrieb alle drei Jahre, erstmals für die Jahre 1952 bis 1954, ein Kontingent an Rohmaterial Kontingentierung gegründet werden, kann die

(Rohtabak und Tabakersatzstoffe) festgesetzt. Es entspricht der Menge des Rohmaterials, das der Betrieb in den drei dem Vorjahre der Festsetzung vorangehenden Jahren verarbeitet hat. Für die Periode 1952 bis 1954 erfolgt die Festsetzung gestützt auf den durchschnittlichen Rohmaterialverbrauch in den Jahren 1946 bis 1950. Neuentstehenden Betrieben, die nicht zur Umgehung der Kontingentierung gegründet werden, kann die Oberzolldirektion für die erste Periode Kontingente bis zu 30 000 kg pro Jahr zuteilen. Die Verlegung des Kontingentes in eine andere Ortschaft ist nur mit Bewilligung der Oberzolldirektion statthaft. Diese hat die beteiligten Kantone anzuhören.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 127, al. 2

Proposition de la commission

Pour sauvegarder l'existence des petites et moyennes entreprises de l'industrie du cigare et maintenir l'occupation de la main-d'œuvre à son lieu de travail, un contingent de matières brutes (tabac brut et succédanés du tabac) sera fixé, tous les trois ans, pour chaque entreprise, la première fois pour la période de 1952 à 1954. Ce contingent correspond à la quantité de matières brutes mises en œuvre par l'entreprise pendant les trois années antérieures à l'année précédant celle où le contingent est fixé. Pour la période de 1952 à 1954, le contingent correspond à la quantité moyenne consommée de 1946 à 1950. Aux entreprises nouvellement créées, qui ne sont pas fondées aux seules fins d'éluider le contingentement, la direction générale des douanes peut accorder, pour la première période, des contingents jusqu'à 30 000 kg. par an. Le transfert du contingent dans une autre localité ne peut être effectué qu'avec l'autorisation de la direction générale des douanes. Celle-ci devra consulter les cantons intéressés.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

M. Antognini, rapporteur: Votre commission a prévu dans la dernière partie de cet alinéa une modification selon laquelle aux entreprises nouvellement créées qui ne sont pas fondées aux seules fins d'éluider le contingentement, la direction générale des douanes pourra accorder pour la première période des contingents jusqu'à concurrence de 30 000 kg. par an.

Comme l'exprime très justement ce texte, on a voulu ainsi éviter que les facilités concédées à de nouvelles entreprises ne soient abusivement mises à profit, ainsi, par exemple, dans le cas où une grande fabrique créerait des filiales prétendument indépendantes afin d'assurer à celles-ci des contingents non soumis à la taxe. On a pris comme critère le principe que les facilités prévues ne seront accordées qu'aux entreprises qui n'auront pas été fondées à seule fin d'éluider le contingentement.

Schoch: In Absatz 2 steht der Satz: «Die Verlegung des Kontingentes in eine andere Ortschaft ist nur mit Bewilligung der Oberzolldirek-

tion statthaft.» Ich habe mich gefragt, ob es auch eine nötige Massnahme im Sinne von Art. 31bis sei, dass die Verlegung der Kontingente bewilligungspflichtig ist. Ist das wirklich zur Erhaltung der Industrie und für die wirkliche Durchführung des Beschlusses nötig? Sie erinnern sich, dass im Entwurf zum Uhrenstatut auch vorgesehen war, dass die Verlegung von Betrieben bewilligungspflichtig sei. Wir haben diesen Passus herausgestrichen, weil wir sagten, das gehe über die wirtschaftlichen Schutzmassnahmen hinaus. Ich sehe nicht ein, warum das hier nun nötig wäre. Die Botschaft hat mich darüber nicht genügend orientiert. Ich stelle vorläufig keinen Antrag. Es wäre mir recht, wenn wir orientiert würden, warum diese Einschränkung gemacht wird, die ja auch notwendig sein muss, damit sie verfassungsmässig ist.

M. Antognini, rapporteur: La raison de cette disposition est d'empêcher que le transfert de contingents puisse avoir pour conséquence de compromettre le gagne-pain d'ouvriers actuellement employés dans une industrie locale et à qui on veut ainsi garantir la possibilité de continuer à travailler à l'endroit pour lequel le contingent a été attribué. Si un fabricant veut transférer un contingent, il devra donc demander d'abord une autorisation et l'autorité tiendra compte de l'intérêt des travailleurs ainsi que des possibilités de transfert de la main-d'œuvre.

M. Petitpierre, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral peut se rallier au texte nouveau proposé par la commission quant à l'autorisation exigée pour un transfert de contingent, je puis confirmer les indications données par votre rapporteur. Dès l'instant où l'on institue un contingentement à une ou à plusieurs fins déterminées, l'autorité doit pouvoir exercer un certain contrôle pour que la mesure prise ne soit pas détournée de son but et que l'on ne puisse pas utiliser un contingent à des fins autres que celles en vue desquelles a été institué le contingentement.

Angenommen — Adopté

Art. 2bis und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2bis et 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Antognini, rapporteur: A l'alinéa 4, il convient de relever que le Conseil national a réduit de 300 à 200 francs la taxe de fabrication afin de donner plus d'élasticité au système de contingentement.

Votre commission vous propose de vous rallier à la décision de l'autre Conseil.

Angenommen — Adoptés

Art. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

M. Antognini, rapporteur: Votre commission vous engage à adhérer à adhérer au nouvel article 4bis introduit dans la loi par le Conseil fédéral. Il est bien entendu — et ceci ressort d'ailleurs clairement de tous les exposés qui ont été présentés ici ce matin — que la mesure de contingentement doit être considérée comme exceptionnelle pour qu'il en soit fait usage dans des périodes où la situation de notre économie est tout à fait anormale; toutefois, dès que la normalité des conditions économiques se trouve rétablie, la mesure prise maintenant sous cette forme devra faire place à la législation normale et à la liberté du commerce. Il est bon que cette notion provisoire soit explicitement exprimée dans la loi elle-même par la fixation d'un délai de durée, qui est ici prévu au 31 décembre 1960.

Angenommen — Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen — Adopté

von Moos: Ich möchte beantragen, auf den Ingress zurückzukommen, und zwar deswegen, um in Erwägung zu geben, ob nicht bei Art. 31bis die in Betracht kommenden Absätze zitiert werden sollten. Ich glaube nicht, dass zu diesem Antrag eine besondere Begründung erforderlich ist. Dagegen halte ich dafür, dass es der bisherigen Uebung entsprechen würde und auch für die Handhabung des Gesetzes vorteilhafter wäre, wenn man jeweilen im Ingress nicht nur den Verfassungsartikel, sondern auch den Absatz zitieren würde, den man anrufen will.

Le président: M. von Moos propose de remplacer la citation de l'article 31bis en ajoutant les divers alinéas. Le rapporteur est d'accord avec cette proposition. M. Klöti s'y oppose.

M. Antognini, rapporteur: Je crois pouvoir accepter la proposition formulée par M. von Moos. C'est une question formelle qui ne touche pas la structure du projet. Je me déclare d'accord avec cette proposition au nom de la commission.

Klöti: Wir müssten mehrere Absätze des Art. 31bis zitieren. Deshalb möchte ich beantragen, dass wir bei der Beschlussfassung des Nationalrates bleiben. Es hat wirklich keinen Sinn, dass wir deswegen eine Differenz schaffen. Ich beantrage also, dem Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Rückkommensantrag
 von Moos 16 Stimmen
 Dagegen 13 Stimmen

Klöti: Welche Alineas würden zitiert?

von Moos: Nach den Ausführungen des Referenten in der Eintretensdebatte ist nicht zweifelhaft, dass von Art. 31bis Alinea 3 lit. a und Alinea 4 zitiert werden müssen.

Le président: Je vous prie de communiquer à la présidence une proposition exacte. On parle d'indiquer l'alinéa 3, lettre a, maintenant l'alinéa 4. Le rapporteur accepte-t-il la proposition de M. von Moos ?

M. Antognini, rapporteur: Personnellement je l'accepte mais je fais des réserves pour l'opinion des autres membres de la commission.

Klöti: Ich habe den Artikel nicht vor mir. Nähere Prüfung vorbehalten, glaube ich aber, dass auch Alinea 2 zitiert werden müsste.

Le président: Je regrette mais je ne peux pas mettre au vote une proposition qui n'est pas précise. Que l'on fasse des propositions précises que je mettrai en votation sans cela il n'y pas de proposition et nous restons sur la décision déjà prise.

M. Petitpierre, conseiller fédéral: La question soulevée par M. von Moos est indifférente au Conseil fédéral qui admet que dans certains cas on puisse indiquer non seulement une disposition constitutionnelle mais encore l'alinéa ou les alinéas de cette disposition qui sont particulièrement visés. Dans le cas particulier cela présenterait un inconvénient. En effet, comme plusieurs dispositions constitutionnelles sont visées, il faudrait pour être logique indiquer également les alinéas visés de l'article 32 qui en comporte 3 et les alinéas de l'article 29. Pour des raisons pratiques, il est préférable de s'en tenir au texte du préambule tel qu'il figure dans le projet du Conseil fédéral.

von Moos: Nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Petitpierre ziehe ich meinen Antrag zurück.

Gesamt Abstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 27 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au conseil national

Vormittagssitzung vom 31. Januar 1952
Séance du 31 janvier 1952, matin

Vorsitz — Présidence: Hr. Bossi

6136. Erwerbsausfallentschädigung an Wehrmänner. Bundesgesetz.
Allocations pour perte de salaire et de gain. Loi.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 23. Oktober 1951
 (BBl III, 297)

Message et projet de loi du 23 octobre 1951 (FF III, 305)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Berichterstattung — Rapport général

Flükiger, Berichterstatter: Der Gesetzesentwurf, den der Bundesrat samt einer sehr einlässlichen und sorgfältig redigierten, vom 23. Oktober 1951 datierten Botschaft den eidgenössischen Räten vorgelegt hat, betrifft den wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner. Um die Tragweite und Bedeutung dieser Institution für unsere Milizarmee und für unser demokratisches Staatswesen überhaupt zu erkennen, genügt es, die innerpolitischen Zustände nach dem Ersten Weltkrieg mit denjenigen am Schlusse des Zweiten Weltkrieges zu vergleichen. Während in den Jahren 1918/1919 eine weitverbreitete Unzufriedenheit herrschte, das Volk aufsplitterte und sogar zu gefährlichen Unruhen führte, konnten wir 1945 mit grosser Befriedigung feststellen, dass weder der Wehrwille noch die Geschlossenheit des Volksganzen unter der langen Mobilisationszeit gelitten hatte.

Es kann gar kein Zweifel bestehen, dass der Institution des wirtschaftlichen Wehrmannschutzes ein wesentlicher, ja vielleicht sogar der ausschlaggebende Anteil an dieser erfreulichen Sinnesänderung zukommt. Dieses Problem war bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ganz ungenügend gelöst, nämlich durch die militärische Notunterstützung, der das Odium der Armengenössigkeit anhaftete, und durch eine beschränkte Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber gemäss Art. 335 des Obligationenrechtes. Erst die Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates von 1939/1940 über die Lohnersatzordnung, die sich auf die Arbeitnehmer bezieht und über die Verdienstersatzordnung, welche die Entschädigung für die Arbeitgeber regelt, sowie der spätere Beschluss über die Studienausfallentschädigung brachte eine Regelung, die sich vor und nach dem Kriege vollständig bewährte. Sie bildet in der heutigen Zeit eine staats-, sozial- und militärpolitische Notwendigkeit, die unter keinen Umständen preisgegeben werden darf.

Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Imposition du tabac. Révision de la loi sur l'assurance vieillesse et survivants

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6135
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1952
Date	
Data	
Seite	18-32
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 223

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Art. 32—33

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen — Adoptés**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Gesetzentwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

**6131. Gewässerverbauungen.
Bundesbeiträge****Correction de cours d'eau. Subventions**

Siehe Jahrgang 1951, Seite 493 — Voir année 1951, page 493

Beschluss des Nationalrates vom 31. Januar 1952

Décision du Conseil national du 31 janvier 1952

*Schlussabstimmung — Vote final*Für Annahme des Beschlusentwurfes 30 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 1. Februar 1952**Séance du 1^{er} février 1952, matin**

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

**6135. Tabakbesteuerung. Abänderung
des Bundesgesetzes über
die Alters- und Hinterlassenenversicherung****Imposition du tabac. Revision
de la loi sur****l'assurance-vieillesse et survivants**

Siehe Seite 18 hiervor — Voir page 18 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 31. Januar 1952

Décision du Conseil national du 31 janvier 1952

*Schlussabstimmung — Vote final*Für Annahme des Beschlusentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Schluss des stenographischen Bulletins der ausserordentlichen Januarsession 1952*Fin du bulletin sténographique de la session extraordinaire de janvier 1952***Erratum**Auf Seite 31, Spalte 1 unten,
muss es heissen:

Art. 2, 3 und 4

Sur page 31, colonne 1 en bas,
lire:

Art. 2, 3 et 4

Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Imposition du tabac. Révision de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6135
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1952
Date	
Data	
Seite	58-58
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 226

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.